Vertraulich!

Kabinettsprotokoll Nr. 135

vom 5. Jänner 1920.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär Dr. M a y r; ferner sämtliche Unterstaatssekretäre ausgenommen Dr. E i s l e r.

Zugezogen:

Vom Staatsamt für Finanzen: Sektionschef Dr. Grimm, ferner

zu Punkt 2: Sektionschef im Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Ing. Reich,

zu Punkt 3: Vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten Ministerialrat Ing. R o t k y und Oberbergrat Ing. P o h l.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 19.30 – 01.15.

Reinschrift (45 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO

Streng geheimer Anhang zum KRP über die öffentliche Stellungnahme höherer Staatsfunktionäre zu Maßnahmen fremder Ressorts (3 Seiten)

Nicht behandelte Vorlage über die Erhöhung der Brotmehl- und Verschleissmehlpreise (12 Seiten)

Inhalt:

- Neuregelung des Liquidierungsapparates in Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl. Nr. 577.
- 2. Anbot eines ausländischen Konsortiums, betreffend den Ausbau der österreichischen Wasserkräfte und den Betrieb der einschlägigen Kraftwerke.
- Golderzbergbau der Gewerkschaft Rathausberg bei Böckstein; Beteiligung des Staates.

4. Anerkennung für Funktionäre der Landesbekleidungsstelle in Graz anlässlich deren Auflösung.

- 5. Bekanntgabe des Dankes der Staatsregierung an den Sektionschef im liquidierenden Kriegsministerium Wilhelm H a n a u s e k.
- 6. Beitritt der Staatsregierung zum Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern und über die kollektiven Arbeitsverträge.
- 7. Ermächtigung des Staatssekretärs für Finanzen zur Bewilligung einer Auszahlung von Geldtreffern bei Veranstaltung privater Geldlotterien (Anlass: Einschlägiges Ansuchen der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft).
- 8. Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen über die Vorgänge bei Abschluss des Waffenstillstandes.
- 9. Antrag auf Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz) für die Freistellung der Ruhegenussbemessungsgrundlage auf alle von der österreichischen Republik bisher in den Ruhestand versetzten österreichische, Staats- und Staatsbahnbediensteten.
- 10. Gesetzentwurf über die große Vermögensabgabe; Gesetzentwurf über die Umsatzsteuer.
- 11. Beamtenstreik ans dem flachen Lande in Niederösterreich.
- 12. Gesetzentwurf über die Gewährung von Übergangsbeiträgen an die aktiven Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1919.
- 13. Gesetzesbeschluss des n. ö. Landtages, betreffend die Durchführung der Neuwahl von fünf Mitgliedern der n. ö. Landeslehrerernennungskommission durch die Vertreter der Gemeinden in den Bezirksschulräten.
- 14. Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Salzburg, betreffend die Bezüge der Lehreraltpensionisten und deren Angehörigen sowie der Hinterbliebenen nach jenen Lehrpersonen, die vor des 1. Jänner 1919 gestorben sind.
- 15. Erhöhung der Brotmehl- und Verschleißmehlpreise.
- 16. Neuregelung der Fleisch- und Fettpreise.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Staatsbeteiligung beim Golderzbergbau der Gewerkschaft Rathausberg bei Böckstein (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über

die Anerkennung für Funktionäre der Landesbekleidungstelle Graz anlässlich der Auflösung (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über Ermächtigung des StSekr. auf Bewilligung einer Geld- und Effektenlotterie der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft im Jahre 1920 (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag des StA. f. Verkehrswesen Zl. 2635/19 auf Anwendung des Besoldungsübergangsgesetzes für die Feststellung der Ruhegenussbemessungsgrundlage auf alle von der Republik in den Ruhestand versetzten Staats- und Staatsbahnbediensteten (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Gesetzesentwurf über die große Vermögensabgabe (83 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 11 betr. Antrag des StA. f. Finanzen wegen des Beamtenstreiks auf dem flachen Land in NÖ (6 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Gesetzesentwurf zur Gewährung von Übergangsbeiträgen an die aktiven Lehrer der Volks- und Bürgerschulen (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 12 betr. Gesetzesentwurf mit Bemerkungen zur Gewährung von Übergangsbeiträgen an die aktiven Lehrer der Volks- und Bürgerschulen (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des UStSekr. f. Unterricht Zl. 27.702/19 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages über die Durchführung der Neuwahl von fünf Mitgliedern der nö. Landeslehrerernennungskommission durch die Vertreter der Gemeinden in den Bezirksschulräten (2 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über einen Gesetzesbeschluss der Salzburger Landesversammlung hinsichtlich der Bezüge der Lehreraltpensionisten, ihrer Angehörigen sowie der Hinterbliebenen nach jenen Lehrern, die vor dem 1.1.1919 gestorben sind (5 Seiten, zweifach)

1.

Neuregelung des Liquidierungsapparates in Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 577.

Der Vorsitzen de führt aus, dass die Durchführung der mit dem Gesetze vom 18. Dezember 1919 ausgesprochenen Übernahme der bisher zwischenstaatlich besorgten Liquidierung in die Verwaltung der österreichischen Regierung eine Reihe grundsätzlicher sowie auch Einzelheiten regelnder Vollzugsmaßnahmen erfordern werde. Die zu treffenden

Verfügungen sollen zufolge Beschlusses des Kabinettsrates durch eine Kabinettsratskonferenz der nächstbeteiligten Kabinettsmitglieder (Staatskanzler und die Staatssekretäre für Finanzen sowie für Heerwesen) festgestellt werden. Bevor noch die Neuorganisation der Liquidierung eintrete, seien aber schon in der Zwischenzeit von dem Tage an, an welchem das Austrifizierungegesetz in Wirksamkeit tritt (23. Dezember 1919) alle liquidierenden Stellen auf österreichischem Gebiete in die Verfügungsgewalt der österreichischen Regierung übergegangen. Um nun etwaige Stockungen der laufenden Geschäfte bei den liquidierenden Stellen tu vermeiden, erscheine es notwendig, dem in Betracht kommenden Personal Direktiven für die Weiterführung der Liquidierungsgeschäfte sowie für die vorläufige Behandlung der Geschäfte und Akten der bisherigen bevollmächtigten Kollegien und ihrer Sekretariaten ehebaldig zukommen zu lassen.

Der Generalliquidierungskommissär P ö s c h e l habe dem Vorsitzenden den Entwurf einer Zuschrift an das liquidierende Kriegsministerium, an die liquidierende Marinesektion, an das liquidierende Ministerium für Landesverteidigung, an das liquidierende Finanzministerium, an den liquidierenden gemeinsamen Obersten Rechnungshof und an den liquidierenden Obersten Rechnungshof übergeben.

Der V or sit zen de glaube diese Direktiven dem Kabinettsrate zur Annahme empfehlen und um die Ermächtigung bitten zu sollen, diese Weisungen an die genannten liquidierenden Stellen hinausgeben zu dürfen.

Der Vorsitzende bringt dem Kabinettsrate sodann den Wortlaut dieser im Geschäftsstück Zl. 21 ex 1920 der Staatskanzlei enthaltenen Direktiven zur Kenntnis.

Der Kabinettsrat pflichtet diesen Mitteilungen vollinhaltlich bei und erteilt dem Vorsitzenden die erbetene Ermächtigung.

In diesem Zusammenhange verweist sodann Sektionschef Dr. Grimm darauf, die Neuorganisation des Liquidierungsapparates sei im Gesetze vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 157 derart festgelegt, dass durch die Staatsregierung jedem Staatsamte die seinem Wirkungskreise nächstverwandten Geschäfte übertragen und die Geschäfte der liquidierenden militärischen Stellen, soweit sie hienach nicht an andere Staatsämter übergehen, dem Staatsamte für Finanzen unterstellt werden.

Es handle sich somit darum, einvernehmlich zu bestimmen, welche Agenden von den liquidierenden Stellen abgetrennt und einzelnen Staatsämtern übertragen werden und wie das mit den sohin restierenden Liquidierungsagenden betraute österreichische Liquidierungsamt organisiert werde. Mit der Leitung dieses Amtes wäre, um die Interessen der österreichischen Staatsfinanzen und der österreichischen Industrie zu wahren, ein Zivilstaatsbeamter zu

bestellen. Dieser Lösung habe auch der Staatssekretär für Heerwesen zugestimmt. Das Staatsamt für Finanzen werde in allernächster Zeit über die Neuorganisation der Liquidierung konkrete Vorschläge allen beteiligten Staatsämtern unterbreiten; um keine Zeit zu verlieren, sei bereits eine Kommission bestellt worden, die in den einzelnen Abteilungen der militärischen und Finanz-Liquidierungsstellen eine Nachschau halte um sich über die Möglichkeit und Zweckmäßigkeit der Abtrennung einzelner Agenden sowie über den Personalbedarf zu informieren, um derart die Grundlagen für seine Vorschläge zu schaffen. Bis zum Inkrafttreten der vom Kabinettsrate zu genehmigenden Abtrennungen und Zusammenlegungen werde jedoch im Interesse der klaglosen Fortführung der Agenden der bisherige Apparat provisorisch, bei entsprechendem Personalabbau und unter Bedachtnahme auf die Interessen der Republik Österreich fortgeführt werden müssen. Eigenmächtige Inkamerierungen hätten daher seitens einzelner Staatsämter in keiner Weise vorgenommen zu werden. Wie dem Staatsamte für Finanzen aus durchaus verlässlicher Quelle bekannt geworden sei, suchen speziell Organe des Staatsamtes für Heerwesen der Entscheidung der Staatsregierung insofern vorzugreifen, als sie - ohne mit dem Staatsamt für Finanzen das Einvernehmen zu pflegen - einzelne Agenden, z. B. die Pensionsliquidatur, zu übernehmen im Begriffe seien. Die Pensionsliquidatur werde sich sachgemäß am ökonomischesten an die für Pensionsparteien aller anderen Ressorts bei den Finanzlandesdirektionen bestehenden Pensionsliquidaturen anschließen lassen.

Die Leitung der provisorisch fortzubelassenden Liquidierungsstellen werde hiebei tunlichst in Händen der bisherigen Vorstände - soweit sie in einer nach dem Staatsvertrage von St. Germain zur Republik Österreich fallenden Gemeinden heimatszuständig sind und sonst das Vertrauen der Staatsregierung genießen - zu belassen sein. Bloß zwei Leiter, der bisherige Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums, Minister a. D. Emil Homann und der bisherige Leiter des liquidierenden gemeinsamen Obersten Rechnungshofes, Minister a. D. Dr. Ernst Plener, werden zu entheben sein. Letzterer habe schon seinerzeit anlässlich der staatlichen Umwälzung um seine Pensionierung angesucht, sei jedoch von der österreichischen Regierung in Wege der Staatskanzlei ersucht worden, die Geschäfte des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes bis zur Lösung der Frage der künftigen Liquidierung weiterzuführen. Minister Homann habe am 13. November 1919 der Gesandtenkonferenz seine Demission angeboten; über Ersuchen der Gesandtenkonferenz habe die Leitung bisher formell beibehalten, gleichzeitig jedoch zu erkennen gegeben, dass er die Leitung nur mehr bis zur Austrifizierung fortzuführen gedenke. Deshalb habe er auch die Weisung erteilt, dass ihm vom Moment der Annahme des Liquidierungsgesetzes keine Dienststücke mehr

vorzulegen seien.

Redner erlaube sich daher den Antrag zu stellen,

Der Kabinettsrat wolle beschließen:

1.) Ohne Zustimmung der beteiligten Ressorts dürfen keinerlei Agenden aus den Liquidierungsstellen ausgeschieden und in Staatsämter inkameriert werden. Bereits erfolgte Inkamerierungen greifen in keiner Weise der Entschließung der Staatsregierung vor und haben jene Staatsämter, die bereits mit Inkamerierungen begonnen haben, sofort mit dem Staatsamte für Finanzen und den anderen beteiligten Staatsämtern das Einvernehmen zu pflegen.

- 2.) Die bisherigen Leiter des liquidierenden Kriegsministeriums und des liquidierenden gemeinsamen Obersten Rechnungshofes, Minister a. D. Emil H o m a n n und Minister a. D. Dr. Ernst P1e n e r sind von ihren Posten zu entheben und hievon durch die Staatskanzlei unter Ausdruck des Dankes für ihre der internationalen Liquidierung und mittelbar auch der Republik Österreich geleisteten Dienste zu verständigen. Gleichzeitig ist die vom Minister a. D. Dr. Ernst P1e n e r angesuchte Pensionierung durch das Staatsamt für Finanzen zu veranlassen.
- 3.) Die bisherigen Leiter des liquidierenden Ministeriums für Landesverteidigung, Feldmarschallleutnant Eduard T u n k (der seit 7. November 1918 in Wien heimatszuständig ist), des liquidierenden Kriegsministeriums, Marinesektion, Kontreadmiral Wilhelm B u c h m a y e r (der seit 16. Februar 1919 in Streitmannsdorf N.Ö. zuständig ist), des liquidierenden Obersten Rechnungshofes, Hofrates Dr. Karl A l b r e c h t und des liquidierenden gemeinsamen Finanzministeriums, Sektionschefs Hermann B a r e c k, werden für die Zeit bis zum Inkrafttreten der zur Durchführung des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 577, zu erlassenden Vollzugsanweisung mit der einstweiligen Fortführung der Agenden der bisher von ihnen geleiteten Stellen, Sektionschef Hermann B a r e c k auch mit der Leitung des gemeinsamen Obersten Rechnungshofes betraut. Die einstweilige Leitung des liquidierenden Kriegsministeriums wird unvorgreiflich der Frage, wer mit der Leitung der zu schaffenden österreichischen Liquidierungsstelle betraut werden wird dem bisher mit der Leitung der ökonomischen Sektion des genannten Ministeriums betrauten Finanzrat Dr. Friedrich H o r n i k übertragen.
- 4.) Mit der Leitung des aus den bisherigen liquidierenden Stellen nach Ausscheiden der abzutrennenden Agenden zu schaffenden österreichischen Liquidierungsamtes wird ein Zivilstaatsbeamter bestellt werden. Die Bestellung steht dem Staatsamte für Finanzen zu.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

2.

Anbot eines ausländischen Konsortiums, betreffend den Ausbau der österreichischen Wasserkräfte und den Betrieb der einschlägigen Kraftwerke.

Staatssekretär Dr. Ellenbogen teilt mit, dass ihm von einem Schweizer Ingenieur namens Foris namens eines ausländischen Konsortiums in der allerjüngsten Zeit ein Anbot über den Ausbau der österreichischen Wasserkräfte und den Betrieb der Kraftwerke unterbreitet worden sei. Das Projekt, dessen Details der sprechende Staatssekretär in ausführlicher Weise dem Kabinettsrate zur Kenntnis bringt, stelle sich unter allen bisherigen, der Staatsregierung beziehungsweise dem W.E.W.A. zugekommenen Anboten als das relativ günstigste dar.

Insbesondere soll der Regierung bei der endgiltigen Feststellung des Projektes ein nachhaltiger Einfluss gesichert und ihr auch bei der seinerzeitigen Abrechnung eine Kontrolle zugedacht werden.

Nach einer Erörterung der Frage, über die voraussichtliche Stellungnahme der Länder zu diesem Projekte, stellt Redner abschließend den Antrag, der Kabinettsrat wolle

- 1.) die Ermächtigung dazu erteilen, dass das von Ingenieur Foris vorgelegte Projekt im Namen der Staatsregierung als eine geeignete Grundlage für weitere Verhandlungen erklärt und das Konsortium eingeladen werde, bevollmächtigte Vertreter zur Führung von Einzelverhandlungen nach Wien zu entsenden;
- 2.) mit der Führung dieser Verhandlungen das W.E.W.A. betrauen und dieses Amt anweisen, dem Kabinettsrate im Gegenstande fortlaufend Bericht zu erstatten.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erklärt, diesem Projekt vom staatsfinanziellen Gesichtspunkte aus sympathisch gegenüberzustehen, zumal hieraus dem Staate namhafte wirtschaftliche Vorteile erwachsen würden und es auch nicht zu unterschätzen sei, dass vom Projektanten keine staatliche Garantie in Anspruch genommen werde.

Die Frage der Durchführbarkeit des vorliegenden Anbotes könne allerdings erst nach Abschluss der Detailverhandlungen gelöst werden.

Der Vorsitzende Macht von mehreren obschwebenden Verhandlungen amerikanischer beziehungsweise englischer Finanzgruppen in wasserverkehrswirtschaftlichen Belangen vertrauliche Mitteilungen und hält es im Hinblicke darauf für angezeigt, zunächst zu erwägen, ob die vom Staatssekretär Dr. Ellen bogen beantragten - wenn auch vorläufig nur unverbindlichen - Verhandlungen mit Ingenieur Foris nicht etwa präjudizierlich wirken würden.

Nachdem Staatssekretär Dr. Ellenbogen hiezu aufklärende Mitteilungen gemacht und die Staatssekretäre Dr. Reisch und Ing. Zerdik noch auf die Frage der Rentabilität des vorliegenden Projektes von dem Gesichtspunkte aus zurückgekommen waren, dass lediglich größere Teile der gesamten verfügbaren österreichischen Wasserkräfte in Anspruch genommen werden sollen, genehmigt der Kabinettsrat die Anträge des Staatssekretärs Dr. Ellenbogen hiezu aufklärende Mitteilungen gemacht und die Vergebruch und Lede Rentabilität des vorliegenden Projektes von dem Gesichtspunkte aus zurückgekommen waren, dass lediglich größere Teile der gesamten verfügbaren österreichischen Wasserkräfte in Anspruch genommen werden sollen, genehmigt der Kabinettsrat die Anträge des Staatssekretärs Dr. Ellenbogen hiezu aufklärende Mitteilungen gemacht und die Vergebruch vorliegenden Projektes von dem Gesichtspunkte aus zurückgekommen waren, dass lediglich größere Teile der gesamten verfügbaren österreichischen Wasserkräfte in Anspruch genommen werden sollen, genehmigt der Kabinettsrat die Anträge des Staatssekretärs Dr. Ellenbogen und ladet ihn ein, das sohin erforderliche unverzüglich in die Wege zu leiten.

3.

Golderzbergbau der Gewerkschaft Rathausberg bei Böckstein; Beteiligung des Staates.

Staatssekretär Ing. Zerdik bringt dem Kabinettsrate zur Kenntnis, dass die Gewerkschaft Rathausberg in Böckstein beim Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten den Antrag gestellt habe, der Staat möge sich an einer zur Ausbeutung der Goldvorkommen in den Hohen Tauern zu gründenden Aktiengesellschaft mit einem Drittel beteiligen. Der sprechende Staatssekretär verbreitet sich in ausführlicher Weise über die einschlägigen Grubenverhältnisse, über die Ergebnisse der vom Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten gepflogenen Erhebungen beziehungsweise Berechnungen über die Möglichkeiten der Steigerung der Erzeugung sowie der Ausgestaltung der Betriebseinrichtungen und gelangt zum Schlusse, dass eine Beteiligung des Staates an diesem Betriebe angesichts der Entwicklungs- und der Ertragsfähigkeit dieses Bergbaues empfehlenswert erschiene. Bei den mit den Vertretern der Hauptgewerken geführten Verhandlungen seien folgende Bedingungen vorläufig vereinbart worden, die jedoch noch der Genehmigung durch die Gewerkenversammlungen bedürfen.

- "1.) Die Gewerkschaft Rathausberg wird in eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 7'5 Millionen Kronen umgewandelt. Zwei Drittel der Aktien verbleiben den gegenwärtigen Gewerken, ein Drittel der Aktien wird vom Staate gegen die Verpflichtung übernommen, sieben Achtel der Kosten für die zur Einleitung der Massenerzeugung erforderlichen, genau bezeichneten Betriebseinrichtungen insoweit zu tragen, als diese Kosten 30 Millionen Kronen nicht übersteigen.
- 2.) Die vom Staate übernommenen Aktien haben während der ersten drei Jahre, d. i. während der zur Ausgestaltung der Betriebseinlagen notwendigen Zeit, keinen Anspruch auf Dividenden, nach drei Jahren haben alle Aktien denselben Dividendenanspruch, solange die Dividenden 10% des Aktienkapitals nicht überschreiten. Der 10% übersteigende Gewinn wird derart verteilt, dass auf die Aktien des Staates eine doppelt so große Superdividende entfällt als auf die übrigen Aktien.

3.) Der Staat sichert der Aktiengesellschaft durch 30 Jahre Freiheit von der staatlichen Erwerbssteuer zu oder verpflichtet sich, während dieses Zeitraumes die Erwerbsteuer rückzuvergüten."

Auf mehrere vom Vorsitzenden sowie vom Staatssekretär Eldersch gestellte Anfragen rücksichtlich des offenbaren Missverhältnisses, das zwischen der Übernahme eines Drittels der Aktien durch den Staat und dessen Beteiligung an den Kosten der Betriebseinrichtungen mit sieben Achtel liege, gibt der Ministerialrat Ing. Rotky eingehende Aufklärungen.

Staatssekretär Dr. R e i s c h erklärt, den beiden ersten Vertragspunkten im Hinblick darauf zustimmen zu können, dass die Staatsregierung in der letzten Zeit wiederholt für eine möglichst starke Beteiligung des Staates an den heimischen Bergwerksunternehmungen eingetreten sei. Keinesfalls vermöge er aber dem Punkte drei der Bedingungen rücksichtlich der Befreiung der Aktiengesellschaft von der staatliches Erwerbsteuer beizupflichten, da eine derartige privilegierte steuerrechtliche Behandlung zu den ernstesten Beispielsfolgerungen Anlass geben würde.

Der Kabinettsrat beschließt den Staatssekretär Ing. Zerdik zu ermächtigen, mit den Vertretern der Hauptgewerken die Verhandlungen auf der Grundlage der Punkte 1) und 2) und unter Ablehnung des Punktes 3) wieder aufzunehmen und gegebenenfalls zum Abschluss zu bringen.

4.

Anerkennung für Funktionäre der Landesbekleidungsstelle in Graz anlässlich deren Auflösung.

Staatssekretär Ing. Zerdik teilt mit, dass die Landesbekleidungsstelle für Steiermark sich während ihres zweijährigen Bestandes um die Versorgung der mindestbemittelten Bevölkerung von Steiermark mit Bekleidungsartikeln sowie auch um jene des Mittelstandes große Verdienste erworben und bei ihrer Auflösung im September des Jahres 1919 dank ihrer überaus wirtschaftlichen Geschäftsführung mit einem Überschuss von rund 500.000 K abgeschlossen habe. Dieses erfolgreiche Wirken sei vor allem dem Obmanne August Einspinner, geschäftsführenden Kurator des steiermärkischen Gewerbeförderungsinstitutes und dem Obmannstellvertreter Dr. Bernhard Jentl, Sekretär der Handels- und Gewerbekammer Graz, zu danken. Um staatlicherseits diese Verdienste in entsprechend solenner Form zu würdigen, stelle der sprechende Staatssekretär den Antrag, der

Kabinettsrat wolle den beiden genannten Funktionären für ihre Tätigkeit als Obmann beziehungsweise Obmannstellvertreter der Landesbekleidungsstelle für Steiermark den besonderen Dank und die Anerkennung der Staatsregierung aussprechen und den Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten ermächtigen, ihnen diesen Dank bekanntzugeben.

Dar Kabinettsrat beschließt in diesem Sinne.

5.

Bekanntgabe des Dankes der Staatsregierung an den Sektionschef im liquidierenden Kriegsministerium Wilhelm H a n a u s e k.

Der Vorsitzen de verweist auf die durch das jüngst beschlossene Gesetz über die Austrifizierung der Liquidierung sich ergebende Notwendigkeit der Auflösung der bisher zwischenstaatlich verwalteten liquidierenden Stellen und stellt einvernehmlich mit dem Staatssekretär für Heerwesen den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen, dass dem Sektionschef im Staatsamt für Heerwesen Wilhelm Hanausek für seine unter den schwierigstes Verhältnissen geleisteten Dienste als österreichischer Vertreter im Bevollmächtigtenkollegium des liquidierenden Kriegsministeriums der Dank der Staatsregierung ausgesprochen werde.

Der Kabinettsrat pflichtet diesem Antrage bei und ladet den Staatssekretär für Heerwesen ein, das in diesem Sinne Erforderliche in die Wege zu leiten.

6.

Beitritt der Staatsregierung zum Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern und über die kollektiven Arbeitsverträge.

Über Vorschlag des Vorsitzenden erhebt der Kabinettsrat gegen das von der Nationalversammlung beschlossene Gesetz über die Errichtung von Einigungsämtern und über kollektive Arbeitsverträge keine Vorstellung.

Dieses Gesetz ist demgemäß nach Gegenzeichnung durch den Staatskanzler und den Staatssekretär für soziale Verwaltung dem Präsidenten der Nationalversammlung zur Fertigung vorzulegen.

Ermächtigung des Staatssekretärs für Finanzen zur Bewilligung einer Auszahlung von Geldtreffern bei Veranstaltung privater Geldlotterien (Anlass: Ansuchen der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft).

Staatssekretär Dr. R e i s c h erinnert daran, dass - wie bereits anlässlich der Bewilligung der Wiener Armeelotterie für das Jahr 1920 im Kabinettsrate ausgeführt worden sei, die Veranstaltung privater Geldlotterien und überhaupt jedes Ausspielen von Geld durch § 28 des Lottopatentes vom 13. März 1813 und durch die kaiserliche Entschließung vom 28. April 1853 verboten sei. Eine Ausnahme hätte zu Gunsten der Wiener Armeelotterie bestanden, bei der zufolge alljährlich eingeholter kaiserlicher Entschließungen die Auszahlung eines - und in letzter Zeit mehrerer - Geldtreffer gestattet worden sei. Dagegen habe den Veranstaltern größerer Effektenlotterien durch das Finanzministerium auf Grund der generellen Ermächtigung durch die kaiserliche Entschließung vom 31. November 1910 ausnahmsweise die Reluierung der Haupttreffer, und zwar höchster der ersten drei Gewinne in barem Gelde bewilligt werden können. Nunmehr bringe der sprechende Staatssekretär dem Kabinettsrate zur Kenntnis, dass er die Bargeldreluierung der ersten drei Haupttreffer der Effektenlotterien, wie bisher, im eigenen Wirkungskreise, die Auszahlung von Geldtreffern aber mit Rücksicht auf die notwendige Sicherung des Erfolges der Staatswohltätigkeitslotterien nur ausnahmsweise und nur nach Einholung der Entschließung des Kabinettsrates zu bewilligen gedenke. Nur hinsichtlich der - alljährlich einmal stattfindenden - Wiener Armenlotterie erbitte er sich die generelle Ermächtigung, die Auszahlung von Geldtreffern im bisherigen Umfange gestatten zu dürfen. Bei diesem Anlasse ersuche er auch um die Ermächtigung, der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft mit Rücksicht auf deren bekannte Notlage im Jahre 1920 die Veranstaltung einer Effektenlotterie größeren Umfanges mit mehreren - höchstens 10 - Geldtreffern bewilligen zu dürfen.

8.

Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen über die Vorgänge bei Abschluss des Waffenstillstandes.

Der Vorsitzende verweist auf das sämtlichen Kabinettsmitgliedern zugekommene Referat der Staatskanzlei betreffend den dieser übermitteltem Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen über die Vorgänge bei Abschluss des Waffenstillstandes beziehungsweise über die Unstimmigkeiten, welche sich zwischen dem bestandenen Armeeoberkommando und der italienischen Obersten Heeresleitung rücksichtlich des Zeitpunktes des Eintrittes der Waffenruhe nach Inhalt des abgeschlossenen

Waffenstillstandsvertrages vom 3. November 1919 ergaben. Er stelle den Antrag der Staatskanzlei, diesen Bericht der Kommission an das Präsidium der Nationalversammlung zu leiten, zur Diskussion.

Staatssekretär Dr. De utsch hält dafür, dass die breite Öffentlichkeit in den juristischen Argumentationen dieses Berichtes eine volle Rechtfertigung des Vorganges des früheren Armeeoberkommandos erblicken werde. Er jedoch sei der Meinung, dass diese oberste militärische Stelle nicht nur in auffallend ungeschickter Weise die Waffenruhe ins Werk gesetzt habe, sondern dass sie sich hiebei auch eine grobe Fahrlässigkeit habe zu Schulden kommen lassen. Redner könne sich demgemäß mit der in dem Bericht enthaltenen auffallend warmen Verteidigung der Vorgangsweise des Armeeoberkommandos nicht einverstanden erklären.

Der Vorsitzen de glaubt bei Beurteilung des Gegenstandes von der Voraussetzung ausgehen zu sollen, dass die Verantwortlichkeit der obersten entscheidenden militärischen Funktionäre, die nicht allein über Milliardenwerte des Staates, sondern auch, wie der traurige Fall bewiesen hatte, über hunderttausende von Menschenleben zu entscheiden hatten, nach einem bedeutend strengeren Maßstabe beurteilt werden sollte, als dies gemeiniglich im Zuge eines strafgerichtlichen Verfahrens erfolge. Von diesen Gesichtspunkte aus glaube er den Bedenken des Vorredners beipflichten zu sollen; er stelle es demgemäß dem Kabinettsrat zur ob nicht etwa an Stelle dieses, die getroffenen Verfügungen des Erwägung, aufzuzählenden, Armeeoberkommandos nicht allein sondern diese auch kritisch beleuchtenden Kommissionsberichtes das gesamte Aktenmaterial, und zwar sowohl die wie auch die stenographisch aufgenommenen Zeugenaussagen Amtsakten, der Nationalversammlung und damit der Öffentlichkeit zugänglich zu machen wären.

Nachdem Vizekanzler F i n k erklärt hatte, dass auch er sich grundsätzlich zur Auffassung des Staatssekretärs Dr. D e u t s c h bekennen müsse und Unterstaatssekretär Dr. T a n d l e r, der Mitglied der Kommission ist, eingehend dargelegt hatte, in welcher Weise die Kommission in ihren langwierigen Beratungen zu diesem Ergebnisse gelangt sei, beschließt der Kabinettsrat seine Entscheidung über den vorliegenden Kommissionsbericht zurückzustellen und

- 1.) den Vorsitzenden der Kommission einzuladen, die stenographische Aufnahme seiner Erhebungen (Zeugeneinvernahmen, etc.) dem Kabinettsrate vorzulegen und
- 2.) das Staatsamt für Heereswesen anzuweisen, das gesamte Aktenmaterial dem Kabinettsrate behufs Weiterleitung an die Nationalversammlung zu unterbreiten.

9.

13

Antrag auf Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 570 (Besoldungsübergangsgesetz), für die Feststellung der Ruhegenussbemessungsgrundlage auf alle von der österreichischen Republik bisher in den Ruhestand versetzten österreichischen Staats- und Staatsbahnbediensteten.

Staatssekretär P a u l stellt nach eingehender Begründung der Sachlage den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen, dass das Staatsakt für Finanzen ungesäumt eine Verfügung zu treffen habe, wonach sämtliche in den österreichischen Staats- oder Staatseisenbahndienst übernommenen Bediensteten, die seit der Errichtung der neuen Staatsform in den Ruhestand versetzt worden sind, ihre Ruhegenüsse nach den Ansätzen des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Nr. 570 bemessen werden, soferne nicht die Normen, nach denen diese Ruhegenüsse zur Anweisung gelangen, für sie günstiger sind. In die hienach sich ergebenden Mehrbeträge wären auch allfällige über den Rahmen des Pensionsbegünstigungsgesetzes hinausgehende Begünstigungen, die diesen Bediensteten lediglich zur weiteren Erleichterung des Übertrittes in den Ruhestand zugestanden wurden, einzurechnen. Schließlich hatte der Kabinettsrat die Ressortleiter zu ermächtigen, den hiebei in Betracht kommenden Bediensteten sogleich entsprechende Erklärungen abzugeben und dadurch deren bereits sehr starke Erregung zu mildern.

Staatssekretär Dr. Reisch erklärt sich außer Stande, diesem Antrage beizutreten. Die Erfahrung lehre, dass stets alle jene Staatsbediensteten materiellen Schädigungen ausgesetzt gewesen seien, die vor Erlassung neuer, die Gehalts-, beziehungsweise Pensionsbezüge regelnder Gesetze in den Ruhestand getreten sind. Im übrigen enthalte das Pensionsbegünstigungsgesetz Vorteile, die auch heute noch - im Zeitpunkte der Geltung des Besoldungsübergangsgesetzes - von Werte seien. Auch wäre eine nicht zu unterschätzende Anzahl von Bediensteten unter Ausnützung der ihnen durch das Pensionsbegünstigungsgesetz gebotenen Vorteile in den Ruhestand getreten, um eine private Tätigkeit aufzunehmen und sich damit eine materielle Besserstellung zu sichern. Es ginge schwer an, diese Fälle in die vom Staatssekretär für Verkehrswesen beantragte Neuregelung miteinzubeziehen. Wie Redner bereits in der Nationalversammlung mitgeteilt habe, werde im Finanzamte bereits eifrig an einem neuen Pensionsgesetze zu Gunsten aller Pensionisten ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihrer Versetzung in den Ruhestand gearbeitet und dürfte diese Vorlage, die alle Ruhestandsbezüge auf ein der Gegenwart entsprechendes Niveau bringen soll, binnen 3 bis 4 Wochen im Parlamente vorgelegt werden. In besonders krassen Fällen könne seitens der Ressortleiter auch dermalen noch Abhilfe im Wege einer beim Präsidenten nach Zustimmung

des Kabinettes beantragten Personalzulage geschaffen werden. Der sprechende Staatssekretär stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat möge von der weiteren Verfolgung der Anregung des Staatssekretärs für Verkehrswesen vorläufig Abstand nehmen und sich mit der Zusicherung des Staatsamtes für Finanzen begnügen, dass die Vorlage eines modernen allgemeinen Pensionsgesetzes in nächster Zeit zu gewärtigen sei; außerdem mache Redner die Zusage, dass seinerseits in Fällen besonderer Rücksichtswürdigkeit Anträge der Staatsämter auf individuelle Gewährung von Personalzulagen möglichst wohlwollend gegenübergetreten werden wird.

Staatssekretär Dr. De ut sch sowie Unterstaatssekretär Glöckel verweisen auf die unausbleibliche Rückwirkung der vom Staatssekretär für Verkehrswesen vorgeschlagenen Maßnahmen auf die Militär- beziehungsweise Lehrpersonen.

Staatssekretär E l d e r s c h hält eine bevorzugte Behandlung der seit dem Umsturze in den Ruhestand getretenen Staatsbediensteten gegenüber den Altpensionisten gleichfalls nicht für möglich.

Der Vorsitzen de stellt fest, es sei in der abgeführten Debatte eine einhellige Auffassung über die Notwendigkeit einer ehesten Angleichung der Pensionsbezüge an die gegenwärtigen erschwerten Lebensverhältnisse zutage getreten und bestehe weiters ein Einverständnis des Kabinettes darüber, dass die in besonders günstigen Erwerbsmöglichkeiten stehenden Staatspensionisten bei der künftigen Regelung der Pensionsvorschriften von der Erlangung erhöhter Vorteile auszunehmen wären.

Der Kabinettsrat erbebt sohin den Antrag des Staatssekretärs Dr. Reisch zum Beschlusse.

10.

Gesetzentwurf über die große Vermögensabgabe; Gesetzentwurf über die Umsatzsteuer.

Staatssekretär Dr. Reisch erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf über die große Vermögensabgabe sowie einen solchen über die Umsatzsteuer unter Zugrundelegung der den Kabinettsmitgliedern bereits zugekommenen Entwürfe einbringen zu dürfen.

Der Vorsitzende verweist auf die großen Schwierigkeiten, die der paragraphenweisen Lesung der beiden überaus umfangsreichen Gesetzesvorlagen im Kabinettsrate entgegenstehen. Es sei zweifellos, dass diese Beratungen längere Zeit in Anspruch nehmen würden und deren Ergebnis gleichwohl die beiden koalierten Parteien,

beziehungsweise den zuständigen parlamentarischen Ausschuss - ohne Bedachtnahme auf die Beschlüsse des Kabinettsrates - beschäftigen würde. Dem stehe nun die Tatsache gegenüber, dass die breiteste Öffentlichkeit die Einbringung dieser beiden Vorlagen bereite mit einer stets wachsenden Ungeduld verlange. Die Regierung müsse daher das der Wählerschaft gegebene Versprechen möglichst bald erfüllen. Die Geschichte erweise übrigens zur Genüge, dass sich die parlamentarische Behandlung wichtiger Steuervorlagen in zahllosen Kompromissen zwischen den einzelnen Parteien erschöpfe und dass auch die beiden, dem Kabinette gegenwärtig vorliegenden Entwürfe aller Voraussicht nach einer mehrmonatigen paragraphenweisen Behandlung im Finanzausschusse werden unterzogen werden. Er halte demgemäß dafür, der Kabinettsrat sollte heute lediglich zum Ausdruck bringen, dass diese Vorlagen im Großen und Ganzen auf den von den koalierten Parteien seinerzeit genehmigten allgemeinen Grundlagen erstellt sind, dass die Beratungen über die Details aber dem Finanzausschusse vorbehalten werden und dass sich die parlamentarischen Parteien gleich wie auch deren in das Kabinett entsendete Vertreter ihre Stellungnahme im einzelnen ausdrücklich vorbehalten. Auf diese Weise würde eine Entlastung der politischen Staatssekretäre beider Parteien geschaffen und dem Staatssekretär für Finanzen die Möglichkeit gegeben, seinen Standpunkt zu den beiden Fragen im Parlamente zu vertreten. Nach Auffassung des Vorsitzenden dürfe eben der Kabinettsrat nicht übersehen, dass sich die beiden koalierten Parteien durch eine noch so eingehende Beratung der Vorlage im Kabinettsrate nicht für gebunden erachten würden. Redner stelle demgemäß den Antrag, der Kabinettsrat wolle den Staatssekretär für Finanzen zur Einbringung der beiden Gesetzesvorlagen ermächtigen.

Staatssekretär S t ö c k l e r erklärt, nicht verhehlen zu dürfen, dass die vom Vorredner beantragte Vorgangsweise für die politischen Staatssekretäre seiner Parteirichtung eine überaus schwere Belastung bedeute. Dazu komme, dass dem Staatsrate für Land- und Forstwirtschaft vom Finanzamte gar nicht die Möglichkeit geboten worden wäre, zur Regierungsvorlage über die Vermögensabgabe Stellung zu nehmen. Er für seine Person halte einige grundlegende Bestimmungen dieser Vorlage, vor allem die §§ 25 bis 27 für nicht vertretbar.

In der sich hierüber entwickelnden Debatte, an der sich nahezu sämtliche Kabinettsmitglieder beteiligen, vertritt zunächst Vizekanzler F i n k den Standpunkt, dass es opportun erschiene, vorerst mit den Parteien zu verhandeln und auch allen, beteiligten Staatsämtern Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetzentwurfe über die große Vermögensabgabe zu geben, während die Staatssekretäre Dr. De utsch und Eldersch

auf die Notwendigkeit verweisen, diese Vorlagen ehestens im Wege der Einbringung in der Nationalversammlung der Öffentlichkeit bekanntzugeben; dies müsse aber keineswegs in der Weise geschehen, dass sich sämtliche Kabinettsmitglieder bereits gegenwärtig mit allen Bestimmungen des Entwurfes identifizieren.

Nachdem weiters Staatssekretär Dr. R a m e k eine Reihe von Paragraphen aufgezählt hatte, deren Inhalt er für seine Person nicht ohne weiters zustimmen könnte, weshalb er deren Durchberatung im heutigen Kabinettsrate besonders empfehlen zu sollen glaube und der Vorsitzende demgegenüber bemerkt hatte, dass die Abänderung auch nur einzelner Bestimmungen schon das ganze System, auf das die Vorlage aufgebaut sei, gefährden könnte, beschließt der Kabinettsrat schließlich, den Staatskanzler einzuladen, die Frage über den modus procedendi im Koalitionskomitee zur Sprache zu bringen.

11.

Beamtenstreik auf dem flachen Lande in Niederösterreich.

Staatssekretär Dr. Reisch teilt mit, dass die Staatsangestellten des flachen Landes in Niederösterreich schon vor Annahme des Besoldungsübergangsgesetzes in der Nationalversammlung im Wege eines freigewählten Aktionskomitees an das Staatsamt für Finanzen mehrere kurz befristete Eingaben gerichtet haben, in welchen sie eine Reihe von Forderungen stellten, bei deren Ablehnung durch die Regierung ein Proteststreik angekündigt worden sei.

Nach einer hierüber abgeführten Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre Eldersch, Dr. Deutsch, Glöckelund Paul, sowie Unterstaatssekretär Miklas beteiligten, beschließt der Kabinettsrat den Staatssekretär für Inneres und Unterricht einzuladen, nach Rücksprache mit den beteiligten Ressorts, insbesondere aber mit dem Staatssekretär für Finanzen dem vorerwähnten Aktionskomitee gegenüber nachstehende Erklärung abzugeben:

"Die durch das Besoldungsübergangsgesetz den Staatsangestellten gemachten Zugeständnisse belasten den Staatsschatz in einem derartigen Ausmaße, dass wesentliche weitere Zugeständnisse gegenwärtig ausgeschlossen bleiben müssen. Der von einem Teile der Beamtenschaft des flachen Landes Niederösterreichs zur Durchsetzung ihrer Forderungen eingeschlagene Weg muss, als den staatlichen Interessen in jeder Beziehung zuwiderlaufend, auf das entschiedenste verurteilt werden. Die Staatsangestellten des flachen Landes Niederösterreichs werden demnach aufgefordert, ihrem Eide gemäß die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften unverbrüchlich zu beobachten und sich insbesondere von Schritten ferne zu halten, die ein Einschreiten der Staatsregierung nach sich ziehen müssten."

12.

Gesetzentwurf über die Gewährung von Übergangsbeiträgen an die aktiven Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1919.

Staatssekretär Dr. Reisch erbittet vom Kabinettsrate die Ermächtigung, in der Nationalversammlung die Vorlage eines Gesetzes über die Gewährung Übergangsbeiträgen an die aktiven Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1919 einbringen zu dürfen. Auf Grund dieses dem Kabinettsrat vorliegenden Gesetzentwurfes sollen, in Erfüllung einer den Vertretern der Lehrerschaft durch die Regierung gemachten Zusage, Übergangsbeiträge aus Staatsmitteln in der halben Höhe der den Staatsangestellten für das Jahr 1919 unter verschiedenen Bezeichnungen ausbezahlten fünfzehn Übergangsbeiträge, nachträglich flüssig gemacht werden. Um Weitwendigkeiten zu vermeiden, soll diese Flüssigmachung nicht, wie dies seinerzeit bei des Teuerungszulagen geschehen sei, an die Voraussetzung geknüpft werden, dass die autonomen Körperschaften Beschlüsse zur Genehmigung vorlegen, wonach sie die zweite Hälfte dieser Übergangsbeiträge aus eigenen Mitteln leisten. Tatsächlich bestehe gar kein Zweifel darüber, dass alle diese Körperschaften den Lehrern diese zweite Hälfte flüssig machen werden, sie dies in der Mehrzahl der Länder in Erwartung der im Gesetzentwurfe vorgesehenen Verfügung bereits geschehen sei. Die Lehrerschaft werde somit auch bezüglich des Empfanges von Übergangsbeiträgen der zum Vergleiche herangezogenen Kategorien der Staatsangestellten vollkommen gleichgestellt sein. Der Gesetzentwurf treffe weitere Vorkehrungen für den Fall, dass der Lehrerschaft aus Mitteln der autonomen Körperschaften schon bisher Übergangsbeiträge in einem die flüssig zu machenden Staatszuschüsse übersteigernden Ausmaße gewährt worden seien oder dass die Gesamtbezüge von Lehrpersonen jene der ihnen gleichgestellten Staatsangestellten übersteigen. In diesen Fällen sollen die Übergangsbeiträge aus Staatsmitteln den Lehrpersonen nur soweit ausbezahlt werden, als dies zur vollständigen Gleichstellung mit den Staatsangestellten erforderlich sei, die nicht ausbezahlten Beträge aber jenen Körperschaften überwiesen werden, welche die Dienstbezüge dieser Lehrpersonen bestritten haben. Der Aufwand sei mit rund 21 ½ Millionen Kronen zu veranschlagen.

Der Kabinettsrat erteilt dem sprechenden Staatssekretär die erbetene Ermächtigung.

Mitgliedern der n. ö. Landeslehrerernennungskommission durch die Vertreter der Gemeinden in den Bezirksschulräten.

Unterstaatssekretär G1öckel teilt mit, dass der niederösterreichische Landtag am 18. Dezember 1919 ein Gesetz beschlossen habe, mit welchem die Durchführung der nach dem Gesetze vom 17. Juni 1919, L.G.Bl.Nr. 208, von den Gemeindevertreten in den Bezirksschulräten vorzunehmenden Neuwahl von fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmännern in niederösterreichische Landeslehrerernennungskommission Funktionsperiode geregelt wird. Nach den Bestimmungen der §§ 1 - 3 des neubeschlossenen Gesetzes sei von der in § 7 des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.G.Bl.Nr. 158 vorgesehenen Einberufung der Versammlung der Gemeindevertreter in den Bezirksschulräten, behufs Vornahme der in Rede stehenden Wahl abzusehen und diese Wahl in der Weise durchzuführen, dass jedem der Wahlberechtigten durch den Landesrat ein Stimmzettel und ein Verzeichnis sämtlicher Wählbaren mit der Einladung übermittelt wird, die ausgefüllten Stimmzettel binnen 8 Tagen nach Erhalt an den niederösterreichischen Landesrat mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden. Die Eröffnung des Kouverts und das Skrutinium habe sodann im Beisein von Vertretern der politischen Parteien, die sich bei der Bestellung der Gemeindevertreter in den Bezirksschulräten nach dem Gesetze vom 23. Juli 1919, L.G.Bl.Nr. 296 beteiligt haben, durch einen Bevollmächtigten das niederösterreichischen Landesrates zu erfolgen. Die §§ 4 und 5 des neubeschlossenen Gesetzes enthalten Bestimmungen über den Beginn der Wirksamkeit und die Durchführung dieses Gesetzes. Gegen das neubeschlossene Gesetz, welches dem Staatsamte für Inneres und Unterricht mit dem Dezember 1919 eingelangten Berichte des niederösterreichischen 29. Landesschulrates vom 22. Dezember 1919, Zl. 5726/II, mitgeteilt wurde, obwalten keine Bedenken. Redner stelle sohin den Antrag, der Kabinettsrat wolle ihn ermächtigen, von der Erhebung einer Vorstellung gegen dieses Gesetz abzusehen und die niederösterreichische Landesregierung zu verständigen, dass gegen die sofortige Kundmachung dieses Gesetzes kein Anstand obwalte.

Der Kabinettsrat erhebt diesen Antrag zum Beschluss.

14.

Gesetzesbeschluss der Landesversammlung in Salzburg, betreffend die Bezüge der Lehreraltpensionisten und deren Angehörigen sowie der Hinterbliebenen nach jenen Lehrpersonen, die vor dem 1. Jänner 1919 gestorben sind.

Unterstaatssekretär G1öckel macht davon Mitteilung, dass die Salzburger

Landesversammlung in ihrer Sitzung am 12. Dezember 1919 einen Gesetzesbeschluss, betreffend die Bezüge der Lehreraltpensionisten und deren Angehörigen sowie der Hinterbliebenen nach jenen Lehrpersonen, die vor dem 1. Jänner 1919 gestorben sind, gefasst und durch den dortigen Landesrat um die eheste Stellungnahme der Staatsregierung zu diesem Beschluss ersucht habe. Da nach Artikel 13 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179. über die Volksvertretung die Landesregierungen verpflichtet Gesetzesbeschlüsse der Landesversammlungen vor ihrer Kundmachung der Staatsregierung mitzuteilen, die gegenständliche Vorlage aber, wie erwähnt, durch den Landesrat und nicht durch die Landesregierung erfolgte, seien nach Auffassung des Unterrichtsamtes die Bindungen des erwähnten Artikels 13 nicht erfüllt und hätten damit auch die der Staatsregierung in diesem Gesetze eingeräumten Fristen noch nicht zu laufen begonnen. Der Landesrat und die Landesregierung seien von dieser Auffassung in Kenntnis gesetzt worden. In einem am 2. Jänner 1980 eingelangten Telegramme hätte nun der Landesrat die Auffassung vertreten, dass die durch ihn bewirkte Vorlage des Gesetzes über die Altpensionisten nach seiner Ansicht der Verfassung entspreche und der Lauf der Frist ab 27. Dezember der Staatsregierung genügend Gelegenheit zur Stellungnahme biete.

Da dem Redner die genaue Einhaltung der Bestimmungen der Verfassungsgesetze aus prinzipiellen Gründen sehr wichtig erscheine, glaube er auf der eingangs dargelegten und in klaren Wortlaute des Gesetzes begründeten Auffassung beharren zu müssen, halte sich jedoch mit Rücksicht darauf, dass nicht das seiner Leitung unterstellte Unterrichtsamt, sondern die Staatsregierung als solche zur verfassungsmäßigen Behandlung der Landesgesetze berufen sei, für verpflichtet, dem Kabinett srate derart Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dass die Schlussfassung der Staatsregierung auch unter Einhaltung der ab 27. Dezember 1919 laufenden und sonst am 10. Jänner 1920 endigenden Frist an die Landesregierung gelangen könne.

Nach dem Gesetzesbeschlusse werden als Altpensionisten jene Lehrpersonen bezeichnet, die vor dem 1. Jänner 1919 in den Ruhestand getreten sind. Während nun bisher die Lehreraltpensionisten und deren Angehörige nach verschiedenen Landesgesetzen, die eben zur Zeit der Übernahme der betreffenden Lehrperson in den Ruhestand beziehungsweise zur Zeit ihres Todes in Geltung standen, behandelt worden seien, sollen nunmehr sämtliche Lehreraltpensionisten und deren Angehörige nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L.G.Bl.Nr. 12, in jener Fassung, welche es durch das Gesetz vom 1. März 1911, L.G.Bl.Nr. 15 erhalten habe, behandelt werden und soll überdies der nach diesem Gesetze ermittelte Pensions- beziehungsweise Erziehungsbeitrag um 50 % erhöht werden. Dieses

Gesetz bedeute eine erfreuliche Vereinheitlichung und Verbesserung der Lage der Lehreraltpensionisten und ihrer Angehörigen. Es scheine aber bei dessen Stilisierung ein Redaktionsfehler unterlaufen zu sein.

Das dermalen die Bezüge der Lehrerschaft in Salzburg regelnde Gesetz vom 22. Jänner 1919, L.G.Bl.Nr. 81 finde nämlich auf die zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Genusse des Ruhebezuges stehenden Lehrpersonen sowie auf ebensolche Witwen und Waisen keine Anwendung und es sei dieses Gesetz mit dem Tage der Kundmachung, das ist mit dem 9.August 1919, in Kraft getreten. Das neue Gesetz zu Gunsten der Altpensionisten finde aber seinem Wortlaute nach nur auf jene Lehrpersonen, die vor dem 1. Jänner 1919 in den Ruhestand getreten sind, Anwendung. Es fallen sohin die Lehrpersonen, die zwischen dem 1 Jänner 1919 und dem 9. August 1919 in den Ruhestand getreten sind, weder unter das Gesetz vom 22. Jänner 1919 noch unter das nunmehr beschlossene Gesetz. Auch sei in dem neuen Gesetze nicht vollkommen klar zum Ausdrucke gebracht, welcher Anfallstag für die Bezüge der Lehrerswitwen und Waisen maßgebend sei.

Ans dem Berichte des Schulausschusses zu diesem Gesetze gehe aber deutlich hervor, dass die Absicht der Antragsteller gewesen sei, die Pensionsbegünstigung des neuen Gesetzes allen jenen zukommen zu lassen, die nicht unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Jänner 1919, L.G.Bl.Nr. 21 fallen. Redner habe daher den Landesrat auf diese Unstimmigkeit mit der Einladung aufmerksam gemacht, eine Klarstellung des Gesetzes in dieser Richtung zu veranlassen.

Überdies wäre der Vollständigkeit halber zu bemerken, dass das Gesetz vom Landtage am 12. Dezember 1919 beschlossen wurde, dass es aber in dem vorliegenden Exemplare als Gesetz vom 22. Dezember 1919 bezeichnet werde, an welchem Tage nach einer beigesetzten Klausel vom Landesrate die Verlautbarung verfügt worden sei. Er habe den Landesrat auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Landesgesetze vom Tage der Schlussfassung der Landesversammlung und nicht vom Tage der Verfügung der Kundmachung durch den Landesrat zu datieren seien und habe rücksichtlich der Kundmachung überdies auf die Bestimmung des Artikels 14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr. 179, verwiesen.

Es sei wohl zu erhoffen, dass den obgedachten Anregungen Folge geleistet werde, aber die Nichtbefolgung derselben würde kein verfassungsrechtliches Hindernis gegen das Inkrafttreten des Gesetzes bilden, sondern es würde dies lediglich eine Unklarheit im Gesetze bedeuten und die Möglichkeit einer Schädigung der Lehrpersonen, die zwischen 1. Jänner und 9. August 1919 in den Ruhestand getreten seien, oder der Witwen und Waisen nach Lehrpersonen, die in dieser Zeit in den Ruhestand getreten oder gestorben sind, beinhalten.

Auch die Beibehaltung der unrichtigen Datierung des Gesetzes würde einen verfassungsmäßig geltend zu machenden Mangel kaum darstellen. Der sprechende Unterstaatssekretär stelle demgemäß den Antrag, ihn zu ermächtigen:

- 1.) in solange seitens der Landesregierung als den hiezu gesetzmäßig berufenen Organe das Gesetz nicht vorgelegt werde, von der Abgabe einer Äußerung, der Staatsregierung überhaupt abzusehen;
- 2.) im Falle der Vorlage des Gesetzesbeschlusses durch die Landesregierung aber und zwar sowohl, wenn darin die vom Unterrichtsamte angeregten Änderungen berücksichtigt werden, als auch, wenn das Gesetz in der ursprünglichen Form vorgelegt wird, von der Erhebung einer Vorstellung der Staatsregierung abzusehen und die Landesregierung hievon mit dem Bemerken zu verständigen, dass gegen die sofortige Kundmachung des Gesetzes ein Anstand nicht obwalte.

15.

Erhöhung der Brotmehl- und Verschleißmehlpreise.

Staatssekretär Dr. Loewenfeld-Russverweist darauf, dass er in der Frage der Festsetzung der Lebensmittelpreise, und zwar in Übereinstimmung mit dem Staatssekretär für Finanzen, auf dem Standpunkte stehe, dass die Abgabepreise bei allen importierten Lebensmitteln mit Ausnahme von Brot und Mehl den jeweiligen Gestehungskosten anzupassen seien. Bei den beiden erwähnten, für die Ernährung der Bevölkerung besonders wichtigen Artikeln erscheine allerdings mit Rücksicht auf die hohen Gestehungskosten eine völlige Übereinstimmung der Abgabepreise mit den augenblicklichen Gestehungskosten nicht möglich, weshalb nur eine stufenweise Erhöhung dieser Preise für Brotmehl und Verschleißmehl möglich sei.

Um nun für die Festsetzung der neuen Preise die erforderlichen Grundlagen zu schaffen, seien bereits anfangs Dezember 1919 mehrere Berechnungen angestellt worden, wobei dem zur Deckung des Bedarfes erforderlichen Kostenaufwand, die für den gleichen Zeitraum eingehenden bisherigen Abgabepreise und höhere Abgabepreise nach drei verschiedenen Stufen gegenübergestellt werden. Aus diesen Berechnungen hätten sich dann jene Verluste ergeben, die der deutschösterreichischen Kriegsgetreideanstalt und damit dem Staatsschatze im Falle der Belassung der bisherigen Zuweisungspreise sowie je nach deren Erhöhung erwachsen würden.

Der sprechende Staatssekretär beruft sich im Detail auf das den Kabinettsmitgliedern zugekommene diesbezügliche Material und glaubt lediglich beifügen zu sollen, dass die

einschlägigen Berechnungen für die Zeit vom 1. Jänner bis 31. März 1920 als dem für die Ablieferung der Getreidekontingente bestimmten Endtermine beziehungsweise 3. April 1920 als Beginn der Zuweisungswoche aufgestellt worden seien, da sich in dieser Zeitperiode noch durch die inländische Getreideanlieferung verhältnismäßig günstigere Gestehungskosten ergeben.

Es sei bei dieser Berechnung angenommen worden, dass in diesem Zeitraume die Versorgung der Bevölkerung mit Brot und Mehl erfolgen werde:

- a) aus den nachträglichen Lieferungen auf den Restbetrag des seinerzeit gewährten 48 Millionen Dollarkredites,
- b) aus der inländischen Aufbringung auf Grund des Getreideverkehrsgesetzes vom 3. Juli 1919, St.G.Bl.Nr. 345,
- c) aus der deutschen Notaushilfe von insgesamt 8000 Tonnen Mehl,
- d) durch Aufkäufe der zu diesem Behufe ins Leben gerufenen Einfuhrsgesellschaft für Getreide, Futtermittel und Saaten im Auslande.

Bei den Gestehungskosten für das im Inlande aufgebrachte Getreide wäre der für Brotgetreide (Weizen, Roggen und Gerste) festgesetzte Übernahmspreis von 200 K und für das Auslandsgetreide die Durchschnittspreise der bisherigen Käufe der Einfuhrgesellschaft und die Durchschnittsvaluta von 4000 K für 100 holländische. Gulden oder 1 K – 2 ½ Cent angenommen worden.

In diesen Berechnungen seien nun drei Stufen für die festzusetzenden Zuweisungspreise für Brot- und Verschleißmehl aufgenommen und diese Preise im Vergleich zu den Preisen, die bis Mitte April 1919 und seit diesem Zeitpunkte bis jetzt in Geltung stehen, gestellt worden. Die Zuweisungspreise seien nach diesen drei Stufen im Vergleich zu den gegenwärtig geltenden Zuweisungspreisen aus nachstehender Aufstellung zu ersehen:

<u>I. Variante</u> Brotmehlpreis 3 K gegenüber dem bisheriges Zuweisungspreise höher um 100%, Verschleißmehlpreis 10 K gegenüber dem bisherigen Zuweisungspreise höher um 100%,

<u>II. Variante</u> Brotmehlpreis 3 K 20 gegenüber dem bisherigen Zuweisungspreise höher um 113%, Verschleißmehlpreis 12 K gegenüber dem bisherigen Zuweisungspreise höher um 140%,

III. Variante Brotmehlpreis 3 K 54 gegenüber dem bisherigen Zuweisungspreise höher um 143%, Verschleißmehlpreis 13 K 50 gegenüber dem bisherigen Zuweisungspreise höher um 172%.

Je nachdem eine dieser drei Stufen gewählt und der Termin, von dem an die Preiserhöhung

festgesetzt werden soll, bestimmt wird, sei auch der Verlust, der vom Staatsschatze zu tragen ist, naturgemäß verschieden hoch.

Redner bittet abschließend um eine Entscheidung des Kabinettsrates, welche der sohin möglichen Zuweisungspreise für Brot- und Verschleißmehl festzusetzen wären und von welchem Zeitpunkte an diese erhöhten Preise in Geltung zu treten hätten.

Staatssekretär Dr. Reisch nimmt von seinem Ressortstandspunkte zum Gegenstande Stellung und spricht sich aus staatsfinanziellen Gründen für eine möglichst hohe Festsetzung dieser Zuweisungspreise aus.

Nachdem der Vorsitzende sowie Staatssekretär E1dersch auf die besonders politische Bedeutung dieser Maßnahme hingewiesen hatten, die eine neuerliche so überaus schwere Belastung der Bevölkerung kaum mehr vertretbar erscheinen lassen würde, beschließt der Kabinettsrat die Zuweisungspreise für Brotmehl mit K3 (sohin Preis des Normallaibes K5°25) und für Verschleißmehl mit K10 (sohin Detailpreis für 1 kg Verschleißmehl K10°96), und zwar beginnend mit 18. Jänner 1920 (Beginn einer neuen Abgabenwoche), festzusetzen.

15.

Neuregelung der Fleisch- und Fettpreise.

Staatssekretär Dr. R e i s c h kommt auf die Notwendigkeit einer Neuregelung der Fleischund Fettpreise zu sprechen. Als Grundsatz müsse vom Gesichtspunkte eines geregelten
Staatshaushaltes gelten, dass diese Artikel vom Staate ohne Verlust abgegeben werden. Die
effektiven Einkaufspreise stellen sich nun derart, dass das importierte Gefrierfleisch den Staat
per kg K 108.- und das Schweinefett per kg K 120.- koste. Die Staatsverwaltung könne
angesichts dieser Preisverhältnisse die gegenwärtig geltenden Fleisch- und Fettpreise nicht
weiter aufrecht erhalten. Entweder müsse der Fleisch- und Fetteinkauf zur Gänze sistiert oder
aber der Freie wenigstens dahin neugeregelt werden, dass in den kommenden Wochen das
Fleisch um 26 K, das Fett um 22 K im Preise erhöht werde. Der Staat würde damit immer
noch im Monat 55 Millionen Kronen zuzahlen.

Staatssekretär Dr. Loewenfeld-Russverweist darauf, dass die ununterbrochene Erhöhung aller Lebensmittel seine Amtsführung stetig erschwere; gleichwohl glaube er für eine Erhöhung der Fleisch-und Fettpreise deshalb eintreten zu sollen, weil die mit diesen beiden Artikeln befassten staatlichen Übernahmsstellen bei der gegenwärtigen Preislage von einer Zahlungseinstellung ernstlich bedroht seien. Diese Stellen beantragen selbst eine Erhöhung der Fleischpreise um 20 K. Nach einer kurzen Debatte, in welcher insbesondere der Vorsitzende und Staatssekretär Dr. Deutsch auf die besondere Gefährlichkeit eines

zeitlichen Zusammenfallens der Erhöhung der Brotmehl- und Verschleißmehlpreise mit den Abgabenpreisen für Fleisch und Mehl hinweisen, beschließt der Kabinettsrate den Staatssekretär für Volksernährung zur Erhöhung der Fleischpreise auf 82 K per kg und des Fettpreises auf 100 K pro kg mit der Maßgabe zu ermächtigen, dass diese Erhöhung erst in der ersten Woche des Monates Februar platzzugreifen habe.

Streng geheimer Anhang

zum Kabinettsprotokoll Nr. 135 vom 6. Jänner 1920 .

(Ein Durchschlag dieses Anhanges wird dem Herrn Unterstaatssekretär Dr. Tandler zur höchstpersönlichen Gebrauchnahme zur Verfügung gestellt).

Oeffentliche Stellungnahme höherer Staatsfunktionäre zu Massnahmen fremder Ressorts.

Staatssekretär Dr. Loewenfeld-Ruß teilt mit, dass - wie erinnerlich - am 9. Dezember v.J. im Ronachersaale eine grosse Versammlung des Bürger- und Ständerates mit der Tagesordnung "Staatliche Bewirtschaftung; Aushungerung durch das Ernährungsamt" abgehalten worden sei. Im Zuge der einschlägigen Verhandlungen hätte auch der Sektionschef im Staatsamt für soziale Verwaltung (Volksgesundheitsamt) Dr. Ignaz Kaup das wort ergriffen und eine lange Rede gehalten, in welcher er das Staatsamt für Volksernährung in der heftigsten Weise und zwar auf Grund von Daten angegriffen habe, die ihm mit grösster Wahrcheinlichkeit nur in seiner amtlichen Stellung zugekommen seien. Einige der von ihm bekanntgegebenen Ziffern seien jedenfalls aus einem Bedarfs-



plane des Ernährungsamtes entnommen.

Der sprechende Staatssekretär gibt in diesem Zusammenhange an der Hand des amtlichen Materials den auf Grund der Zeitungsberichte über diese Versammlung des Bürger- und Ständerates von ihm eingeleiteten Schriftenwechsel mit Sektionschef Dr. Kaup und dessen an den Redner gericht et es Erwiderungsschreiben sowie dessen in der Folge in der Presse veröffentlichte "Richtigstellung" bekannt und fügt bei, dass er den Ressortleiter Unterstaatssekretär Dr. Tandler ersucht habe, Sektienschef Dr. Kaup amtlich zur Rechtfertigung zu verhalten. Letzterer habe daraufhin das Verlangen gestellt, diese Angelegenheit im Kabinettsrate zur Sprache zu bringen und diesen um die Erlassung strikter Weisungen an ihn zu ersu chen.

Der sprechende Staatssekretär bringt demgemäss diesen Vorfall dem Kabinettsrate zur Kenntnis und bittet um eine diesfällige Entscheidung.

Nach einer kurzen hierüber abgeführten Debatte, an welcher sich
ausser dem Vorsitzenden die Staats sekretäre Dr. De utsch und
Paul sowie Unterstaatssekretär

Gläckel beteiligen, beschliesst der Kabinettsrat, den
Unterstaatssekretär Dr. Tandler
aufzufordern, die amtliche Unter suchung über diesen Vorfall einzuleiten und im Falle einer erwiesenen
Pflichtverletzung im Sinne des
V. Abschnittes der Dienstpragmatik
vorzugehen.



KRP 135 vom 6. Jänner 1920

Beilage zu Punkt 3 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Staatsbeteiligung beim Golderzbergbau der Gewerkschaft Rathausberg bei Böckstein (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vortrag des StA. f. Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten über die Anerkennung für Funktionäre der Landesbekleidungstelle Graz anlässlich der Auflösung (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über Ermächtigung des StSekr. auf Bewilligung einer Geld- und Effektenlotterie der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft im Jahre 1920 (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag des StA. f. Verkehrswesen Zl. 2635/19 auf Anwendung des Besoldungsübergangsgesetzes für die Feststellung der Ruhegenussbemessungsgrundlage auf alle von der Republik in den Ruhestand versetzten Staats- und Staatsbahnbediensteten (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Gesetzesentwurf über die große Vermögensabgabe mit Bemerkungen (80 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 11 betr. Antrag des StA. f. Finanzen wegen des Beamtenstreiks auf dem flachen Land in NÖ (6 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Vortrag des StA. f. Finanzen über den Gesetzesentwurf zur Gewährung von Übergangsbeiträgen an die aktiven Lehrer der Volks- und Bürgerschulen (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Gesetzesentwurf mit Bemerkungen zur Gewährung von Übergangsbeiträgen an die aktiven Lehrer der Volks- und Bürgerschulen (6 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des UStSekr. f. Unterricht Zl. 27.702/19 über den Gesetzesbeschluss des nö. Landtages über die Durchführung der Neuwahl von fünf Mitgliedern der nö. Landeslehrerernennungskommission durch die Vertreter der Gemeinden in den Bezirksschulräten (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Vortrag des StA. f. Inneres und Unterricht über einen Gesetzesbeschluss der Salzburger Landesversammlung hinsichtlich der Bezüge der Lehreraltpensionisten, ihrer Angehörigen sowie der Hinterbliebenen nach jenen Lehrern, die vor dem 1.1.1919 gestorben sind (5 Seiten)

Der österr. Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten.

Ing. Hans ZERDIK.

BETREFF:

Golderzbergbau der Gewerkschaft Rathausberg bei Böckstein. Beteiligung des Staates. ad 3.)

Vortrag für den Kabinettsrat



Die Gewerkschaft Rathausberg in Böckstein hat dem Staatsamt für Handel um Gewerbe, Industrie und Bauten den Antrag gestellt, der Staat möge sich an einer zur Ausbeutung der Goldvorkommen in den hohen Tauern zu gründenden Aktiengesellschaft mit einem Drittel beteiligen.

Die Gewerkschaft besitzt in Salzburg und Kärnten Grubenfelder im Ausmasse von 62 ha und 359 Freischürfe, welche eine Fläche von über 100 km² umfassen und den grössten Teil der Goldvorkommen in den hohen Tauern, insbesondere die goldführenden Gebiete des Rathausberges, der Siglitz, der Erzwiese, des Pochhart, des hohen Goldberges und der Goldzeche decken. In diesen Bergbaugebieten hat durch Jahrhunderte ein ausgedehnter und ergiebiger Goldbergbau bestanden, der nahe der Oberfläche an den Ausbissen der weithin durch das Gebirge streichenden Erzgänge umging, die Tiefe aber unberührt gelassen hat, weil man mit den damaligen Betriebsmitteln die tieferliegenden Erze weder gewinnen noch verarbeiten konnte. Durch die Aufschlüsse, welche von der Gewerkschaft Rathausberg in den letzten Jahren gemacht worden sind, ist unzweifelhaft nachgewiesen, dass die Gänge mit der gleichen Mächtigkeit und dem gleichen Goldgehalte auch in die Tiefe setzen.

Die Golderzgänge in den hohen Tauern stellen über den Tauern = kamm in nordsüdlicher Richtung kilometerweit streichende Spalten dar, welche mit verschiedenen Erzen ausgefüllt sind, in denen sich das Gold in äusserst feiner Verteilung findet. Dieser Goldgehalt steigt in den erzreicheren Teilen bis zu 60 g in der Tonne und ist im gesamten Hauwerk mit durchschnittlich 10 g in der Tonne bestimmt worden.

Da nach den Erfahrungen, welche beim Goldbergbau in den verschiesdenen Ländern gemacht worden sind, ein Gehalt von 5 g Gold in der Tonne Hauwerk die Erzeugungskosten vor dem Kriege gedeckt hat, muss auch unter den herrschenden Verhältnissen, da der Goldpreis um ein Vielfaches höher gestiegen ist, als der Arbeitslohn und die Kosten der Betriebsmittel, der Abbau einer Lagerstätte mit einem Goldgehalte von 10 g in der Tonne Hauwerk gewinnbringend sein, vorsausgesetzt, dass die Grösse der Lagerstätte dem Aufwand für die Betriebsanlagen entspricht.

Nach vorsichtigen Berech nungen kann der Goldgehalt eines Erzganges, wie er in den hohen Tauern auftritt, über der Talsohle bei
einem Hauwerksi malt von 420.000 Tonnen mit 5.000 kg Gold veranschlagt werden. Da solche Erzgänge in grösserer Anzahl, mindestens
10 nachgewiesen sind, kann der Goldgehalt des Erzvorkommens mit
50.000 kg geschätzt werden. Da bei der grossen Ausdehnung der
Gänge kein Zweifel bestehen kann, dass sie auch unter der Talsohle
in abbauwürdigem Adel fortsetzen, so ist die Grundlage für einen
Grossbetrieb von jahrzehntelanger Dauer gegeben.

Die Gewerkschaft Rathausberg hat nach Durchführung eingehender Untersuchungsarbeiten den Betrieb zunächst in der Siglitz bei Böckstein aufgenommen, daselbst eine modern eingerichtete Betriebsanlage errichtet, mit dem fast 2 km langen Imhofstollen eine Reihe von Erzgängen in der Tiefe erschlossen und die Goldgewinnung versuchsweise aufgenommen. Ausserdem wurde im Erzreviere Pochhart ein zweiter Stollen in Betrieb gesetzt. Der Bergbau Rathausberg ruht gegenwärtig, ebenso der während des Krieges erworbene Goldbergbau in der Rauris.

Die Betriebseinrichtung gestatten gegenwärtig die Gewinnung und Verarbeitung von 10 Tonnen Hauwerk im Tage. Nach den vorhandenen Aufschlüßen in der Grube, könnte die Leistungsfähigkeit der Anlagen auf die Gewinnung und Verarbeitung von 100 Tonnen Hauwerk im Arbeitstage entsprechend einer Erzeugung von 300 kg Gold im

Jahre sofert gesteigert werden; 300 kg Gold entsprechen bei einem Goldpreis von 70.000 K für das Kilogramm einem Werte von 21 Milliomen Kronen, wobei die Gestehungskosten erfahrungsgemäss nicht mehr als die Hälfte betragen würden. Eine genaue Berechnung der Gestehungskosten und eine genaue Schätzung des Wertes der Erzvorkommen ist bei der herrschenden Unsicherheit des Geldwertes, dem Schwanken in den Preisen der Betriebsmittel und den Kosten der menschlichen Arbeitskraft unmöglich.

Um die Steigerung der Erzeugung auf die Verarbeitung von 100 Tonnen Hauwerk im Arbeitstage zu erzielen, sind nach dem Wertverhältnisse des Jahres 1914, also zu Friedenspreisen berechnet. Aufwendungen im Betrage von 2,638.000 K für Fördereinrichtungen, wie Seilbahnen, Grubenlokomotiven u.dgl., für Kraft- und Erzaufbereistungsanlagen, für Aufschluss- und Ausrichtungsarbeiten in der Grube und für Arbeiterunterkünfte erforderlich. Diese Betriebseinrichtungen kömen nach dem gegenwärtigen Preisverhältnis mit dem Zwölffachen des Friedenspreises hergestellt werden, dürften somit einen Aufwand von mehr als 30 Millionen Kronen erfordern.

Durch eine weitere Ausgestaltung dieser Betriebseinrichtung und durch neue Bergbauanlagen, kann die Golderzeugung weit über das vorgesehene Mass von 300 kg Gold im Jahre gesteigert werden. Die zu diesem Zwecke erforderlichen Geldmittel wären jedoch bei einer planmässigen Entwicklung des Unternehmens aus dem Ertrage des Bergbaues selbst ohne Schmälerung eines angemessenen Gewinnes zu decken.

Der Plan einer Beteiligung des Staates am Goldbergbau in den hohen Tauern wurde schon im Jahre 1918 von Paul Kupelwieser entwickelt, nunmehr hat die Gewerkschaft den Antrag auf Beteiligung des Staates wiederholt, indem sie mit Rücksicht auf die in der Zwischenzeit eingetretene Entwertung des Geldes vorschlägt, der Staat möge als Entgelt für die Teilhaberschaft zu einem Drittel am der zu gründenden Aktiengesellschaft die Kosten für die Ausgestaltung der Werksanlagen bis zu einer Leistungsfähigkeit von 100 Tonnen Hauwerk täglich übernehmen.

Das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten hat

die Verhältnisse des Bergbaues durch einen fachlich erfahrenen Beamten unter Beiziehung eines Sachverständigen prüfen lassen um festgestellt, dass die nützlichen Aufwendungen, welche die Gewerkschaft bisher tatsächlich geleistet hat, einschliesslich des Wertes der Vorräte, 5, 251.810 K betragen. Demgegenüber stellen die nach dem Wertmasstabe des Friedens veranschlagten Aufwendungen des Staates (2,638.000 K) rund die Hälfte der von der Gewerkschaft gemachten Aufwendungen dar. Der von der Gewerkschaft vorgeschlagene Schlüssel für die Beteiligung des Staates mit einem Drittel des Aktienkapitales muss daher als angemessen bezeichnet werden.

Bei den mit den Vertretern der Hauptgewerken (Gebrüder Gutmann und Bernhard Wetzler) geführten Verhandlungen wurden folgende Bedingungen vorläufig vereinbart, welche jedoch noch der Genehmigung durch die Gewerkenversammlung bedürfen, in der auch Schweizer und deutsche Staatsangehörige mit einer massgebenden Stimmenzahl vertreten sind:

- 1.) Die Gewerkschaft Rathausberg wird in eine Aktiengesellschaft mit einem Grundkapital von 7,500.000 K umgewandelt. Zwei Drittel der Aktien verbleiben den gegenwärtigen Gewerken, ein Drittel der Aktien wird vom Staate gegen die Verpflichtung übernommen, sieben Achtel der Kosten für die zur Einleitung der Massenerzeugung erforderlichen, genau bezeichneten Betriebseinrichtungen insoweit zu tragen, als diese Kosten 30 Millionen Kronen nicht übersteigen.
- 2.) Die vom Staate übernommenen Aktien haben während der ersten drei Jahre, d.i. die zur Ausgestaltung der Betriebsanlagen notwendige Zeit, keinen Anspruch auf Dividenden. Nach drei Jahren haben alle Aktien denselben Anspruch auf Dividende, solange die Die vidende 10% des Aktienkapitales nicht überschreitet. Der 10 % übersteigende Gewinn wird derart verteilt, dass auf die Aktien des Staates eine doppelt so grosse Superdividende entfällt als auf die überigen Aktien.
- 3.) Der Staat sichert der Aktiengesellschaft durch 20 Jahre Freiheit von der staatlichen Erwerbssteuer zu, oder verpflichtet sich während dieses Zeitraumes die Erwerbssteuer rückzuvergüten.

Weitere Zugeständnisse gegenüber dem ersten Antrage der Gewerkschaft komten nicht erzielt werden, weil sich bereits ausländische Unternehmungen um den Goldbergbau bewerben um insbesondere
die deutschen Gewerken der Heranziehung ausländischen Kapitales
zuneigen. Aus diesem Grunde ist auch die Entscheidung in dieser Angelegerheit äusserst dringlich und keine Hoffnung vorhanden, günstigere Bedingungen für die Erwerbung des Bergbaues zu erreichen.
Die Beteiligung des Staates an dem einzigen hoffnungsvollen Goldbergbau Oesterreichs ist jedoch aus staatswirtschaftlichen Gründen
geboten und muss eine Einflussrahme des Auslandes auf diesen Betrieb auf jeden Fall vermieden werden. Das Interesse des Staates an
der möglichsten Steigerung der inländischen Golderzeugung bedarf keines Beweises.

Die Beteiligung des Staates an dem Betriebe des Goldbergbaues in den hohen Tauern würde ihm die Einlösung des gewonnenen Goldes erleichtern und ausserdem voraussichtlich einen reichlichen Ertrag einbringen.

Ein kleiner Teil der Bergbauberechtigungen der Gewerkschaft
Rathausberg war vor dem Kriege im Besitze des französischen Staatsbürgers Maurice Bunau- Varilla in Paris. Diese Bergbauberechtigungen
wurden während des Krieges entzegen, weil Bunau- Varilla, der ihm
nach den österreichischen Gesetzen obliegenden Betriebspflicht nicht
nachgekommen ist. Sollte sich die Notwendigkeit ergeben, BunauVarilla in den Besitz der seither von der Gewerkschaft Rathausberg
erworbenen Bergbauberechtigungen wieder einzusetzen, so würde durch
den Wegfall dieses verhältnismässig geringen Teiles des Bergwerkbesitzes die Entwicklungsfähigkeit und Ertragsfähigkeit des Bergbaues
nicht beeinträchtigt werden.

Der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten stellt sonach den Antrag, die Beteiligung des Staates an dem Goldbergbau Rathausberg in Böckstein unter den vorstehenden Bedingungen zu genehmigen.

00005

82

Der österr. Staats sekretär für Handel und Gewerbe, Industrie u. Bauten
Ing. Hans ZERDIK.

BETREFF:

Land esbekleid ungsstelle Graz; Anerkennung für Funktionäre anläßlich der Auflösung. ad 4.)

Vort rag für den Kabinettsrat:

Die Landesbekleidungsstelle für Steie mark hat während ihres zweijährigen Bestandes sich um die Versorgung der mindestbemittelten Bevölkerung von Steie mark mit Bekleidungsartikeln sowie auch um jene des Mittelstandes große Verdienste erworben und hat bei ihrer Auflösung im September des Jahres 1919 dank ihrer überaus wirtschaftlichen Geschäftsführung mit einem Ueberschuß von rund 500.000 K abgeschlossen. Die Ursache für dieses erfolgreiche Wirken ist vor allem in der Tätigkeit des Obmannes August EINSPINNER, geschäftsführender Kurator des steiermärkischen Gewerbeförderungsinstitutes, und des Obmannstellvertreters, Dr. Bernhard JENTL, Sekretär der Handels- und Gewerbekemmer Graz, zu suchen.

Um staatlicherseits diese Verdienste in entsprechend solenner Form zu würdigen, wird der Antrag gestellt, der Kabinettsrat wolle beschließen:

Dem Herrn August EINSPINNER, geschäftsführender Kurator des steiermärkischen Gewerbeförderungsinstitutes, und dem Herrn Dr. Bernhard JENTL, Sekretär der Handels_ und Gewerbekammer Graz, wird für ihre Tätigkeit als Obmann bezw. Obmannstellvertreter der Landesbekleidungsstelle für Steie mark der besondere Dank und die Anerkennung ausgesprochen."



ad 7.)

Für den Kabinettsrat.

Wiener Freiwillige Rettungsgesellschaft um Bewilligung einer Geld- und Effektenlotterie im Jahre 1920.

Wie bereits anläßlich der Bewilligung der Wiener Armenlotterie für das Jahr 1920 im Kabinettsrate ausgeführt wurde, ist die Veranstaltung Privater Geldlotterien und überhaupt jedes Ausspielen von Geld durch § 28 des Lottopatentes vom 13.März 1813 und durch die kaiserliche Entschließung vom 28.April 1853 verboten.

Eine Ausnahme bestand zu Gunsten der Wiener Armenlotterie, bei der zufolge alljährlich eingeholter kaiserlicher Entschließungen die Auszahlung eines, und in letzter Zeit mehrerer Geldtreffer gestattet wurde.

Dagegeh konnte den Veranstaltern größerer Effektenlotterien durch das Finanzministerium auf Grund der generellen Ermächtigung durch die kaiserliche Entschließung vom 21.November 1910 ausnahms-weise die Reluierung der Haupttreffer, und zwar höchstens der ersten drei Gewinste in barem Gelde bewilligt werden.

Der Staatssekretär für Finanzen bringt dem Kabinettarate zur Kenntnis, daß er die Bargeldreluierung der ersten drei Haupttreffer der Effektenlotterien, wie bisher, im eigenen Wirkungskreise, die Auszahlung von Geldtreffern aber mit Rücksicht auf die notwendige Sicherung des Erfolges der Staatswohltätigkeitslotterien nur ausnahmsweise und nur nach Kinholung der Entschließung des Kabinetts-rates zu bewilligen gedenkt. Nur hinsichtlich der - alljährlich



einmal stattfindenden - Wiener Armenlotterie erbittet er sich die generelle Ermächtigung, die Auszahlung von Geldtreffern im bisherigen Umfange gestatten zu dürfen. Bei diesem Anlasse ersucht er auch um die Ermächtigung, der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft mit Rücksicht auf deren bekannte Notlage im Jahre 1920 die Veranstaltung einer Effektenlotterie größeren Umfanges mit mehreren - höchstens 10 - Geldtreffern zu bewilligen.

per Staatssekretär für Verkehrswesen.

W 1 e n, am 27. Dezember 1919.

2835/8t.V. ad 91)

antrag

des Staatssekretärs für Verkehrswesen

auf Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes von 18. Dezember 1919, St.G.Bl.Er. 570 (Besoldungsübergangsgesetz) für die Feststellung der Ruhegenusbemessungsgrundlage für alle von der österreichischen Republik bisher in den Ruhestand versetzten Österreichischen Staats- und Staatsbahnbediensteten.

. Der Kabinettsrat wolle beschließen:

Das Staatsamt für Firanzen wolle ungesäumt eine Verfügung treffen, durch die sämtliche in den österreichischen
Staats- oder Staatseisenbahndienst übernommenen Bediönsteten,
die seit der Einrichtung der neuen Staatsform in den Ruhestand
wersetzt worden sind, ihre Ruhegenüsse nach den Ansetzen des
Gesetzes vom 16. Dezember 1919, St.G.Bl.Wr. 570, Demessen
werden, soferne nicht die Mormen, nach denen diese Ruhegenüsse
Demessen werden, für sie günstiger sind. In die hibnach sich
ergebenden Hehrbeträge sind selbstverssändlich auch allfällige
über dem Rahmen des Pensionsbegünstigungsgesetzes himnegenisch
Begünstigungen, die diesen Bediensteten lediglich zur weiteren
Erleichterung ihres Webertrittes in den Ruhestand zugestanden
worden sind, einzurechnen.



Begriindung.

Durch die Kabinettsratsbeschlüsse vom 23. November 1918 wurde verfügt, daß alle in den deutschösterreichischen Staatsdienst übernommenen Staatsbediensteten, die das 60. Lebensjahr zurückgelegt und den Anspruch auf den vollen Ruhegenuß erworben haben, sofern, und sobald die dienstlichen Verhältnisse es irgend zulassen, unverzüglich in den dauernden Ruhestand zu versetzen sind. In Ausführung dieses Beschlusses wurde angeordnet, daß diese Ruhestandsversetzungen unbedingt bis Ende Dezember 1918 zu vollziehen sind. Eine gleichlautende Verfügung wurde hinsichtlich der Staatsbahnbediensteten mit dem Erlasse des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 18. Dezember 1918, Z. 201/Präs., getroffen.

Ich brauche wohl micht neuerlich daran zu erinnern, welche tiefgehende Misstimmung die in der Durchführung dieser Verfügung für die betroffenen Bediensteten gelegene Härte schon an sich ausgelöst hat. Ueberdies aber wurde bei Ausführung dieser Verfügung von den einzelnen Staatsämtern nicht gleichmäßig vorgegangen, da einzelne dieser Aemter nach den in ihrem Amtsbereiche bestehenden Personalstandesverhältnissen und zum Teil auch in Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der betroffenen Bediensteten Versetzungen in den Ruhestand nur in verhältnismäßig geringerem Umfange vornahmen, Während andere Staatsämter den Gesichtspunkt des notwendigen Abbaues der bestehenden Personalüberschüsse mit größerer Schärfe zur Geltung brachten. So wurden in einzelnen Aemtern auch Bedienstete, auf die die Voraussetzungen des Kabinettsratabéschlusses im gegebenen Zeitpunkte noch micht zutrafen, insbesondere solche, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, zur Einbringung von Pensionierungsgesuchen veranlast und auf Grund dieser in den Ruhestand versetzt. Andererasits ist zum Beispiel im Bereiche des Staatsamtes für Verkehrswesen auf Grund eines Staatsratsbeschlusses die Wirksamkeit der vorerst mit 31. Dezember 1918 vollzogenen Versetzungen in den Ruhestand von Staatsbahnbediensteten allgemein auf den 31. März 1919 hinausgeschoben worden.

Schon diese verschiedene Art der Vorgangsweise hat
bei den mit 31. Dezember 1918 im den Ruhestand versetzten Bediensteten lebhafte Beschwerden ausgelöst, die sich in weiterer
Folge erheblich verstärkten, als die Fortsetzung der Pensionierungen von Staatsbahnbediensteten - nach Maßgabe des in der
Zeitfolge sich ergebenden Eintrittes der Voraussetzungen der
erwähnten Kabinettsratsbeschlüsse - mit Rücksicht auf den seitens der Personalvertretung der Staatsbahnbediensteten (Eisenbahnbeirat) entgegengesetzten Widerstand unterbleiben mußte.

Insbesondere aber hat das Gesetz vom 30. Juli 1919, St. G. Bl. Nr. 411 (Pensionsbegünstigungsgesetz) und der diesem angepaste Erlas des Staatsamtes für Verkehrswesen vom 5. September 1919, Z. 27853, den Beschwerden der Zwangspensionisten vom Dezember 1918 neue Mahrung zugeführt. Den vornehmlichsten Beweggrund für diese neuerlichen und mit erhöhtem Hachdrucke erhobenen Beschwerden bildete jene Bestimmung dieses Gesetzes, die ganz die gleichen Begünstigungen, die den freiwillig um ihre Versetzung in den Ruhestand ansuchenden Bediensteten eingeräumt werden, auch den neuen Zwangspensionisten, namentlich jenen Bediensteten zugesteht, die auf Grund des bereits erworbenen oder in der Zeit bis 30. Juli 1921 anfallenden Anspruches auf den vollen Ruhegenus innerhalb dieses Zeitraumes von amtswegen in den Ruhestand zu versetzen sind. Bicht mit Unrecht weisen die Zwangspensionisten vom Dezember 1918 darauf hin, das eine große Anzahl ihrer ehemaligen Mitbediensteten, denen im Dezember 1918 oft nur wenige Monate, Wochen, ja selbst Tage an Lebens- oder Dienstalter zur Erfüllung der Voraussetzungen des Kabinettsratebeschlusses vom 23. November 1918 fehlten, micht blos mehr als ein Jahr länger im Aktivatande und im Ge-



musse der seither durch wiederhelte Teuerungszuwendungen wesentlich erhöhten Aktivitätsbezüge verbleiben durften, sondern nach den Bestimmungen des Pensionsbegünstigungsgesetzes
mun auch bei ihrer übrigens auch in zeitlicher Beziehung unter
Anwendung besonderer Schonung durchzuführenden Pensionierung
se sehr eiheblicher Verteile teilhaftig werden.

Zu dieser einen Gruppe von unzufriedenen Pensionisten, unter denen namentlich jene besonders sich benachteiligt fühlen, die im Dezember 1918 auf Grund von freiwillig - zum Teile allerdings unter dem mehr oder weniger sanften amtlichen Drucke - eingebrachten Geauchen in den Ruhestand versetzt worden sind, hat sich aber in allerletzter Zeit unter dem Eindurcke der Bestimmungen im § 17 des Besoldungsübergangsgesetze eine weitere Gruppe gestellt, nämlich jene Bediensteten,die freiwillig um ihre Pensionierung nach den Bestimmungen des Pensionsbegünstigungsgesetzes angesucht haben. Zu diesen zählen hauptsächlich rangshöhere, zwar noch nicht ausgediente, immerhin aber dem Ende ihrer Dienstzeit sich nähernde Beamte, die, als ihnen dies die anscheinenden Vorteile des Pensionsbegünstigungsgesetzes halbwegs ermöglichten, in einsichtsvoller Erkenntnis der schwierigen Lage des Staates sich entschlossen, durch freiwilligen Uebertritt in den Ruhestand zur Entlastung des übermäßig hehen Personalstandes der Staatsverwaltung beizutragen. Für diesen Entschluß war zugleich auch die, wenn auch nicht amtlich zum Ausdruck gebrachte, immerhin aber allgemein verbreitete Annahme mitbestimmend, das die in Aussicht stehende Neuregelung der Besoldungsverhältnisse gerade den höheren Beamten keine wesentlichen Vorteile bringen werde. Diese Bediensteten haben es schon als eine nicht verständliche Ungleichmäßigkeit empfunden, daß sie auf Grund ihres Ansuchens schon innerhalb zweier Monate nach dessen Einbringung in den Ruhestand treten mißten, während für die von amtswegen zu bewirkende Versetzung in den Ruhestand der ausgedienten Beamten

weise wenigstens 6 Monate nach Erlangung des Anspruches auf überdies zufolge einer Verfügung des Staatsamtes für Finanzen den vollen Huhegemus) festgesetzt wurde und das/die Vorteile des Pensiensbegünstigungsgesetzes auch jenen nicht ausgedienten Bediensteten zugestanden wurden, die in der Zeit bis 30.

Juni 1921 von amtswegen, insbesondere infolge Krankheit oder aus anderen Gründen, in den Ruhestand versetzt werden.

Hieven abgesehen hat aber das Beschungsübergangsgesetz für die Bediensteten, die von der Bestimmung im § 1 des Pensionsbegünstigungsgesetzes Gebrauch gemacht haben, eine vollständige Aenderung der Sachlage herbeigeführt.

Während sie durch die Zugeständnisse dieses Gesetzes veranlaßt wurden, sich angesichts der im gegebenen Zeitpunkte noch bestehenden vollständigen Unsicherheit hinsichtlich der künftigen Gestaltung der Besoldungsverhältnisse mit einem gegenüber den bisher geltenden Pensionsbegünstigungsgrundlagen erheblich erhöhten Ruhegenuß aus dem aktiven Dienste zurückzuziehen, müssen sie nun sehen, daß sie im Falle ihres Verbleibens im aktiven Dienste nicht mur wesentlich höherer Aktivitätsbezüge, sondern selbst bei einer ganz kurzen Einausschisbung ihres Uebertrittes in den Ruhestand ganz erheblich höherer Ruhegenüsse teilhaftig geworden wären.

sich zahlreicher dieser Bediensteten bemächtigt hat, vellkommen verstehen und kann es ihnen nicht verargen, daß sie von
einer absichtlichen Täuschung, deren Opfer sie geworden seien,
sprechen und das Pensionsbegünstigungsgesetz unter diesen Umständen als gegen die guten Sitten verstoßend bezeichnen, ihre
Gesuche zurückziehen wollen oder ihre Reaktivierung Verlangen,
zum Teil sogar mit der Betretung des Rechtsweges drohen. Ich
stehe auf dem Standpunkte, daß die Vorgangsweise gegenüber
den freiwilligen Pensionisten, wie sie sich nunmehr mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Besoldungsübergangsgesetzes



1.

darstellt, die einzelnen Ressorticiter mit einer schweren Gewissenschuld belasten würde, wenn nicht sogleich ausreichende Abhilfe geschaffen wird.

Das diesen Bediensteten angetane Unrecht zu beseitigen ist das vormehmlichste Ziel meines Antrages, der jedoch gleichzeitig auch mit einem Schlag den Buschwerden aller übrigen seit Errichtung der neuen Staatsform pensionierten Bediensteten abhelfen würde. Ich bitte daher, diesem Antrage die Zustimmung nach seiner grundsätzlichen Seite hin noch in dieser Sitzung zu erteilen, damit jeder Resecrtleiter in die Lage gesetzt wird, den betroffenen Bediensteten soglsich entsprechende Erklärungen abzugeben und dedurch deren schon sehr hochgehende Erregung zu mildern:

Der Staatssekreter für Verkehrswesen:

Hireng vertraulidy.

Porlage der Blaatsregierung.

001 102

Gelek

bom

über

die große Vermögensabgabe.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

3 weit der Abgabe.

§ 1.

(1) Wegen der durch den Krieg und die Bestimmungen bes Friedensbertrages geschaffenen außerordentlichen finanziellen Rotlage wird eine große Bermögensabgabe erhoben. Die Berwendung des Extrages der Abgabe wird einer besonderen Kontrolle unterstellt. Er darf außer zur Beschaffung auslänbischer Bahlungsmittel für die bringendften Lebens= erforderniffe des Bolkes nur gur Abburbung der von der Republik Ofterreich übernommenen Kriegsschulden des ehemaligen österreichischen Staates dienen und für andere Zwecke nicht herangezogen werden. Die bei ber Zahlung der Bermögensabgabe einflichende Kriegsanteihe ist zu vernichten; soweit der anderweitige Extrag zum freihändigen Ankauf von Kriegsanleihe oder zur Tilgung fällig werdender Schuldverschreibungen der Kriegsanleihen verwendet wird, ist diese Kriegsanleihe gleichfalls zu vernichten.

(2) Die gesetmäßige Berwendung des Ertrages der Bermögensabgabe wird von einer "Kommission zur Kontrolle der Verwendung der Bermögensabgabe" überwacht. Sie besteht aus dem Präsidenten des Staatsrechnungshofes als Borsizendem und aus 14 Migliedern; von den letzteren werden zwei vom Präsidenten des Staatsrechnungshofes aus dem

222 000015

1.

and Constitution of the Co

2

(3) Der Kontrollkommission sind alle Ausweise über den Ertrag und die Berwendung der Bermögensabgabe vorzulegen; sie hat die Bernichtung der einsließenden Kriegsanleihe zu überwachen. Die Kontrollkommission hat über die Gebarung mit dem Ertrage der Bermögensabgabe der Rationalversammlung jährlich Bericht zu erstatten; diese Berichte sind zu veröffentlichen. Im übrigen sind die Organisation, der Birkungskreis und das Versahren der Kontrollkommission durch ein Statut zu regeln, das von der Staatsregierung durch Vollzugsanweisung zu erlassen ist.

Gegenstand der Abgabe.

§ 2.

Den Gegenstand der Abgabe bildet das Reinvermögen des Abgabepflichtigen, das ift sein abgabepflichtiges Bermögen vermindert um die abzugsfähigen Schulden, Laften und die sonstigen zulässigen Abzugsposten.

Abgabepflichtiges Bermögen.

\$ 3.

Zum abgabepflichtigen Bermögen gehören ohne Unterschied, ob sie einen Ertrag abwerfen oder nicht, folgende Vermögenschaften:

- 1. Grundstücke samt Zubehör, Dienstbarkeiten an Grundstücken und andere daran bestehende Realrechte, dann das dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft gewidmete sonstige Anlage- und Betriebskapital, das Bergwerkseigentum und die diesem gleichgehaltenen Rechte:
- 2. Gebäude famt Zubehör, Dienstbarkeiten an Gebäuden und andere daran bestehende Realrechte;
- 3. Bermögenschaften, welche dem Betrieb einer nicht schon unter 3. 1 fallenden Erwerbsunternehmung oder sonst einer selbständigen, auf Gewinn gerichteten Beschäftigung gewidmer sind;
- 4. Kapitalvermögen, soweit es nicht ben bereits angeführten Erwerbsunternehmungen und Beschäftigungen dient, und zwar insbesondere:
 - a) festverzinsliche Wertpapiere, wie Staatsschuldverschreibungen, andere Teilschuldverschrei=

- bungen, Pfandbriefe und Bankschuldverschreis bungen, ferner Lose;
- b) Dividendenpapiere, wie Aftien, Benugicheine;
- e) andere Anteile an Gesellschaften, die juristische Bersonen sind, wie Aure, Anteile an Gesellsichaften mit beschränkter Haftung, Genoffensichaftsanzeile:
- d) andere verzinstiche und unverzinstiche, verbriefte und nicht verbriefte Forderungen und Geschäftseinlagen;
- e) Bargeld, wie Staats und Bauknoten, inständisches und ausländisches Metallgeld, Handelsmungen, unverzinsliche Kaffenscheine;
- f) ungemungtes und unverarbeitetes Gbelmetall (Gold, Silber, Platin), ungefaßte Berlen und ungefaßte Gbelfteine;
- g) Aniprudje aus Lebensversicherungen, jie mögen auf ein Rapital ober auf eine Rente lauten;
- h) Rechte auf andere wiederkehrende Rusungen und Leiftungen;
- i) andere jelbständige, den Gegenstand des Bertehrs bilbende Rechte, wie Batent- und Urheberrechte.
 - 5. Bewegliches Bermogen anderer Urt, und zwar:
- a) Gebrauchs, Schmud- und Zierjachen, die ganz oder teilweise aus Gold, Silber, Platin, Perlen oder Edelsteinen hergestellt sind; Kunstgegenstände und Antiquitäten, einschließlich nichtkursierender alter Münzen und Denkmünzen; Sammlungen von Postwertzeichen: alle diese Gegenstände, wenn sie seit dem 1. August 1914 vom Abgabepslichtigen entgeltlich angeschafft oder aber im Erbwege oder sonst unentgeltlich, vom Besitzvorgänger sedoch seit dem 1. August 1914 entgeltlich erworben worden sind, und der Vert sür das einzelne Stück oder sür die im Verkehr als Einheit behandelte Mehrzahl von Stücken
- b) die unter a) bezeichneten Gegenstände, sosern sie schon vor dem 1. August 1914 im
 Besit des Abgabepflichtigen oder bei unentgestlichem Erwerd in dem seines Besitzvorgängers waren, salls der Wert für das einzelne Stück oder für die im Verkehr als Einheit behandelte Mehrzahl von Stücken 5000 K und ihr Gesamtwert bei Gebrauchs-,
 Schmuck- und Ziersachen und Sammlungen von
 Vostwertzeichen 100.000 K, bei Kunstgegenständen und Antiquitäten 500.000 K übersteigt;
- e) Kraftwagen, Flugzenge, Dampfer, Motorboote, fonftige Berjonenwagen, Reit- und Bagenpierde;
- d) sonstige Gegenstände irgendwelcher Urt, wenn jie seit bem 1. Angust 1914 vom Abgabe-

pflichtigen in einem Ausmaße angeschafft worden sind, das seinen gewöhnlichen Bedarf übersteigt, und der Gesamtwert dieser Gegenstände mindestens 25.000 K ausmacht. Ob die Auschaffungen den gewöhnlichen Bedarf des Abgabepflichtigen übersteigen, ist nach seinen Berhältnissen am 1. August 1914 zu beurteilen:

\$ 4.

In das abgabepflichtige Bermögen find nicht einzurechnen:

- 1. noch nicht fällige Kapital= und Rentenversscherungen, wenn die versicherten Kapitalien 2000 K und die versicherten Jahresrenten 100 K oder wenn die bereits gezahlten Prämien 250 K für den Abgabepflichtigen nicht übersteigen, ferner Berssicherungen nach den Gesehen über die Sozialsversicherung (§ 164, Absah 2, des Gesehes vom 23- Dezember 1917, R. G. Bl. Rr. 501):
- 2. Rechte, die aus einem bestehenden oder beendeten Dienstverhältnis herrühren oder die Entsichädigung für einen durch Körperverlehung oder Krankheit herbeigeführten Berluft an Erwerbsfähigkeit bilden;
- 3. Gegenftanbe, die für den unmittelbaren gottesdienftlichen Gebrauch geweiht find (Safralien);
- 4, die in tatfächlicher Berwendung stehenden, unter § 3, Bunkt 5, sallenden Möbelstücke, und für den täglichen Gebrauch der Haushaltungsangehörigen dienenden Efgeräte; tatsächlich bes
 mitte Taschen- und sonftige zum Tragen am
 Körper bestimmte Uhren; Porträts von Familienangehörigen;
- 5. Besits an Runftgegenständen und Antiquitäten einschließlich der Münzensammlungen, wenn sie auf Grund einer mittels Rotariatsaftes dem Staatsdenfmalamte gegenüber abgegebenen und von diesem mit Ruchicht auf ihre fünstlerische oder wissenschaftliche Bedeutung angenommenen Widmungserflärung mindestens auf 10 Jahre nach Birksamfeitsbeginn dieses Gesehes in der vom Staatsdenkmalamt vorgeschriebenen Art und Beise der öffentlichen Besichtigung gewidmet sind; bei Aushören der Widmung hat der Eigentümer binnen 2 Monaten behus nachträglicher Bemessung die Anzeige an die Stenerbehörde zu erstatten;
- 5. andere als die ausdrücklich der Abgabe unterworsenen Haushaltungs und Bohnungseinrichtungsgegenstände, Aleider und jonftige bewegliche körperliche Sachen, die nicht einem Erwerbszweck sondern dem persönlichen Berbrauch oder Gebrauch des Abgabepflichtigen dienen.

8 5.

(1) Der Bermögensabgabe unterliegen von ihrem wo immer befindlichen abgabepflichtigen Bermögen:

1. Staatsangehörige der Republik Diterreich einschließlich jener Personen, die in der Zeit vom 1. Jänner 1919 bis zum Stichtage (§ 15) die Staatszugehörigkeit zur Republik Diterreich aufgegeben haben, ferner jener Personen, die, ohne eine ausländische Staatsangehörigkeit zu besitzen, in dem zur Republik Diterreich gehörigen Gebiete ihren Wohnsitz oder ihren dauernden Ausenthalt haben:

2. jene juristischen Personen, die am Stichtage (§ 15) ihren Sit in dem zur Republik Öfterreich gehörigen Gebiete haben oder ihn in der Zeit vom 1. Jänner 1919 bis zum Stichtage aufgegeben haben, schließlich andere inländische Bermögensmassen, die nicht zum Bermögen sonstiger Abgabe-

pflichtiger gehören.

(2) Der Bermögensabgabe unterliegen von ihrem Bermögen, soweit es nicht an das Ausland gebunden ift (§ 7):

- 1. ausländische Staatsangehörige, wenn sie am Stichtage (§ 15) ihren Bohnsit oder ihren dauernden Ausenthalt in dem zur Republik Österreich gehörigen Gebiete seit mehr als sünf Jahren haben oder deren Bohnsits oder Ausenthalt diese Dauer erreichen würde, wenn sie ihn nicht seit dem 1. Jänner 1919 aufgegeben hätten;
- 2. ausländische Staatsangehörige, welche ich am Stichtage (§ 15) in dem zur Republik Öfterreich gehörigen Gebiete seit mehr als drei Jahren aufshalten oder deren Aufenthalt, wenn sie ihn nicht seit dem 1. Jänner 1919 aufgegeben hätten, diese Dauer erreichen würde, falls sie im Berlause dieser Zeit daselbst eine Erwerdsunternehmung oder eine auf Gewinn gerichtete Beschäftigung betrieben haben.
- (3) Ruhende Erbschaften sind gleich dem Erblasser zu behandeln; ergibt sich nachträglich, daß die aus der Erbschaft Berechtigten überhaupt nicht oder nach ihrem Gesamtvermögen einer geringeren Abgabe unterliegen würden, so ist ihnen der auf ihren Anteil an der Berlassenschaft entsallende Wehrbetrag, der aus der Erbmasse geleistet wurde, zurüczuerstatten.

\$ 6.

- (1) Andere als die in § 5 angeführten phyfischen und juristischen Bersonen unterliegen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit, den Bohnsik (Sik) oder Ausenthalt der Bermögensabgabe bezüglich des an das Inland gebundenen Bermögens. Als an das Inland gebundene Bermögen gelten:
- 1. das im Inlande gelegene Grund und Gebaudevermögen;

2. das einer im Inlande betriebenen Erwerbsunternehmung oder gewinnbringenden Beschäftigung gewidmete Bermögen;

3. Forderungen, die auf inländischen Liegen=

schaften sichergestellt find;

4. Bermögen, das durch Fideifommiß, Berwahrungszwang ober andere rechtliche Borschriften an das Inland gebunden ift.

(2) Der Besits an Attien, Anteilscheinen und ähnlichen Wertpapieren, die Mitgliederanteile an einer inländischen Gesellschaftsunternehmung darstellen, gilt nicht als inländisch gebundenes Bermögen.

(3) Personen, welche sich in der Zeit zwischen dem 1. August 1914 und dem Stichtage (§ 15) in dem zur Republik Österreich gehörigen Gebiete aufgehalten oder hier einen Six oder eine Betriebsstätte gehabt haben, ohne daß die Vorausseyungen des § 5 zutreffen, unterliegen der Vermögensabgabe von dem während dieser Zeit hier durch eine Erwerbsunternehmung oder gewinnbringende Beschäftigung erworbenen Vermögen.

. \$ 7.

Befigen die von ihrem Bejamtvermögen ab= gabepflichtigen Berfonen (§ 5. Abfat 1) ein an das Austand gebundenes Bermogen, fo ift die auf Diefes Bermogen im Auslande entfallende Bermogensabgabe ober andere gleichartige Steuer, wenn fie innerhalb von brei Jahren nach dem Stichtage bemeffen wird, in die inländische Bermogensabgabe eingurechnen oder, wenn diefeschon entrichtet murde, au erfegen, falls der betreffende Staat hinfichtlich des an das Inland gebundenen Bermogens Segenfeitigfeit übt; die Ginrechnung ober ber Erfat erfolgen nur insoweit, als die Beurteilung eines Bermogens als ausländisch gebundenes Bermogen und beffen Bewertung eine angemeffene ift, und feinesfalls über die Sobe ber auf das ausländisch gebundene Bermogen verhaltnismäßig entfallenden Bermogensabgabe binaus. Mls an das Ausland gebundenes Bermogen gelten Bermögenschaften ber in § 6, Abfat 1, bezeichneten Urt, wenn fie auf die daselbft angegebene Beife mit bem Austande in Bufammenhang fteben.

\$ 8.

Wenn auständische Staatsangehörige (§ 5, Absat 2), die die Abstattung der Abgabe in Rentensorm gewählt haben (§ 53), ihren dauernden Ausenthalt im Inlande ausgeben, so erlischt von dem auf die Ausenthaltsveränderung solgenden Jahre an ihre Berpflichtung zur Jahlung der Rente mit Ansnahme ihres auf das inländisch gebundene Bermögen entsallenden Teiles. Bei Rücklehr ist die Auzeige an die Steuerbehörde binnen 14 Tagen zu erstatten; die Berpflichtung zur Jahlung tebt auch sür jene Raten wieder auf, die während der Abwesenheit fällig geworden wären.

- (1) Nachstehende Bersonen unterliegen der Bermögensabgabe bei gewährleisteter Gegenseitigkeit lediglich von dem an das Inland gebundenen Bermögen (§ 6, Absah 1):
- 1. Die bei der Regierung der Republik Österreich beglaubigten diplomatischen Vertreter und die nicht die inländische Staatsbürgerschaft besitzenden Berufskonsuln auswärtiger Staaten, dann, soweit sie Ausländer sind, die von den genannten Funktionären ausschließlich sür die Geschäfte der Gesandischaft oder des Konsulats verwendeten Beamten und die sür diese Iwecke und sür die Familien der angeführten Personen verwendeten Diener; dieselbe Begünstigung genießen die mit diesen Personen im gemeinsamen Haushalte lebenden Chegattinnen und Kinder; die vom Staatsamte sür Außeres den oben bezeichneten Personen gleichgestellten Vertreter ausländischer Staaten werden nach den gleichen Grundsähen behandelt;
- 2. jene Personen, die ihren Wohnsig ober dauernden Aufenthalt lediglich deshalb in eine intändische Gemeinde verlegt hatten, um hier einen Dienst als Junttionäre des ehemaligen österreichtichen Staates oder als gemeinsame Funktionäre der österreichtich-ungarischen Monarchie zu versehen, salls sie ihren inländischen Wohnsig oder dauernden Ausenthalt die zum Wirksamkeitsbeginn dieses Gesehes aufgegeben haben;
- 3. andere Personen, denen diese Einschränkung der Abgabepflicht nach den Grundsagen des Bolfersrechts gutommt.
- (2) Wenn die in Absat 1 angeführten Bersonen jedoch neben ihrem dienftlichen Berufe im Inlande seit dem 1. August 1914 eine Erwerbsunternehmung oder auf Gewinn gerichtete Beschäftigung betrieben haben, sind sie nach § 5, Absat 2, 3. 2, oder § 6. Absat 3, abgabepflichtig.
- (3) Ausländische Rechtssubjette sind in Anichung von Bermögenschaften, die zum inländisch gebundenen Bermögen gehören, von der Abgabe befreit, soweit ihnen diese Befreiung nach völkerrechtlichen Grundsätzen zukommt und Gegenseitigkeit gewährleiftet ift.

\$ 10.

Bon der Bermögensabgabe find jur Gange befreit:

- 1. Der Staat, die Länder, die Bezirte, die Gemeinden, die öffentlich-rechtlichen Berficherungsanstalten, die Gemeindes und Bereinssparkaffen;
- 2. die Gotteshäuser und Gemeinden der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, sowie die zur Bestreitung des Gottesdienstes, der Seelsorge und des Religionsunterrichts bestimmten Konds, Anstalten und Stiftungen derselben;

3. andere Körperschaften des öffentlichen Rechtes, welche durch Bollzugsanweisung bestimmt werden; serner Stiftungen, Fonds und Bereine, deren Bermögen den Zwecken des öffentlichen Unterrichtes, der öffentlichen Bildung, Gesundheit, Wohltätigkeit und Humanität gewidmet ist, soweit ihnen die Bestreiung vom Staatssekretär für Finanzen zuerkannt wird; ein Berzeichnis der befreiten Stiftungen, Fonds und Bereine ist der Nationalversammlung vorzulegen.

\$ 11.

(1) Die nach § 5, Abjat 1, 3. 1, und Abjat 2, ber Abgabe unterworfenen phyfifchen Berfonen find von der Bermogensabgabe befreit, wenn ihr Reinvermögen (§ 2) einschließlich des an das Ausland gebundenen Reinvermögens (§ 7) 15.000 K nicht übersteigt. Der Betrag der Befreiung erhoht fich um je 5000 K für den im gemeinsamen Saushalte mit dem Abgabepflichtigen lebenden Cheteil und für jedes Rind des Abgabepflichtigen, einschließlich der Stieffinder; der Cheteil und die Rinder, die ein Bermogen (§ 2) von mindeftens 5000 K haben, bleiben anger Betracht. Leben die Chegatten im gemeinsamen Sanshalte, fo fommt die Begunftigung nur jenem Teile zugute, der das größere Bermögen hat. Die Bollzugsanweisfung bestimmt, wer darüber zu entscheiden hat, welchem ber Chegatten, die nicht im gemeinsamen Saushalte leben, Die Begunftigung für gemeinschaftliche Rinder zufommt.

(2) Fit der Abgabepflichtige (Absat 1) über 60 Fahre alt oder erwerdsunsähig vor als Kriegsinvalider in seiner Erwerdssähigkeit über 75 Prozent geschädigt, so ist er von der Abgabe befreit, wenn sein Bermögen die im Absat 1 bezeichneten Grenzen um nicht mehr als 25.000 Kübersteigt. Die gleiche Besreiung kann anderen Abgabepflichtigen bewilligt werden, insoweit die Entrichtung der Abgabe ihren Lebensunterhalt gefährden oder für sie nach Lage des Falles eine besondere

Barte bedeuten würde.

(3) Die von ihrem Gesamtvermögen der Abgabe grundsätzlich unterworfenen juristischen Personen (§ 5, Absatz 1, 3. 2) sind von der Abgabe befreit, wenn ihr Reinvermögen einschließlich des an das Aussland gebundenen Reinvermögens (§§ 2, 7 und 20) \$0.000 K nicht übersteigt.

\$ 12.

Der Staatssefretar für Finanzen ist ermächtigt, rücksichtlich bes nicht an bas Inland gebundenen Bermögens (§ 6) von ber Entrichtung der Bermögensabgabe ganz oder teilweise loszuzählen:

1. Staatsangehörige der Republit Öfterreich, die sich, ohne einen inländischen Wohnsit zu haben, mindestens seit dem 1. August 1914 ununterbrochen im Auslande des Erwerbes wegen aufhalten;

2. Staatsangehörige der Republit Öfterreich, die anläßlich des Arieges aus dem Auslande, wo sie, ohne einen inländischen Wohnsitz zu besitzen, vor dem Ariege ihren Wohnsitz oder dauernden Ausenthalt des Erwerbes wegen hatten, in das Inland gekommen sind, falls sie in der Zeit dis zum 31. Dezember 1920 ihren inländischen Wohnsitz oder Aufenthalt wieder aufgeben, um in das Land, wo sie vor ihrem Zuzug ins Inland gelebt haben, nachsweislich des Erwerbes wegen zurückzusehren.

§ 13.

(1) Gine Zurechnung bes Bermögens ber Chegattin, ber Kinder oder sonstiger Haushaltungsangehöriger zum Bermögen bes Abgabepflichtigen finbet

im allgemeinen nicht ftatt.

(2) Dem Bermögen des Abgabepstichtigen werden jedoch Bermögenschaften, die er unentgeltlich, in einem 5000 K übersteigenden Betrage und nicht auf Grund eines gesetzlichen Anspruches seit dem 1. August 1914 dem anderen Ehrteile, Kindern (Schwieger-, Stief- und Wahlkindern) und deren Nachfommen oder seit dem 13. März 1919 einer anderen Berson zugewendet hat, insoweit hinzugerechnet, als der Bedachte dadurch noch bereichert ist. Die Zurechnung entfällt bei Zuwendungen, die die zum Stichtag (§ 15) an eines der in § 1() genannten Rechtssubjekte ersolgt sind.

\$ 14.

1) Bermögenichaften, welche im Miteigentum mehrerer Bersonen stehen ober zum Bermögen von Gesellschaften gehören, die nicht juristische Bersonen sind, werden den Teilhabern nach dem Berhältnisse ihrer Anteile und, wenn diese nicht nachgewiesen sind, nach gleichen Anteilen zugerechnet. Lehens- und Fideitommisvermögen ist dem jeweiligen Lehensinhaber beziehungsweise Fideikommisbesiger zuzurechnen.

(2) Lehensinhaber, Fibeikommißbesitzer und Borerben sind berechtigt, aus dem Lehen, dem Fibeiskommiße oder der Borerbschaft den auf diese Bersmögensmassen verhältnismäßig entfallenden Abgabensbetrag zu berichtigen. Bei Eintritt des Substitutionsfalles sindet bei Borerbschaften § 18, Absah 1

Unwendung.

Allgemeine Bestimmungen über bie Bemeijung und Ginhebung der Bermögensabgabe.

\$ 15.

(1) Das abgabepflichtige Bermögen ist nach bem Stande und Berte seiner einzelnen Teile am (Stichtag) der Bermögensabgabe zu unterziehen.

(2) Der gleiche Grundjat gilt für die Berechnung ber abzugsfähigen Schulben und Laften.

(1) Weist ein Abgabepflichtiger (§§ 5 und 6) nach, daß er am Stichtage im Besitze von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Gewerfschaften oder Genossenschaften gewesen ist und diese einen Teil der Bemessungsgrundlage seiner Bersmögensabgabe bilden, so kann er verlangen, daß der auf diesen Besitz verhältnismäßig entfallende Teil der von der Gesellschaft zu entrichtenden Abgabe, die nach Einrechnung einer ausländischen Abgabe (§ 7) erübrigt, auf die ihm bemessene Abgabe angerechnet und ihm mit dem etwa darüber hinausgehenden Betrage vergütet werde.

(2) Aktiengesellschaften, beren Reinvermögen nach § 20 vom Kurswerte der Aktien ermittelt wird, fönnen verlangen, daß die ihnen bemessene Abgabe in jenem Verhältnis gekürzt wird, in dem die Aktien, die bei den nach §§ 5 und 6 Abgabepslichtigen in deren Bemessungsgrundlage einsbezogen worden sind, zur Gesamtzahl der Aktien stehen. Die Herabminderung der Abgabe erfolgt erst nach Feststellung der im Inlande der Versmögensabgabe unterzogenen Aktien.

(3) Die näheren Vorschriften über den hierbei einzuhaltenden Vorgang, insbesondere über die Einbefennung des Anteilbesiges der im Absate 1 und 2 bezeichneten Art durch Aktiengesellschaften, werden durch Vollzugsanweisung getroffen.

Ermäßigung der Abgabe für alteres Bermögen.

8 94

11 Weist ein nach § 5, Absat 1, Jahl 1, und Absat 2, Abgabepflichtiger nach, daß er am 31. Dezember 1913 Vermögen besessen hat (Vorfriegsvermögen) und liefert er alle für dessen Beswertung nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 notwendigen Grundlagen, so kann er verlangen, daß die Vermögensabgabe, soweit sie verhältnismäßig auf den gleichen Vertbetrag des abgabepflichtigen Vermögens entfällt, um 15 Prozent ermäßigt werde.

(2) Für die Einrechnung von Vermögenschaften in das Vorfriegsvermögen, für die Abzugsposten und für die Bewertung gelten die gleichen Grundsähe wie für das abgabepflichtige Bermögen. Bei den nach § 5, Absat 2, abgabepflichtigen Bersonen wird jedoch, wenn sich ihr an das Austand gebundenes Vermögen (§ 7) in der Zeit vom 1. Känner 1914 dis zum Stichtage vermindert oder vermehrt hat, der Differenzbetrag dem Vorskriegsvermögen hinzugerechnet oder von ihm abgezogen.

(3) Die Ermäßigung muß bereits im Bekennts niffe geltend gemacht werden. Die begunftigten

which the state of the state of

Erträgnisse der Staatsschat oder ein von ihm dotierter Fonds im Falle ihrer Unzulänglichkeit auf bestimmte Beträge zu ergänzen hat, wird die Abgabe nur insoweit eingehoben, als dadurch die kompetenzmäßigen Einkunste nicht geschmälert werden.

\$ 22.

(1) Bon dem abgabepflichtigen Reinvermögen der nach § 5, Abfat 1, 3, 1, und Abfat 2, der Abgabe unterliegenden physischen Bersonen werden zunächst die im § 11, Absat 1, befreiten Beträge ausgeschieden.

(2) Von dem restlichen Vermögen, das nach unten auf einen durch Tausend teilbaren Betrag abzurunden ist (Bemessungsgrundlage), wird die Abgabe bemessen und beträgt

nou	ben	erften angefo	angenen	oder	vollen	20.000 K	5	Prozent
н	"	nächsten	"	"	"	- 20.000 "	7	"
"	"	n 2	"	"	"	40.000 "	9	"
11	"	,,	"	"	"	60.000 "	11	n
"	"	"	"	"	1	80.000 "	13	"
11	"	n.	"	"	"	100.000 "	15	"
"	"	"	"	"	"	130.000 "	17	"
"	"		n	"	"	200.000 "	19	".
"	"	,	"	,,	"	250.000 "	22	"
H	"	"	,,	"	"	350.000 "	25	"
"	"	"	"	"	,,	450.000 "	29	"
"	11	,,	,,	"	"	700.000 "	33	11
"	- #	"	"	"	,,	1,100.000 "	38	"
"	"	"	"	- "	"	1,500.000 "	43	,,
#	"	,	"	"	"	2,000.000 "	50	"
#	"	"	"	,,	"	3,000.000 "	57	"
#	"	Mehrbeträgen	über .		12	10,000.000 "	65	"
STOCK OF		THE PERSON NAMED IN COLUMN TWO IS NOT THE OWNER.	A STATE OF THE PARTY OF THE PAR					

(3) Übersteigt das Vermögen des Abgabepstichstigen den nach Absatz 1 auszuscheidenden Betrag um mehr als 25.000 K, aber um weniger als 100.000 K, so fann die Veranlagungskommission, wenn die persönlichen Verhältnisse des Abgabepstichtigen den Voraussehungen des § 11, Absatz, entsprechen, einen Betrag, der die in Absatz, entsprechen, einen Betrag, der die in Absatz bezeichnete Grenze höchstens um 25.000 K übersteigt, aus der Bemessungsgrundlage ausscheiden; solche Beschlässe der Kommission bedürsen zu ihrer Gültigkeit der Justimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Witglieder.

(4) Die Abgabe vermindert sich, wenn die Bemessungsgrundlage nicht mehr als 50.000 K ausmacht, um 10 Prozent, wenn die Bemessungsgrundlage nicht mehr als 100.000 K ausmacht,
um 5 Prozent ihres Betrages sür jedes in Bersorgung des Abgabepstichtigen stehende Lind unter
14 Jahren. Wenn Ehegatten im gemeinsamen Haushalte leben, kommt diese Begünstigung jedem Teise
zu, wenn ihre Bermögen zusammen die angegebenen
Grenzen nicht übersteigt.

(1) Weist ein Abgabepflichtiger (§§ 5 und 6) nach, daß er am Stichtage im Besitze von Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haktung, Gewerfschaften oder Genossenschaften gewesen ist und diese einen Teil der Bemessungsgrundlage seiner Bermögensabgabe bilden, so kann er verlangen, daß der auf diesen Besitz verhältnismäßig entfallende Teil der von der Gesellschaft zu entrichtenden Abgabe, die nach Einrechnung einer ausländischen Abgabe (§ 7) ersibrigt, auf die ihm bemessene Abgabe angerechnet und ihm mit dem etwa darüber hinausgehenden Betrage vergütet werde.

(2) Aktiengesellschaften, beren Reinvermögen nach § 20 vom Kurswerte der Aktien ermittelt wird, können verlangen, daß die ihnen bemeisene Abgabe in jenem Verhältnis gekürzt wird, in dem die Aktien, die bei den nach §§ 5 und 6 Abgabepslichtigen in deren Bemessungsgrundlage einbezogen worden sind, zur Gesamtzahl der Aktien stehen. Die Heradminderung der Abgabe erfolgt erst nach Feststellung der im Inlande der Versmögensabgabe unterzogenen Aktien.

(3) Die näheren Borschriften über den hierbei einzuhaltenden Borgang, insbesondere über die Einsbesennung des Anteilbesiges der im Absate 1 und 2 bezeichneten Art durch Aktiengesellschaften, werden durch Bollzugsanweisung getroffen.

Ermäßigung der Abgabe für alteres Bermögen.

\$ 24.

(1) Weist ein nach § 5, Absaß 1, Jahl 1, und Absaß 2, Abgabepstichtiger nach, daß er am 31. Dezember 1913 Vermögen besessen hat (Borstriegsvermögen) und liesert er alle für dessen Beswertung nach dem Stande vom 31. Dezember 1913 notwendigen Grundlagen, so kann er verlangen, daß die Bermögensabgabe, soweit sie verhältnismäßig auf den gleichen Vertbetrag des abgabepstichtigen Vermögens entfällt, um 15 Prozent ermäßigt werde.

(2) Für die Einrechnung von Bermögenschaften in das Borfriegsvermögen, für die Abzugsposten und für die Bewertung gelten die gleichen Grundsähe wie sür das abgabepflichtige Bermögen. Bei den nach § 5, Albsah 2, abgabepflichtigen Bersonen wird jedoch, wenn sich ihr an das Austand gebundenes Bermögen (§ 7) in der Zeit vom 1. Känner 1914 dis zum Stichtage vermindert oder vermehrt hat, der Differenzbetrag dem Borkriegsvermögen hinzugerechnet oder von ihm abgezogen.

(3) Die Ermäßigung muß bereits im Befennt= niffe geltend gemacht werben. Die begunftigten

Vorauszahlungen (§ 54, Absat 1) haben ohne Berücksichtigung der Ermäßigung zu erfolgen; lettere wird erst bei der Veranlagung der Abgabe berücksichtigt. Der durch vorläufigen Zahlungsauftrag abzusorbernde Betrag kann in gleicher Weise ohne Berücksichtigung der Ermäßigung sestgesetzt werden.

(4) Die näheren Bestimmungen werden burch Bollzugsanweising getroffen.

Besondere Bestimmungen über die einzelnen Bermögensarten.

1. Der Land und Forstwirtschaft gewihmetes . Bermögen.

\$ 25.

(1) Bei Grund und Boden und Gebäuden, die dem Betriebe der Land= und Forstwirtschaft gewidmet sind, ist als gemeiner Wert (§ 19) im allgemeinen der Preisanzusehen, den ein Landwirt, der den Boden in gemeinzgewöhnlicher Bewirtschaftung zu benützen bezweckt, dafür zu zahlen bereit wäre. Der normale Bestand an Bieh, landwirtschaftlichen Waschinen und Vorräten ist in billiger Weise mitzuveranschlagen; ein darüber hinausgehender Bestand ist abgesondert zu veransichlagen.

(2) Als Anhaltspunft für die Beurteilung des Wertes können die in den letzten Jahren ausgelegten Anschaffungspreise dienen, Kauspreise ähnlicher Grundstücke dagegen nur insoweit, als es sich nicht um Käuse gehandett hat, bei denen ein anderer als der in Absat 1 angeführte Beweggrund beim Kaus mitzgespielt hat, also insbesondere uicht um Käuse aus besonderer Borliebe, Spekulationskäuse oder Käuse zum Zwecke der Vermögensanlage von Kriegszgewinnen und dergleichen.

2. Underer Grund= und Gebandebefit.

§ 26.

Der Wert anderen als lands oder forsts wirtschaftlich benützten Grundes und Bodens und der nicht zu einem lands oder forstwirtschaftlichen Betrieb gehörigen Gebäude ist nach den erzielbaren Kauspreisen zu beurteilen.

3. Andere als land- und forftwirtschaft- liche Erwerbsunternehmungen.

§ 27.

(1) Das einer Erwerbsunternehmung ober auf Gewinn, gerichteten Beschäftigung gewidmete Bermögen umfaßt alle Bermögensgegenstände und Bermögensrechte, welche für den Betrieb einer solchen Unternehmung ober Beschäftigung zusammensgesaßt sind.

- (2) Bei der Bertbestimmung ist der gemeine Bert der Bermögensbestandteile (§ 19) unter Bedachtenahme auf ihre wirtschaftliche Zusammengehörigkeit zugrunde zu legen. Hiernach ist als gemeiner Bert in der Regel der bei Berkauf des ganzen Unterenehmens zum unveränderten Fortbetrieb erzielbare Breis anzusehen.
- (3) Für die Bewertung des einer Erwerbsunternehmung gewidmeten Besitzes an Grund, Gebäuden und Kapitalvermögen gelten die für diese Vermögensarten aufgestellten Regeln unter Verücksichtigung der wirtschaftlichen Zusammengehörigkeit des einer Unternehmung gewidmeten Vermögens (Absay 2).
- (4) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, durch Bollzugsanweisung zu bestimmen, welche Erwevbsunternehmungen besondere Bermögensbilanzen für Zwecke der Abgabenbemessung aufzustellen haben und nach welchen Grundsäpen diese Bilanzen zu errichten sind.

4. Rapitalverniogen.

§ 28.

- (1) Die Schuldtitel der vierzigjährigen amortissablen Kriegsanleihen und die Staatsschapscheine der dritten Kriegsanleihe des ehemaligen österreichischen Staates, die von der Republit Österreich als Schuldverpflichtungen übernommen werden, sind mit 75 Prozent ihres Nennwertes zu bewerten.
- (2) Andere inländische und ausländische Wertpapiere sind, wenn sie an der Biener Börse notiert sind, nach den Steuerkursen, sonst nach dem von der Wiener Börsekammer sestgestellten Berkaussewerte zu berechnen. Die Steuerkurse werden durch Bollzugsanweisung so sestgeset, daß blog vorüberzgehende Wertschwankungen außer Betracht bleiben; sie können sur Zwecke der Wiederausnahme des Bersahrens innerhalb des für diese sestgesten Zeitraumes (§ 61) berichtigt werden.
- (3) Der Staatssekretar für Finanzen ist ermächtigt, besondere Bestimmungen über die Bewertung der nicht von der Republik Österreich zur Zahlung übernommenen Schuldverschreibungen des ehemaligen österreichischen Staates zu treffen.
- (4) Der Verkaufswert ist auch für die Bewertung von Kuren, Anteilen an Gesellschaften mit besichränkter Haftung und Genoffenschaftsanteilen maßegebend; nötigenfalls ist das Gesamtvermögen der Gewerkschaft, Gesellschaft oder Genoffenschaft der Bertermittlung zugrunde zu legen.

\$ 29.

Das als Zahlungsmittel in der Republik Öfterreich geltende Papiergeld und die Scheidemunzen der Kronenwährung, die nicht aus Silber hergestellt

sind, sind mit dem Nennwerte, Gold- und Silbermünzen der Kronenwährung, die in der Republif Österreich nicht als Zahlungsmittel geltenden Banfnoten der Österreichisch-ungarischen Bank und andere ausländische Geldsorten, serner ungemünztes und underarbeitetes Edelmetall sind mit den von der Devisenzentrale ermittelten Werten, ungesakte Berlen und ungesakte Edelsteine nach ihrem Berkausswerte zu berechnen.

\$ 30.

- (1) Kapitalsforderungen sind in der Regel nach dem Nennwerte zu bewerten. Soweit sie nicht in der Bährung der Republik Österreich erfüllbar sind, ist der Umrechnungskurs der betreffenden Bährung (§ 29) maßgebend. Liegen besondere Verhältnisse vor, welche neben oder unabhängig von dem Nennwerte für die Bewertung von Bedeutung sind, so ist der Verkaufswert maßgebend.
- (2) Insbesondere sind unverzinsliche befristete Forderungen, sofern die Befristung sich über mehr als ein Jahr erstreckt, nur mit jenem Betrage anzunehmen, welcher mit Zinsen und Zinseszinsen zu vier Prozent zum Fälligkeitstermine den zurückzuzählenden Betrag ergibt.

§ 31.

- (1) Fortlausende Bezüge und Leistungen (§ 124, Absatz 2, '3. 5 und 6, B. St. G.) sind mit dem Kapitalswert zu veranschlagen, der aus der Höhe des jährlichen Betrages, der Dauer des Bezuges oder der Leistung und einem Zinsfuße von vier Prozent auf Zinseszins auf den Stichtag (§ 15) zu berechnen ift.
- (2) Ist der Jahresbezug nicht ziffermäßig bestimmt und läßt er sich auch nicht annähernd seststellen, so ist er mit dem Durchschnitt der in den letzten sechs Jahren bezogenen Beträge oder mit dem Durchschnitt des fürzeren Zeitraumes seines Bestandes anzunehmen.
- (3) Der Wert periodischer Bezüge oder Leistungen, welche mit dem Tode einer Person erlöschen, ist nach dem Lebensalter dieser Person bei einem Zindstuße von vier Prozent aus den österreichischen Bolfssterbetaseln zu bestimmen. Wenn die Dauer der Leistung oder des Bezuges überdies auf eine bestimmte Zeit beschränkt ist, so ist der nach der begrenzten Zeitdauer des Bezuges oder der Leistung (Absah) ermittelte Wert maßgebend, jener nach der voraußsichtlichen Lebensdauer nur dann, wenn er der niedrigere ist.
- (4) Bezüge und Leiftungen von unbeftimmter Dauer gelten als auf die Lebensdauer des Berpflichteten bedungen, wenn die voraussichtliche Dauer nach den Umftänden des Falles nicht wenigstens annähernd

ermittelt werden fann. Der Bert immerwährender Bezüge und Leiftungen ift auf ber Grundlage des 25fachen Jahresbetrages zu ermitteln.

(5) Läßt, sich in Fällen besonderer Art der Vert in der vorgeschriebenen Beise nicht ermitteln, so hat die Wertfeststellung durch Sachverständige zu erfolgen. Doch darf auch in diesen Fällen von den im Ubsatz 1, 3 und 4 angegebenen Grundlagen nicht abgegangen werden.

\$ 32.

- (1) Als Wert nicht jälliger, im Vertrage ziffermäßig bestimmter Ansprüche aus Kapitalversicherungen hat, wenn diese auf den Erlebensfall sauten, der Betrag von 80 Prozent, sauten sie auf den Ablebensfall sowie bei gemischten Versicherungen der Betrag von 50 Prozent der eingezahlten Prämien zu gelten.
- (2) Als Wert nicht fälliger, ziffermäßig besitimmter Ansprüche aus Rentenversicherungen gilt die gemäß § 30 der Berordnung vom 5. März 1896, R. G. Bl. Ar. 31, in der Fassung der Bollzugsanweisung vom 26. April 1919, St. G. Bl. Ar. 248 (Bersicherungsregulativ), berechnete Prämienseserve. Der Zeitpunkt, auf welchen die Prämienseserve zu berechnen ist, wird durch Bollzugssanweisung sestgeletzt.
- (3) Der Bert von Kapital- und Kentenversicherungen, welche seit dem 1. Angust 1914 eingegangen wurden, ist nur dann nach Absah 1 und 2 zu berechnen, wenn der Betrag der eingezahlten Prämien geringer als 2000 K ist; andernsalls gilt als ihr Bert der volle Betrag der geleisteten Einzahlungen.
- 4) Für im Bertrage nicht zissermäßig bestimmte Ansprüche (Gewinnanteile, Dividenden, Bonus u. dgl.), deren Vert 1000 K überschreitet, ist der Kapitalswert abgesondert zu ermitteln.
- (5) § 31, Absaß 5, findet auch auf die Bewertung noch nicht fälliger Ansprüche aus Kapitalsund Rentenversicherungen Anwendung.

5. Bewegliches Bermögen anderer Art.

§ 33.

Gegenstände des abgabepstichtigen sonstigen beweglichen Berniögens. (§ 3, 3. 5) find mit dem Berfaufswert einzustellen.

Ort der Beranlagung.

\$ 34.

Bei den nach § 5, Abfat 1, 3. 1, und Abfat 2 abgabepflichtigen phyfischen Bersonen richtet

sich der Ort der Bemessung und Vorschreibung nach den für die Einkommensteuer geltenden Bestimmungen, die Vermögensabgabe der von ihrem Gesamtvermögen der Abgabe unterliegenden juristischen Personen (§ 5, Absah 1, 3. 2) ist an deren Sih zu bemessen und vorzuschreiben. Abgabepflichtigen, die nur von ihrem im Inland erworbenen Vermögen besteuert werden (§ 6, Absah 3), wird die Abgabe an ihrem letzen Aussenhaltsort (Ort ihres Sihes, ihrer Betriebsstätte), jenen, die die Abgabe nur von dem an das Inland gedundenen Vermögen zu entrichten haben (§ 6, Absah 1), dort, wo dieses Vermögen oder dessen hochwertigster Teil liegt, vorgeschrieben.

Organe ber Beranlagung.

\$ 35.

- (1) Zur Beranlagung ber Bermögensabgabe physischer Personen sind die für die Veranlagung der Einkommensteuer bestellten Behörden und Kom-missionen berusen.
- (2) Die Beranlagung der Bermögensabgabe juristischer Personen hat die Steneradministration (Bezirksstenerbehörde) vorzubereiten. Die Beranlagung selbst haben Kommissionen durchzusühren. Der Staatssetretär sür Finanzen bestellt den Borsissenden und die Hälste der Mitglieder dieser Kommissionen nach freier Wahl, ein Viertel der Mitglieder aus gewählten Witgliedern der Einkommensteuerkommissionen, ein Biertel aus den von der Landesregierung und der Handels- und Gewerbekammer vorgeschlagenen Bersonen. Die Standorte der Kommissionen und die Zaht ihrer Mitglieder werden nach Ersordernissfestgesetzt.
- (3) Die §§ 177 bis 198 P. St. G. über die Kommiffionen finden auch auf die Bermögensabgabe sinngemäß Unwendung.

§ 36.

- (1) Alle Silfsorgane der Stenerbehörden und der Schätzungekommiffionen werden Bewertungeräte bestellt.
- (2) Der Bewertungsrat hat die Aufgabe, die für die Bermögensbewertung maggebenden Grundlagen zu ermitteln und über die Bermögenswerte Gutsachten zu erstatten.
- (3) Die Bestimmungen des § 196 P. St. G. über die Berpflichtung der Kommissionsmitglieder zur Geheimhaltung finden auch auf die Mitglieder des Bewertungsrates Anwendung.
- (4) Die näheren Bestimmungen über die Bussammensetzung, Befugnisse, Zuständigkeit und Gesichäftsführung ber Bewertungsräte werden durch Bollzugsanweisung getroffen.

Befenntniffe.

\$ 37.

(1) Ein Bekeintnis zur Vermögensabgabe haben jene im § 5 bezeichneten physischen Personen, die ein Reinvermögen von über 15.000 K besitzen, serner die im § 5, Absah 1, 3. 2, angesührten juristischen Personen mit Ausnahme der nach § 10, 3. 1 und 2, befreiten, schließlich die nach § 6 nur von ihrem inländisch gebundenen und dem im Inlande, erwordenen Vermögen abgabepstichtigen Personen zu legen. Die Bolzugsamweisung seht die Vist seit, innerhalb deren das Bekenntnis dei der zuständigen Steuerbehörde einzubringen ist.

(2) Durch Bollzugsanweisung wird auch bestimmt, wie die Einbekennung des Bermögens zu erfolgen hat. Insbesondere kann der Glänbiger dazu verhalten werden, das Bekenntnis seiner Forderungen durch den Schuldner bestätigen zu lassen und der letztere zur Bestätigung oder zur Berichtigung dieses Bestenntnisses verpslichtet werden.

\$ 38.

(i) Die §§ 205 bis 208 P. St. G. über die Rechtsfolgen ber Unterlassung des Befenntnisses und über die Prüfung der Befenntnisse finden sinn= gemäße Anwendung.

(2) Durch Bollzugsanweisung fann angeordnet werden, daß unter ben daselbst zu bezeichnenden Boranssetzungen ein Schuldner seine Berbindlichfeiten vor Berständigung über deren Ginbekennung durch den Glänbiger nicht rechtswirksam erfüllen kann.

Berjahren der Rommiffionen.

\$ 39.

Die Bestimmungen über das Versahren der Kommissionen werden in sinngemäßer Anwendung des Personalsteuergesetzes durch Vollzugsanweisung getroffen. Hiebei sinden die nachfolgenden Bestimmungen betreffend das Anforderungs und das Anbietungsversahren Anwendung.

Unforderungsverfahren.

\$ 40.

Das Anforderungsversahren bilbet ein besinderes Zwischenversahren im Zuge der Beranklagung der Bermögensabgabe durch die Beranklagungsbehörde erster Instanz. Es kann von der Steuerbehörde bezüglich solcher Bermögenschaften eingeleitet werden, für die der Abgadepstichtige keine oder eine nach Ansicht der Steuerbehörde zu niedrige Berrangabe macht. Die Beranlagung hinsichtlich des übrigen Bermögens wird dadurch nicht gehemmt; sie kann vorläusig, vorbehaltlich der Berichtigung nach dem Ergebnisse des Zwischenversahrens, bezüglich der strittigen Bermögens

ichaften auf Grund ber Wertangabe bes Abgabe= pflichtigen und, wo eine solche fehlt, unter Ausscheidung bieser Bermögenschaften durchgeführt werden.

\$ 41.

Unterläßt der Abgabepflichtige die vorgeschriebene Bertangabe oder ergeben sich Bedenken gegen die Richtigkeit der Angaben über den Bert abgabepflichtiger Bermögenschaften, so ist der Abgabepflichtiger Bermögenschaften, so ist der Abgabepflichtige zur Bertangabe oder Auftlärung der bestehenden Bedenken aufzusordern (Borhalt). Zur Beantwortung ist ihm eine mindeskens vierzehntägige Frist zu gewähren. Das Ansorderungsrecht kann sedensfalls erst geltend gemacht werden, wenn der dem Abgabepflichtigen gemachte Borhalt auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat (Ansorderungsvorhalt).

\$ 42.-

Unterläßt ober verweigert der Abgabepflichtige ohne genügende Rechtfertigung die Beantwortung des Borhaltes (§ 41), fo ift die Steuerbehorde berechtigt, nach einem Unforderungsvorhalt bie vom Abgabepflichtigen nicht ober nach Unichanung der Stenerbehörde ju niedrig bewerteten Bermögenichaften zur Ubertragung in das Gigentum bes Staates anzufordern (Anforderungerecht). Als Anforderungspreis gilt die beauftandete Wertangabe des Abgabepflichtigen und, wenn eine folche nicht vorliegt, die Wertannahme ber Steuerbehorde mit einem von diejer festzusependen Breisabichlage. Gegen Die Beltendmachung des Unforderungsrechtes (§ 47, Abjak 3) fteht dem Abgabepflichtigen die Beschwerde an die Berufungstommiffion nur wegen des Mangels der gefestichen Boransfegungen ober wegen ber Sohe des von der Steuerbehorde feftgefesten Breisabichlages zu.

§ 43. •

(1) Berbleibt der Abgabepflichtige in der Beantwortung des Borhaltes (§ 41) bei der beanstandeten
Wertangabe oder ändert er sie im Zuge der Berhandlung (schließliche Wertangabe), ohne daß es auf
Grund einer vorläusigen Wertannahme oder einer im
Zuge der Berhandlungen geminderten Wertannahme
der Beranlagungsbehörde (schließliche Wertannahme)
zu einer Einigung fommt, so fann die Steuerbehörde, sosenn die schließliche Wertannahme die
schließliche Wertangabe um nehr als ein Viertel
der letzteren übersteigt, nach einem Ansorderungsvorhalt das Ansorderungsrecht (§ 42) ausüben. Als
Ansorderungspreis gilt die schließliche Wertangabe
des Abgabepflichtigen.

(2) Macht bie Stenerbehörde das Anforderungsrecht geltend, so fann der Abgabepflichtige binnen 30 Tagen, von dem der Zustellung des Anforderungsbescheides (§ 47, Absab 3) nächtfolgenden Tage an gerechnet, die Beschwerde an die Bernjungsfommission ergreisen; diese hat ausichiebende Birkung. Die Bernsungskommission hat durch einen aus, ihrer Ritte zu bestellenden Ausschuß (Bewertungsausschuß) die Schätzung der angesorderten Bermögenschaften vorzunehmen. Bleibt die Schätzung der Bernsungskommission hinter der schließschätzung der Bernsungskommission hinter der schließschätzung unwirkfam. Die Bernsungskommission kann aber, auch wenn ihre Schätzung die Bernsunahme der Stenerbehörde erreicht oder übersteigt, aus wichtigen Gründen die Ansorderung für unwirksam erklären. In beiden Fällen ist die Schätzung der Bernsungskommission für die Veranlagung bindend.

\$ 44.

Wird das Anforderungsrecht ausgeübt, jo hat die Schätzungstommiffion den Anforderungspreis der Beranlagung zugrunde zu legen.

Unbietungeverfahren.

\$ 45.

Das Anbietungsversahren bildet ein bestunderes Zwischenversahren im Zuge des Bestusungsversahrens. Es fann vom Abgabepflichtigen wegen einzelner Bermögenschaften eingeleitet werden, die die Schätzungskommission abweichend von den Wertaugaben des Abgabepflichtigen geschätzt hat. Das Anbietungsversahren hindert nicht die Berusung gegen die Entscheidung der Schätzungskommission in anderer Hinscht; auch die Durchführung des Bestusungsversahrens, vorbehaltlich der Berichtigung der Berusungsversahrens, wird dadurch nicht geheunnt.

§ 46.

(1) Hat die Schätzungskommission Bermögenschaften um mehr als ein Viertel höher geschätzt als der Abgabepflichtige in seiner schließlichen Wertsangabe, so kann dieser die höher bewerteten Bersmögenschaften der Steuerbehörde zur Übernahme in das Gigentum des Staates andieten (Andietungsrecht). Als Andietungspreis gilt der von der Schätzungskommission der Veranlagung zugrunde gelegte Schätzwert. Das Andietungsrecht kann innershalb der Berusungsfrist ausgeübt werden.

Die Finanzverwaltung hat binnen 60 Tagen zu erklären, ob sie die angebotenen Bermögensichaften auf Grund der Andietung übernimmt. Lehnt sie die Übernahme ab oder erklärt sie sich in der angegebenen Frist nicht, so hat die Bernsungstommission im Bewertungsausschusse (§ 43, Abiah 2) den Bert unter Bedachtnahme auf die Andietung seizusehen. Die Schähungskommission hat danach die Veranlagung richtigzustellen.

Gemeinsame Bestimmungen für das Unforderungs- und Anbietungsverfahren.

8 47

(1) Im Anforderungs- und Anbietungsverfahren find die für die einzelnen Bermögenschaften aufsgestellten Bewertungsregeln ftreng zu beachten.

(2) Die Geltendmachung des Anforderungsrechtes sowie die Annahme der Andietung von Vermögensichaften ist an die Zustimmung der Finanzlandessirektion gebunden, die mit dem Finanzierungsinstitut (§ 57) das Einvernehmen zu pflegen hat.

(a) Die Geltendmachung des Anforderungsrechtes und die Annahme der Andietung erfolgt mittels Bescheides. Der rechtsfräftige Bescheid bildet einen Exekutionstitel nach § 1, 3. 12, der Exekutionspordnung.

Teilveranlagung. § 48.

Bit gur Beit ber Befenntnislegung feine Gewißheit darüber zu erlangen, ob Bermögen= schaften bes Abgabepflichtigen noch vorhanden find ober seine Rechte daran aufrecht bestehen, so fann in den durch Bollzugsanweifung zu bestimmenden Fällen und in der daselbst zu bezeichnenden Beife Die Beranlagung junachft unter Ausscheidung diefer Bermögenschaften aus ber Bemeffungsgrundlage burchgeführt werben; bies gilt finngemäß auch bezüglich Schulden und Laften. Der Abgabepflichtige hat die in ihrem Bestande zweifelhaften Bermögenichaften und Rechte, Schulden und Laften in feinent Befenntniffe unter Unführung ber für ihre vorläufige Ausscheidung aus ber Beranlagung iprechenden Umfiande anguführen; er hat binnen 30 Tagen nach Aufhören diefer Umitande die Anzeige an die Stenerbeborbe gu erftatten.

Bahlungeauftrag.

\$ 49.

(1) Die Stenerbehörde hat dem Abgabepflichtigen bas Ergebnis ber Beranlagung mittels Zahlungsauftrages befanntzugeben. Dieser hat den Betrag bes Bermögens, die Mitteilung über abweichend von den Bertangaben vorgenommene Schäpungen des Bertes abgabepflichtiger Bermögenschaften, den Betrag der Bermögensabgabe sowie die Belehrung über die Rechtsmittel zu enthalten.

(2) Auszüge aus ben Zahlungsaufträgen find in ber im § 217, Abjas 3 K. St. G. bezeichneten Art zur Ginficht aufzulegen.

Berufungen.

\$ 50.

Die §§ 218 bis 225 P. St. G. finden mit der Maggabe finngemäße Anwendung, dag die

Entscheidung über Berufungen gegen Bermögenssabgabe-Bahlungsaufträge, die auf eine Bemeffungssgrundlage bis zu 50.000 K lauten, der Schähungsstommission obliegt. Die im Anforderungs und Anbietungsversahren endgültig sestgestellten Werte können im Berufungsversahren nicht angesochten werden.

Beeidigung des Abgabepflichtigen.

§ 51.

Die Finanz Landesdirektion kann die eibliche Bernehmung der Abgabepflichtigen, ihrer Bertveter und Bevollmächtigten über bestimmte Tatsachen beim Bezirksgerichte des Wohnortes der zu Bernehmenden beantragen. Welche Bedeutung die Verweigerung der Eidesleiftung hat, ist nach sorgfältiger Würdigung aller Umstände zu beurteisen.

Berginfung.

§- 52.

Die Bermögensabgabe ift vom Stichtage an mit 5 Prozent zu verzinfen.

Bahlungstermine.

§ 53.

(1) Die Abgabe ift, sofern der Abgabepslichtige in seinem rechtzeitig überreichten Bekenntnisse nicht die Abstatung der Bermögensabgabe in Form einer Rente beansprucht, samt Ziusen (§ 52) am 1. Dezember 1920, sosern der endgültige (§ 49) oder vorläusige (§ 55) Zahlungsaustrag aber nach dem 1. November 1920 zugestellt wird, binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsaustrages einzuzahlen.

(2) Benn der Abgabepflichtige die Abstattung in Form einer Rente beansprucht, so sind doch zu dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunft mit den von der ganzen Abgabe bis zum 30. November 1920 ents

fallenden Zinsen jedenfalls einzuzahlen:

1. Abgabebeträge, die 500 K nicht erreichen, 2. 10 Prozent höherer Abgabebeträge zuzüglich jenes Betrages, der sich bei Teilung der verbleibenden Abgabe durch 500 als Rest ergibt.

(3) Sofern der Abgabepflichtige die Enrichtung der Abgabe als Rente beaufprucht, ist der nach Abschlag der Anzahlung (Absat 2) oder einer darüber hinausgehenden Borauszahlung (§ 54, Absat 1 und 2) berbleibende Abgabeurest samt Zimsen als dreißigsjährige Tilgungsrente, deren erste Fälligkeit am 1. Dezember 1921 eintritt, zu entrichten. Über Antrag des Abgabepflichtigen können auch Halbsoder Vierteljahrszahlungen bewilligt werden.

(4) Bei Ableben des Abgabepflichtigen oder bei Auflösung (Erlöschen) einer juriftischen Person wird der noch nicht getilgte Teil der Abgabe fällig.

Den Erben kann die Fortzahlung als Rente bewilligt werden. Benn ein Abgabepflichtiger, der entweder öfterreichischer Staatsangehöriger ist oder keine Staatsbürgerschaft besitzt (§ 5, Absah 1, 3l. 1) seinen inländischen Bohnsitz aufgibt, werden alle Raten fällig, soweit sie nicht auf das inländisch gebundene Vermögen (§ 6) entsallen.

(5) Die Abgabe fann, soweit sie auf ein Bermögen entfällt, das mit einem Fruchtgenuß belastet ist, bis zu dessen Erlöschen gestundet werden. Das Erlöschen des Fruchtgenusses ist der zuständigen Steuerbehörde

binnen 30 Tagen anzuzeigen.

(6) Abgabepflichtigen, welche die Geldnittel zur Einzahlung auch bei Inanspruchnahme des Finansierungsiustitutes (§ 57) nicht fristgemäß aufbringen können, sind Zahlungserleichterungen in dem durch Bollzugsanweisung festzustellenden Ausmaße zu bes willigen.

Borauszahlung.

§ 54.

(1) Wer bis zum 30. Juni 1920 sein vorsichriftsmäßiges Bekenntnis zur Bermögensabgabe überreicht und bis dahin mindestens ein Drittel der nach dem einbekannten Berte seines Bermögensenkallenden Bermögensabgabe entrichtet, genießt solgende Begünstigungen:

1. Seine Borausgahlung wird, wenn fie

a) in Noten der Desterreichisch = ungarüchen Bank, die in der Republik Österreich als Zahlungsmittel gelten oder in Gutschriften seines Finanzierungsinstitutes (§ 56, Absah 2) dis zum 31. März 1920 geseistet wird, um 8 Prozent, wenn sie nach diesem Zeitpunkt dis zum 30. Juni 1920 geseistet wird, um 5 Prozent des Einzahlungs (Gutsschrifte) Betrages höher angerechnet;

b) in Schuldverschreibungen ber im § 56, Absfat 1, Bunkt 1 und 2, bezeichneten Art (beutschifterreichsiche Staatsanseihe, amortisable Kriegsanseihe, Schahscheine ber III. Kriegsanseihe) bis zum 31. März 1920 geleistet wird, um 5 Prozent, wenn sie nach biesem Zeitspunkte bis zum 30. Juni 1920 geleistet wird, um 3 Prozent bes Annahmewertes höher

angerechnet.

2. Gibt der Abgabepstichtige in seinem Befenntnis ein Bermögen an, das bei den vorläufigen Anmeldungen zur Bermögensabgabe oder bei irgendwelchen Bekenntnissen oder Erklärungen zur Bemessung einer öfsentlichen Abgabe oder endlich bei
der vorgeschriebenen Anmeldung ausländischer Bertpapiere bisher verschwiegen worden ist, so bleibt er
von der geseslichen Strase srei. Eine nachträgliche
Bemessung verfürzter Abgaben sindet aus diesem
Anlasse nicht statt. Die nachträgliche Durchführung
rüchtändiger Bemessungen der Einkommenstener und der Kriegs (Gewinn)steuer ist hiedurch nicht ausgeschlossen. In solchen Fällen gelten jedoch für die Zurechnung des durch die Anzeigen und Anmeldungen nach der III. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. April 1919, St. G. Bl. Nr. 230, sowie durch das Bekenntnis zur Vermögensabgabe nach dem gegenwärtigen Gesehe neu hervorgekommenen Vermögens in das Einkommen der Vorjahre solgende Grundsähe:

a) Reu hervorgefommenes Bermögen, beffen Erträgnis nicht bereits bei einer vorangegangenen Beranlagung der Gintommenfteuer unterzogen wurde, wird bem Mehreinfommen nicht gu= gegahlt, wenn die Bartei über Aufforderung glaubhaft macht, daß das betreffende Bermögen bereits vor dem 1. Janner 1914 ihr ober - bei einem nach diesem Beitpunkt eingetretenen Erwerb im Erbwege - bem Erblaffer gehörte. In gleicher Beife ift auch in ben Fällen von Bermögensübertragungen burch Beiratsgutbestellung und Ausstartung, Surch Übergabsverträge ober Schenfungen zwifden Eltern Wrogeftern) und Rindern (Enfelfindern) oder zwischen Chelenten vorzugehen.

b) Entspricht die Partei der Aufforderung zur Glaubhaftmachung nach Punkt a nicht, so ist das hervorgekommene Vermögen dem Sinkommen der Jahre 1914 bis 1918 in gleichen Teilen zuzurechnen, sofern nicht die Steuerbehörde Anhaltspunkte dafür hat, daß der betreffende Betrag dem Einkommen eines bestimmten Jahres zugehört hat.

(2) Die Begünstigungen der Straf= und Bemessungkamnestie werden verwirkt, wenn der Abgabepslichtige wegen eines innerhalb der nächsten drei Jahre begangenen Stenervergehens bestraft wird. Als
Stenervergehen im Sinne dieser Bestimmung gelten
die Bermögensverheimlichung, Stenerverheimlichung,
die Hinterziehung und die Gesährdung der Bermögensabgabe, einer direkten Stener oder der Umsahsstener, die Zahlungsvereitlung, die Stenerslucht (§ 19 und § 20, Absah 3, des Gesehes
gegen die Stenerssungh is wie die nach den §§ 1
bis 3 und 5 des Gesehes vom 28. Juli 1919,
St. G. Bl. Nr. 427, strasbaren Bersehungen der
Kontrollvorschriften zur Borbereitung der Bermögensabgabe.

(3) Fit eine Borauszahlung der im Abjah 1 bezeichneten Art geleistet worden, so ist der durch Borauszahlung nicht gedeckte Betrag zu den gesehslichen Terminen zu leisten; hat der Abgabepstichtige die Abstattung in Rentensorm gewählt, so hat er zu den angegebenen Zeitpunkten jedensalls jenen Betrag zu entrichten, der bei Teilung des noch verbleibenden Abgabebetrages durch 500 als

Reft erübrigt.

(4) Abgabepflichtige, beren Rriegsanleihe vor= läufig von der Republit Ofterreich nicht als eigene Schuldverpflichtung übernommen wird, weil fie auslandisch gebundenes Bermögen befigen, fonnen ichon vor ber endgültigen Regelung unter befonderen Borjichten durch Bollzugsanweisung in angemeffenem Berhältnis zur Borauszahlung in Rriegs= anleihe zugelaffen werben. Ber Diefe Begunftigung durch unrichtige Angaben erschleicht, verliert, unbeschadet ber Straffolgen, die mit ber Borausgahlung verbundenen Borteile.

(5) Abgabepflichtige, die die Abstattung in Rentenform gewählt haben, find berechtigt, Die Rente bor ben Fälligkeitsterminen gang ober teilweife nach näherer Bestimmung der Bollzugsanweifung abzulöfen.

Borläufiger Bahlungsauftrag.

\$ 55.

(1) Die Steuerbehörde tann ichon vor Beenbigung bes Beranlagungsverfahrens einen vorläufigen

Bahlungsauftrag erlaffen.

(2) Mit dem vorläufigen , Zahlungsauftrage, welcher als folder zu bezeichnen ift, barf feine höhere Zahlung gefordert werden, als fich auf Grund Diejes Gefetes nach dem Befenutniffe gur Bermogensabgabe ober fonftigen Angaben des Ab= gabepflichtigen als voraussichtliche Bermögensabgabe ergibt. Hat jedoch der Abgabepflichtige trop Aufforberung ein Befenntnis zur Bermögensabgabe nicht rechtzeitig eingebracht oder tonnte ihm dieje Aufforberung nicht zugestellt werben ober enthält bas Befenninis feine Bertangaben, hat er einen Borhalt nicht oder nicht hinreichend beantwortet oder fonnte ihm ein solcher nicht zugestellt werben, so hat die Schähungstommiffion über Untrag ber Steuerbehörbe den vorläufig abzufordernden Betrag ber Bermögensabgabe auf Grund ber vorliegenden Bebeife gu beftimmen. Burbe über Unfuchen bes Abgabepflichtigen Die Frift gur Ginbringung bes Befenntniffes erftrecht, io ift ein nach Unhören bes Abgabepflichtigen burch bie Schähungetommiffion nach billigem Ermeffen gu bestimmender Betrag mittels vorläufigen Bahlungs= auftrages vorzuschreiben.

(3) Gegen den vorläufigen Zahlungsauftrag ift ein Refurs an die Finanglandesdirektion und, wenn Die Teftiegung des abaufordernden Betrages burch Die Schähungstommiffion erfolgt ift, an die Berufungstommiffion, nur wegen allfälliger Berftoge bei Berechnung und Borichreibung bes Abgabe-

betrages gulaffig.

(4) Aus der Erlaffung des vorläufigen Zahlungsauftrages ergeben fich feine Rechtsfolgen für bas weitere Berfahren; Diefes ift fo fortzuführen, als wäre ein vorläufiger Zahlungsauftrag nicht erfloffen.

(5) Rach Zustellung des endgültigen Zahlungs= auftrages hat eine Ausgleichung bezüglich der vont Abgabepflichtigen ju viel ober gu wenig geleifteten Beträge, im erfteren Falle nebft fünfprozentigen Bergutungszinfen von ben Aberzahlungen, zu erfolgen.

Art ber Entrichtung.

\$ 56.

- 1) Jene Abgaben- und Zinsenbeträge, die am 1. Dezember 1920 ober 30 Tage nach Zustellung bes Zahlungsauftrages fällig werden (§ 53, Absahlungen (§ 54, Absahlungen (§ 54, Absahlungen sind jedenfalls zu einem Drittel bar einzuzählungen sind jedenfalls zu einem Drittel bar einzuzählungen sind jedenfalls zu einem Drittel bar einzuzählen. Im übrigen ist die Bermögensabgabe bar oder auf die im folgenden angeführte Art zur besrichtigen:
- 1. Schapscheine ber Deutschöfterreichischen Staatsanleihe vom Dezember 1918 werden bis zu einem Biertel ber vollen Abgabeschuldigkeit zum Zeichnungskurse von 97 unter Berechnung von Stückzinsen bis zum Zahlungstage angenommen.
- 2. Die Schulbtitel ber vierzigjährigen amortisiablen Kriegsanleihen und die Staatsschahscheine der britten Kriegsanleihe des ehemaligen öfterreichischen Staates, die von der Republik Öfterreich als Schuldverpslichtungen übernommen und als insländischer Besit bezeichnet worden sind, werden bis zum 31. Dezember 1920 mit 75 Prozent des Rennwertes mit Stückzinsen bis zum 30. Juni 1920 angenommen.
- (2) Auger auf die in Abfat 1 angegebene Urt fann die Abgabeschuldigfeit auch durch Ginlieferung von anderen Bermögenschaften an die gur Finangierung der Bermögensabgabe gu errichtenden Unftalten getilgt werden. Die Unftalten werden festfegen, inwieweit und zu welchem Berte fie diefe Bermogenichaften annehmen. Befiger von Bertpapieren find bis zum 30. Juni 1920 jedenfalls berechtigt, bochftens foviel von den einzelnen Arten von Bertpapieren abzuliefern, als ber barauf verhaltnismäßig entfallenden Abgabe entspricht; die Bapiere find gu jenem Rurfe angunehmen, mit dem fie in die Bermögensaufftellung aufzunehmen waren. Diefes Ginlieferungsrecht gilt auch fur Rriegsanleiben bes ebemaligen öfterreichischen Staates anderer als der im Abfat 1, 3. 2, bezeichneten Art, die von der Republit Ofterreich als Schuldverpflichtungen übernommen und als inländischer Besit gefennzeichnet worden find. Bis zu bem Betrage, mit dem die Finangierungsanftalt (§ 57) die erwähnten Bermogenschaften übernimmt, ift die Abgabeichuldigfeit getilgt und es tritt an ihre Stelle die Berpflichtung der Anftalt gegenüber dem Staate. Der nahere Borgang wird durch Bollzugsanweifung geregelt.
- (3) Inländische Aftiengesellschaften können mit Buftimmung ber Finangbermaltung bie Bermögens= abgabe in der Art entrichten, daß sie ihr

Aftienkapital durch Ausgabe von Gratisaktien erhöhen und diefe dem Staate an Zahlungsftatt übertragen. Die Anzahl diefer Gratisaftien ift fo zu berechnen, daß fie drei Siebzehnteln der bisherigen Attienzahl, berechnet auf Grundlage des fleinsten Rennwertes dieser Aftien, möglichft nabefommt. Eine Ausgleichung von Bruchteilen hat auf Grundlage des Wertes der Aftien (§ 28) bar zu erfolgen. Soferne bei jolchen Befellichaften bie Einrechnung einer im Auslande gezahlten Bermögens= abgabe Blat greift (§ 7), fann ftatt beffen ber Erfat ber im Auslande entrichteten Abgabe in Aftien gu dem nach § 28, Absat 2, festgestellten Berte oder in barem erfolgen. Dasselbe gilt bei nach= träglichen Rudvergütungen der Abgabe. Der nähere Borgang wird durch Bollzugsanweifung geregelt.

(4) Rückvergütungen der Abgabe können in der gleichen Art, in der die Abstattung erfolgte, oder bar erfolgen.

Finanzierung der Vermögensabgabe.

\$ 57.

- (1) Der Staatssefretär für Finanzen wird ermächtigt, zur Gewährung von Kredithilse sür die Zahlung der Vermögensabgabe, zur Verwaltung und Verwertung der vom Staate in Ausübung des Anbietungs- und Anforderungsrechtes (§§ 40 bis 47) übernommenen Vermögensgegenstände, endlich behufs soustiger Übernahme von Vermögenschaften der Abgabepflichtigen eine besondere Anstalt zu errichten und deren Statuten zu erlassen. Der Staatssefretär für Finanzen fann auch bestehende Anstalten zu diesem Zwecke heranziehen, wenn sie sich zur Mitwirkung anbieten und ihre Statuten entsprechend abändern.
- (2) Für die von den Anstalten aus dieser Tätigsfeit zu übernehmenden Verbindlichkeiten haftet der Staat. Die von ihnen unter Haftung des Staates ausgegebenen Schuldverschreibungen genießen Mündelssicherheit. Die Bestimmungen des Gesess vom 27. Dezember 1905, R. G. Bl. Ar. 213, sinden auf sie sinngemäße Unwendung.
- (8) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, den Anstalten hinsichtlich des oben genannten Birkungskreises unter den durch Bollzugsanweisung sestzusehenden Boraussetzungen und in dem daselbst zu bezeichnenden Umsange die Befreiung von den Stempel- und unmittelbaren Gebühren zu gewähren; ihre auf diesen Birkungskreis sich beziehende Korrespondenz ist portosrei. Die Finanzprokuraturen sind zu ihrer Beratung und Vertretung verpslichtet.
- (4) Hypothekardarlehen, die von den Anstalten zur Zahlung der Bermögensabgabe gewährt werden, genießen bis zum Betrage der auf die verpfändeten Liegenschaften entfallenden Bermögensabgabe die gleichen Pfands und Borzugsrechte wie diese Abgabe.

(5) Die von den Anstalten ausgestellten und hinsichtlich ihrer Rechtskraft durch den Staatskommissär der Anstalt bestätigten Kückstandsausweise über Zinsen und Annuitäten sind exekutionsfähig.

(6) Alle bestehenden Geld- und Kreditinstitute sind verpflichtet, ihren Berwaltungs- und Betriebsapparat den genannten Anstalten gegen eine vom Staats- jekretär für Finanzen festzusegende Bergütung zur

Berfügung zu ftellen.

(7) Die näheren Bestimmungen über Ausgabe und Sicherstellung der Schuldverschreibungen werden vom Staatssekretär für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz durch Bollzugs-

anweifung getroffen.

(8) Wenn sich die Abgabepslichtigen nicht anderweitig die Mittel zur fristgerechten Zahlung der Bermögensabgabe verschaffen, können sie zur Inanspruchnahme des Kredites bei einer der obgenannten Anstalten bei sonstiger zwangsweiser Einbringung der Abgabe verhalten oder es kann der Anstalt die Forderung aus der Abgabe, insoweit sie auf Realbesit entfällt, zediert werden.

Sicherung der Bermögensabgabe.

\$ 58.

(1) Für die Bermögensabgabe haftet auf dem inländischen Realbesit, mit Ausnahme jenes der nach § 10, 3. 1 und 2, von der Bermögensabgabe befreiten öffentlichen Körperschaften, und auf den auf inländischem Realbesig versicherten Forderungen eine gesetliche Kantionshppothet im Ansmaße von 15 Prozent des Bertes nach Abzug der dinglichen Rechte und Laften im Borrange vor allen gefetlichen und vertragsmäßigen Pfandrechten. Das Erlöschen dieser Rantionshupothet ift vor Ablauf des Jahres 1922 anzumerken, wenn die Abgabefreiheit nachgewiesen oder die rechtsträftig bemeffene Abgabe voll eingezahlt oder die Boraus-Jahlung und die anderweitige Sicherstellung der Bermogensabgabe eine nach dem Ermeffen der Steuerbehörde hinreichende ift. Die Steuerbehörde fann, wenn die Abgabe des Abgabepflichtigen offenbar weniger als 15 Prozent feines Reinvermögens betragen wird, eine Herabsetzung des Ausmaßes der Rautionshypothef bewilligen; eine folche Bewilligung ift anzumerken. Die Kautionshppothek erlijcht, ohne daß es einer Anmerkung bedarf, mit Ablauf des Jahres 1922, wenn bis dahin nicht die Ein= tragung des Bfandrechtes mit einem bestimmten Betrage, der jedoch das oben bezeichnete Ausmaß nicht übersteigen barf, auf Grund der Bemeffung oder Sicherstellung (Absat 4 bis 7) erfolgt ift. Die Eintragung im Range der Rautionshypothek fann in dem bezeichneten Rahmen nur mit dem auf die Liegenschaft, beziehungsweise auf die versicherte Forberung verhältnismäßig entfallenden Teile der bemeffenen Abgabe oder der Gicherstellung erfolgen.

(2) Bei Eröffnung des Konkurses über das Bermögen eines Abgabepklichtigen ist der noch nicht getilgte Teil der Abgabe in der II. Klafse der Konkurssorderungen zu berichtigen (§ 52 der mit der Kaiserlichen Berordnung vom 10. Dezember 1914, R. G. Bl. Kr. 337, eingeführten Konkursordnung).

(3) Das Abhandlungsgericht hat von der bevorstehenden Einantwortung eines Nachlasses die Steuerbehörde zu verständigen. Die näheren Bestimmungen

werden durch Bollzugsanweifung getroffen.

(4) Erachtet die Steuerbehörde die Einbringung der Vermögensabgabe für gefährdet, so kann sie deren Sicherstellung unter Bedachtnahme auf die nach § 16, Absah 7, und § 17 der dritten Bollzugs-anweisung des Staatsamtes für Finanzen vom 14. April 1919, St. G. Bl. Ar. 230, über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe angeordneten Sicherstellungen mit sofort vollstreckbarem Auftrage verlangen.

(5) Liegt zur Zeit, da die Sicherftellung erfolgen soll, ein Bekenntnis zur Vermögensabgabe noch nicht vor oder ergeben sich wesentliche Bedenken gegen die Richtigkeit der Bekenntnisangaben, so ist der sicherzustellende Betrag auf Grund der vorliegenden Behelse über Antrag der Steuersbehörde von der Schähungskommission festzuseigen. Beschit Gesahr am Verzuge und kahn die Beschlußfassung der Schähungskommission nicht binnen kürzester Frist zustande gebracht werden, so hat die Steuerbehörde selbst nach Anhörung von sachverständigen Personen den Sicherstellungsbetrag sestzuseigen.

(6) Der Sicherstellungsauftrag, in welchem der zu sichernde Höchstbetrag anzugeben ist, kann im Berwaltungswege ober im gerichtlichen Wege vollstreckt werden. Der Bescheinigung einer Gesahr bedarf es nicht.

(1) Das Exekutionsgericht hat auf Grund eines solchen Auftrages über Antrag der Steuerbehörde die Exekution zur Sicherstellung auf den angegebenen Höchsteberg bis zur Entrichtung der Vermögens-

abgabe zu bewilligen.

(8) Gegen den Sicherstellungsauftrag tann der Refurs an die Finanzlandesbehörde eingebracht werden. Die Entscheidung ist binnen sechs Wochen zu fällen, widrigenfalls die Sicherstellung aufzuheben ist.

\$ 59.

(1) Wenn ein Abgabepflichtiger oder sein Machthaber (gesetzlich oder behördlich bestellter Bertreter) über Aufforderung innerhalb einer angemessenen Frist ohne genügende Rechtsertigung die angesorderten Bermögenschaften, die sich im Auslande besinden, der Behörte nicht im Instande zur Berfügung stellt oder, obwohl der Abgabes

pflichtige im Auslande genügende Bermögenschaften besitht, die fällige Abgabe nicht einzahlt ober keine hinreichende Sicherstellung leistet, kann er hierzu durch Haft bis zur Gesantdauer von zwei Jahren (Schuldsarrest) verhalten werden. Zur Berhängung der Haft ist die Steuerbehörde berufen. Auf diese Haft sind die Bestimmungen der §§ 358 und 360 bis 365 der Exekutionsordnung sinngemäß mit der Anderung anzuwenden, daß die mit jeder einzelnen Strasverstügung verhängte Haft sechs Monate nicht übersteigen darf.

(2) Die Haft wird in den Gefängnissen der ordentlichen Gerichte vollzogen. Die Kosten des Arrestes hat der Abgabepflichtige oder Machthaber zu tragen.

(3) Gegen die Strafverfügung ift der Refurs an die Finanglandesdirektion zulässig; dem Rekurse kann, wenn nicht Gefahr im Berzuge ift, aufschiebende Birkung zuerkannt werden.

(4) Die näheren Anordnungen werden durch Bolls zugsanweifung getroffen.

\$ 60.

Fene Personen, deren unentgettlich erworbenes Bermögen dem Bermögen des Borbesitzers zuzurechnen ist (§ 13, Absat 2), haften sür denjenigen Teil der bemessenen Absate und etwaiger wegen Hinterziehung oder Vernögensverheimlichung sowie wegen Zahlungsvereitlung verhängter Strasen, der auf die Zuwendung verhältnismäßig entfällt. Die Haftung für die Strase entfällt jedoch, wenn die Hinterziehung oder Vermögensverheimlichung ohne Mitwissen der Hatungspflichtigen begangen wurde. § 151 P. St. G. sindet sinngemäße Anwendung. Der Schuldner haftet bei Übertretung des § 38, Absat 2, für die auf die Forderung verhältnismäßig entsfallende Abgabe des Glänbigers.

Wiederaufnahme des Berfahrens.

\$ 61.

(1) Bei zu hoher oder zu niedriger Veranlagung kann unter den in der Bollzugsanweisung zu regelnden Boraussetzungen innerhalb dreier Jahre vom Stichtage an auch ohne Hervorkommen neuer Tatsachen oder Beweismittel das Beraulagungsversahren wieder aufgenommen werden. Im übrigen wird hierdurch die Anwendung der Bestimmungen über die Berjährung der direkten Stenern (§ 80, Absach 1) nicht gehindert.

(2) Werden Bermögenschaften vom Staate nach anderen gesetlichen Borichriften für sich oder einen Dritten nach dem Stichtage angesordert, so ist das Bersahren wieder aufzunehmen, wenn das geleistete Entgelt hinter der der Bemessung zugrunde gelegten Bewertung zurückbleibt; als gemeiner Wert solcher Bermögenschaften gilt das geleistete Entgelt (§ 19).

Reubemeifung wegen nachträglicher außer= gewöhnlicher Bermögensverminberung.

§ 62.

Der Abgabepflichtige kann verlangen, daß die Bermögensabgabe nach dem Stande seines Bermögens an dem dem Stichtage entsprechenden Kalendertage eines der drei solgenden Jahre neu bemessen wird, wenn er nachweist, daß sich sein Keinvermögen zu diesem Zeitpunkte gegenüber dem Stande am Stichtage um mehr als ein Drittel vermindert hat. Die Neubemessung erfolgt nur, wenn die Bermögensminderung durch Beräußerung von Bermögenschaften zu einem hinter deren Bewertung am Stichtage zurückbleibenden Preise, durch Bernichtung oder Beschädigung von Bermögensgegenständen oder durch außergewöhnliche Unglücksfälle verursacht worden ist.

§ 63.

- (1) Der Anspruch auf Renbemeffung besteht nicht:
- a) wenn bei der Beräußerung (§ 62) infolge besonderer Umstände der Breis mit einem vom gemeinen Bert abweichenden Betrage vereinbart worden ift;
- b) wenn der Berkauf mit den Borbehalten der §§ 1067 ff. a. b. G. B. (Biederkauf, Borkauf, Berkauf auf Brobe, Berkauf mit Borbehalt eines besseren Käusers) stattgesunden hat;
- s) wenn der Bertrag nur zum Scheine oder zur Umgehung dieses Gesetzes abgeschloffen worden ift.
- (2) Die ursprüngliche Bemessung ist wieder herzustellen, wenn der Bertrag (§ 62) nachträglich für ungültig erflärt oder von den Bertragsparteien rückgängig gemacht worden ift.
- (8) In den im Abjat 2 bezeichneten Fällen hat der Abgabepslichtige binnen 30 Tagen nach der Ungültigkeitserklärung, beziehungsweise nach der Rüdzgängigmachung die Anzeige an die zuständige Steuerbehörde zu erstatten.

\$ 64.

Gesuche um Neubemessung find binnen sechs Monaten nach jenem Tage, nach dessen Stande sie zu erfolgen hätte, einzubringen.

Strafbeftimmungen.

§ 65.

Der hinterziehung ber Bermogensabgabe macht fich ichulbig:

a) wer wissentlich und in der Absicht, sich der Bermögensabgabe ganz oder teilweise zu entziehen, in dem Bekenntnisse, bei Beantwortung der von zuständiger Seite an ihn gerichteten Fragen, zur Begründung eines Rechtsmittels oder zur Erlangung einer

Abgabenbefreiung, Ermäßigung ober Begunftigung bei der Bemessung unrichtige Angaben macht ober sich Berschweigungen
zuschulben kommen läßt, die geeignet sind, die Bemessung zu vereiteln, die Bemessung einer
geringeren als der gesetzlichen Abgabe ober eine
nicht gebührende Besreiung zu veranlassen;

b) wer als Schuldner wissentlich und in der Absicht, die Abgabe zu verkürzen, es unterläßt, Unrichtigkeiten im Bekenntnisse des Gläubigers (§ 37, Absah 2) zu berichtigen, oder Forderungen ohne Nachweis ihrer Einbekennung durch den Gläubiger begleicht (§ 38, Absah 2).

§ 66.

Der Vermögensverheimlichung macht sich schuldig, wer als Abgabepflichtiger wissentlich und in der Absicht, abgabepflichtiges Vermögen der Behörde zu verbergen:

a) zur Einbringung eines Bekenntnisses zur Ver= mögensabgabe verpflichtet (§ 37), das der Ver= mögensabgabe unterliegende Vermögen in der vorgeschriebenen Frist einzubekennen unterläßt;

b) die Anzeige über das Aufhören der Widmung von Kunstgegenständen, Antiquitäten und Münzensammlungen (§ 4, 3. 5), die Anzeige des Eintrittes einer Bedingung oder eines zeitlich ungewissen Ereignisses, woran der Erwerd eines der Vermögensabgabe unterliegenden Rechtes geknüpft ist (§ 18, Absah 2), die behuß Ergänzung einer Teilveranlagung vorgeschriebene Anzeige über das Vorhandensein von Vermögenschaften oder den aufrechten Bestand von Rechten (§ 48) oder endlich die Anzeige der nachträglichen Unwirssamseit einer Veräußerung, auf Grund deren eine Neubemessung der Vermögensabgabe beansprucht wurde (§ 63, Absah 3), in der gesehslichen Frist zu erstatten unterläßt.

\$ 67.

Der Zahlungsvereitlung macht sich/ schuldig:

a) wer in der Absicht, die Ansorderung von Bermögenschaften (§§ 40 bis 47), die Sicherstellung (§ 58), die Einhebung der Abgabe (§§ 53 bis 56) oder die Geltendmachung der Haftung (§ 60) ganz oder teilweise zu vereiteln, Bermögenschaften beschädigt, zerstört, wertlos macht, beiseite schafft, belastet oder als Abgabepslichtiger sich derselben entäußert;

b) wer in der Absicht, sich der Zahlung der Bermögensabgabe zu entziehen, unterläßt, die Anzeige über seine Rücksehr ins Inland (§ 8) oder über das Erlöschen des Fruchtgenusses (§ 53, Absap 5) zu erstatten;

c) wer durch unrichtige Angaben oder durch Berschweigungen ungerechtsertigte Begünstigungen bei der Abstattung der Bermögenssabgabe (§ 53, Absah 6, § 54, Absah 1 und 4, § 56, Absah 2) erschleicht.

\$ 68.

- (1) Der Hinterziehung (§ 65) und der Bermögensverheimlichung (§ 66) sowie der Zahlungs-vereitlung (§ 67) macht sich auch der Wachthaber schuldig, der diese Handlungen oder Unterlassungen bei Ausübung einer Vertretung vornimmt.
- (2) Dieselben Vergehen werben auch durch Anftiftung und Beihilfe begangen. Straffrei bleibt, wer die Bethilfe infolge einer durch wirtschaftliche Abhängigkeit begründeten Nötigung leiftet, es sei denn, daß er auf eine von der Behörde gestellte Anfrage unrichtige Angaben macht.
- (3) Für die nach Absat 1 und 2 berhängten Gelbstrasen haftet mit der aus § 266, Absat 2, des Personalsteuergesetzes sich ergebenden Einschräntung der Abgabepflichtige.
- (4) Der Bersuch unterliegt der für die vollendete ftrafbare Handlung festgesetzten Strafe.

\$ 69.

(1) Wegen Hinterziehung, wegen Bermögensverheimlichung und wegen Zahlungsvereitlung sind Gelbstrasen im Ausmaße der Hälfte dis zum Fünfsachen des Betrages zu verhängen, um den die Abgabe verkürzt oder der Berkürzung ausgesetzt wurde (Strasbemessungsgrundlage).

(2) Reben der Gelbstrafe kann auch eine Arrest=

ftrafe verhängt werben,

1. wenn der Beschuldigte in den letzten fünf Jahren vor Begehung der Tat bereits wegen eines der in § 54, Absatz 2, angeführten Steuervergehen verurteilt worden ift (Kückfall) oder

2. wenn die Strafbemeffungsgrundlage 600 K

überfteigt.

- (3) Bei überwiegenden erschwerenden Umständen ift auf Arrest zu erkennen.
- (4) Die Arreststrafe ist in der Dauer bis zu 3 Monaten, wenn aber der Betrag, um den die Abgabe verfürzt oder der Berfürzung ausgesetzt wurde, 5000 K übersteigt, bis zu einem Jahre, wenn sie 100.000 K übersteigt, bis zu zwei Jahren zu verhängen.
- (5) Das Straferkenntnis wegen ber in Absat 1 bezeichneten Bergehen ift in der für amtliche Kundmachungen bestimmten Zeitung zu verlautbaren. Außerdem kann auf die einmalige Berlautbarung, des Erkenntnisses in einer oder mehreren anderen Zeitungen erkannt werden. Überdies kann der Berlust

der Berechtigung zur Ausübung eines Gewerbes ausgesprochen werden, wenn das Vergehen sich auf das diesem Gewerbe gewidmete Vermögen bezieht oder im Betriebe eines Gewerbes begangen worden ist.

§ 70.

- (1) Der fahrlässigen Gesährbung ber Bermögensabgabe macht sich schuldig, wer die in den §§ 65 bis 68 bezeichneten strafbaren Handlungen und Unterlassungen aus grober Fahrlässigteit begeht.
- (2) Er ist mit einer Geldstrafe von einem Achtel bis zum Doppelten der Strafbemessungsgrundlage zu bestrafen.
- (3) Liegt keine grobe Fahrlässigkeit, sondern ein bloßes Bersehen vor, so ist eine Geldstrafe bis zu 1000 K zu verhängen.

§ 71.

- (1) Die Geldstrafe darf das gesamte festgestellte Reinvermögen nicht übersteigen.
- (2) Sat der Beschuldigte mehrere nach diesem Gesetze strafbare Vergehen (§ 65 bis 67 umb 70) begangen, jo ift die Strafe nach ber Borschrift, die die strengste Strafe androht, jedoch mit Bedacht auf die übrigen Bergeben zu bemeffen. Wer sich hinfichtlich ber Bermögenschaften, die ben Gegenftand eines nach diefem Befete ftrafbaren Bergebens (§§ 65 bis 67 und 70) bilben, auch gegen das Steuerfluchtgefet (§§ 19 und 20, Abfat 3) und das Gefet, betreffend die Rechtsfolgen der Ubertretungen der Bollzugsanweisungen über die Un= melbung und Kontrolle gewiffer Bermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe (§§ 1 bis 3 und 5) vergangen hat, ift nur nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Bermögens= abgabe unter Bedachtnahme auf die anderen Ber= gehen zu bestrafen.
- (3) Die Strasbarkeit der Hinterziehung der Bermögensabgabe, der Bermögensverheimlichung, der Zahlungsvereitlung und der sahrlässigen Gesährdung der Bermögensabgabe erlischt, wenn der Strassällige den dem Gesetze entsprechenden Zustand herstellt, bevor er die erste Vorladung zur Einvernahme als Beschuldigter oder die amtliche Mitteilung, daß gegen ihn eine Anzeige vorliege, erhalten hat, und wenn er, soserne er der Abgabepstlichtige ist, den ihm mit vorläusigem Zahlungsaustrage vorzuschreibenden Betrag binnen 14 Tagen entrichtet.

\$ 72.

(1) Wer als Sachverständiger oder Auskunfts= person vor den Steuerbehörden, den zur Wit= wirkung bei der Durchführung dieses Gesetzes be= rusenen Kommissionen, den Bewertungsräten oder

beren Borsitzenden oder in einem zum Gebrauche vor diesen Behörden oder Organen bestimmten Zeugnis in der Absicht, die Bemessung der Bermögensabgabe oder eine Bestrasung zu vereiteln oder rechtswidrig herbeizusühren oder eine unrichtige Bemessung der Abgabe oder Strase zu veranlassen, wissentlich unwahre Angaben macht, wird vom Gerichte wegen Übertretung mit Arrest bis zu zwei Monaten oder an Geld bis zu 5000 K bestraft.

(2) Wenn die unrichtige Angabe zwar wissentlich, aber nicht in der bezeichneten Absicht gemacht worden ist, ist auf eine Geldstrase dis zu 2000 K zu erkennen.

§ 73.

(1) Die am Berfahren zur Beranlagung ber Bermögensabgabe beteiligten Personen, ferner Zeugen, Anskunftspersonen, Sachverständige und Parteiensvertreter werden, wenn sie die zu ihrer Kenntnis gelangenden Berhältnisse eines anderen unbesugt offenbaren, vom Gerichte wegen Bergehens mit Arrest bis zu drei Monaten oder einer Gelbstrase bis zu 20.000 K bestraft. Staatsbeamte unterliegen überdies der Behandlung nach den Diszipsinarvorschriften.

(2) Wer eine das Vermögen, den Erwerd oder das Einkommen eines Abgabepflichtigen betreffende Tatsache, die einem Auszug aus den Zahlungsaufträgen (§ 49, Absah 2) entnommen wurde, allein oder in Verbindung mit anderen Umständen, die auf die Bemessung der Abgabe von Einkluß sind, in einer öffentlichen Versammlung oder in einer Druckschrift zu gehässigen Angrissen gegen einen Abgabepflichtigen, eine Kommission, einen Bewertungsrat oder ein Vitglied einer Kommission oder eines Bewertungsrates misbraucht, wird vom Gerichte wegen Vergehens mit Arrest bis zu sechs Monaten oder an Geld bis zu 10.000 K bestraft.

(3) Die Berfolgung findet nur auf Antrag der Staatsregierung, des Abgabepflichtigen, der Kom= mission, des Bewertungsrates oder eines Kom= missions= oder Bewertungsratmitgliedes statt.

\$ 74.

Ber im Berjahren nach diesem Gesetze einer von der Steuerbehörde, von einer Kommission oder/einem Bewertungsrat beauftragten Person den Einstritt in die Gewerberäume oder deren Besichtigung oder die Bornahme einer anderen Amtshandlung verweigert oder die Amtshandlung zu verhindern sucht, wird, wenn die Handlung nicht nach einem anderen Gesetze einer strengeren Strase unterliegt, vom Gerichte wegen Übertretung mit einer Geldstrase dis zu 20.000 K oder mit Arrest die zu 14 Tagen bestraft.

(1) Die Bestimmungen des Personalsteuergesessüber Ordnungsstrasen (§ 250) finden, soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, mit der Anderung sinngemäß Anwendung, daß Geldstrasen bis zu 30.000 K verhängt werden können. Durch Bollzugsanweisung können den Personen, die nach § 80, Absat 1, 3. 1, zur Witwirfung bei der Veranlagung und Einhebung der Abgabe herangezogen werden, Pstlichten auserlegt und die Verletzung dieser Pstlichten, soweit sie nicht nach dem Strasgesetze oder nach den vorhergehenden Bestimmungen dieses Gesetzes einer strengeren Strase unterliegt, als Ordnungswidrigkeit mit Geldstrasen dies zu 50.000 K bedroht werden.

(2) Die Bestimmungen bes Personalsteuergesessüber Pflichtverletzungen durch Kommissionsmitglieder und die Verweigerung der Übernahme der Mitgliedschaft an Kommissionen (§ 249), dann jene des Artisels III, § 4, der Kaiserlichen Versordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Mr. 124, über die Umwandlung von Gelds in Arreststrafen, endlich jene des Personalsteuergesetzsüber die Verjährung (§§ 251 bis 255) sinden sinngemäße Anwendung, letztere mit der Maßgabe, daß bezüglich der in den §§ 65 bis 70 bezeichneten Steuervergehen die Frist für die Verjährung der Strasversolgung auf 30 Jahre ausgedehnt wird. Die Vestimmung des § 249 PSCG, gilt auch für die Mitglieder der Bewertungsräte (§ 36).

§ 76.

(1) Im Strafversahren wegen hinterziehung der Bermögensabgabe, Vermögensverheimlichung ober Zahlungsvereitlung dürfen Hausdurchsuchungen, das sind Durchsuchungen von Wohnungen oder sonstigen dum Hauswesen gehörigen Käumlichkeiten vorgenommen werden, wenn der gegründete Verdacht besteht, daß sich darin eine eines solchen Verzgehens verdächtige Person verborgen hält oder daß sich daselbst Gegenstände besinden, deren Besitz oder Besichtigung sür eine bestimmte Untersuchung von Bedeutung sein kann.

(2) Personsdurchsuchungen dürfen nur an Personen vorgenommen werden, bei denen eine hohe Bahrscheinlichkeit für den Besit solcher Gegenstände spricht oder die eines der genannten Vergehen verdächtig sind.

(3) Haus- und Bersonsdurchsuchungen dürfen nur auf Grund eines schriftlichen, mit Gründen verssehenen Besehles des Borstehers der Steuerbehörde, seines Stellvertreters oder des von der Finanzslandesdirektion hiezu ermächtigten Beamten vorzenommen werden. Dieser Besehl ist dem Beteiligten sogleich oder doch innerhalb der nächsten 24 Stunden zuzustellen.

(4) Bei jeder Hausdurchsuchung, bei ber nichts Berdächtiges ermittelt wurde, ist dem Beteiligten

auf sein Berlangen eine Bestätigung barüber zu erteilen.

(5) Im übrigen gelten für die Bornahme von Durchsuchungen sowie für die Beschlagnahme von Gegenständen, die für die Untersuchung von Bedeutung sein können, die Bestimmungen des Gefällsstrafgesebes.

§ 77.

(1) Das Strafversahren steht in jenen Fällen, in welchen die strafbare Handlung sich nicht auf die Bermögensabgabe des Beschuldigten bezieht, jener Steuerbehörde zu, die zur Strasversolgung des Absgabepflichtigen berusen wäre.

(2) Gegen den Beschuldigten, der sich im Auslande befindet oder unbekannten Aufenthaltes ift, kann im Sinne des § 259 P. St. G. vorgegangen werden. Dabei sind für die Zustellung der Borladung die Vorschriften des § 267 P. St. G. maßgebend.

(3) Jin Strafverfahren wegen Hinterziehung ober Berheinlichung ber Bermögensabgabe, Zahlungsvereitlung ober fahrlässiger Gefährdung der Bermögensabgabe kann der Beschuldigte, wenn er unentschuldigt
einer Borladung der Stenerbehörbe nicht Folge leistet,
zwangsweise vorgeführt werden. Die politischen und
Polizeibehörden haben diesbezüglichen Ersuchen der
Stenerbehörden zu entsprechen.

§ 78.

(1) Die Steuerbehörde kann bei Einleitung des Strasversahrens die Sicherstellung der Gelöftrase im voraussichtlichen Ausmaße mittels sofort vollstrecksbaren Auftrages verordnen (§ 58, Absah 6 bis 8).

(2) Bird der Beschuldigte verurteilt, so ist im Erfenntnisse auszusprechen, daß er auch die Kosten des Strasversahrens zu ersehen habe. Zu diesen Kosten gehören auch die Kosten für die Bollstreckung der Strase; bei Freiheitsstrasen sind die Bestimmungen des § 388 der Strasprozesordnung anzuwenden.

(3) Sämtliche von den Steuerbehörden verhängten Gelbstrafen fliegen bem Staatsichate zu.

(4) Die nach diesem Gesetze verhängten Arrestsstrafen sind über Ersuchen der Steuerbehörden von den ordentlichen Gerichten nach den Borschriften über den einfachen Arrest (§ 244 St. G.) in den Gerichtsgefängnissen zu vollziehen.

\$ 79.

Im übrigen finden auf das Strafverfahren die Bestimmungen des § 256, Absat 2 bis 5, und der §§ 257 bis 260a des Personalstenergesetses und des Artikels III, §§ 5 und 6 der Kaiserlichen Berordnung vom 16. März 1917, R. G. Bl. Kr. 124, sinngemäße Anwendung.

Allgemeine Beftimmungen.

§ 80.

- (1) Die Bestimmungen des VI. Hauptstädes des Bersonalsteuergesetzes sowie die sonstigen, die direkten Bersonalsteuern betreffenden allgemeinen Bestimmungen sinden mit nachstehenden Ergänzungen und Abanderungen sinngemäße Anwendung:
- 1. Kreditinftitute, Berfonen, die im Inlande gewerbemäßig Bantiergeschäfte betreiben, bann Ber= ficherungsanftalten, andere Berfonen, die fremdes Bermögen verwahren, Gewerbetreibende bestimmter Rategorien, können nicht nur zu Auskünften, sonbern auch zu Anzeigen über alle für die Beranlagung ber Bermögensabgabe bienlichen Umftande, welche ihnen in Ausübung ihres Gewerbes ober ihrer Beichäftigung bekannt find, Gefellichaften, Genoffenschaften und andere Bereinigungen können zu berartigen Ausklinften und Anzeigen bezüglich der Unteile ihrer Teilhaber verhalten werben. Alle öffent= lichen Behörden und Anftalten und beren Ungeftellte, dann Inftitute und Anftalten, welche Bertpapiere auszugeben befugt find, ober welche fich berufsmäßig mit der Berwahrung und Berwaltung fremder Bermögenschaften befaffen, können zur Mit= wirfung bei der Beranlagung und Ginhebung der Abgabe herangezogen werden. Die näheren Unord= nungen werden durch Bollzugsanweisung getroffen; in dieser kann die Beeidigung der zur Mitwirfung berangezogenen Bersonen, die nicht öffentliche Ungeftellte find, vorgesehen werden.
- 2. Bon Beträgen an Abgaben und Zinsen, die nicht binnen 14 Tagen nach Ablauf des Zahlungstermines eingezahlt werden, sind Berzugszinsen mit fünf Prozent zu berechnen.
- 3. Der Absat 4 des § 284 des Personalsteuersgeses findet auf die Bermögensabgabe keine Unswendung.
- 4. Die zur Durchführung dieses Gesetzes ersforderlichen Eingaben und Protofolle sowie die durch Bollzugsanweisung zu bezeichnenden Rechtsmittel sind stempelfrei. Die im Zuge des Anforberungs- und Andietungsversahrens stattsindenden Vermögensübertragungen sind von den Stempelsund unmittelbaren Gebühren befreit.
- 5. Besondere Kosten von Ermittlungen im Veranlagungsversahren hat der Abgabepflichtige zu tragen, wenn das endgültig sestgestellte Vermögen die von ihm angegebenen Verte um mehr als ein Drittel übersteigt, wenn sich seine Ungaben in wesentlichen Punkten als unrichtig erweisen ober wenn er trot ergangener Aufforderung keine ober unzureichende Angaben über seine Vermögensverhältnisse macht. Die Entscheidung über die Kosten ist mit jener über die Hauptsache zu verbinden. Der Abgabepflichtige hat auch die Kosten der Schähung

einzelner Vermögenschaften im Veranlagungsversahren (einschließlich des Ansorderungs und Andietungsversahrens) zu tragen, wenn er Bertangaben unterlassen hat oder die endgültig sestgestellten Berte der einzelnen Vermögenschaften seine Bertangaben um mehr als ein Drittel übersteigen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, Personen, die, auch ohne dazu gesetzlich verpflichtet zu sein, bei der Beranlagung oder Einbringung der Bermögensabgabe ersprießliche Dienste leisten, innershalb des zu diesem Zwecke versassungsmäßig bewilligten Kredites angemessene Belohnungen zu geswähren.

Berhältnis der Bermögensabgabe zu ben Gebühren für Bermögensübertragungen von Todes wegen.

§ 81.

(1) Baren ober find bon einem Bermogen, bas einem nach biesem Gesetze Abgabepflichtigen gehört und das in der Zeit seit 1. Jänner 1916 bis zu bem bem Stichtage vorangehenden Tage in einer bie Erbgebührenpflicht nach der Raiferlichen Berordnung bom 15. September 1915, R. G. Bl. Nr. 278, ober nach dem Gefete vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, begrundenden Beife von Todes wegen übertragen murde, Erbgebühren gu entrichten, fo fann der Abgabepflichtige verlangen, daß ein Teil diefer Erbgebühren in die Bermögensabgabe eingerechnet werde; die Ginrechnung muß bereits im Befenntnis gur Bermogensabgabe geltenb gemacht werden. Die Einrechnung findet nur bann ungeschmälert statt, wenn bas ber Bermögensabgabe unterworfene Bermögen — mit Ausschluß des an bas Ausland gebundenen (§ 7) — bem von ben Erbgebühren getroffenen Bermögen abzüglich ber Gebühren dem Werte nach mindeftens gleichkommt; eine Anderung in der Bufammenfegung bes Bermögens ift hiebei ohne Belang. Ift der Bermogensabgabe ein bem Berte nach geringeres Bermögen zugrunde gelegt, fo mindert fich ber einrechenbare Betrag ber Erbgebühr verhaltnismäßig.

(2) Der hiernach einrechenbare Teil der Erbsgebühren beträgt, wenn der Anfall im Jahre 1916 stattgefunden hat, 20 Prozent dieser Gebühren, wenn er aber später eingetreten ist, sovielmal 20 Prozent der genannten Gebühren, als der Anzahl der Jahre entspricht, die zwischem dem 1. Jänner 1916 und dem Tage des Ansalles verslossen sind. Hierdei wird der auf den 31. Dezember 1919 solgende Zeitraum außer Betracht gelassen; im übrigen werden Bruchsteile eines Kalenderjahres als ein volles Jahr in

Anschlag gebracht.

(3) Die Ginrechnung findet nur ftatt:

1. wenn ber zur Leiftung ber Bermögens= abgabe Berpflichtete zu ben nach § 5 abgabepflichtigen physischen Personen, einschließlich der ruhenden Erbschaften, gehört, und zwar mir insoweit, als

- 2. das vererbte Nachlaßvermögen den Kindern (Bahl-, Stief-, Schwiegerkindern), den Eltern (Bor-eltern), dem weder geschiedenen noch getrenuten Ehegatten oder den Geschwistern des Erblassers angestallen ist.
- (4) Die Erbgebührenzuschläge unterliegen nicht ber Einrechnung nach ben vorstehenden Bestimmungen.
- (5) Die Anordnungen der Absäte 1 bis 3 finden sinngemäße Unwendung auf die Nachlaßgebühr (§§ 43 bis 50 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98), soweit diese Gebühr auf den Bermögenserwerb der im Absate 3, 3. 2, beszeichneten Personen entfällt.
- (6) Durch die Einrechnung darf die Bermögensabgabe feinesfalls auf weniger als ein Zehntel ihres Ausmaßes vermindert werden. Die begünstigten Borauszahlungen (§ 54, Absah 1) haben ohne Berücksichtigung der geltend gemachten Einrechnung zu erfolgen; letztere wird erst bei der Veranlagung der Abgabe berücksichtigt; in gleicher Weise kann der durch vorläusigen Zahlungsaustrag (§ 55) abzusordernde Betrag ohne Berücksichtigung der geltend gemachten Einrechnung sestgest werden.
- (7) Die näheren Bestimmungen über die Vorausschungen der Einrechnung, über die Art ihrer Durchführung und über das Verfahren werden durch Bollzugsanweisung getroffen.

§ 82.

- (1) Wird in der Zeit vom Stichtage dis zum 31. Dezember 1935 ein Vermögen, das einer nach § 5 vermögensabgabepflichtigen Person gehört, in einer die Erbgebührenpflicht nach der Kaiserlichen Versordung vom 15. September 1915, K. G. Bl. Nr. 278, oder nach dem Gesetze vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98, begründenden Weise von Todes wegen auf eine der in § 81, Absat 3, 3. 2, genannten Personen übertragen, so ist auf Verlangen des Gebührenpflichtigen, salls er seinen ordentlichen Wohnsit oder dauernden Ausenthalt in der Republik Österreich hat, bei Veransichlagung des so übertragenen Vermögens sür die Bemessung der Erbgebühren nach Maßgabe der Vestimmungen der solgenden Absätze ein Abschlag vorzunehmen.
- (2) Der Abschlag findet, wenn der Anfall im Jahre 1935 eintritt, in der Weise statt, daß sich die Bemessungsgrundlage für die Erbgebühren um 5. Prozent ermäßigt. Ist der Ansall in einem früheren Jahre eingetreten, so beträgt der Abschlag sovielmal 5 Prozent der Bemessungsgrundlage, als der Anzahl der Jahre entspricht, die zwischen dem

Tage bes Erbanfalles und dem 31. Dezember 1935 gelegen sind; hiebei werden Bruchteile eines Kalenderjahres als ein volles Jahr in Anschlag gebracht. Der Abschlag sindet nur dann hinsichtlich des ganzen der Erbgebühr unterliegenden Bermögens statt, wenn das der Bermögensabgabe unterworsene Bermögen — mit Ausschluß des an das Ausland gebundenen (§ 7) — abzüglich dieser Abgabe dem von den Erbgebühren getroffenen dem Werte nach mindestens gleichsommt; eine Ünderung in der Zusammensehung des Bermögens ist hiebei ohne Belang. Wurde der Bermögensabgabe ein dem Werte nach geringeres Bermögen zugrunde gelegt, so mindert sich der dem Abschlage zu unterwersende Betrag der Bemessungsgrundlage verhältnismäßig.

(3) Das Ausmaß der Erbgebührenzuschläge wird durch den in den Absähen 1 und 2 angeordneten Abschlag nicht berührt.

(4) Die Anordnungen der Absäte 1 und 2 finden sinngemäße Anwendung auf die Nachlaßgebühr (§§ 43 bis 50 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 98), soweit diese Gebühr auf den Bermögenserwerb der im § 81, Absat 3, 3. 2, bezeichneten Personen entfällt. Jedoch bleibt der Abschlaßgebühr maßgebenden reinen Nachlaßwertes außer Betracht.

(5) Die näheren Bestimmungen über die Boraussetzungen des Abschlages, über die Art seiner Bornahme und über das Berfahren werden durch Bollzugsanweisung getroffen.

(6) Bei Ermittlung der Erbgebühren, Erbgebührenzuschläge und Nachlaßgebühren bilbet, sofern der Anfall in der Zeit nach dem Stichtage eintritt, die Vermögensabgabe samt den bis zum Tage des Anfalles laufenden Zinsen (§§ 52 und 53) auch insoweit eine abzugsfähige Last, als die Vermögensabgabe am Tage des Erbanfalles noch nicht bemessen oder noch nicht fällig ist.

Internationale Übereinkommen; Berfügungen zur Bermeidung von Doppelbesteuerung und zur Durchführung des Friedensvertrages; Bergeltungsmaßnahmen.

§ 83.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, mit anderen Staaten Rechtshilseübereinkommen rücksichtlich der Bemessung und Einhebung der Bermögensabgabe und anderer öffenklicher Abgaben und Doppelbesteuerungsübereinkommen hinsichtlich der Bermögensabgabe abzuschließen, serner andere zur Bermeibung der Doppelbesteuerung oder sonstiger sich im Berhältnisse zum Auslande etwa ergebender besonderer Härten und mit Rücksicht auf ben Friedensvertrag hinsichtlich der Vermögensabgabe erforderliche Verfügungen abweichend von diesem Gesetze zu treffen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist ferner ermächtigt, gegenüber anderen Staaten, die Angeshörige der Republik Österreich (beziehungsweise Bersonen, die daselbst ihren Wohnsit, Sit oder Aufenthalt haben) ungünstiger behandeln als Angehörige (Bewohner) anderer Staaten oder die in der Einbeziehung ausländischer Vermögenschaften in die Vermögensabgabe weiter gehen als das vorliegende Geseh, Vergeltungsmaßnahmen in Abweichung von den Bestimmungen dieses Gesehes zu verfügen.

Birtfamteitsbeginn, Bollgug.

§ 84.

(1) Dieses Geset tritt mit dem Tage der Kunds machung in Birksamkeit.

(2) Mit seinem Bollzuge ist ber Staatssefrerar für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern betraut.

Bemerkungen.

Im Allgemeinen.

Ginleitung.

Roch magrend bes Rrieges ift in Ofterreich wie in Deutschland ber Gebanke aufgetaucht, einen Teil ber Laften bes Krieges burch eine einmalige außerorbentliche Bermögensabgabe gu tilgen. Bar man sich auch von allem Anfange an barüber flar, daß es, wie immer der Ausgang des Krieges sein würde, damit nicht fein Bewenden werde haben tonnen, daß Steuererhöhungen und neue Steuern ber verschiedensten Art unentbehrlich sein würden, so war man sich doch daxüber einig, anerkannte dies auch in den Kreisen der Besitzenden selbst, daß der Besitz vor allem verpflichtet sei, einen erheblichen Unteil

an biefen Laften zu tragen.

Anderen Formen gegenüber, in denen man den Besitz wirksam treffen kann, weist die einmalige große Bermögensabgabe beachtenswerte Borzüge auf. Dies gilt insbesondere auch im Bergleiche mit einer fortlaufenden Bermögenssteuer, die — zum Unterschied von einer niedrigen, lediglich die Einkommensteuer zur Vorbelaftung bes Besitzeinkommens ergänzenden Bermögenssteuer der gleichzeitig in einem besonderen Entwurf vorgeschlagenen Art — so hoch bemessen mare, daß die Jahresleiftungen zusammen, auf den gegenwärtigen Zeitpunkt gurudbistontiert, eben fo groß waren, wie bie Leistung an einmaliger Vermögensabgabe. Bahrend nämlich eine folche Bermögenssteuer doch nur dazu bienen fonnte, einen Teil der Priegsschuld zu verzinsen und allmählich zu amortifieren, gestattet die große Bermogensabgabe bie fofortige Abstogung eines Teiles ber Kriegsichulden; fie fann bamit Staats= und Boltswirtschaft wenigstens teilweise von bem Alpdruck übermäßiger staatlicher Berschuldung befreien und die Fahigfeit des Staates ftarten, wieder Rredit in Unspruch gu nehmen, beffen er für die Aufgaben

ber Übergangswirtschaft fo bringend benötigt.

Gin weiterer Borteil ber einmaligen Bermögensabgabe ift es, bag fie nach einem bestimmten, in der Gegenwart liegenden Stichtage auferlegt wird, daß fie alfo nur Bermögen und Berfonen trifft, bei benen an diesem Stichtage die Boraussetzungen ber Abgabepflicht gegeben find. Jenes Rapital, bas fpater gebildet wird oder welches bas Ausland inländischer Berwendung guführt, wird von der Abgabe nicht getroffen. Selbstverftandlich wird bas Gintommen aus folchem fünftig im Inland investierten Rapital ber orbentlichen biretten Besteuerung unterliegen. Gine wiederkehrend bemeffene Bermögenssteuer aber, die fo hoch ift, daß fie aus bem Gintommen nicht getragen werden fann und ben Bermogensftamm angreift, auf dieses Zukunftskapital zu legen, wurde von vornherein Rapitalsinveftitionen in der inlandifchen Produktion unmöglich machen; fie wurde ausländisches Rapital von diefer Berwendung abhalten, inländisches Rapital ins Ausland treiben und damit die arbeitende und arbeitsuchende Bevölkerung aufs schwerste schädigen und fie geradezu zur Auswanderung verdammen. In den Kreisen der Besitzenden mag es überdies viele für die einmalige Abgabe einnehmen, daß biefe das große, dem Befige auferlegte Opfer deutlicher und eindrucksvoller widerspiegelt, als dies bei einer fortlaufenden Bermögensfteuer entfprechender Sohe ber Fall mare.

Es hat freilich auch nicht an ernften Stimmen gefehlt, die die bedenklichen Seiten ber einmaligen großen Bermögensabgabe nachbrucklich betont haben. Die Erwerbsunternehmungen wurden, fo meint man, außerordentlich fcmer getroffen, wenn ihnen der Staat durch die große Bermogensabgabe das Rapital, beffen fie gur Fortführung, Wiederaufnahme oder Ausgestaltung ihrer Betriebe bringend benötigen, entziehen und fie zu Beräußerungen ober zur übermäßigen Inaufpruchnahme von Rredit brangen wurde. Bor allem aber wird auf die großen technischen Schwierigfeiten hingewiesen, die die Bemeffung und Ginhebung zeitigen würde; eine fortlausende Bermögenssteuer biete die Möglichkeit, wenn man das Vermögen und seinen Wert nicht bei der ersten Beranlagung voll und richtig ersaßt, die Veranlagung durch Ausgestaltung der Technik von Periode zu Periode zu verbessern; bei der einmaligen Vermögensabgabe aber begebe sich der Staat dieser Möglichkeit, die Beranlagung würde, namentlich auch weil die gegenwärtigen Verhältnisse richtige Bewertungen so sehr erschweren, unvollkommen und ungleichmäßig sein, sie würde

baber bie Brivatwirtschaften bedruden und in ihrem finanziellen Ergebniffe nicht befriedigen.

Die öffentliche Meinung hat sich trot dieser kritischen Stimmen in Ofterreich wie in Deutschland schon vor dem Ende des Krieges saft einmütig auf die Seite der Anhänger der großen Vermögensabgabe gestellt. Schon lange bildete es nicht mehr den Gegenstand politischer Diskussionen, ob, sondern wie und in welcher Höhe man die Vermögensabgabe einsühren soll. Vor dem Kriegsende ist es in keinem Staate zu dieser Abgabe gekommen, weil man die ersorderliche Höhe der Abgabe nicht abschäßen konnte und die Finanzverwaltungen ihr Personal teils unmittelbar für militärische Zwecke, teils für Zwecke der Zwisstriegsverwaltung zur Verfügung stellen mußten. Der Ausgang des Krieges aber hat in der öffentlichen Meinung alle Zweisel beseitigt, daß das Vermögen wie die anderen Stenerquellen in dem höchsten volkswirtschaftlich erträglichen Maße — und zwar in der Form der großen Versmögensabgabe — ausgeschöpft werden müsse.

Das Deutsche Reich ist bereits im Sommer biese Jahres mit dem Entwurfe des "Reichsnotopfers" vorangegangen, den die Nationalversammlung berzeit verhandelt (Beilage B). Wenn man in Öfterreich länger zuwarten zu sollen glaubte, so hängt dies damit zusammen, daß sich der Abschluß des Friedens mit Öfterreich so sehr verzögert hat. Bevor das Staatsgebiet, die Staatsangehörigkeit und die Austeilung der Staatsschulden nicht wenigstens im Prinzipe feststanden, konnte man an diese Abgabe nicht einig war und ihr neben den sind die die letzte Zeit über die Zwecke der Vermögensabgabe nicht einig war und ihr neben den sinanziellen noch andere Ausgaben zumuten wollte, von denen die Aulage und Technik dieser Abgabe sehr wesentlich abhingen. Noch heute stehen die Grenzen unseres Staatsgebietes nicht ganz sest, lassen die Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit und die Austeilung der Staatsschulden des alten Österreich viele Zweisel offen. Troßdem glaubt die Staatsregierung nicht mehr länger zuwarten zu können.

Bur Borbereitung der Vermögensabgabe wurden durch das Gesetz gegen die Steuersucht vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 122, durch den Legitimationszwang beim Banknotenumtausch, durch den Legitimationszwang beim Banknotenumtausch, durch den Legitimationszwang beim Banknotenumtausch, durch den Legitimationszwang für die Behebung von Geldeinlagen und Wertpapierdepots (Bollzugsanweisung vom 10. März 1919, St. G. Bl. Nr. 167), vor allem aber durch die acht Bollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Bermögenschaften und die Sicherung der Bermögenszabgabe bereits eine Reihe einleitender Schritte getan, die bei der Beranlagung gute Dienste leisten werden. Darüber, ob man sie hinsichtlich der Bahl des Zeitpunktes und der Technik ihrer Durchsschung uicht gläcklicher hätte gestalten können, erübrigt sich eine Erörterung. Sicherlich haben sie dem wirtschaftlichen Berkehr übermäßig langdauernde und ihn schädigende Schranken auferlegt. Ihr möglichst schweller Abban ist eine volkswirtschaftliche Rotwendigkeit. Der wirtschaftliche Berkehr wird Gewischen der Unsichereit und Gebundenheit vorziehen.

Bor allem aber brangt bie finanzielle Lage bes Staates nach balbiger Entscheidung. Die Borlage über die große Bermogensabgabe geht Sand in Sand mit einer Reihe von Borlagen, die die Staatsregierung ber Nationalversammlung jum Teil gleichzeitig vorlegt, jum Teil in ber nachften Beit vorlegen wird. Sie bildet ben integrierenden Teil eines Steuerprogramms, bas fo umfaffend ift, als es die gegenwärtigen unficheren Berhaltniffe erheischen und ermöglichen; einen wohlfundierten Finangplan gestatten sie nicht. Es ift, so lange wir von einem Tag jum andern vor neue unerwartete Krisen gestellt werben, unmöglich, ein Bedeckungsprogramm aufzustellen, bas für einen sicheren Zeitpunkt die Berftellung bes Gleichgewichtes im Staatshaushalte ins Auge faffen laffen ober verburgen konnte. Sicherlich aber ift bas vorgelegte Steuerprogramm bas Mindestmaß beffen, was unter allen Umftanden geschehen muß. Bahrend bie Bermögensabgabe, wie fofort erörtert werden wird, besonderen außerordentlichen 3meden bient, follen die anderen Blieder bes Steuerprogramms entweder bestehende Steuern mit Rudficht auf ben gefunkenen Geldwert und die badurch gesteigerten Auslagen erhöhen ober neue Einnahmsquellen ichaffen, die ber Staat gur Bebeifung ber aus anderen Grunden gestiegenen oder neu zugewachsenen Ausgaben und gur Deding von Ginnahmenausfällen braucht, die die hemmung des Berfehrs und ber Produktion insbesondere bei den Berbrauchsabgaben und den ftaatlichen Unternehmungen verurfachen. Obwohl auch diese Steuern fich vor allem an die Besitzenden wenden, so weit dies in der heutigen Wirtschaftsversaffung volkswirtschaftlich im Interesse ber Gesamtheit überhaupt möglich ift, muffen fie doch barüber hinaus auch die breiten Maffen in Unfpruch nehmen. Dies fann nur geschehen, wenn der Besith gleichzeitig das Opfer bringt, das ihm die Bermögensabgabe auferlegt. Er muß und wird dies in der Erkenntnis tun, der Lebensmöglichkeit des Staates, der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung zu dienen und damit die Grundbedingung eines Wiederausbaues sichern zu helsen.

Der Entwurf ift im allgemeinen nach einer ahnlichen Methode wie das beutsche Reichsnotopfer aufgebaut. Er verfucht, ben obenermähnten Ginwendungen gegen die große Bermogensabgabe fo weit als möglich Rechnung zu tragen. Er weicht aber in verschiedener Sinficht von bem beutschen Borbilde ab. Überwiegend bildet die Eigenartigfeit unferer Berhaltniffe ben Anlag folder Abweichungen. Zweifellos werden Die Schwierigfeiten ber Durchführung bei uns noch größere fein als im Deutschen Reiche. Bor allem ift die Bermögensbesteuerung im Deutschen Reiche nicht wie bei uns Reuland, sondern ein burch bie einzelstaatlichen, die Gintommenstener ergangenden fortlaufenden Bermögenssteuern, die wir in einem früheren Zeitpunkte einzuführen leider unterlaffen haben, durch den Behrbeitrag und die fortlaufende Reichsbesitsfteuer wohl bearbeitetes Gebiet. Dazu fommt weiter, daß die internationale Berflechtung ber Bolfswirtichaft namentlich mit Rudficht auf bas Berhaltnis gu ben anberen Nationalftaaten bei uns eine verwickeltere ift, Banderungen und Bermögensverschiebungen in größerem Umfange ftattfinden fonnen, Die Auseinandersetzung über die Staatsichulben des alten Diterreich noch im Fluffe ift, und abnliches mehr. Beeinfluffen die erwähnten Tatjachen die Beftimmungen über die Ginrichtung ber Abgabe im einzelnen, fo fommt in diefen und in den gum Teil abweichenden Bestimmungen über ben Berwendungszweit überdies auch die ungunftigere wirtschaftliche und finanzielle Lage, in der wir und befinden, gum Musbruck.

Der Berwendungszwed ber großen Bermogensabgabe.

Der Ertrag der Bermögensabgabe soll überwiegend zur Abbürdung eines Teiles der Kriegsschulden dienen. Kur ein Teil soll für die Beschaffung der dringendsten Lebensnotwendigsteiten verwendet werden können und zu diesem Zwecke soll mindestens ein Orittel der begünstigten Boyanszahlungen und der ersten, mit rund 10 Prozent der Borschreibung bemessenen normalen Einzahlung dar geleistet werden. In überwiegendem Maße soll aber die Abgabe durch hingabe von Kriegsanleihe geleistet werden können. Die einsließende Kriegsanleihe soll vernichtet werden und das gleiche soll mit jener Kriegsanleihe geschen, die aus sonstigen Eingängen an Bermögensabgabe freihändig angekauft wird. Die Abgabe soll sonach die Kriegsschulden herabmindern, die staatliche Bermögenslage bessensnotwendigkeiten aus dem Auslande handelt, hat die Berwendung keinen anderen Charakter. Sie erspart dem Staate anderweitige Berschuldung, die er bei dem Rangel zureichender sonstiger Einnahmen sür diesen außerordentlichen Zweck im Kampf um seine und seiner Bevölkerung nackte Eristenz nicht vermeiben könnte. Silt es sür zulässig, ja sür zweckmäßig, daß der Staat außerordentliche Kriegsauslagen durch außerordentliche Steuern deck, so muß dies auch sür die Auslagen der angesührten Art gelten. Sie sind nicht minder dringend als Kriegsausgaben, und die Friedenszeit, die sie belasten, ist nicht weniger schlimm und außerordentlich, als die Kriegszeit. So erwünscht es demnach wäre, die Bermögensabgabe zur Gänze zur Schuldentilgung zu verwenden, der Zwang der Berhältnisse verbietet eine solche Widmung.

Die ausschließliche Berwendung des Ertrages ber Bermögensabgabe für diese im Gesetze vorgesehenen Zwecke wird der Kontrolle einer Kommission unterstellt, deren Zusammensetzung alle benkbaren

Garantien bietet (§ 1).

Dadurch, daß die Bester langfristiger Kriegsanleihe (amortisable Kriegsanleihen und die erst 1930 zur Rückzahlung fälligen Schabscheine der III. Kriegsanleihe) Borauszahlungen (§ 54) und die erste — regelmäßig 10prozentige — Anzahlung zu zwei Dritteln mit Kriegsanleihe tilgen können (§ 56), ersüllt die Vermögensabzabe noch einen weiteren Zweck. Sie wird eine dem Vermögensstand entsprechendere Verteilung des Kriegsanleihebesitzes herbeisühren. Sie wird jenen, die langfristige Kriegsanleihe besitzen, die Möglichkeit geben, einen Teil abzuschöfen und an jene zu verkausen, die schuldtiel nicht oder in geringerem Maße besitzen, als sie deren zur Zahlung der Abgabe benötigen.

Dagegen hielt es die Regierung nicht für empsehlenswert, mit der Vermögensabgabe noch weitere Zwecke zu verbinden, wie man deren in der Öffentlichseit mehrere empsohlen hat. Es ist eine alte Ersahrung der Stenerpolitik, daß, wenn man mit dem finanziellen Hauptzweck der Stener, Einnahmen zu beschaffen, andere Rebenzwecke zu verbinden versucht hat, gewöhnlich beide zu kurz gekommen sind. So hat man vorgeschlagen, der Staat solle sich das Recht vorbehalten, die Abgabe von Grundbesit, Erwerbsunternehmungen und Aktienbesit nach seiner Bahl auch in natura abzusorbern. Damit würde der Staat mit der gewagten Teilhaberschaft an zahlreichen und verschiedenartigen Erwerbsunternehmungen belastet, in denen er von vornherein zur Rolle der Minderheit verurteilt wäre. Eine solche Regelung würde sinanziell nicht befriedigen, aber auch keine planvolle Umwandlung des gegenwärtigen Birtschafts-

fuftems, beffen Anderung man im gegenwärtigen Beitpunft ja auch als undurchführbar erfannt hat, bedeuten. Der Staat wurde vor eine Aufgabe gestellt, der er technisch nicht gewachsen mare. Die mit bem Scheine ber Gleichheit auftretende Abgabe wurde aber auch gang ungleich und willfürlich wirken, wenn ber Staat je nach Bahl Bahlung in barem beziehungsweife Bertpapieren ober in der mirtschaftlich viel einschneibenderen Form der Naturalbeteiligung verlangen tonnte, wodurch überdies die bavon Betroffenen von ber Abstattung in Rriegsanleihe ausgeschloffen waren. Die Bebenten wegen gang ungleichmäßiger Abgabenwirtung gelten auch gegenüber bem Borichlag, die Naturalabstattung als Brundlage ber Gewinnung ausländischen Rredites zu verwenden. Aber auch mit dem Gedanken, die Bermögens= abgabe in ber Urt zur Beschaffung ausländischen und inländischen Rredites zu verwenden, daß man jenen, die fich an ausländischen Unleihen und beren Berginsung ober an inländischen Unleihen beteiligen, Ermäßigungen und Begunftigungen bei ber Bermögensabgabe einräumt, vermochte fich bie Staatsregierung nicht zu befreunden. Die Bevölferung murbe folche Begunftigungen, Die nur bam fichtbaren Erfolg hatten, wenn fie fehr weit gingen, und bie gerabe ben Bermogenoften zugute famen, nicht verfteben, fie als Ungerechtigkeiten empfinden; dies wurde Steuern von ber geplanten Sobe unerträglich erscheinen laffen und den finanziellen Sauptzwed der Abgabe, beffen Erfüllung von der verftandnisvollen Mitwirfung der Abgabepflichtigen abhängt, gefährden.

Erfüllt die Bermögensabgabe jene Zwecke, die ihr die Vorlage stellt, die Kriegsschuld herabzumindern und die Aufnahme neuer Schulden für gewisse Zwecke zu ersparen und tut die Finanzpolitik im übrigen alles, die Ausgaben herabzumindern und die Einnahmen zu steigern, so wird die Vermögensabgabe, wenn uns die Lebensfähigkeit nicht von außen abgeschnitten wird, an sich die Kreditfähigkeit des

Staates nach außen und nach innen fteigern helfen.

Dbjeftive und fubjeftive Methode.

Einen ungewöhnlich breiten Raum hat — gerade in Österreich — in den Erörterungen über die Bermögensabgabe der Streit über die Borzüge der "lubjektiven" und der "objektiven" Methode einsgenommen. Diese beiden Begriffe sind geradezu zu Schlagworten geworden, über deren Inhalt sich vielsfach auch jene, die sie gedrauchen, nicht immer ganz im Klaren sind. Bor allem handelt es sich hier um Fragen der Bemessung und nicht um solche der Abstattung. Der Unterschied zwischen subjektiver und objektiver Methode ist nicht gleichbedeutend mit jenem zwischen der Abstattung in Geld und Bertpapieren einerseits, der zwangsweisen Naturalabstattung andrerseits, mit dem er häusig verwechselt wird. "Objektiv" wäre die Beranlagung dann, wenn man Bermögenschaften — mindestens zunächst — ohne Kücksicht darauf, in wessen Hand sie sich besinden, ob ihr Eigentümer verschuldet ist oder nicht, ob sein Bermögen geringssigig oder hoch ist, in gleicher Weise der Abgabe unterwersen würde. Eine solche Beranlagung läßt sich in zweisacher Weise denken:

Einmal könnte man die Besitzer von Sachvermögen (Grundbesitz, gewerblichen und sonstigen Erwerbs unternehmungen, bewegliches Bermögen anderer Art), aber auch von Roten und Staatsichuldverschreibungen nach dem Berte Diefer Bermögenschaften — ohne Abzug von Schulden — einer Bermögensabgabe in einem gleichen Prozentsatz unterwerfen; ben Befitern bliebe es überlaffen, ihrerfeits in bem nämlichen Prozentsat die Schulden, die fie an dritte Bersonen haben, ju furgen und auf diese Art die Abgabe in ein Berhaltnis gu ihrem Reinvermögen gu bringen. Ginmal wurde aber die Abgabe ben Besiger jener Bermögenschaften, der fozusagen die Abgabe gleich auch fur feinen Gläubiger vorschufiweise entrichten mußte, unmittelbar treffen, mahrend ihm die Rurgung feiner langfriftigen Schulden erft bei beren Falligfeit zugute fame. Ferner würde die Behandlung jener Fälle, in benen die Schuldverpflichtungen nicht — wie etwa bei der Hppothet — auf Sachvermögen, sondern auf Personaltredit irgendeiner Art fundiert find, sowie der Fall der Aberschuldung überhaupt taum lösbare Fragen zeitigen, da ja das Recht bes Abzugs in folden Fällen ein reines Geschent an den Schuldner mare. Drittens endlich murde eine folche Regelung in internationaler Beziehung auf die größten Schwierigfeiten ftogen: ausländische Maubiger ließen fich biefen Abzug nicht gefallen, ausländische Schuldner konnte man ju ihm nicht gulaffen. Roten und Staatsschulbverichreibungen fonnte man überhaupt nur im Wege ihrer Wertfürzung heranziehen und dies verbietet fich schon badurch, bag ber Rreis ber Noten und Staatsschulden, die Diterreich übernehmen muß, nach dem Friedensvertrage erst durch langwierige technische Prozesse seitzuftellen fein wird, gang abgesehen bavon, daß hierin ein fteuerlicher Eingriff in das Geldwefen läge, ber Störungen desfelben aus verschiedenartigen Gesichtspunkten mit fich brachte.

Auch der zweite denkbare Weg ist nicht leicht gangbar. Man könnte davon absehen, den Schuldner auf den Rückgriff auf seinen Gläubiger zu verweisen und könnte die Forderungen beim Gläubiger selbst besteuern. Dafür müste man aber dem Schuldner, der die Abgabe von seinem Sachvermögen objektiv, also vom Bruttowert, zunächst ohne Rücksicht auf seine Berschuldung, zu entrichten hat, gegenüber dem Staat den Anspruch auf Rückvergütung jenes Teiles der Abgabe einräumen, den er infolge seiner Berschuldung zu viel entrichtet hat. Die Lage der Schuldner würde damit nicht besser. Man müßte ein kompliziertes subsektives Beranlagungsverfahren für alle jene, die Schulden haben, einsühren, nach dessen Abschluß der Abgabepslichtige erst eine Rückvergütung erwarten könnte und die dahin müßte man ihn gegen die volle Geltendmachung von Forderungen seines Gländigers etwa durch ein Moratorium schügen. Würde man diese obzektive Beranlagung nur auf gewisse Bermögenschaften einschränken, so würde das Verfahren kaum einsacher, die Ungleichmäßigkeit der Behandlung verschiedener Vermögenschaften aber umso empfindlicher werden

Geradezu ungehenerlich wurde aber die Schwierigkeit werden, wenn man fich - was bei ber Sobe der Abgabe felbstverftandlich ift - nicht damit bescheiden wollte, alle Bermogensbesiger, auch die fleinsten, ohne Rudficht auf die Sohe ihres Reinvermogens mit demfelben Abgabensage gu treffen, wenn man alfo die fleinften Bermögen von der Abgabe befreien und eine Progreffion ber Belaftung ber größeren herbeifuhren wollte. Dann mußte man namlich junachft alle Bermogen mit einem Durchichnittsfage, zum Beispiel 15 Prozent treffen. Alle jene nun, die ein Reinvermögen haben, bas fleiner ift als jenes, bas man mit biefem Sape endgultig gu belaften municht, namentlich auch jene, beren Bermogen man mit Rudficht auf ihre Geringfügigkeit gang befreien will, mußten nun nachträglich die Sobe ihres Bermögens und weiters nachweisen, daß fie von den einzelnen Bermögensbestandteilen gufammen mehr an Abgabe entrichtet haben, als ihnen endgültig zutommt. Für fie alle, die zunächst die höhere Abgabe treffen wurde, namentlich auch für jene, die schließlich feiner Abgabe unterlägen, mußte nun nach bem objettiven ein umfrändliches subjettives Beranlagungsversahren für Zwecke der Rückvergütung eingeleitet werden. Darüber hinaus mußten aber jene, die mit einer höheren als der Durchschnittsabgabe belastet werden sollen, erft recht einem subjektiven Beranlagungsverfahren unterworfen werden. Der unleugbare Borteil erhöhter Sicherung der Erfassung gewisser Bermögenschaften wurde durch die Störung im Geldwefen, die mit ber objektiven Erfaffung bes Notenbefiges im Buge einer Bermogensabgabe verbunden ware, burch die vorübergehende Bedrudung aller Schuldner ober die Gefahr eines Moratoriums, endlich burch die Bervielfachung bes Beranlagungsgeschäftes, bas fich auch auf die abgabefreien Berfonen beziehen müßte, mehr als aufgewogen.

Die Regierung hat sich daher, ähnlich wie im Deutschen Reich, für die subjektive Wethobe entschlossen. Bei dieser wird auf Grund eines Bekenntnisses und — wo dieses mangelt ober unzureichend ist — im Wege der Schähung das Vermögen der abgabepflichtigen Personen direkt seitgestellt. Diese Veranlagung, die sicher außerordentlich schwierig sein wird, kann eine gewisse Stiche sinden in den Ergebnissen der Vordereitung der Vermögensabgabe durchgesührten objektiven Feststellung, die durch die Vollzugsanweisungen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Vermögenschaften und die Sicherung der Vermögensabgabe sowie durch die Legitimierung beim Banknotenumtausch bewirkt wurde. Leider bezieht sie sich auf einen weiter zurückliegenden Zeitpunkt und nur auf beschränkte Gruppen von Vermögenschaften; es sind allerdings gerade Vermögenschaften, die sich einer subjektiven Ersassung besonders seicht entziehen, während andere — wie Realitäten und Erwerbsunternehmungen — dei einer subjektiven Methode ebenso seicht zu ersassen den Wethode ebenso seichen Ersassensthoden die gleichen Schwierigkeiten diebet. Nur für eine einzige Vermögensart wieder beiden Ersassuntenbesig, glandte die Regierung aus besonderen, in der Sigenart dieser Vermögensart gelegenen Gründen von einer objektiven Ersassung dei der Aktiengesellschaft selbst nicht absehen zu können. Die Schwierigkeiten, die sich dabei ergeben und im nächsten Ubschnitte behandelt werden, sind ganz außerordentlicher Ratur und laden zu einer Erweiterung nicht ein.

Berfonliche Abgabenpflicht.

Der Areis der Abgabepflichtigen (§§ 5 bis 14) umfaßt vor allem alle jene physischen Personen, die durch ihre Staatsangehörigkeit, ihren Wohnsig oder Aufenthalt oder endlich durch ihr Bermögen mit der Republik enge verwachsen sind. Abweichend von den Bestimmungen des Personalsteuergesetzes sollen alle Staatsangehörigen der Republik Österreich, wo immer sie ihren Wohnsig und Ausenthalt haben, abgabepflichtig sein; denn alle, die durch das Band persönlicher Zugehörigkeit mit dem Staate verbunden sind, haben die Pflicht, in seiner Notlage einen Beitrag zu leisten; jene, die ihren Ausenthalt bereits seinerzeit, vor Ariegsbeginn, des Erwerbes wegen im Auslande hatten oder einen solchen Ausenthalt durch ihre Rücktehr ins Inland während des Krieges nur vorübergehend untersbrochen haben, können nach § 12 von der Abgabepslicht besreit werden. Den Staatsangehörigen sind jene Personen gleichgestellt, die im Inlande ihren Wohnsit oder dauernden Ausenthalt und überhaupt

teine Staatsbürgerschaft haben, dadurch also zum öfterreichischen Staat in einer innigeren Beziehung ftehen, als zu jedem anderen. Die genannten Personen sind von ihrem ganzen, wo immer besindlichen Bermögen abgabepstichtig, doch wird ihnen unter gewissen Borsichten eine von ihrem im Austande gebundenen Bermögen entrichtete Bermögensabgabe in die inländische Abgabe eingerechnet (§ 7); dadurch wird weitergehenden Doppelbesteuerungsübereinsommen mit anderen Staaten, die gleichartige Abgaben einsühren, nicht vorgegriffen (§ 83).

Beschränkter ist von vornherein die Abgabepflicht der Ausländer. Aur jene, die durch die längere Daner ihres inländischen Bohnsites oder Aufenthaltes mit der Republik enger verwachsen sind, haben beizutragen und sie haben die Abgabe von jenem Bermögen nicht zu entrichten, das an das Ausland gebunden ist. Bählen sie die Abstattung der Abgabe in Rentensorm, so erlischt ihre Berpflichtung zur Zahlung weiterer Jahresraten, wenn sie ihren Wohnsit und Aufenthalt im Inlande

bauernd aufgeben.

Nach allgemeinen Grundsätzen unterliegen der Abgabe andere Personen bezüglich aller jener Bermögenschaften, die physisch oder rechtlich an das Inland gebunden sind, endlich jene, die bei ihrem inländischen Aufenthalt oder von einer inländischen Betriebsstätte aus hier mahrend des Krieges ein Bermögen erwarben, bezüglich dieses Bermögens.

Albaabevilichtig ift die einzelne phyfische Person von ihrem Bermögen. Gine Burechnung des Bermögens ber Saushaltsangeborigen ju jenem bes Saushaltungsvorstandes nach Minfter ber Ginkommenstener findet bier nicht ftatt. Es wurde erwogen, daß gum Unterschied von der Ginkommenstener bie Bermogensabgabe eine Laft ift, Die, gleichviel ob fie nun auf einmal ober in Rentenform abgestattet wird, auf ein Menschenalter binaus wirfen wird. Sie foll baber in ihrer Bobe - und diese wird bei der progreffiven Gestaltung durch Busammenrechnungen fehr wefentlich beeinflußt — nicht von der augenblicklichen Zusammensehung des hanshaltes abhängen. Burde jum Beispiel von zwei Sohnen, die von ihrer Mutter gleiche Bermogen geerbt haben, ber eine minderjahrig fein und bem Saushalte bes Batere angehören, ber andere bereite die Großjährigkeit erlangt haben, fo murbe der Bater durch die Burednung bes Bermögens bes ersteren, ber vielleicht in furzener Beit die Großjährigkeit erreicht, infolge ber gesteigerten Progression ein unbegrundetes Mehropfer ju tragen haben. Bei Aufteilung ber einheitlich bemeffenen Abgabe auf Bater und Gobn murbe ber minderjährige Cohn, wieber infolge ber Steigerung der Progreffion bei ber Bufammenrechnung der Bemeffingsgrundlagen, eine bedeutend größere Schmäferung feines Bermögens erfahren, als ber großjährige. Eher ließe fich die Bufammenrechnung des Bermögens der Chegatten, da die Ghe eine auf Lebensdaner begrundete Gemeinschaft ift, rechtfertigen; die Staatsregierung glaubt jedoch, abweichend von bem bentichen Entwurf, auch bier bie gefonderte Beranlagung vorschlagen gu follen, um bie eheliche Berbindung nicht loferen Formen des Bufammenlebens von Mann und Frau gegenüber ichwerer zu belaften. Umfo notwendiger war es aber, durch die Bestimmung bes § 13, Abfat 2 Berlegungen bes Bermögens, insbesondere burch Schenkungen an Saushalteangeborige, für die Bermogensabgabe unfchadlich zu machen.

Die Befreiungen des § 9 entsprechen ben Grundfaben des Bolterrechtes. Bon der Befreiung wegen Geringfügigfeit des Bermogens wird bei der Besprechung des Abgabetarifes die Rede fein.

Auch juriftische Berfonen muffen die Abgabe tragen und gwar jene, die im Intande ihren Sit haben, wie ftaatsangehorige phyfifche Berfonen von ihrem Gefamtvermogen, andere nur bon ihrem bier gebundenen oder mabrend bes Krieges bier erworbenen Bermogen. Besieuerung vom Gesamtvermögen ift jelbstwerftandlich für folche inlandische juriftijche Berjonen, beren Bermögen nicht in Anteile zerlegt ift, welche bei ihren Mitgliedern felbft ale Teile ihres Bermögens gur Abgabe berangezogen werben. Soweit es fich um Körperichaften und 3wedvermögen handelt, die dem Staate verwandte Zwecke verfolgen, tritt Abgabenfreiheit ein (§ 10). Wenn Stiftungen nicht ohnedies in dieje Gruppen fallen, werden die bereits erwachsenen Stiftungsverbindlichfeiten durch die Abgabe feine Ginbufe erfahren. Berliebene Stiftungsgenuffe haben bie eins Belnen Stiftlinge gegebenenfalls als wiedertehrende Rugungen gu versteuern; Die Stiftung felbft wird fie als Laften bom Bermögen abziehen und im übrigen Stundung nach § 53, Abfaty 6, beanspruchen tonnen. Beniger felbstverftanblich ericheint die Abgabepilicht jener Erwerbsgesellichaften, beren Mitglieder bereits für die Anteile am Gejellichaftsvermögen (Attien, Anteile an einer Bejellichaft mit beidrantter Saftung, Genoffenichaftsanteile), die fie befigen, wie für ihr jouftiges Bermogen Abgabe gahlen muffen. Unterwirft man noch einmal das Bermogen der Gefellichaften ber Abgabe, fo liegt eine zweifache Belaftung biefer Art von Vermögen gegenüber allen anderen vor, die durch nichts begrundet ift. Auf ber andern Seite ware es aber bedenflich, Die Gesellschaften als jolche von der Abgabe freizulaffen. Benn und joweit die Anteile an folden Gejellichaften fich in Sanden ausländischer Unteilbefiger befinden, wurde damit inländisches Erwerbevermogen von der Abgabe frei, das, wenn es im Befit von ausländischen Gesellschaften oder physischen Bersonen stünde, als gebundenes Bermögen der inländischen Abgabe unterläge. Den richtigen Mittelweg zu sinden, hält schwer. Die deutsche Borlage sucht ihn in der Art, daß sie die Anteile bei den Anteilbesitzen nach dem Kurswerte erfaßt; bei den Gesellschaften bildet das Reinvermögen abzüglich des eingezahlten Grundsapitales, im Wesentlichen also der Bestand an offenen und stillen Reserven, die Bemessungsgrundlage. Die Gesellschaften werden damit nach einem ziemlich willfürlichen Maßstade verschieden behandelt. Im Ausmaße der Abgabe von diesen Reserven ergibt sich offenbar eine doppelte Belastung wenn man Gesellschaft und Mitglieder als Ginheit aufsaßt; dagegen wird das Bermögen, soweit die Anteile im Besitze des Auslandes stehen, überhaupt nur im Ansmaße der Abgabe von den Reserven, also unvollständig, getrossen.

Butreffender ist es, diese Gesellschaftsbesteuerung als eine objektive Borbesteuerung neben der subjektiven der Anteilbesiger anzusehen; dort, wo sich daraus eine Doppelbesteuerung ergeben würde, nung sie entweder durch Minderung der subjektiv bemessenen Abgabe der hierlands abgabepflichtigen Anteilscheinbesiger beseitigt werden oder es muß eine Herabsegung der objektiv erhobenen Abgabe der Gesellschaft in jenem Berhältnisse, in dem ihre Geschäftsanteile sich im Besige inkändischer abgabepflichtiger Bersonen besinden, eintreten. Diese beiden Methoden der Anrechnung verbindet der vorliegende Entwurf (§ 23), wobei je nach der Nauer der Gesellschaften die Doppelbesteuerung durch Gutrechnungen auf Seite des Anteilbesigers oder der Gesellschaft ansgeglichen wird. Schwierigkeiten und Unebenheiten lassen sich dabei nicht vermeiden, wie sich denn bei diesem einzigen Falle des Zusammenwirkens der objektiven mit der subjektiven Berantagungsmethode die ganze Bedenklichkeit der Bereinigung derartig verschliedenartiger Elemente enthüllt.

Für die persönliche Abgabepflicht werden auch die Anordnungen des Friedensvertrages von Bedeutung sein. Diese nicht durchwegs klaren Bestimmungen werden gewissen Fersonen gegenüber die Durchsührung der Bermögensabgabe wenigstens zeitweilig unmöglich machen. Die in dieser Hinsicht ersorderlichen Sonderverfügungen zur Ausstührung des Friedensvertrages hat nach § 83, erster Absay, der Staatssekretar für Finanzen zu treffen.

Cachliche Abgabenpflicht.

Die Zurechnung des beweglichen und des unbeweglichen, Produktions und Erwerbszwecken dienenden und des unbeweglichen Gebrauchsvermögens zum abgabepstichtigen Vermögen (§§ 3 und 4) entspricht der Abgrenzung, wie sie auch sonft in Vermögensstenergesetzen üblich ist. Das dewegliche Gebrauchsvermögen wird dagegen in die lausende Vermögensbestenerung in der Regel nicht einsbezogen; maßgebend hierfür ist, daß solche lausende Vermögensstenern vor allem das Besitze inkommen gegenüber dem Arbeitseinkommen vorbelasten wollen, das bewegliche Gebrauchsvermögen aber nicht den Träger von Einkommen bildet. Hierzu kommen auch technische Rücksichten auf die große Schwierigkeit der Ersassung. Trop der letzteren kann eine große Vermögensabgabe, die den Vermögensstamm selbst nicht schont, auch das bewegliche Gebrauchsvermögen nicht schlechtweg anzer Betracht lassen.

Auf der andern Seite ift es feine Frage, daß feine umfaffende Beftenerung haufig gu den größten Barten führen wurde. Soweit es nicht als Bermögensanlage oder geradezu gu dem Zwede, die Abgabe gu binterziehen, angeschafft worden ift, dient berartiges bewegliches Bermogen unmittelbar Gebrauchsund Berbrauchszweden: jener Teil der Abgabe, der auf diefes Bermögen entfällt, mußte daher entweder aus anderem Bermögen bestritten werden oder aber gu drudenden und unwirtschaftlichen Berkaufen führen. Die Borlage hat fich daber auf die Besteuerung von Bermögenschaften beschränft, die ihrer Ratur nach jum Lugusbesit gehören ober bie unter Umftanden und in Mengen vom Abgabepflichtigen seit Kriegsbeginn angeschafft worden sind, die darauf deuten, daß es sich hier um eine verstedte Bermögensanlage handelt. Aber auch soweit ber Lugusbesit in Frage tommt, foll nicht jede Kleinigfeit, fondern es follen nur Bermögenschaften, die einzeln einen gewissen Mindestwert übersteigen, herangezogen werben. Beim Besit aus der Borfriegszeit bildet es eine weitere Boraussesung, daß der Gesamt-wert solchen Besites eine bestimmte Bertgrenze überfteigt. Der Besit eines bescheidenen Familienichmunts ober einiger ererbter Bilder joll frei bleiben, benn seine Abgabepflicht wurde, wenn nicht genugend übriges Bermögen borhanden ift, alfo vor allem in fleinburgerlichen Berhaltniffen, jur Berichlenberung folden Befiges an Runftgegenständen, Andenten und Erinnerungszeichen führen. Wo bagegen folder alterer Lugusbefit in größerer Daffe vorhanden ift, lagt fich and ein genügend großes werbendes Bermogen vermuten, aus dem die Abgabe fur bas Gebrauchsvermogen getragen werden fann. Befis an Runftgegenständen, Antiquitaten und Mungensammlungen tann überdies aus einem Gegenstand privaten ju einem folden öffentlichen Gebrauches gemacht werden und auf die Dauer diefer Bidmung wird bie Abgabengahlung aufgeichoben.

Bon bem abgabepflichtigen Bermögen tommen bie abzugefabigen Schulden und Laften (§§ 16 inb 17) in Abgug.

Bewerfung.

Für die Beranfagung ber Bermogengabgabe ift Die Bewertung nach bem gemeinen Berte (§ 19) Die naturgemäße. Der gemeine Wert ift - im Gegeniap gunt Liebhaberwert, Spefulationswert zc. jener, den eine Sache oder ein Recht fur jedermann hat, ber bavon ben gewöhnlichen Gebrauch machen will. Besonders in landwirtschaftlichen Rreifen hat man die Forderung erhoben, es möge an Stelle bes gemeinen Bertes bei landwirtichaftlich benutten Liegenichaften ber "Ertragswert" gur Unwendung fommen. Der Ertragswert bildet aber gar feinen Gegenfat jum gemeinen Bert. Im Gegenteil, ber gemeine Bert wird bei Ertragsobietten oder ertragsfähigen Gegenftanden und Rechten in erfter Linie durch die Sohe des Ertrages bestimmt. Freilich find noch andere Umftande mitbeftimmend, die großere oder geringere Leichtigkeit, Annehmlichkeit und Sicherheit der Ertragsgewinnung. Dieje für die Bert-bestimmung sehr wichtigen Umftande wurden vernachläffigt, wenn man als Wert ein einheitliches Biebfaches bes Sahresertrages annehmen wurde, mahtend bei Bertaufen richtigerweise die Bewertung unter febr eingehender Rudfichtnahme auf die ermahnten Umftande erfolgt, jei es, bag man - je nachbein ob fie gunftiger oder ungunftiger find - ein höheres ober geringeres Bielfaches bes Ertrages als Wert annimmt, einen niedrigeren oder hoberen Rapitalifierungsfattor anwendet, fei es, daß man bementiprechend an einem burchichnittlichen Bielfachen Buichlage oder Abichlage vornimmt. Die Beftimmung gerade bes Bertes von landwirtichaftlichen Realitäten nach einem nichanischen Bielfachen bes Reinertrages ware iniofern eine ungerechtfertigte Begunftigung fur biefe, als bei biefer Bermogensform erfahrungsgemäß der Wert gerade deshalb ein im Berfaltniffe gum Ertrage hoherer gu fein pflegt, weil neben dem Ertrag auch fogiale und wirtichaftliche Borteile des Grundbefiges beffen Bert beeinfluffen,

Es ware übrigens ziemlich ichwer zu bestimmen, das Bielfache welches Jahresertrages für den "Ertragswert" maßgebend sein soll. Daß der Friedensertrag heute nicht seine Grundlage sein kann, ist zweisellos. Der Ertrag aus dem letten Birtichaftsjahre wieder würde, wenn er auf Grund der amtlich sestgestellten Preise der Lebensmittel berechnet würde, der Birtsichseit vollkommen widersprechen, wenn er aus den Schleichhandelspreisen abgeleitet würde, sich offenbar als ein ungewöhnlich hoher, auf die Dauer nicht haltbarer Ertrag erweisen, der nicht einsach mechanisch vervielsacht als Wertgrundlage sur eine viele Jahre hindurch nachwirsende Abgabe dienen kann. Der richtissie Ausdend für den Wert von Grundstücken unter voller Berücksichtigung nachhaltiger Erträge werden die Kanspreise sein, die in den letten Jahren für die betressende Liegenschaft oder für ähnliche Reaktäten ausgelegt worden sind; jedoch werden bei Bergleichungen nur solche Preise in Betracht kommen, die der Sachlage nach gezahlt worden sind, um ein Grundstück nachhaltig gemeingewöhnlich zu bewirtschaften, daher nicht durch ungewöhnlich hohe Augenblickserträge oder durch spekulative Absüchten bestimmt sind (§ 25).

Die gleichen Gesichtspunfte sollen die Grundsätze für die Bewertung anderer Bermögenichaften bestimmen. Sie bedürsen im allgemeinen keiner näheren Begründung, zumal sie sich in der ansländischen Bermögensstenergesetzgedung bewährt baben. Tür die Wertpapiere soll in den Stenerkursen eine Art Generalschäpung aufgestellt werden (§ 28); diese Stenerkurse werden nicht schlechtweg mit den Aursen eines bestimmten Tages übereinzustimmen haben, auch hier wird die Bertsestigung so erfolgen müssen, daß augenblidliche und spekulativ hervorgerusene Bertschwankungen nicht berücklichtigt werden. Überdies muß eine nachträgliche Berichtigung dieser Kurse vorbehalten bleiben. Über die Bertsestiehung bei der Kriegsanleihe wird bei der Entrichtung der Bermögensabgabe zu sprechen sein.

Bas ichließlich die Bewerung des Bermögens von Aftiengesellichaften nach dem Aurswert ihrer gesamten Aftien anbelangt (§ 20); jo entspricht dies einem in der amerikanischen Besteuerung vielsach geübten Borgang. Er hat den Borzug der Einsachheit für sich. Die Schäpung des Gesamtvermögens der Gesellschaft erfolgt in den Kursen der Attien durch den Markt ersahrungsgemäß mindestens in so verlästlicher Beise, als die Schähung der Summe der einzelnen Bermögensbestände durch Sachverständige erfolgen könnte. Überdies würde die Aufstellung von Liquidationsbilauzen der Gesellschaften unter den gegenwärtigen Berhältnissen auf kaum überwindliche Schwierigkeiten stoßen. Härten, die sich sür die Gesellschaften durch die Aursgestaltung ihrer Attien ergeben könnten, werden durch die Art der Festsehung und Berichtigung der Steuerknrie abgeschlissen werden. Schließlich bietet auch noch die mögliche Abstatung in Gratisatzien (§ 56, Absay 3) den Gesellschaften die Möglichseit, sich vor der Ansorderung einer übermäßigen Abgabe infolge Überbewertung ihrer Aktien in den Kursen zu ichähen, da sie die Abgabe in diesen Abstein selbst entrichten können.

Stichtag.

Die Teitsetung eines Stichtages im Entwurse selbit (§ 15) emwiichtt sich nicht, da fie zu verschiedenen spekulativen Machenichaften ausgemutt werden könnte. Die Festsetung wird lich nach der Dauer ber parlamentarischen Verhandlungen zu richten haben und in deren Zug stattkinden können. Die baldigite Verabschiedung des Entwurfes ist sourit auch deswegen dringend geboren, weil dis zum Stichtage mit einer großen Zurückbaltung des ausfändischen Kapitals gegenüber insandischen Jnvesturienen zu rechnen ist.

Earlie Earlie

Soll die Bermögensabgabe einen ausgiebigen Erfold bringen, dann muß die Leiftungsfähigkeit nach unten und nach oben so vollständig als möglich ausgeschöpft werden. Es entipricht durchaus dem Bwed und dem Besen dieser Albgabe, auch die kleinen Bermögen ihrer kraft entiprechend herauzuziehen. Dies ersordert schon die Art der Schichtung der Bermögen in unserem Staate, bei der die kleinen Bermögen überwiegen. Darf daher die Grenze der bestreiten Bermögen nicht zu hoch gezogen werden, wichtigert basit auf der anderen Seite eine kräftige Progression die Belastung in den obersten Stufen bis an die Grenze des Möglichen; dabei ist zu erwögen, daß die Einkommenstener die hohen Einkommen bereits sehr starf belastet und noch schärfer belasten wird, daß zur einmaligen großen Bermögensabgabe eine wiedertehrende Bermögenszunachestener hinzukommt, endlich, daß die Erd- und Nachlasgebühren eine periodisch wiederkehrende Bermögensbestenerung bilden, die durch die Gesengebung seit dem Jahre 1916 eine sehr beträchtliche Höhe erreicht hat.

Der Tarif der Abgabe für die nach § 5 von ihrem Gesamwermögen (oder doch von diesem unter Ausscheidung des ausländisch gebundenen) abgabepflichtigen physischen Berionen (§ 22) ist durchgestaffelt, das heißt die steigenden Abgabesähe beziehen sich immer nur auf die Bruchteise des Bermögens (Staffeln), die tatsächliche Belastung ergibt sich aus der Zusammenrechnung der Abgaben, die darnach auf die einzelnen ein Bermögen bildenden Staffeln entfallen; dadurch erreicht man eine wohlausgeglichene Progression ohne Sprünge und Unebenheiten. Beispiele der Belastung zeigt die Beilage A: In der Spalte 5 ist die Höhe des abgabevislichtigen Gesamtvermögens, in Spalte 8 der effektive Abgabensah in Prozenten dieses Gesamtvermögens, in Spalte 6 die entfallende Bermögensabgabe in Kronen bargestellt.

Vermögen bis 15.000 K sind von der Abgabe befreit (§ 11), ein gleicher Betrig bildet die erste, nicht belastete Staffel jedes höheren Bermögens. Ein Bermögen von 20.000 K hat eine Abgabe von 1'25 Prozent, ein solches von 30.000 K 2'5 Prozent, ein solches von 50.000 K 4'1 Brozent zu tragen.

Die Abgabe erreicht

bei	100.000	K		+	100				6:55	Prozen	nt,
"	300.000									"	
"	500.000	"	14						13.38	"	
"	1,000.000	11		1					17'44	"	
n		"				4			3317	"	
,,,	15,000.000	"		3			4	-	50.77	#	
11	50,000.000	"	-		1				60.73	"	2
**	100,000.000		4.				-		62.863	5 "	

und nähert sich damit dem Söchstiate von 65 Prozent. In ihrem Ausbau ist die Stala in den unteren Stufen wejentlich milber als jene ber deutschen Regierungsvorlage, mahrend sie in den oberen Stufen früher die höchsten Sate erreicht.

Der befreite Betrag und die abgabeireie Staifel erhöht sich um den Betrag von 5000 K sür den im gemeinsamen Haushalte mit dem Abgabepstichtigen lebenden Eheteil und für jedes Kind (§ 11, Absah 1), wenn diese nicht selhst ein Bermögen von über 5000 K haben. Diese Befreiung, die mit Recht verhältnismäßig um so weniger wirtsam wird, je größer das Bermögen ist, beschräntt sich nicht auf die mindersährigen und zum Haushalte des Abgabepstichtigen gehörigen Kinder; denn auch die anderen sind natürliche Anwärter auf das Bermögen, auf deren Zahl bei einer Abgabe, deren Birkung eine langdauernde ist, Kücksicht genommen werden muß. Selbstwerständlich fann diese Besteiung von Ehegatten nur einmal angesprochen werden. Zu dieser Begünstigung sommt noch eine weitere bei kleineren Bermögen die zu 100.000 K sür jedes in der Versorgung des Abgabepstichtigen siehende unmündige Kind, die in einem prozentuellen Abschage von der Abgabe besteht (§ 22, Absah 4). Hat der Abgabespssichtige zum Beispiel eine Frau und zwei Kinder, die sein Bermögen haben, so entsällt für ein Bermögen bis zu 30.000 K sede Abgabe; sie ermäßigt sich für die früher angesührten Bermögen

von 50.000 K auf 1'8 Brozent, für die höheren oben beispielsweise herausgehobenen Bermögen auf 4'85, 10'16, 12'78, 17'06, 33'04, 50'70, 60'71 und 62.8556 Brozent. Diese doppelte Begünstigung trägt dem Gedanken Rechnung, daß ein Bermögen, das durch die Bersorgung der Frau und der Kinder in Anspruch genommen wird, weniger beitragsfähig ist, als ein onderes. Beitergehende bevölkerungspolitische Zwecke können, wenigstens im Rahmen einer einmaligen Abgabe, kaum verfolgt werden.

Berechtigterweise ist von Bereinigungen kleiner Rentner, Invalider 2c. die Forderung erhoben worden, nicht erwerdsfähige Personen, die auf die Ruhnlestung kleiner Bermögen unbedingt angewiesen sind, zu begünstigen. Diesem Bunsche tragen die Bestimmungen der §§ 11, Absab 2 und 22, Absah 3, Rechnung, nach denen Personen, die über 60 Jahre alt oder erwerdsunsähig oder als kriegsinvalid, in ihrer Erwerdsfähigkeit über 75 Prozent geschädigt sind, weitergehende Bestimmen und Begünstigungen genießen. Ühnliche Begünstigungen können auch in anderen, individuell vorher uicht erfaßbaren Fällen bis zur gleichen Vermögensgrenze bewilligt werden, wenn die Sinhebung der Abgabe die Eristenz des Betrossenen gesährden würde. Bon der weitgehenden Stundungsbesugnis des § 53, Absah 6. wird in dem Abschnitt über die Entrichtung der Abgabe die Rede sein.

Für jene Personen und Rechtssubjekte, bei denen ihrer Natur nach oder wegen ihrer beschränkten Abgabepflicht von der Berücksichtigung ihrer personlichen Leistungsfähigkeit bei der Abgabebemessung an sich nicht gesprochen werden kann, also sür alle juristischen Personen und sonstigen Bermögensmassen, die im Inland ihren Sit haben (§ 5, Absat 1, 3. 2), dann sür alle physischen und juristischen Personen, die der Abgabe nur von ihrem inländisch gebundenen oder von ihrem hier erworbenen Bermögen untersliegen (§ 6), ist die Abgabe einheitlich mit 15. Prozent sestgeset (§ 21). Dies entspricht annähernd dem Durchschnitt der progressiven Abgabe bei der in Beilage A angenommenen Bermögensverteilung. Inländische juristische Personen zahlen die Abgabe nur, wenn ihr Reinvermögen 50.000 K übersteigt.

Ermäßigung der Abgabe für alteres Bermögen.

Die Bestimmung des § 24, die jür die physsischen Bersonen eine Ermäßigung der Abgabe sür das Bermögen, das vor dem 1. Jänner 1914 erworben ist, vorsieht, entspricht einem in der Öffentlichseit nachdrücklich vertretenen Bunsche. Ihm kann nur in der Art entsprochen werden, daß für jenen Teil des abgabepstichtigen Bermögens, der das bereits vor dem erwähnten Zeitpunkt im Besit des Abgabepstichtigen besindliche Bermögen nicht übersteigt, eine Ermäßigung der Abgabebelastung eintritt. Hierbei kommt es natürlich nicht darauf an, daß dieselben Bermögensodiette in der Hand des Abgabepstichtigen verblieben sind, sondern lediglich auf den Bergleich der Bermögenswerte an jenem früher erwähnten Tage und am Stichtage. Bei den von ihrem Gesamtvermögen mit Ausnahme ihres an das Aussand gedundenen Bermögens abgabepstichtigen Personen ist es billig, wie rücksichtlich der Beseiung und Ermäßigung nach §§ 11 und 22, Absah 1, so auch hier auf das ausländische Bermögen, soweit Berschiedungen in diesem die Berschiedungen im sonstigen Bermögen ausweisen, Kücksicht zu nehmen. Die Borausssehungen sir diese Begünstigungen muß der Abgabepstichtige erweisen. Die Ermäßigung ist mit 15 Prozent der auf das überkommene Bermögen verhältnismäßig entsallenden Abgabe vorgeschlagen.

Gine Ermäßigung der Abgabe für altere Bermögen in der eben bezeichneten Urt ift namentlich mit Rudficht auf die Gelbentwertung vertretbar, obwohl fie eine gewiffe Erschwerung ber Bemeffung mit fich bringt. hingegen ware es in unseren Berhaltniffen faum bentbar, behufs verschiedener Belaftung einerseits des alteren Bermogens, andrerseits des Bermogenserwerbes und Bermogenszuwachses im Krieg den umgefehrten Weg zu geben und neben eine Bermogensabgabe vom Gejamtvermogen noch eine besondere Bermögenszuwachsfteuer vom Bermögenszuwachs mahrend bes Krieges zu ftellen. Die Dehr= einkommen aller Kriegsjahre find bereits burch die Kriegs- (Bewinn-) Steuer erfaßt worden ober follen es wenigstens fein. Daneben ware es an fich auch wohl vertretbar, rudwirfend ben Bermogenszuwachs Bu erfaffen, obwohl - felbst wenn bie technischen Bedingungen für die Ermittlung des Ausgangsvermögens gunftigere waren - immer noch bie Gefahr eine große mare, daß gerade jenen, beren Bermögenszuwachs nicht auf produttiver Tätigkeit und legitimem Sandel, fondern auf Schiebergewinnen beruht und beren Erfaffung die wichtigfte Aufgabe mare, fich ber Beftenerung entziehen, bagegen ben foliden Erwerbsunternehmungen, deren icheinbarer Bermögenszuwachs lediglich auf die Gelbentwertung gurficfzuführen ift, ihr Betriebstapital noch mehr als bies bereits burch bie Bermogensabgabe gefchiebt, gefürzt wurde. Bor allem aber fehlen bei uns die technischen Boraussepungen für die Durchführung einer felbständigen Bermögenszuwachsabgabe. Bahrend in Deutschland burch die Beranlagung jum Behrbeitrag bas Friedensvermögen festgestellt wurde, fehlen uns alle Grundlagen einer Erfaffung bes Bermogens im Frieden, bas den Ausgangspuntt für bie Berechnung bes Zuwachses bilben tonnie. Man

müste sich sonach damit begnügen, das gesante gegenwärtige Verniögen als Verniögensanwacks zu behandeln, solange der Abgabepflichtige nicht das Gegenteil beweist. Eine solche dem Abgabepflichtigen zugeschobene Beweislaft mag zulässig sein bei einer Begünftigung der obenerwähnten Arr, die vom Abgabepflichtigen im Rahmen einer grundsäplich das Gesamtvermögen erfaisenden Abgabe für das ältere Bermögen in bescheidenem Umfange erwirft werden fann; die Beweisvisicht munt hier auch nicht allzu streuge geltend gemacht werden. Bei einer ielbständigen, hochprozentigen Zuwachssteuer das gegen wäre die Präsumtion, daß alles Bermögen Vermögenszuwachs ist, und die Zuschiebung der negativen, sehr streuge zu handhabenden Beweislast eine schwere Bedrückung gerade sener Abgabepflichtigen, die feinen wirklichen Vermögenszuwachs erfahren haben.

Berhältnis der Bermögensabgabe zu den Gebühren für die Bermögensübertragungen von Todes wegen.

In biefem Bujammenhange mare übrigens auch ber Bojimmungen (§§ 81 und 82) ju gebenfen die sich mit dem Berhältnisse der Bermögensabgabe zu den Erbgebühren befassen. Die geltende Be-fenerung des Bermögenserwerbes von Todes wegen macht nämlich besondere Borsorgen notwendig. Die Erbgebuhren wurden durch die am 1. Janner 1916 in Rraft getretene Raiferliche Berordung vom 15. September 1915 progreffin ausgebaut, durch das Geiet vom 6. Marg 1919 weientlich erhoht und durch Einführung einer ebenfalls progreifiven Gebuhr von dem reinen Berie bes Beiamtnachlaffes (Rachlaggebühr) erweitert. Bu den Erbgebühren fommen noch die feit der Raiferlichen Berordnung vom 30. Dezember 1915 an die Stelle ber fruheren Fondabeitrage gefretenen, örtlich verichiebenen Buichlage. Diefer gange Rompley von Abgoben, welcher gujammengerechnet in Bien eine Belaftung bes angefallenen Bermögens ergibt, die - abgeiehen von den Immobiliornbertragungegebuhren - beim Anfall an Defgendenten und Chegatten bis gu 17'6 Brogent, au Migendenten bis 27'2 Brogent, an Geitenverwandte bis jum vierten Grade bis ju 36.4 Prozent und an fonftige Unwarter bis zu 56 Prozent fteigt, ftellt felbft eine periodiich eingehobene, fehr icharf eingreifende Bermogensabgabe bar. Galls die Ginhebung der großen Bermögensabgabe einem folchen Falle ber Erbbesteuerung furz vorangeht ober nachfolgt, wurde durch die Saufung diefer Gingriffe ber größte Teil bes davon betroffenen Familienvermogens aufgegehrt werben. Um bies zu verhüten, ordnen bie §§ 81 und 82 an, daß ein mit bem zeitlichen Intervall zwischen den beiden Fällen der Abgabenerhebung finkender Prozentfat, im Maximum 80 Brogent, der für Todesfälle feit 1916 von Eltern, Rindern, Chegatten und Geichwiftern entrichteten oder gu entrichtenden Erb- und Nachlaggebuhr, mit Ausschluß der Buschläge, in die Bermögensabgabe einzurechnen ift, Analog findet eine prozentuelle Ermößigung im Sochstausmaße von 80 Brogent ber Bemeffungegrundlage für die Erb- und Nachlaggebuhren von Erbanfällen an die genannten Berwandten bann ftatt, wenn der Erblaffer der Bermögensabgabe unterlag und bis jum Jahre 1935 itirbt. Gine Ermäßigung der Erbgeblihrenzuschläge fonnte nicht vorgejehen werden, da dieje zwar vom Staat eingehoben werden, endgültig aber ben antonomen Rorperichaften jufließen, beren Ginfunfte nicht geschmalert werden follten; analog findet auch ihre Einrechnung nicht ftatt.

Bemeffung ber Abgabe.

Dieselben Organe, die die Einkommenstener und die besondere Erwerhstener bemessen, werden im allgemeinen die Bermögensabgabe zu veranlagen haben; auch die Berfahrensgrundsähe werden bei dieser Abgabe ähnliche sein, wie bei den erwähnten direkten Steuern (§ 35). Während aber die besondere Erwerhstener von den Steuerbehörden ohne Mitwirfung von Kommissionen veranlagt wird, werden solche bei der Bermögensabgabe juristischer Bersonen unerläßlich sein, einmal weil sich die Abgabe auf einen weiteren Kreis von Subjekten bezieht, dann weil die Schänungsbesugnis hier eine ganz andere Rolle svielen wird.

Mit den Schätzungskommissionen wird übrigens weder bei den physischen noch bei den juristischen Personen das Anslangen zu sinden sein. Sie sollen in den Bewertungsräten Hilfsorgane erhalten (§ 36). Diese werden vor allem durch ihre Spezialisierung wirken. Es wird an Bewertungsräte gedacht, die die Schätzung bestimmter Gruppen von Bermögenschaften vorbereiten sollen, aus Fachleuten zusammengesett sind und je nach Bedarf und nach den vorhandenen Kräften auch für eine größere Anzahl von Schätzungsbezirken gemeinsam bestellt werden können. Die Bewertungsräte sollen sozusagen die obsektive Seite der Beranlagung vorbereiten, insbesondere auch dort, wo sich Bermögenschaften nicht im Sprengel der Beranlagungsbehörde des Eigentümers besinden.

Die eigenkliche Veranlagung, die Zusammenfassung und Ermitklung des Gesantvernögens des Abgabepflichtigen als einer Einheit, wird immer der Schähungskommission vorbehalten bleiben. In weiterem Umsang als disher werden Geld- und Kreditinstitute, Bersicherungsgesellschaften 2c. zur Mitwirkung herangezogen werden (§ 80). Die Mitwirkung der Versicherungsinstitute kommt nicht nur für die Besteuerung der Kapital- und Rentenversicherungen in Betracht; die Schadensversicherungen, und zwar nicht nur jene aus der letzten Zeit, werden willkommene Anhaltspunkte sür die Überprüfung der Bekenntnisse über das bewegliche Gebrauchsvermögen bilden können.

Die Grundlage der Veranlagung wird das Bekenntnis bilden, dessen nähere Einrichtung die Vollzugsanweisung zu regeln haben wird (§ 37). Im allgemeinen und soweit die Vollzugsanweisung nicht weitergehende Ansorderungen stellt, wird der Bekenntnispstichtige seinen Verpstichtungen genügen, wenn er seine Vermögenschaften einbekennt und die wichtigsen Bewertungsgrundlagen dassit liesert. Der Anspruch auf Geltendmachung von Abzügen sür Schulden, Laften usst nach Vorschrift zu begründen sein. Das Vekenntnis der Aktiengesellschaften, deren Vermögen nach dem Kurswert ihrer Aktien bewertet wird, kann sehr einfach gestaltet werden, wird aber abgesondert, wie jenes anderer Bekenntnispstichtiger, ihren Vesiss an Anteilen anderer inländischer Gesellschaften detailliert nachzuweisen haben (§ 23, Absah 3). Auch sür die Einbekennung von Forderungen werden besondere Anzeigen als Beilagen des Vekenntnisses vorgeschrieben werden, die gleichzeitig als Kontrolle für die vom Schuldner geltend gemachten Abzüge dienen sollen. Die richtige Einbekennung der Forderungen durch den Gläubiger soll auch dadurch gesichert werden, das die Vollzugsanweisung die Vestätigung dieser Einbekennung durch den Schuldner regeln und, wenigstens sür bestimmte Arten von Forderungen, deren Tilgung von dem Nachweis ihrer Einbekennung durch den Mäubiger abhängig machen kann; sür Schulden und Forderungen im lausenden Seschäftsbetriebe wird jedenfalls an eine solche Beschäftsbetriebe wird jedenfalls an eine solche Beschäftsbetriebe wird jedenfalls an eine solche Beschäftsbetrieben und

Wertangaben wird das Bekenntnis nicht unbedingt aufweisen muffen. Vorgeschrieben sind solche im Falle der begünstigten Borauszahlungen nach § 54, Absah 1; sie sind aber überhaupt empschlens-wert, weil, wenn sie mangeln, der vorläusige Zahlungsaustrag auf Grund von vorläusigen Schähungendurch die Behörde erlassen werden kann (§ 55). Jedenfalls können solche Wertangaben im Laufe des Veranlagungsversahrens von der Behörde verlangt werden und ihre Berweigerung kann die Geltendmachung des Anforderungsrechtes (§§ 40 st.) zur Folge haben.

An dieses Bekenntnis wird sich das kommissionelle Prüfungs- und Einschapungsversahren, wie es für die Einkommenstener vorgeschrieben ist, anschließen.

Folgende besonders wichtige Unterschiede ergeben fich im Verfahren:

1. Anfordexungs- und Anbietungsrecht (§§ 40 bis 47). Wenn der Abgabepflichtige trop Aufforderung Wertangaben über bestimmte einzelne Bermögenschaften unterläßt oder nach Ansicht der Steuerbehörde zu niedrige — hinter ihrer Wertannahme um mindestens ein Biertel zurückleibende — Wertangaben macht, so kann die Steuerbesorde die betreffenden Bermogenschaften zu vom Abgabepflichtigen angegebenen und bei mangelnder Wertangabe in einem von ihr festgefesten Preise ansordern, das heißt ihre Ubertragung ins Eigentum des Staates verlangen. In diesem Falle ist regelmäßig bieser Anforderungspreis der Beranlagung zugrunde zu legen. Umgekehrt kann der Abgabepflichtige, der mit der Bergnlagung ber Schätzungskommission hinsichtlich der Bewertung einzelner von ihm niedriger bewerteter Bermögenschaften ungufrieden ift, wenn diese Schähung seine eigenen Angaben um ein Viertel übersteigt, statt die Berufung zu ergreifen, diese Bermögenschaften jum kommissionell sestgestellten Schätzwerte der Finanzverwaltung zur Übernahme in das Eigentum des Staates anbieten; diese muß die Anbietung annehmen ober in eine Schatung durch bie Berusungstommission einwilligen, die nunmehr unter dem Eindrucke der Anbietung entscheidet. Die Bestimmung ist auf dem naheliegenden Gebanken aufgebaut, daß, wenn der Staat eine Bermögenichaft hoch, der Abgabepflichtige sie niedrig schätt, der Erwerb durch den Staat für beide Teile gunftig sein muß. Mit so weitgehenden Borsorgen gegen Migbräuche umgeben, wie bies im Entwurfe der Fall ift, kann dieses Anforderungs= und Anbietungsrecht ben wichtigsten Schut bes Staates gegen Unterbewertungen, bes Abgabepflichtigen gegen Uberschätzungen bilben.

Beide Verfahren sind natürlich nicht auf Massengebrauch zugeschnitten, es dürsen mit ihnen andere, ihren Zwecken fremde Motive nicht verbunden, solche hinter ihrem Vorschlage auch nicht vers mutet werden.

2. Vorläusiger Zahlungsaustrag (§ 55): Bei ber Schwierigkeit der Beranlagung ist nicht zu hoffen, daß diese in kurzer Zeit abgeschlossen sein wird. Eben deswegen muß ein vorläusiger, wenn solche vorliegen, womöglich auf den Angaben des Abgabepstächtigen beruhender — Zahlungsaustrag auch dort, wo eine Vorauszahlung nach § 54, 3. 1 nicht geleistet wird, möglich sein.

3. Wiederaufnahme des Beranlagungsverfahrens: Die Schwierigkeiten der Beranlagung werden wesentlich bedeutendere sein als bei den direkten Steuern. Es werden sich daher zwelsellos Berstöße sowohl zu ungunften des Staates als der Abgabepflichtigen ergeben, deren Berichtigungsmöglichkeit bei der Höhe der Abgabe und der unter den gegenwärtigen Verhältnissen außerordentlich
erschwerten richtigen Bewertung, selbst nach einem sormell abgeschlossenen Verfahren, im allgemeinen
Interesse liegt. Daher soll die Veranlagung, auch wenn sie regulär durchgesührt ist, innerhalb von drei
Jahren nach dem Stichtage, ohne daß neue Tatsachen oder Beweismittel hervorkommen, ob sie nun zu
hoch oder zu niedrig ausgesallen ist, wiederaufgenommen werden können (§ 61). Anlaß zu einer solchen
Wiederaufnahme können auch die in § 28 vorbehaltenen Verichtigungen der Stenerkurse geden. Verschieden
von dieser Wiederaufnahme ist die nachträgliche Anderung der Veranlagung nach § 62, die nicht auf
die Aichtigstellung einer unrichtigen Bewertung nach dem Stande des Verwögens am Stichtag eingetresene
weitgehende Verminderung des Vermögens abzielt. § 61, Absah 2 entspricht Villigseitserwägungen.

4. Davon abgeschen, muß — namentlich mit Rücksicht auf die Unsicherheit, die die internationalen Beziehungen gegenwärtig noch mit sich bringen — die Möglichkeit bestehen, reguläre Teilveranlagungen (§ 48) durchzuschungen, bei denen aus besonderen Gründen in ihrem Bestande ungewisse Aktiv- und Passivopsten vorläufig ausgeschieden werden. Der Abgadepstächtige hat, wenn bezüglich der ausgeschiedenen Bosten Gewisheit eingetreten ist, die Anzeige zu erstatten. Die Ergänzungsveranlagung ist nicht auf die dreisährige Frist des § 61 beschränkt; sie kann innerhalb der vierjährigen Verjährungssrist nach den §§ 1 und 2 des Gesetzs vom 18. März 1878, R. G. Bl. Ar. 31, eingeleitet werden, die

erft zu laufen beginnt, wenn die Partei ihrer Anzeigepflicht nachgekommen ift.

Entrichtung der Bermogensabgabe.

Dem Wesen und Zwed der Abgabe würde es am besten entsprechen, sie auf einmal entrichten zu laffen. Das Gesetz sieht benn auch diese Entrichtung am 1. Dezember 1920 beziehungsweise binnen 30 Tagen nach Bustellung des Zahlungsauftrages in erster Linic vor. Volkswirtschaftliche Bedenken ber schon früher erwähnten Urt sprechen aber bagegen, die Abgabepflichtigen, die über liquide Mittel nicht verfügen, dazu zu zwingen, auf einmal einen eventuell bedeutenden Teil ihres Bermögens mit Ber= luffen flüssig zu machen oder übermäßigen Kredit für Zwecke der Abgabezahlung in Anspruch zu nehmen. Den Abgabepflichtigen steht es daher auch frei, zu dem obenerwähnten Zeitpunkt nur 1() Prozent der Abgabe und darüber hinaus gewiffe zur Abrundung bes verbleibenden Restes erforderliche Beträge und die vom 1. Janner 1920 bis jum 30. November 1920 laufenden Binfen für Die ganze Abgabe gu entrichten, den berbleibenden runden Abgabenrest aber samt Sprozentigen Zinsen ab 1. Dezember 1920 als breißigjährige, vom Jahre 1921 an laufende Tilgungsrente nach Wahl mit ganz-, halb- oder vierteljährigen Fälligkeiten abzustatten. Diese Rente wird unter bestimmten Voraussehungen vor den Fälligkeits= terminen ganz ober teilweise ablösbar sein. Nur Abgabebeiräge, die 500 K nicht erreichen, sollen der Bereinfachung halber zur Ganze auf einmal eingezahlt werden, was keine Harte bedeutet, da es sich hier zwar um Abgaben von fleinen Bermogen handelt, die aber mit bementsprechend niedrigen Prozentsagen veranlagt sind (§ 53). Bei einer dreißigjährigen Tilgungsrente beträgt die jährliche Kapitalabstattung annähernd 1'4 Brozent. Der Abgabepflichtige wird baher, wenn er die 10 Prozent Anzahlung samt ben Zinsen der Abgabe bis 30. November 1920 abgestattet hat, weiterhin jährlich etwa (6.5 Frozent von 90 Prozent der Abgabe) 5'85 Prozent der Abgabe als Tilgungsrente zu entrichten haben.

Was die Art der Abstattung der Abgabe (§ 56), anbelangt, so muß dei der Abstattung auf einmal, bei der IOprozentigen Anzahlung (samt Zinsen und Abrundung) und dei Borauszahlungen vor dem 1. Dezember 1920 ein volles Drittel dar gezahlt werden. Der Rest kann durch langsristige österseichische Kriegsanleihe (amortisable Kriegsanleihe und 1930 fällige Schahscheine) zum Kurse von 75 Prozent des Nennwertes und unter Zinsenauszleich mit 30. Juni 1920 und — dis zu einem Viertel der Schuldigkeit — durch deutschösierreichische Staatsanleihe zum Emissionskurse getilgt werden. Dasselbe gilt für die Rentenzahlung; sur diese kommt jedoch die Kriegsanleihe nicht in Betracht, da sie nur die zum 31. Dezember 1920 angenommen wird. Die Rentenzahlungen müssen daher entweder dar oder — dis zu einem Viertel der ganzen Abgabeschuldigkeit — in deutschössereichische im Wege der

Finanzierungsinstitute (§ 56, Absat 2).

Abgabepstichtigen, die über diese Mittel zur Abstattung nicht verfügen und sich nicht anderweitig Barmittel hierzu beschaffen können, soll die Möglickeit gegeben werden, sich durch besondere, staatlich überwachte und mit staatlicher Garantie arbeitende Finanzierungsinstitute hiezu die Mittel, sei es durch Bernugerung von Bernugenschaften, sei es durch Kreditinspruchnahme zu beschaffen. Der dem Abgabe-

pflichtigen als Raufpreis oder Kredit bewilligte Betrag wird dem Staat auf Rechnung der Abgabe guts geschrieben. Diese Guthchrift steht der Barzahlung durch den Abgabepflichtigen gleich. Die Auswahl der zum Ankauf und zur Beschnung geeigneten Objekte und die Bedingungen werden von diesen Justituten) im allgemeinen nach kaufmännischen Gesichtsvunften festgestellt werden.

Bis zum 30. Juni 1920 werden diese Auftalten aber verpflichtet sein, Wertpapiere des Abgabepflichtigen, einschließlich der kurzeitstigen Kriegsanleihe, im Berhältnisse der darauf entfallenden Abgabe zu übernehmen, und zwar zu zeinem Rurse, zu dem sie in das Bermögensbekenninis eingestellt sind.

Die Berpflichtung, mindestens ein Drittel bar (durch Überweisung von einem Schods ober Giros fonto oder durch Gutschrift seitens eines Finanzierungsinstitutes) abzustatten, entspricht dem einen Zweck ber Abgabe, Barmittel für die Beschaffung bringenofter Lebensersorberniffe bereitzustellen. Die Annahme ber beutschöfterwichischen Staatsanleihe grundet sich auf die bei der Emission dieser Anteihe eingegangenen Berpflichtungen. Bei der Ariogsanleihe ift eine folche Berpflichtung nicht übernommen worden. Die Annahme der langfristigen Anteihe erfüllt aber einen wichtigen Zweck der Abgabe, die Abbürdung eines Teiles der Rriegsschulden und eine den Bermögensverhältniffen entsprechendere Berteilung des Kriegsanleihebesities. Die Beschränkung der Annahme auf langfristige Titres hat ihre Ursache darin, daß ihre vorzugsweise Tilgung sowohl staatlichen als ben Interessen der Gläubiger entspricht. Der Annahmewert von 75 Prozent des Neumwertes ist derjelbe, ju dem diese Schuldverschreibungen in die Vemeffungsgrundlage einzustellen find. Die Gestsetzung bieses Bertes ift in ber Offentlichfeit viel erörtert und angefochten worden. Man hat in öffentlichen Ropperichaften, Berfammlungen und in ber Breffe bie Annahme ber Arlegsanleihe zum Emissionsturs und dementsprechend ihre Ginftellung zu diesem Kurs in die Bemeffungsgrundlage im Intereffe der Kriegsanleihebefiber gefordert. Die Behampung, daß dies im Interesse der Kriegsanleihebesiher gelegen wäre, ist nicht ohneweiters richtig, die darüber angestellten Berechnungen sind vielsach irriümlich. Rur wenn die Kriegsauleihe in einem stärkeren Berhältnisse zur Abaabezahlung verwendet werden kann, als fie in dem abgabepflichtigen Bermögen enthalten ist, also wenn zum Beispiel das Bermögen nur zu einem Sechstel aus Kriegsauleihe bestitude, die Abgabe aber zu einem Drittel mit Anleihe gezahlt würde, wäre diefe Löfung die für die Abgabepflichtigen aunftigere. In allen anderen Fällen, selbst dann, wenn die Kriegsanleihe nur in dem Verhältnisse zur Zahlung verwendet würde, in dem sie im Bermögen vorhanden ist, wäre die Annahme zum Emissionskurse wegen ber damit verbundenen Einstellung zum höheren Berte auch in die Bemessungsgrundlage und die damit verschärfte Progression für den Anleihebesiger geradezu ungunftiger. Dies beweisen folgende zwei Beispiele:

1. Ein Abgabepstichtiger hat ein Bermögen, das lediglich aus amortisabler Kriegsanleihe der VI. Emission besieht, von Rominale 300.000 K. Wäre die Kriegsanleihe mit dem Emissionskurs von 92'5 Prozent in die Bemessungsgrundlage einzustellen und bei der Abstattung anzunehmen, so ergäbe sich solgendes Bild:

Die Abgabe von dem mit 277.500 K zu veranschlagenden Bermögen betrüge im ganzen 29.300 K, das dar zu entrichtende Drittel 9.766 K 66 h. Zur Begleichung in Kriegsanleihe versblieben 19.533 K 34 h, wozu 21.117 K 17 h Nominale nötig wäre. Da der Mindestbetrag der Stüde 100 K beträgt, wären hiervon 17 K 17 h in Barem abzulösen, was durch Barzahlung von 15 K 88 h geschehen würde. Der Abgabepsischtige hätte also 9.782 K 54 h in Barem und 21.100 K in Kriegsanleihe-Nominale zu entrichten.

Bei der Anwendung des Kurses von 75 Prozent für die Einstellung in die Bemessungsgrundlage und für die Annahme würde sich das Reinvermögen auf 225.000 K, der Abgabebetrag auf 21.700 K stellen, wovon 7.283 K 34 h bar und der Rest durch Sinlieserung von Kriegsanleihe im Nominalswert von 17.200 K abzustatten wäre,

2. Ein Abgabepslichtiger hat ein Bermögen, das aus einem Haus im Werte von 100.000 K und 300.000 K Nominale derselben Kriegsanleihe wie in Beispiel 1 besteht. In den beiden in Beispiel 1 erbrterten Fällen ergeben sich solgende Barianten der Bemefsung:

	a) Annahme zum Emissionsfurs	b) Annahme mit 75 Prozent
Reinvermögen	377.500 K — h	325.000 K — h
Abgabe	45.140 , - ,,	36.500 " — "
Barzahlung	15.077 " 50 "	12.191 , 67 ,
Einzulieseendes Ariegsanleihe-Nominale	32.500 " — "	32.400 " — "

Dazu kommt, daß die Bewertung der Kriegsanleihe in der Bermögensauffiellung mit dem Emissiuns offenbar eine siktive, den gegenwärtigen Marktwert weit übersteigende wäre; einer vorübers gehenden Kurasteigerung unter dem Druck eines derartig erhöhten Annahmewertes könnte leicht ein um so

empfindlicherer Kindschlag folgen: es köme zu Schwankungen, die spekulative Besipverchiebungen und Gewinne erleichten würden, dem konfervativen Besip aber wenig förderlich wären. Wenn ichtenkich davon gesprochen wird, daß man den erhöhten Annahmekurs zum mindesten an Zeichner gemähren müste, jo wird übersehen, daß diese Begünstigung nach dem Borangehenden dann eine zweiselbaite ist, wenn man den gleichen erhöhten Kurs für die Bemessungkgrundlage der selbstgezeichneten Kriegsanleibe natürlich ohne Unterschied, ob sie zur Abgabezahlung verwendet wird oder nicht annimmt. Es ergäben sich anch sehr eigenartige Berhättnisse, wenn der Abgabepsischtige gezeichnete und nichtgezeichnete Kriegsanleihe in seinem Bermögen hätze und beide zu Jahrungen verwenden wollte. Wollte man sedoch den Zeichnern den Emissionskurs als Lanahmewert zugestehen, den Markswert aber in die Bemessungsgrundlage einstellen, so wäre die Begünstigung eine ungeheure; sie käme einer Ermäßigung der Abgabe um fast ein Drittelgleich und ginge weit über das hinaus, was im Dentschen Keiche, gerlant ist, wo eben keine solchen Disservagen zwischen Kennwert, Emissions und Tageskurs bestehen.

Außerbem ist noch Mehrsaches zu erwägen: Bor allem haben die Ersahrungen bei ber Hachmeis der Kontrollvoricheisten für die Vermögensanmelbung gezeigt, daß ichon ber Nachweis der Zeichnung in zahlreichen Fällen zur Unmöglichkeit wird. Der Nachweis der Zeichnung könnte aber sür eine bevorzugte Behandlung nicht einmal genügen. Der Besiger müste nicht nur beweisen, daß er Kriegsanleihe in jenem Betrage, in dem er sie zu Zahlungen verwenden will, gezeichnet hat, sondern auch, daß jene Titel, die er zur Abstatung der Abgabe verwenden will, dieselben sind, die er gezeichnet und in seinem Besig erhalten hat; andernsalls würden jene, die ihre gezeichnete Kriegsanleihe noch zu hohem Kurse verkanst und sich nachträglich bei dem Tiesstand des Kurses billig eingedeckt haben, einen doppelten, gesesslich privilegierten Gewinn machen. Jene aber, die die Kriegsanleihe nicht gezeichnet, sie aber unmittelbar nach dem Zeichnungstermin als Schalterkunden zu hohem Preis erstanden haben, kämen zu furz.

Gegenüber diesen Möglichkeiten, die eine eingehende Einzelbehandlung jedes Falles ersordern würden, welche die Verwaltung ohne zahllose Wilkürlichkeiten nicht zu leisten vermöchte, hält es die Staatsregierung für das Angemessenste, den im Emwurf enthaltenen Weg vorzuschlagen. Die Kriegsanleihe wird darnach zu einem Kurse weit über ihrem gegenwärtigen Stand, aber doch in einer Höhe bewertet, auf der sie sich sicherlich erhalten wird. Es bedarf teiner Betonung, daß die Begünstigung, die darin gelegen ist, daß diese erst nach vielen Jahren zur Rückzahlung fälligen Schnlbverschreitenungen sich zur Zahlung angenommen werden, natürlich die Rechie der Besitzer auf volle Ersüllung der mit den Titeln von der Kepublik Österreich übernommenen Verwilchtungen im Zeitpunkte ihrer Fälligkeit

nicht beeinträchtigen fann.

Bei den kurzfristigen Schapscheinen der Kriegsanleihe ichien eine abntiche Bestimmung überhaupt nicht ersorderlich. Ihre Besitze haben wie jene anderer Wertpapiere bis zum 30. Juni 1920 das Necht, sie zur Bewirkung von Boranszahlungen in jenem Berhältnisse, das der auf sie entfallenden Abgabe entspricht, den Finanzierungsinstituten zum Stenerkurse, mit dem diese Kapiere in der Bewessundsgerundlage einzustellen sind, zu übertragen. Diese Institute konnen auch darüber hinaus und weiterhin Kriegsanleihe nach kausmännischen Gesichtspunkten ankausen und belehnen. Bei jenen dieser Titres, deren Källigkeit unmittelbar bevorsteht, würde selbst die Bewertung und Annahme zum Emissionskurse eine zu niedrige sein.

Bon großer Bedentung sind die Bestimmungen über die Boranszahlungen (§ 54). Boranszahlungen die bis zum 30. Juni gleichzeitig mit der Einbringung des Bekenntnisses oder nach eingebrachtem Bekenntnisse im Ausmaße von mindestens einem Drittel des ein bekannten Kermögenswertes geleistet werden, geben dem Abgabepstlichtigen eine Relhe großer Begünstigungen. Das Bekenntnis muß vollständig sein, also alle abgabepstlichtigen Gegenstände wahrheitsgemäß enthalten; die Begünstigung wird aber nicht verwirkt, wenn das abgabepstlichtigen Bermögen dei der Beranlagung höher dewertet wird, es müßte denn die eigene Bewertung des Abgadepstlichtigen, nur die Begünstigungen einer offendar zu niedrigen Zahlung zu erschleichen, bewust salich und daher strafdar sein. Die der Boranszahlung zugestandenen Begünstigungen bestehen in Folgendem: Bor allem endet natürlich der Lauf der dprozentigen Zinsen des im Borans abgestatteten Betrages mit dem Augenblick seiner Entrichtung. Darüber hinaus erhält der Abgadepstlichtige aber noch beträchtliche Prämien, und zwar wird seine Boranszahlung, wenn sie: a) in Noten der Dierreichschungarischen Bank, die sin de Republik Dierreich bezeichnet sind oder in Gutschriften seines Finanzierungsinstitutes (§ 56, Absab 2) die Jum 31. März 1920 geleistet wird, um 8 Prozent, wenn sie nach diesem Zeithunst bis zum 30. Juni 1920 geleistet wird, um 5 Prozent des Einzahlungs(Gutschrift)betrages höher angerechnet; d) in Schuldverschreibungen der im § 56, Absab 1, Punkt 1 und 2 bezeichneten Art (deutschösterreichsische Staatsanseihe, amortisable Kriegsanseihe, Schapscheine der III. Kriegsanseihe) die zum 31. März 1920 geleistet wird, um 5 Prozent, wenn seits

punfte bis jum 30. Juni 1920 gefeiftet wird, um 3 Prozent bes Annahmemertes höher angerechnet. Schlieflich wird er einer weitgehenden Annestie teilhaft. Gie ift eine allgemeine Strafamneftie, Die fich auch auf Bergehen gegen die Bollzugsanweifungen über bie Anmelbung und Kontrolle gewiffer Bermögenschaften und die Sicherung der Bermögensabgabe und gegen die Borichriften über bie Anmelbung ausländischer Wertpapiere erstredt. Gie fchließt aber auch bie nachträgliche Richtigftellung aller bereits bemeffenen öffentlichen Abgaben, auch ber Rriegsftener, aus. Dur die noch ruchftandigen, nicht bemeffenen Steuern fonnen bemeffen werben, jelbstverftandlich auch ohne Ginleitung von Strafauterfuchungen.

Die Boranszahlung felbst bis gum vollen Betrage ift aber für bie Abgabepflichtigen noch weiter aus folgenden Gründen von größter Bedentung. Die Berpflichtung der Finanzierungeinflitute zur Annahme von Wertpapieren in einem bestimmten Berhaltniffe und zu einem bestimmten Rurje muß ichon mit Rudficht auf die möglichen Ruvsichwankungen langftens mit 30. Juni befriftet werden; dies gilt auch für die kurzscistige Kriegsanleihe. Die langfristige Kriegsanleihe aber wird nur im Jahre 1920, und zwar mit Zinsenausgleich per 30. Juni 1920 angenommen, das heißt, wer seine Abgabe mit folder Kriegsanleihe nach diefem Zeitpunkt abstatten will, gablt die Sprozentigen Binfen vom Abgabebetrage und verliert außerbem die Berginfung der Kriegsanleihe. Beiters ift es für Realitätenbesither von größter Wichtigfeit, durch rechtzeitige und hinreichende Borauszahlung die Löfdjung der gefettlichen Rautionehnpothet herbeizuführen. Alle biefe Momente gusammen follen babin wirken, daß ber mit der Bermögensabgabe angestrebte ftaatsfinanzielle und vollewirtschaftliche 3med möglichft balb wenigstens jum Teile verwirklicht wird.

Der Möglichfeit ber Abstattung ber Bermögensabgabe burch Attiengefellschaften in Form von

Gratisaftien wurde bereits früher gedacht.

Gelbstverftanblich wird es, wogu bas Gefet die Grundlage bieten foll (§ 53, Abjat 6), bei ber Bobe der Abgabe notwendig fein, in der Bollzugsanweifung Borforge gu treffen, daß Berfonen, deren perfontiche Erifteng ober deren Unternehmungen durch die Entrichtung der Abgabe in einem für fie wirtschaftlich besonders ungunftigen Beitpunkte gefährdet werden konnten, Stundungen, soweit erforderlich gegen entsprechende Sicherstellung, bewilligt erhalten konnen. Außerdem wird durch die Finanzierungs= institute dafür Borforge getroffen, bag die Abgabepflichtigen, soweit fie dies nicht anderweitig tonnen und tun, behnfs Abstattung ber Abgabe Rredit in Anspruch nehmen und Bermögenschaften veraußern konnen.

Bei ber Sohe ber Abgabe find, wie fur die Bemeffung fo auch fur die Ginhebung, besondere Sicherungen erforderlich (§ 58). Der Sicherung dient por allem die gesethliche Rautionshppothet im Ausmaß von 15 Brozent bes reinen Bertes auf Liegenschaften und Sypothekarforderungen. Dieje Sypothek fann, ba fie nur den reinen Wert belaftet, grundfatlich Rechte ber Sypothetarglanbiger nicht beeintrachtigen. Der gestiegene Grundwert bietet Sicherheit bafur, bag auch bei Differengen zwischen ber Bewertung für die Belehnung und jener für die Bemeffung der Abgabe feine Gefahr fur die Gicherheit der Supotheten eintritt. Das Ausmaß der Rautionshypothet entspricht dem durchschnittlichen Abgabenfat, es bleibt hinter jenem jurud, bas von führenden Spartaffen als ohne Gefährdung bes Rreditvertehre mögliches Bochftausmoß einer folden Sicherung bezeichnet wurde. Dieje Rautionshppothet ift zeitlich bis Ende 1922 beschränkt und erlifcht ju biefem Beitpunkte, wenn nicht bis bahin bas Pfandrecht mit einem bestimmten Betrag einverleibt wird. Diefer darf, auch wenn der Abgabepflichtige einer höherprozentigen Abgabe unterliegt und fonftiges Bermogen hat, boch nie ben auf die Liegenschaft verhaltnismäßig entfallenden Teil der Abgabe und 15 Prozent bes reinen Bertes ber Liegenschaft übersteigen. Bei voller Ginzahlung nach ber Bemeffung, hinreichenber Borausgahlung ober anderweitiger Sicherftellung ber Abgabe vor bem Enbe des Jahres 1922 fann dagegen die Löschung der Rautionshupothek schon früher angemerkt werden. Die Steuerbehörde wird auch, wenn der Abgabepflichtige offenbar einem niedrigeren als bem 15prodentigen Abgabesat unterliegen wird, über Unsuchen ichon früher der Berabfegung der Rautionshypothet auf einen geringeren Prozentfat bes reinen Wertes und einer Diesbezüglichen Unmerfung Buftimmen tonnen. Der Sicherung bienen weiter die bevorzugte Behandlung ber Abgabe im Ronfurse, Berftandigungen ber Steuerbeborbe von Nachlageinantwortungen und ein allgemeines Sicherftellungs= recht ber Steuerbehorde im Falle ber Gefährdung bec Abgabe, endlich ber Schulbarreft nach § 59 gegen Abgabepflichtige, die ein gur Bezahlung ber Abgabe hinreichendes Bermogen im Muslande befiten, bie Ginhebung der Abgabe im Inland aber unmöglich machen.

Strafbestimmungen.

Die Strafbestimmungen (§§ 65 bis 79) find im Befentlichen jenen nachgebilbet, bie für die Diretten Steuern bereits auf Grund des Berionalfteuergejetes und der Raiferlichen Berordnung vom 16. Mar, 1917, R. G. Bl. Rt. 124, in Geltung fieben. Gine Berfcharfung mar jedoch mit Rudficht auf die höhere Gefährdung, der die Bermögensabgabe wegen ihrer Sohe normalen Steuern gegenüber ausgesest ift, unvermeiblich.

Die Delikkstatbestände der vorsätzlichen Bergeben (hinterziehung der Vermögensabgabe und Vermögensverheimlichung) und ihrer bloß fahrlässigen Form (der fahrlässigen Gefährdung) entsprechen jenen der analogen Steuervergeben nach dem Personalstenergesch. Dienen die Strasandrohungen wegen dieser Delikte der Sicherung der Veranlagung, so umfaßt der Tatbestand des hier zum erstenmal mit Strase bedrohten Delikts der dolosen Zahlungsvereitzlung und ihrer kulvosen Korm sahrlässiger Gefährdung Handlungen und Unterlassungen, die die Einhebung und zwangsweize Einbringung der Abgabe und die Durchsührung des Anforderungs- und Anbietungsrechtes gefährden.

Die angebrohten Strafen find wie bei den direften Steuern Geldstrafen. In qualifizierten Fällen ber dolofen Delikte, wenn nämlich Beschuldigte rückfällig find oder die gefürzte oder gefährdete Abgabe 600 K fibersteigt, kann daneben auf Arrest bis zu zwei Jahren erkannt werden. Nen find die Steigerung bes Straffapes bis zu zwei Jahren bei Schadensbeträgen von über 100.000 K, die Anordnung, daß die Arreststrafen bei überwiegenden erschwerenden Umständen obligatorisch zu verhängen sind und daß das Straferkenntnis in der amtlichen Beitung verlautbart werden muß.

Im Strafversahren ist nen und von Bedeutung, daß im Bersahren wegen vorsätzlicher Abgabenbelitte Haus- und Personendurchsuchungen vorgenommen werden können. Beichuldigte, die uneutschuldigt ber Borladung nicht Folge leisten, können polizeisich vorgesührt werden und werden badurch verhindert, bas Bersahren hinauszuziehen und unmöglich zu machen.

Der verhältnismäßig große Umfang des Abschnittes über die Strafbestimmungen erklärt sich außer durch die oberwähnten Reuerungen gegenüber den bisherigen Strafbestimmungen wegen Übertretung der Borschriften über die direkte Bestenerung auch noch durch solgendes: Da es nicht angemessen erschien, Bestimmungen des Personalstenergesches dort, wo es sich um die Festsegung strafbarer Tatbestände handelt, an die sich hohe Stenersurasen oder gerichtliche Strasen knüvsen, "sinngemäß" anzuwenden und damit einer im Strasversahren besonders bedenklichen Freiheit in der Interpretation Raum zu geben, nußten mehrere Bestimmungen, die im wesentlichen bereits bestehenden Borschriften entsprechen, im vollen Wortlant ausgenommen werden.

Shahung bes Ertrages.

Gine auch nur ganz annähernde Schätzung des Ertrages der Abgabe stößt auf die größten Schwierigkeiten. Den besten Anhaltspunkt für Schätzungen des Bolkseinkommens und Bolksvermögens bieten ja erst die Ergebnisse der Einkommen- und Bermögenssteuer. Da wir eine Bermögenssteuer bisher nicht gehabt haben, sehlt uns dieses hilfsmittel zu einer Schätzung des Bolksvermögens, die übrigens natürlich auch unvollkommen wäre, da die Ergebnisse der Steuerveranlagung jenen — zissermößens, der auf das sieuersreie und das durch die Beranslagung nicht ersaßte steuerpflichtige Bermögen entfällt, nicht umfassen.

Man hat fur das alte Ofterreich, fur die Zeit vor dem Krieg und fur ein frubes Stadium der Rriegezeit Berfuche von Schätzungen bes Bolfsvermogens gemacht. Fellner hat in einer Studie für ben internationalen statistischen Rongreß in Wien bas gesamte öfterreichische Bolfsvermögen für das Jahr 1911 nach einer objeftiven Methode, Die von ber aus verschiebenen Quellen geschöpften Schatzung ber einzelnen Bermögensgruppen ausgeht, mit 84.7 Milliarben Kronen veranschlagt. Bogel ift anfangs bes Jahres 1918 burch eine Berichtigung ber Gellnerichen Schätzungen auf Grund neuerer Daten für die Zeit etwa unmittelbar por bem Rrieg auf 951/2 Milliarben Rronen gefommen. Der lettere Schriftsteller hat auch Schäpungen bes fteuerpflichtigen und bes fteuerlich erfagbaren Bermögens versucht. Durch Musicheidung ber nicht ftenerpflichtigen Bermogen fommt er auf Grund ber Felinerichen Schätzung zu etwa 67 Milliarden Aronen fteuerpflichtigen Bermogens der phufifchen Berjonen und nimmt an, daß sich biefes Bermogen im Kriege auf etwa 115 Milliarden Kronen erhöht hat. Das steuerlich erfaßbare Bermogen endlich schätt er auf Grund verschiedener Methoden, durch Rapitalifierung des zur Ginkommenfteuer veranlagten Bermögenseinkommens, nach der Fovilleschen Methode burch Multiplitation bes den Erbgebühren in einem Jahre unterworfenen Bermögens mit ber burch schnittlichen Lebensdauer find durch einen annähernden Bergleich mit den dentschen Beraulagungsergebniffen. Er fommt auf ein fteuerlich erfagbares Bermogen ber phyfifchen Berjonen in Diterreich mit bem Friedenswert von rund 40 Milliarden Kronen Burde man annehmen, daß fich bas fieuerlich erfagbare Bermogen, nach ben Kriegswerten geschätt, im gleichen Berhalnis wie bas fteuerpflichtige vermehrt bat, fo wurde bies ein fteuerlich erfagbares Bermogen von etwa 70 Milliarden Rronen im alten Diterreich - etwa im Jahre 1917 - ergeben haben.

Die Beilage A enthält in Spatte 9 die Darstellung, wie sich die Schätzung des jenerlich ersaßbaren Bermögens sür die Republik Österreich auf Grund der Einkommensteueregebnisse darstellt. Sie beinhaltet keine Schätzung, sondern veranschaulicht nur die Anwendung einer der möglichen Schätzungsmethoden. Baut nan auf der Einkommensteuerstatistik auf, so geht man direkt auf das steuerlich erfaßbare Bermögen aus, das heißt auf das Bolksvermögen unter Ansicheidung der Bermögenschaften nicht steuerpflichtiger Bersonen, dann unter Ansicheidung sener Bermögenschaften, die zwar steuerpslichtig wären, tatsächlich aber infolge von Unvollkommenheiten der Beranlagung nicht von der Steuer erfaßt werden. Dabei wird, wenn man die Ergebnisse der Einkommenstener sür eine Schätzung des steuerlich erfaßbaren Bermögens verwendet, natürlich vorausgesetzt, daß die von einem Besitzeinkommen veranlagten Einkommensteuerpflichtigen und nur diese vermögensabgabepslichtig sind und daß sie alle auch von der Bermögensabgabe tatsächlich erfaßt werden. Das Bermögen juristischer Personen ist darin von vornsherein nicht enthalten.

Jum abgabepstichtigen Bermögen von rund 64.4 Milliarden Kronen ist man auf solgendem Bege gelangt: Die Grundlage bildet die Statistif der Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1916 auf Grund der Einkommen des Jahres 1915. Reuere Daten standen nicht zur Versügung. Mit gewissen Abrundungen ist das Einkommen verwendet, wie es in den Bezirken veranlagt wurde, die heute das Gebiet der Republik Österreich nach dem Friedensvertrag bilden. Die Einkommensteuerstatistist weist nur das Bruttveinkommen (rund 4.4 Milliarden Kronen), nach Einkommenszweigen geschieden, aus. Die Abzüge, die summarisch ausgewiesen sind, mußten auf die einzelnen Einkommenszweige im Berbättnis der Bruttveinkommen ausgeteilt werden. Bom erührigenden Rettveinkommen nach Abzug jenes der Einkommensstusen bis 1800 K (rund 4 Milliarden Kronen) wurde nun das Arbeitseinkommen abgezogen; als solches ist das ganze Einkommen aus "Dienstbezügen" und das "sonstige Einkommen" angesehen, serner ein Drittel des Einkommens aus Grundbeitz und die Hälte des Einkommens aus selbständigen Untersnehmungen; Einkommen aus Gebände- und Kapitalsbesitz gelten als reine Besitzeinkommen

Es verbleibt ein Besisseinkommen von 1.8 Milliarden Kronen; diese ift, soweit es ans Grundbesin herrührt, zu 4 Prozent, soweit es aus Gebändes und Kapitalsbesit herrührt, zu 5 Prozent, soweit es aus Gebändes und Kapitalsbesit herrührt, zu 5 Prozent, soweit es aus selbständigen Unternehmungen stammt, zu 8 Prozent kapitalisiert. Es ergibt sich daraus ein Gesamtvermögen der einkommensteuerpflichtigen Bersonen mit Einkommen über 1800 K von 32.2 Milstarden Kronen. Wird nun seit dem Jahre 1915 im allgemeinen eine Berdopplung der Bermögenswerte angenommen, so kommt man zu dem in Spalte 9 der Beilage A ausgewiesenen, Betrag von 64.363 Milliarden Kronen. Davon ausgehend, daß das Nettovermögen zum Nettoeinkommen nach der obigen Berechnung im Berhältnis von 8.04 zu 1 steht, konnte aus der Statistik der Einkommensteuerveranlagung die Berechnung der auf die einzelnen Bermögensstasseln entsallenden Bermögensbeträge angestellt werden.

Es braucht nach der Entwicklung dieser Berechnung auf ihren durchaus vagen Charafter nicht noch ausdrudlich hingewiesen gu werden. Einmal ift das Ginfommen einer lange vergangenen Beriode gugrunde gelegt; zweifellos haben fich sowohl die Gintonmen als auch die Bermogenswerte infolge der Geldentwertung feither um wesentlich mehr als 200 Prozent erhoht. Auf der anderen Seite wirfen aber eine Reibe bon Umftanden in ber Richtung einer Berminderung fteuerlich erfagbaren Bermogens; ihre Wirtung fann nicht giffermäßig festgestellt werden; dadurch, daß nur mit einer 200prozentigen Berterhöhung gerechnet wurde, versuchte man diesen erwähnten Umftanden Rechnung zu tragen. Bor allem umfaßt das Einkommen, das die Grundlage diefer Berechnung bildet, auch jenes, das damals den in dem heutigen Gebiete' der Republik Diterreich wohnhaften Berjonen aus den anderen Nationalstaaten zugefloffen ifr; das Bermogen, das die Quelle folder Bufluffe war, foll aber nach dem Entwurfe bei Berfonen, die nicht Staatsangehörige find, der Abgabe nicht unterworfen werden, bei Staatsangehörigen foll dies war der Fall fein, die darauf entfallende ausländische Abgabe foll jedoch in die inlandische Bermogensabgabe eingerechnet werden; beibes wird, da die Bermogen gablreicher bier anfäsiger Berjonen zum großen Teil im bentigen Auslande liegen, das Ergebnis weientlich ungunnig beeinflußen. Die Berechnung geht von dem Gintommen aus, das für Zwede der Gintommengenerbemeffung beim haushaltungevorstande zusammengefaßt wird; das steigert die Einfommens- und die daraus berechneten Bermögensgrößen; nach der Borlage foll aber das Bermögen jeder physischen Berson gesondert veranlagt werden. Dazu tomme weiter, daß mit ber Steigerung des Gintommens und der Bermogenewerte gleichzeitig eine bedeutende Berichiebung Sand in Sand ging, Ginfommen und Bermogen vielfach von Schichten, bei denen es ichon im Anschluß an die Bestenerung der Borjahre verhaltnismäßig leichter ftenerlich zu erfaffen mar, in Sande übergegangen ift, wo bies nicht in gleichem Dage gutrifft. Schlieflich tommt dazu die Abwanderung von Bersonen und Bermögen, die als Folge ber ungunftigen politischen und wirtschaftlichen Berhaltniffe teils bereits eingetveten ift und nicht verhindert werden fonnte, teils

in Zufunft statisinden fann. Beiter werden die Bertsteigerungen, selbst wenn die Vermögensobsette ersaßbar sind, als teilweise vorübergehend nicht immer ohneweiters in ihrer heutigen Höhe in die Abgabebemessundlage einbezogen werden können. Natürlich ist auch die Ausscheidung einer bestimmten Ouote von Arbeitseinkommen aus dem Einkommen ans Grundbesitz und selbständigen Unternehmungen und die Auswahl der Kapitalisierungssaktoren, die die Grundlage der Berechnung bildet, eine ziemlich willkürliche. Auf der anderen Seite ist das Bermögen juristischer Personen und anderer Bermögensmassen, das nach der Vorlage in einem bestimmten Ausmaße zur Abgabe herangezogen werden soll, nicht

in die Zusammenstellung einbezogen und auch nicht feststellbar.

Geht man gur Uberprufung diefes Ergebniffes von den letten Refultaten ber preugischen Grganzungsfteuerveranlagung aus, die nach dem Stichtage vom 31. Dezember 1916 für die Steuerjahre 1917/1919 durchgeführt worden ift und legt man den in ber Bragis vielfach mit Rupen angewandten gang roben Magftab zugrunde, wonach das alte Ofterreich etwa ein Drittel der Steuerfraft bon Breugen aufwice, fo fommt man fur 1916 fur bas alte Ofterreich zu einem fteuerlich erfagbaren Bermogen der phyfifthen Berfonen von etwa 39'5 Milliarden Mart; teilt man biefen Betrag in jenem Berhaltnis, in bem das gesamte, im alten Ofterreich 1916 veranlagte Befitzeinkommen zu dem Teile fteht, der in dem heutigen Gebiet ber Republit Ofterreich veranlagt wurde, alfo im Berhaltnis von 1'85: 1, jo entfällt hievon verhaltnismäßig auf die Republif Ofterreich ein stenerlich erjagbares Bermogen von 21'4 Milliarden Mart. Rechnet man, wie dies auch in der Beilage zum Bergleich mit den Abgabenfagen ber beutschen Borlage geschehen ift, die Mark ju 3 K, fo fommt man zu einem ftenerlich erfaßbaren Bermögen der phyfifchen Berfonen in der Republit Ofterreich von 64'1 Milliarden Kronen, also ungefahr auf ebensoviel wie bei ber erften Berechnung. Gelbstverständlich stedt auch in biefer Berechnung ber Jehler, daß auf die Republif Ofterreich ein größerer Teil des Eintommens und Bermögens des alten Ofterreich angerechnet wird, als den tatjächlichen Berhaltniffen entspricht. Rechnete man auf bie Republik Diterreich ber Bevolferungszahl entsprechend etwa ein Fünftel des steuerlich ersagbaren Bermögens des alten Ofterreich, so tame man nur auf 23.7 Milliarden Aronen.
Die Schätzung des Ergebnisses der Abgabe mit 8 bis 12 Milliarden Kronen fann, selbst bei

Die Schähung des Ergebnisses der Abgabe mit 8 bis 12 Milliarden Kronen kann, selbst bei Berücksichtigung der Ermäßigung für älteres Bermögen (§ 24) und der Ginzechnung der Gebühren von Todes wegen (§§ 81 und 82), die in der Berechnung nach Beilage A natürlich nicht zur Geltung

tommt, immerhin auf einen gewiffen Bahricheinlichfeitsgrad von Richtigfeit rechnen.

Im einzelnen.

Bu \$ 3.

Die Aufzählung der zum abgabepflichtigen Bermögen gehörenden Bermögenschaften ift eine taxative.

Bu Bunft 5.

Eine "im Berkehr als Einheit behandelte Mehrzahl von Stücken" wird in der Regel dann anzunehmen sein, wenn bei Abtrennung eines Teiles der Bert des übrighleibenden gegenüber dem Gesamtwerte der Gegenstände um mehr verringert wird, als um den Einzelwert des weggenommenen Teiles. Bei Markensammlungen wird der vom Eigentümer zusammengesaßte Bestand als Einheit zu gelten haben. Ungemünztes und unverarbeitetes Ebelmetall und ungesaßte Berlen und ungesaßte Ebelsteine müssen, sosen sie nicht gewerblichen Zwecken dienen, als Kapitalsanlage (Bunkt 4, lit. f) und nicht als Gebrauchsvermögen gelten. Bei diesen Gegenständen sinden die Einschränkungen hinsichtlich Wert und Erwerbszeit keine Anwendung.

311 \$ 4.

Ju Puntt 4: Möbelstücke, wie Sessel oder Kleiderschränke, gehören, auch wenn sie sich als Antiquitäten oder Aunstgegenstände darstellen, nicht zum abgabepflichtigen Bermögen, wenn sie tatjächlich ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauche zugesührt werden; Bisder fallen unter diese Bestimmung nicht: nur Familienporträts sind durch ausdrückliche Bestimmung von der Abgadepslicht ausgenommen. Die aus Ebelmetall hergestellten Eggeräte sind nur dann abgabesrei, wenn sie dem täglichen Gebrauch der Haltungsangehörigen dienen; soweit sie zur Bewirtung von Gästen bestimmt sind, fallen sie nicht unter diese Ausnahmsbestimmung.

Bu Bunft 5. Die Art, wie Aunstgegenstände und Antiquitäten der öffentlichen Besichtigung zugänglich gemacht werden sollen, um auf die Dauer dieser Widmung der Abgabebeseiung teilhaftig zu werden, bestimmt das Staatsbenkmalamt. Nach der Art der Gegenstände wird die Art der Schauftellung sehr verschieden sein. Gine allgemeine öffentliche Ausstellung an bestimmten Tagen und zu bestimmten Stunden wird bie anderwärts bereits

vielfach ühliche Gepflogenheit, Aunstwerke und andere Sehenswürdigkeiten aus Privatbesitz zeitweise öffentlich an Museen und Anstalten zur allgemeinen Besichtigung leihweise zu überlassen, in dem vom Staatsbentmalamte zu bezeichnenden Umfange und unter den von diesem Amte aufzustellenden Modalitäten als genügend angesehen werden.

Bu Kunkt 6. Hier wird, obwohl eigenklich schon aus § 3 ableitbar, zur Beseitigung von Zweiseln noch ausdrücklich gesagt, daß bewegliche Gegenstände, soweit sie nicht Teile des einer Erwerbsunternehmung gewidmeten Vermögens sind oder nicht dem in den vorangehenden Wertbestimmungen ausdrücklich der Abgabepflicht unterworfenen Gebrauchs- oder Verbrauchsvermögen zugehören, insbesondere also im allgemeinen der Hausrat, nicht der Abgabepflicht unterliegen.

Bu § 5.

Als Schut gegen die vielfachen Bersuche, sich durch Ablegung der Staatsbürgerschaft, Sigverlegung ober Domizilwechsel der hierländischen Abgabe zu entziehen, ist die Bestimmung aufgenommen, daß eine seit dem 1. Jänner 1919 bewirfte Anderung des für die Abgabepflicht maßgebenden Bustandes die Abgabepflicht nicht ausschließt.

Bei Ausländern wird das an das Ausland gebundene Bermögen, auch wenn es im Ausland einer gleichartigen Abgabe nicht unterliegt, hier nicht zur Abgabe herangezogen werden; eine Rücksichtnahme auf solches Vermögen erfolgt aber bei Festsetzung des von der Abgabe befreiten Vermögens,
beziehungsweise Vermögensteiles (§ 11, Absab 1, § 22, Absab 1).

Bu § 7.

Die für die Einrechnung einer im Ausland erhobenen Abgabe in die inländische erforderlichen Grundlagen wird ber Abgabepflichtige beizubringen haben.

Bu § 13.

Die Frage der Zurechnung des Bermögens der Haushaltungsangehörigen zum Bermögen des Haushaltungsvorstandes ist im allgemeinen Teil besprochen. Unentgeltliche Zuwendungen sollen in gewissem Umfange, wenn sie seit einem bestimmten Zeitpunkt erfolgt sind, zum Bermögen des Geschenkgebers hinzugerechnet werden. Dieser Zeitpunkt war verschieden seitzusehen, je nachdem ob es sich um Zuwendungen an Ehegatten, Kinder oder Kindeskinder oder aber um Zuwendungen an andere Versonen handelt.

Bei Schenkungen an die nächsten Angehörigen schien es mit Rücksicht auf das zwischen Schenkern und Beschenkten bestehende enge Verhältnis entsprechend, auch auf Zuwendungen, die vor längerer Zeit ersolgten, zurückzugreisen und den 1. August 1914 als ausschlaggebenden Zeitpunkt zu bestimmen. Bei Zuwendungen an Fernerstehende wurde der 13. März 1919 als der maßgebende Zeitpunkt gewählt, weil die Vollzugsanweisungen über die Vermögenskontrolle die Vermögenssesstellungen nach diesem Stich tage anordneten. Es ist naheliegend, daß die Vermögenskontrolle häusig das Bestreben nach Vermögenszerteilung wachgerusen hat.

Зи § 14.

Es ift natürlich, daß die Abgabe von rechtlich gebundenen Vermögen aus diesen Vermögen selbst berichtigt werden kann. Die Zurechnung von Lehens- und Fibeikommißvermögen zum übrigen Vermögen des Lehens- beziehungsweise Fibeikommißinhabers erfordert eine besondere Bestimmung über die Aufsteilung der Abgabe auf das gebundene und das freie Vermögen. Durch die Zusammenziehung der versschiedenen Vermögensmassen eines Abgabepflichtigen ergibt sich infolge der Progression eine höhere Abgabe, als wenn das Lehen oder Fibeikommiß selbständig veranlagt würde. Dem derzeitigen Inhaber kann es aber nicht auferlegt werden, die durch die Progressionssteigerung auf die gebundene Masse entfallende höhere Abgabe zur Sänze aus seinem freien Vermögen zu entrichten. Es wird daher ause drücklich gesiattet, aus dem freien und aus dem gebindenen Vermögen den auf jede dieser Vermögensmassen verhältnismäßig entfallenden Abgabeteil zu nehmen. Dasselbe gilt für den Vorerben; bei Vorerbschaften ist jedoch durch eine besondere Bestimmung Vorsorge getrossen, daß bei Eintritt des Substitutionssales die Veranlagung unter Berücksichtigung des Vermögensstandes des Nacherben berichtigt werde.

Bu § 17.

Die Bestimmung bes Absahes 3 beinhaltet eine gewollte Benachteiligung jener, die es trot ber ungeheuren Notlage des Staates unterlassen haben, ihre Abgabeschuldigkeiten rechtzeitig zu begleichen.

Bu § 18.

Die nach Absah 1 und 2 vorgesehenen Berichtigungsfälle werden durch die Bestimmung des § 61 über die zeitliche Begrenzung der Bieberaufnahme des Berfahrens nicht berührt.

3 u § 21 und /22.

Auf die im allgemeinen Teil enthaltenen Bemerkungen über ben Tarif wird Begug genommen.

Bu § 23.

Der sich aus der objektiven Besteuerung der Gesellschaftsanteile bei der Gesellschaft ergebenden Schwierigkeiten wurde schon im allgemeinen Teil im Abschnitt über die versönliche Abgabepstlicht gedacht. Es ist notwendig, die Doppelbesteuerung, die sich darans ergibt, daß neben der Besteuerung des Gesellschaftsverwögens auch noch subjektiv die Anteile der Gesellschafter der Besteuerung unterworsen werden, zu berücksichtigen. Zur Erreichung dieses Zieles werden die Gesellschaften in zwei Gruppen geteilt, die eine unterschiedliche Behandlung ersahren. Die erste Gruppe der Gesellschaften (Absat 1) umfaßt jene, dei denen die Beziehung zwischen dem Gesellschafter und der Gesellschaft in der Regel dauernderen Charakter hat. Bei diesen wird die Berücksichtigung der bereits bei der Gesellschaft ersolgten Besteuerung des Anteiles bei der Bexanlagung der Uhgabe des Gesellschafters durchgesührt. Die zweite Gruppe bilden die Aftiengesellschaften, dei welchen der Anteil im Inhaberpapier, der Aftie, verkörpert ist, der Anteil an der Gesellschaft mit dem Kapier jederzeit übertragen werden kann, die Mitgliedschaft also eine losere, häusig wechselnde sein kann. Her würde die Berücksichtigung der Doppelbesteuerung beim Aktionär durch Minderung der ihm bemessenen Abgabe unter Umständen in einem Zeitpunkte ersolgen, in dem er sich der Mitgliedschaft bereits längt entäußert hat. In diesem Falle soll die Berücksichtigung der beim einzelnen Aftionär ersolgten Besteuerung bei der Gesellschaft ersolgen. Die Durchsührung wird eine besondere Evidend der der Abgabe unterzogenen inländischen Aftien notwendig machen.

3 u § 24.

hierüber enthält der Abschnitt "Ermäßigung der Abgabe für älteres Bermögen" in den allgemeinen Bemerkungen eingehende Ausführungen.

Bu §§ 25 bis 33.

Hierzu wird im ganzen auf die im allgemeinen Teil enthaltenden Ausführungen über die Bewertung verwiesen.

Зн § 32.

Den versicherungsmathematisch richtigsten Bertjat für noch nicht sällige Versicherungen würde die Prämienreserve darstellen. Im Sinblick auf die großen Schwierigkeiten, welche deren Berechnung sur sede einzelne Versicherung bereiten würde, wurde jedoch der Wert der Kapitalsversicherungen ähnlich wie in der deutschen Vermögensstenergesetzgebung mit einer sesten, der Prämienreserve im Durchschnitt möglichst nahekommenden Duote der eingezahlten Prämien angenommen. Nur wurde nicht, wie in Deutschland, sür alle Fälle der Durchschnittssay von zwei Dritteln der Prämienzahlung sestgesetzt, sondern mit Berückssichtigung der in der tschehosssschaften Republik durchgesührten Erhebungen zwischen den Erlebenss und den Ablebensversicherungen unterschieden. Bei den ersteren werden SO Prozent, bei den letzteren 50 Prozent der eingezahlten Prämien als Bert der Versicherung betrachtet; dieser Unterschied ist in dem verschiedenen Berhältnisse begründet, in welchem in dem einen und dem anderen Falle die Summe der eingezahlten Prämien zu der Prämienreserve durchschnittlich steht. Bei den weniger zahlreichen Kentenversicherungen schlen kentenversicherungen schlen Kotwendigkeit zu einem Abgehen von der Prämienreserve als dem allein versicherungssmathematisch ganz genauen Raßstad des Bersicherungswertes vorzuliegen.

Die mahrend der Kriegszeit durch hohe Pramienzahlungen begrunderen Versicherungen werden nach strengerem Maßstabe behandelt, weil sie vielfach zum Zwecke der Vermögensverbergung eingegangen wurden und sich lediglich als geanderte Vermögensanlage darstellen.

Bu § 35 bis 39.

Biernber enthalt ber allgemeine Teil im Abschnitte über die Bemeffung ber Abgabe eingehende Ausführungen.

3u § 40 bis 47.

Das Wesen des Anforderungs und Andietungsrechtes wurde bereits im allgemeinen Teile (Abschnitt über die Bemessung der Abgabe) erörtert. Der Entwurf ist bestrebt, durch die Anordnung eines besonders ausgestalteten Versahrens den Abgabepsichtigen vor der Möglichkeit zu schüpen, im Wege der Ansorderung unverschens um seinen Besit gebracht zu werden. Zu diesem Zwecke schreibt § 41 den besonderen Ansorderungsvorhalt vor. Bei Nichtbeautwortung tritt die Ansorderung im Sämmisversahren ein. Die gänzliche Unterlassung einer Bewertung trotz ausdrücklicher Anssorderung hat den besonderen Nachteil, daß hier bei Festschung des Ansorderungspreises von der Wertannahme der Steuerbehörde ein nach behördlichem Ermessen seitzusehner Preisabschlag abgezogen wird. Dem in Sämmis Besindlichen steht

nur ein beschränftes Beschwerderecht gu.

Bermeidet der Abgabepstächtige die Säumnis, iv stehen ihm im weiteren Bersahren weitgehende Möglichkeiten offen, sich vor einer ihn schädigenden Anforderung zu schüßen. Bor allem ist ihm das lette Wort dadurch gewahrt, daß die Steuerbehörde dem Abgabepstichtigen ihre schließliche Wertannahme im Borbalt befanntgeben muß. Der Abgabepstichtige kann nun die Anforderung vermeiden, wenn er mit seiner Wertangabe dis auf vier Fünstel des von der Steuerbehörde angenommenen Wertbetrages hinausgeht. Es steht ihm aber auch gegen den Anforderungsbescheid die Beschwerde frei, in der er, abgesehen von der Bewertungsfrage, auch persönliche Gründe, die ihm die Ansorderung besonders drückend erscheinen lassen, ins Tressen führen kann. Nur wenn die Schähung des Bewertungskausschusses die steuerbehördsliche Vertannahme erreicht oder übersteigt und auch dann nur, wenn die Berufungskommission nicht etwa die sonstigen Gründe der Beschwerde als berechtigt anerkennt, bleibt die Ansorderung aufrecht.

Im Andietungsverfahren steht allerdings der Bartei fein Recht zu, die Annahme des angebotenen Objektes durch den Staat zu erzwingen. Allein es ist volle Gewähr vorhanden, daß der Bewertungsausschuß bei seiner Schätzung angesichts der Tatsache der erfolgten Andietung, auf welche besonders Bedacht genommen werden muß, die Einwendungen, welche die Partei gegen die Bewertung erhebt, voll

mürdiat.

311 § 51.

Die Eidesleiftung des Abgabepflichtigen beziehungsweise seines Bertreters als Beranlagungsbehelf ift nen. Die dritte Bollzugsanweisung des Staatsamtes für Finanzen über die Anmeldung und Kontrolle gewisser Bermögenschaften und die Sicherung der Bermögensabgabe vom 14. April 1919, St. H. Nr. 230, enthält im § 20 eine analoge Bestimmung; sie gestattet, vom Anmeldungspflichtigen die Beeidigung der Richtigkeit seiner Angaben zu verlangen.

Der Abgabepflichtige fann nur über bestimmte Tatsachen eidlich vernommen werden. An eine allgemeine eidliche Angabe des Bermögens nach Art bes Offenbarungseides (§ 47 ber Exekutionsordnung)

ift dabei nicht gedacht.

Bu § 53 bis 59.

Hiezu wird im ganzen auf die eingehenden Ausführungen des allgemeinen Teiles im Abschnitt über die Entrichtung der Abgabe verwiesen.

311 § 54, Abiat 4.

Derzeit kann eine Entscheidung über die Frage, welcher Teil des Kriegsanleihebesities solcher abgabepstichtiger Personen, die im Auslande gebundenes Bermögen haben, von der Republik Öfterreich zu übernehmen sein wird, noch nicht getroffen werden. Um aber derartigen Bersonen die Möglichkeit nicht zu benehmen, ihre Kriegsanleihe zu begünstigten Borauszahlungen zu verwenden, ist eine vorläufige Zulassung vorgesehen. Das Kähere bestimmt die Vollzugsanweisung.

Bu § 59.

Die Bestimmung über den Schulbarrest findet eine gewisse Analogie in der im Exekutionssversahren (§§ 354 und 355 der Exekutionsordnung) bestehenden Einrichtung, Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen des Berpstichteten durch Haftverhängung zu erzwingen. § 59 knüpft daher auch an die Bestimmungen der Exekutionsordnung an.

Bu § 60.

Die Haftung bes Eigentumers einer in die Bemessungsgrundlage eines anderen einzurechnenben Bermögenschaft für bie auf bie lettere verhältnismäßig entfallende Abgabe entspricht dem im § 157

B. St. G. für Fälle der Einkommenszurechnung aufgestellten Grundsatz. Die haftung des Schuldners, der entgegen der ihm auferlegten Berpflichtungen Jahlt, bevor er die Berftändigung über die erfolgte Einbekennung der Forderung durch den Gläubiger erhielt, ift die natürliche Konsequenz dieser Pflichtverletzung.

Zu § 65 bis 79.

Auf den Abschnitt "Strafbestimmungen" im allgemeinen Teil wird verwiesen.

Bu \$ 72, 73, 74.

Dieje Baragraphe find den Baragraphen 242, 246 und 248 des Personalstenergesches nach= gebildet.

Bu § 76.

Diese Anordnungen entsprechen den Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Oktober 1862, R. G. Bl. Ar. 88, zum Schutze des Hausrechtes.

Bu \$ 80.

Die anhergewöhnliche Schwierigfeit der Beranlagung der Bermögensabgabe rechtjertigt auch anhergewöhnliche Mittel zur Erforschung der materiellen Bahrheit. Darum mußte außer der ganz allegeneinen Auskunftspsischt auch eine Anzeigepflicht für Banken und Bankers, private Berwahrer und Gewerbebetriebe bestimmter Kategorien als möglich vorgesehen werden. Ferner müssen alle öffentlichen Behörden und Austalten und deren Angestellte, dann die Justitute und Austalten, die Bertpapiere ausgeben sowie die dankmäßigen Depotitellen in den Dienst der Bermögensabgabe gestellt werden können, geden sowie die Bermögensabgabe auf 30 Jahre wirkt, läßt sich auf sie die Bestimmung des vierten Absahes des § 284 P. St. G., wonach auch bei Pflichtvoersaumnis der Partei die Versährung nach zehn Jahren nach Ablanf des Jahres eintritt, in dem die Schuldigkeit entstanden ist, nicht sinngemäß anwenden. Es bleibt demnach bei der Bestimmung des Versährungsgesehes, nach der bei solcher Pflichtversämmnis die Berjährung erst nach vier Jahren nach Ersüllung der Parteiverpflichtung eintritt.

3 n §§ 81 und 82.

In Ergänzung der Anssührungen im allgemeinen Teil der Bemerkungen über das "Verhältnis der Bermögensabgabe zu den Gebühren für Vermögensübertragungen von Todes wegen" ist noch solgendes zu bemerken: Die Immodiliargebühren, die als Abgaben vom Bruttowert einen mit der Vermögenstudgebe unvergleichbaren Charafter haben, und die Erbgebührenzuschläge, die den autonomen Körperichasten abgabe unvergleichbaren Charafter haben, und die Erbgebührenzuschläge, die den autonomen Körperichasten gewidmet sind, bleiben außer Betracht. Verücksichtigt wird nur die Erbgebühr (die eigentliche Erbanfallseinen) und die Rachlaßgebühr (die Erbanfallseiner), die beide vom reinen Bert des angefallenen Versmögens, beziehungsweise der Verlassenschaft bemessen sverden; berücksichtigt werden nur Vermögensswisens, beziehungsweise der Verlassenschaft bemessen solgensächten Angehörigen. Die Vermögensabgabe ibertragungen zwischen den nächsten, im Gesetz taxativ aufgezählten Angehörigen. Die Vermögensabgabe (§ 81) und die Bemessungsgenndlage der Vermögensabgabe (§ 82) kommen nur insoweit in Verracht, als sie nicht auf die ausländisch gebundenen Vermögensabgabe wegen nicht unterliegt.

Maßgebend für die Begünstigungen beider Paragraphen ist der Wertbetrag des der Vermögensabgabe unterliegenden im Vergleich mit dem Wertbetrag des den Erbgebühren bei den begünstigten Versonen unterworsenen Vermögens. Maßgebend ist nur der Wertbetrag, auf die Kontinuität des Bestiges bestimmter Vermögenschaften kommt es nicht an. Nach § 81 wird die Einrechnung der Erbsesiges bestimmter Vermögenschaften kommt es nicht an. Nach § 81 wird die Einrechnung der Erbsesiges bestimmter Vermögenschgaben den Stichtage vorangehenden Übertragungen nur dann ungeschmälert nem Nachlaßgebühr von den dem Stichtage vorangehenden Übertragungen nur dann ungeschmälert gewährt, wenn das der Vermögensabgabe unterliegende Vermögen nicht hinter dem Berte nach zurückbeim Abgabepflichtigen unterworfenen Vermögen abzüglich der Erbgebühren dem Verte nach zurückbleibt; der volle Abschlag nach § 82 ist an dieselbe Voranssehung gefnüpst, nur fommt hier das versmögensabgabepslichtige Vermögen nach Abzug der Vermögensabgabe in Verracht.

Bas speziell die Einrechnung der Erb- und Nachlaßgebühr von Vermögensübertragungen vor dem Stichtage in die Vermögensabgabe anlangt (§ 81), so fommt sie nur Vermögensabgabes pflichtigen nach § 5 des Gesches zu. In feinem Fall darf die Einrechnung (Absah 6) das Ausmaß der Vermögensabgabe um mehr als nenn Zehntel vermindern. Gemeint ist, wie sich aus dem Vorangehenden Vermögensabgabe, soweit sie auf das Vermögen ohne Einrechnung des aussergibt, das Ausmaß der Vermögensabgabe, soweit sie auf das Vermögen ohne Einrechnung des aussergibt, das Ausmaß der Vermögens entfällt. Kraft ausdrücklicher Bestimmungen des Gesehes muß bei einer

Borauszahlung, die dem Abgabepflichtigen die Begünstigungen nach § 54, Absah 1, sichern will, die Berechnung des Drittels der nach dem Vermögenswert einzuzahlenden Abgabe ohne Bedachtnahme auf die im Bekenntnisse geltendgemachte Einrechnung von Erb- und Nachlaßgebühren erfolgen, selbstverständlich unter Vorbehalt späterer Ausgleichung. Unter demselben Borbehalt kann der vorläufige Zahlungsauftrag von einer Berücksichtigung der Einrechnung absehen.

Der Abschlag an den Erb- und Nachlaßgebühren, der mit Rücksicht auf die Bermögensabgabe bei den nach dem Stichtage sich ergebenden Übertragungen von Todes wegen stattsinden soll, kommt nur Personen zu, die so enge mit dem Staatsgebiete verbunden sind, daß sie der sortlaufenden direkten Generalbesteuerung unterliegen; es sind dies Personen, die im Inlande ihren Wohnsitz oder dauernden Ausenthalt haben, Personen also, bezüglich derer es schon im staats- und volkswirtschaftlichen Interesse liegt, ihre nachhaltige Steuerleistungsfähigkeit nicht durch rasch auseinandersolgende Vermögens- besteuerungen zu vernichten.

Darstellung des Tarifes mit einer illustrierenden Ertragsschähung**) und einem

Die Bermögensabgabe beträgt von den	folgenden		Betra			
Teilbeträgen (Staffeln)		Brozentjats der Abgabe von der einzelnen Staffel	der Abgabe= bemeijung zugrunde- gelegten	abgabe- pjligtigen Gejamt-	Die Bermögens abgabe beträg in Kronen	
jedes Bermögens in Kronen			Bermögens			
1	2 -	3	4	5	6	
		HEVE, S		1-60		
Bon den ersten	15.000	-				
oon ben nächften angefangenen oder vollen	20.000	5	20.000	35.000	1.000	
,	20.000	.7	40.000	55.000	2.400	
,	40.000	9	80.000	95.000	6.000	
, 7	60.000	11	140.000	155.000	12.600	
	80.000	13	220.000	235,000	23.000	
n	100.000	15	320.000	335.000	38.000	
"	130.000	17	450.000	465.000	60.100	
n .	200.000	19	650.000	665.000	98.100	
,	250.000	22	900.000	915.000	153.100	
	350.000	25	1,250.000	1,265.000	240.600	
	450.000	29	1,700.000	1,715.000	371.100	
	700.000	33	2,400.000	2,415.000	602.100	
,	1,100.000	38	3,500.000	3,515.000	1,020.100	
	1,500.000	. 43	5,000.000	5,015.000	1,665.100	
"	2,000.000	50	7,000.000	7,015.000	2,665.10	
	3,000.000	. 57	10,000.000	10,015.000	4,375.10	
	5,000.000		15,000.000	15,015.000	7,625.10	
90. Kukututana 4K 12 222 222	5,000.000		20,000.000	20,015.000	10,875.10	
von Mehrbeträgen über 10,000.000 Rronen	30,000.000	65	50,000.000	50,015.000	30,375.10	
	50,000.000	3-700	100,000.000	100,015.000	62,875.10	
	50,000.000	18300	150,000.000	150,015.000	95,375.10	
	1	10.2 mg			10000	
		350	S ENERGY	18-19		
	- 14	100000		1 7 3 3	1	
		13675 13	9 20 3	10 10 100		
		- 10/2/-18			E 1833	
COLUMN TO SERVICE STATE OF THE SERVICE STATE STATE STATE OF THE SERVICE STATE STA		1300311			Market State	
		130	1			

^{*)} Enthält auch befreite Bermögen bis 15.000 K, soweit fie auf einkommensteuerpflichtige Bersonen entsallen **) Bgl. zu dieser Ertragsschähung den letten Abschnitt der allgemeinen Bemerkungen.

der Abgabe. Vergleiche mit dem Tarife der deutschen Vorlage.

die Vermögen in Pr	sabgabe beträgt ozenten	Bom Gesamt- vermögen	Ertrag der	Nach dem Enti die Bermöge	vurj des deutschen Re ensabgabe (die Mart	ichsnotopjers beträ zu 3K berechnet					
des der Abgabe-	des abgabe=	entfallen auf die einzelnen Staffeln bes	Bermögens- abgabe der einzelnen		in Prozenten						
bemessung zugrunde- elegten Ver- mögens (Spalte 4)	pflichtigen Gefamt- vermögens (Spalte 5)	abgabe= pflichtigen Gefamt- vermögens Willionen Kronen	Bermögens- ftaffeln in Millionen Kronen	in Æronen	bes ber Abgabe- bemessung zugrundegelegten Bermögens (zu vergleichen mit Spalte 7)	des abgabe pflichtigen Gesam vermögens (zu vergleichen mit Spalte 8)					
7	8	9	10	11	12	13					
		1000		New State		10					
	1=	*) 8.889.44									
5	-2.86	11.468.51	573 43	2.000	10	5.71					
6	4.36	6.998.07	498.86	4.000	10	7.27					
7.5	6.32	6.892.47	620.32	8.000	10	8.42					
- 9	8.13	4.742.89	521.54	14,000	10	9.03					
10.45	9.79	3.304.98	429.65	23.400	10.64	9.96					
11.88	11.34	2.501.32	375 · 20	36.000	11.25	10.75					
13:36	12.92	2.140.83	363 · 94	55.500	12.33	11.94					
15.09	14.75	2.161.43	410.67	88.000	13.54	18.23					
17.01	16.73	1.815.31	399:37	138.000	15.33	15.08					
19.25	19.02	1.712.98	428 · 24	210.500	16.84	16:64					
21.88	21.64	1.499.63	434.89	323.000	19	18.83					
25.09	24.93	1.552.83	512.43	528,000	22	21.86					
29:15	29.02	1.501.72	570-65	938.000	26.8	26.69					
33.30	32.20	1.257.89	540.89	1,563.000	31 · 26	31.17					
38:07	37.99	1.039.49	519.75	2,513.000	35.90	35.82					
43.75	43.69	942 · 43	537.19	4,063.000	40.63	40.57					
50.83	50.78		1	6,813.000	45.42	45.38					
54.375	54.335		3 3/2 0	9,813.000	49.065	49.028					
60.750	60.732	3.941.20	2.561.78	29,263.000	58.526	58:50					
62 875	62.866	B VES		61,763.000	61 · 763	61 · 75					
63:583	63.577		1	94,263.000	62.842	62.83					
		1000									
RAT -	Summe .	64.363.42	10.298.80	The State of							
			das ift rund 16 Brozent des abgabes pflichtigen			4					
	1.34		Gesamt- vermögens	5 1							

(vgl. den allgemeinen Teil ber Bemerfungen, Abichnitt "Schätung des Ertrages").

Entwurf der deutschen Beichsregierung zu einem Gesetz über das Reichsnotopfer.

Die verjassinggebende Dentiche Nationalversammlung hat das folgende Gefes beschlossen, das nach Bustimmung bes Staatenausschnisses hiermit verkündet wird.

\$ 1.

Der äußersten Rot des Reichs opiert der Besith durch eine nach den Vorschriften dieses Gesethes zu bemeffende große Abgabe vom Bermögen (Reichsnotopfer).

\$ 2.

Abgabepflichtig find:

- 1. die Angehörigen bes Deutschen Reichs;
- 2. nicht reichsangehörige Personen, die auch eine fremde Staatsangehörigkeit nicht besitzen, sofern sie im Deutschen Reiche einen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren dauernden Aufenthalt haben;
- 3. Angehörige außerdeutscher Staaten, die sich im Deutschen Reiche dauernd des Erwerbes wegen aufhalten, sowie Angehörige außerdeutscher Staaten, die im Deutschen Reiche einen Bohnsit oder in Ermangelung eines Bohnsites ihren dauernden Ausenthalt haben und die deutsche Staatsangehörigkeit erst nach dem 31. Juli 1914 verloren haben;
- 4. inländische Aftiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aftien, Berggewerfichaften und andere Bergbau treibende Bereinigungen, lettere, sofern sie die Rechte juriftischer Bersonen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Bersicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, eingetragene Genoffensichaften sowie landschaftliche, ritterschaftliche und ähnliche Kreditanstalten;
 - 5. die sonstigen inländischen juriftischen Bersonen des bürgerlichen und öffentlichen Rechtes;
- 6. inländische Bermögensmassen, die nicht dem Bermögen anderer Abgabepflichtiger anzurechnen find, insbesondere das Bermögen nichtrechtsfähiger Bereine und der Stiftungen ohne juriftische Persönlichkeit.

Die Abgabepflicht umfaßt:

- 1. bei den in Absatz 1 Rr. 1, 2, 5 und 6 genannten Abgabepflichtigen das gesamte Bermögen;
- 2. bei den in Absat 1 Rr. 3 genannten Abgabepflichtigen das gesamte Bermögen mit Ausnahme des ausländischen Grund= und Betriebsvermögens;
- 3. bei den in Abfat 1 Rr. 4 genannten Abgabepflichtigen das Reinvermögen nach Abzug des eingezahlten Grund= oder Stammfapitals (§ 17).

Ohne Rucksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsit, Ausenthalt, Sie oder Ort der Leitung sind alle natürlichen und juristischen Personen sowie die im § 2 Absat 1 Nr. 6 genannten Bermögensmassen mit ihrem gesamten inländischen Grund- und Betriebsvermögen abgabepflichtig, soweit § 2 Absat 2 nicht etwas anderes vorschreibt.

\$ 4.

Wird ein abgabepflichtiges, ausländisches Grund- oder Betriebsvermögen durch den ausländischen Staat zu einer gleichartigen Abgabe herangezogen, so ist diese Abgabe bei der Bermögensabgabe abszusehen oder, insoweit die Bermögensabgabe schon erhoben ist, zu erstatten.

Die Absetzung oder Erstattung erfolgt nur bis zu der Gobe der auf das ausländische Grund- und

Betriebsvermögen verhältnismäßig entfallenden Bermögensabgabe.

\$ 5.

Abgabefrei find:

- 1. die Gliedstaaten;
- 2. Die Gemeinden und Gemeindeverbande aller Art:
- 3. die Rirchen fowie die firchlichen und religibjen Gemeinschaften;
- 4. Anstalten, die im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Neiche, von einem Gliedstaat oder von einer sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaft dauernd ganz oder teilweise unterhalten werden, sowie Stiftungen, deren Zwecke im Falle der Unzulänglichkeit der eigenen Mittel vom Reich, von einem Gliedstaat oder von einer sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaft ganz oder teilweise erfüllt werden:
 - 5. die Reichsbant fowie die Staatsbanfen;
- 6. die öffentlichen ober dem öffentlichen Bertehr dienenden Sparkaffen sowie die von Körperschaften des öffentlichen Rechts gegeündeten und geleiteten gemeinnützigen Kreditanstalten, ebenso die von folchen Körperschaften gegründeten und geleiteten Bericherungsanstalten:
- 7. Handelskammern, Gewerbekammern, Sandwerkskammern, Landwirtichaftskammern und ähnliche öffentlichrechtliche Berufsvertretungen;
- 8. die Anstalten der reichsgesetzlichen Unfall-, Invaliden-, Krankenversicherung und Bersicherung für Angestellte;
- 9. die Benfions, Birmen-, Baifen-, Sterbe-, Kranken-, Unterstützungskaffen und Kaffen abnlicher Art:
- 10. Stiftungen, Anstalten, Kaffen ober Bereine, soweit fie ohne Beschränkung auf einen bestimmten engeren Personenkreis milbtätigen ober gemeinnutigigen Zweden bienen.

Die Befreiung nach Abf. 1 gilt nur für inländische Abgabepflichtige.

\$ 6.

Als Bermögen im Sinne bos Gesches (steuerbares Bermögen) gilt, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, das gesamte bewegliche und unbewegliche Bermögen nach Abzug der Schulden. Es umfaßt:

- 1. Grundftude einichließlich des Zubehors (Genndvermögen);
- 2. das dem Betriebe der Land- oder Forstwirtschaft, des Bergbanes oder eines Gewerbes dienende Bermögen einschließlich der aus dem Betriebe herrührenden und anderen Borrate, die nicht dem eigenen Gebrauch oder Berbrauch bienen (Betriebsvermögen);
- 3. das gesamte sonstige Bermögen, das nicht Grund- oder Betriebsvermögen ift (Rapital-

\$ 7

Den Grundfrücken (§ 6 Mr. 1) stehen gleich Berechtigungen, auf welche die Borichriften des burgerlichen Rechtes über Grundftuck Anwendung finden.

Bum Betriebsvermögen (§ 6 Rr. 2) gehören alle bem Unternehmen gewidmeren Gegenftande.

\$ 9.

Ms Kapitalvermögen (§ 6 Nr. 3) fommen insbesondere, soweit die einzelnen Vermögensgegenstände nicht unter § 6 Nr. 1, § 7 oder § 6 Nr. 2, § 8 fallen, in Betracht:

- 1. felbständige Rechte und Gerechtigfeiten;
- 2. verzinsliche und unverzinsliche Rapitalforberungen jeder Art;
- 3. Aftien oder Anteilicheine, Luce, Geschäftsguthaben bei Genoffenichaften, Geschäftsanteile und andere Geiellichaftseinlagen;
- 4. bares Geld denticher Bahrung, fremde Gelosorten, Banknoten und Kassenschie, ausgenommen bie aus den lausenden Jahreseinkunften vorhandenen Bestände und Bank- oder sonstigen Guthaben, soweit sie zur Bestreitung der laufenden Ausgaben für drei Monate dienen, sowie Gold und Silber in Barren:
- 5. ber Kapitalwert der Rechte auf Renten und andere wiederkehrende Rupungen und Leiftungen, die dem Berechtigten auf seine Lebenszeit ober auf die Lebenszeit eines anderen, auf unbestimmte Zeit ober auf die Dauer von mindestens 10 Jahren entweder vertragsmäßig als Gegenleiftung für die Hingabe von Bermögenswerten oder aus letztwilligen Verfügungen, Schenkungen oder Familienftiftungen oder vermöge hausgesetzlicher Bestimmungen zustehen;
- 6. noch nicht fällige Unsprüche aus Lebens- und Rapitalversicherungen oder Rentenversicherungen, aus denen der Berechtigte noch nicht in den Rentenbezug eingetreten ift.

\$ 10.

Die Borichrift in § 9 Nr. 5 gilt nicht:

- 1. für Ansprüche an Witmens, Baifens und Benfionstaffen;
- 2. für Ansprüche aus einer Kraufen= oder Unfallversicherung, der Reichsversicherung oder der gesetzlichen Bersicherung der Angestellten;
- 3. für Renten und ähnliche Bezüge, die mit Rücksicht auf ein früheres Arbeits- oder Dienstverhaltnis gewährt werden.

\$ 11.

Zum steuerbaren Bermögen gehören nicht Möbel, Hausrat und andere bewegliche körperliche Gegenstände, es sei denn, daß sie unter § 9 fallen oder als Zubehör eines Grundstücks (§ 6 Nr. 1, § 7) oder als Bestandteil eines Betriebsvermögens (§ 6 Nr. 2, § 8) anzusehen sind.

§ 12.

Bum ftenerbaren Bermogen gehören jedoch:

- 1. die nach dem 31. Juli 1914 entgeltlich erworbenen Gegenstände aus edlen Wetalle, Ebelsteine, Berlen, Kunst-, Schmuck- und Lugusgegenstände und Sammlungen aller Art, sosern der Anschaffungspreis für den einzelnen Gegenstand sünschundert Mark und darüber oder für mehrere gleichartige oder zusammengehörige Gegenstände eintausend Mark und darüber betragen hat.
- 2. Edelsteine, Perlen, ober Gegenstände aus edlem Metall, Edelsteine oder Berlen, soweit fie nicht schon unter Rr. 1 fallen und soweit ihr Gesamtwert den Betrag von 20.000 Mark übersteigt.

§ 13.

Dem Bermögen des Abgabepflichtigen sind Beträge, die er oder seine Shefran nach dem 31. Inti 1914 zu Schenkungen oder sonstigen ohne entsprechende Gegenleiftungen gemachten Zuwendungen an seine Kinder und deren Abkömmlinge verwendet hat, hinzuzurchnen, sedoch nur insoweit, als der Bedachte aus der Schenkung oder Zuwendung am Stichtage noch bereichert ist. Für die auf diese Beträge verhältnismäßig entfallende Abgabe haftet neben dem Abgabepflichtigen der Bedachte bis zu dem Betrage, der auf die Schenkung oder Zuwendung verhältnismäßig entfallen ware, falls der Betrag der Schenkung oder Zuwendung als Bermögen des Bedachten veranlagt worden ware.

Dem Bermögen des Abgabepflichtigen sind ferner die Beträge hinzuzurechnen, mit denen er oder seine Shefran eine Stiftung errichtet oder bedacht hat, insoweit deren Erträgnisse dem Abgabepflichtigen, seiner Shefran oder seinen Abkömmlingen ganz oder teilweise gebühren sollen.

\$ 14.

Bon ber hingurechnung nach § 13 find ausgenommen:

- 1. fortlaufende Zuwendungen jum Zwede bes ftandesgemäßen Unterhalts oder ber Ausbildung ber Bedachten;
 - 2. Buwendungen, die auf Grund eines gefestichen Unipruchs bes Bebachten gemacht worden find;
 - 3. übliche Gelegenheitsgeschente:
 - 4. Zuwendungen im Werte von weniger als eintaufend Mart.

8 15

Bon' bem Bermögen find abzugieben:

- 1. die dinglichen und perfonlichen Schulben;
- 2. der Wert der dem Abgabepflichtigen obliegenden oder auf einem Hausgut, Familiensideikommiß Lehen, Stammgut oder einem sonstigen gebundenen Bermögen ruhenden Leistungen der im § 9 Nr. 5 bezeichneten Art;
 - 3. Die nach § 13 einem andern Abgabepflichtigen gugurechnenden Beträge;

- 6. die von dem Abgabepflichtigen für das Rechnungsjahr 1919 oder frühere Jahre zu entrichtenden staatlichen, kommunalen und kirchlichen Steuern und Abgaben, soweit sie am Stichtag noch nicht gezahlt sind.

Richt abzugsfähig find:

- 1. Schulden, die zur Bestreitung der laufenden Saushaltungekoften eingegangen find (Saus= haltungeschulden):
- 2. Schulben und Laften, Die in wirtichaftlicher Beziehung ju nicht abgabepflichtigen Bermögens= teilen fteben.

Wird die Abgabe nur von dem inländischen Grund- und Betriebsvermögen erhoben (§ 3), so sind nur die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu diesen Bermögensteilen stehenden Schulden und Lasten abzugfähig.

§ 16.

Für die Beranlagung der Beumögensabgabe wird das Bermögen der Ehegatten zusammengerechnet, wiern fie nicht dauernd von einander getrennt leben.

Alls abgabepflichtiges Bermögen der im § 2 Abfan 1 Ar. 4 bezeichneten Gesellichaften gilt das gesamte bewegliche und unbewegliche Gesellschaftsvermögen, von dem außer ben Schulden und Laften (§ 15) abzuziehen find:

- 1. der Betrag des eingezahlten Grund- ober Stammfapitale;
- 2. Die Rudlagen für Wohlfahrtszwede, beren Berwendung gu jolchen Zweden gesichert ift:
- 3. bei Berficherungsgesellschaften und Berficherungsvereinen die Rücklagen für die Berficherungsjummen und für die den Berficherten selbst als sogenannte Dividende zurückzugewährenden Bramienüberschüffe.

Un die Stelle des Grund- ober Stammfapitale tritt

bei Berggewertschaften ober Bergban treibenden Bereinigungen ein Betrag, der aus dem Erwerbspreis und den Anlage- und Erweiterungskosten abzüglich des durch Schuldaufnahme gedeckten Auswandes hierfür zu berechnen ist; -

bei eingetragenen Genoffenschaften die Summe der eingezahlten Geschäftsanteile der Genoffen; bei Bersicherungsvereinen auf Gegenscitigkeit der eingezahlte Gründungssonds; bei den landschaftslichen, ritterschaftlichen und ähnlichen Kreditanstalten das ursprünglich bei der Gründung und später zugewiesene Bermögen.

8 18.

Bei Grundstücken, die bauernd land- ober forstwirtschaftlichen ober gartnerischen Zwecken zu bienen bestimmt find, einschließlich ihres Zubehors, ermäßigt fich der Wertansan um ein Viertel.

Beräußert der Abgabepflichtige ein folches Grundftud vor dem 1. Januar 1930 und ift der Berstaufspreis höher als drei Biertel des bei der Beranlagung der Bermögensabgabe angenommenen Steuerswerts, fo ift der Abgabepflichtige für das Grundftud neuzuveranlagen.

Der Neuveranlagung ist als Wert des Grundstücks der Berkaufspreis abzüglich der nach dem 31. Dezember 1919 gemachten besonderen Aufwendung zugrunde zu legen, jedoch nicht über den vollen Steuerwet hinaus.

\$ 19.

Noch nicht fällige Ansprüche aus nach dem 31. Juli 1914 eingegangenen Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen sind bei Feststellung des Vermögens mit der vollen Summe der eingezahlten Prämien oder Kapitalbeträge anzusehen, falls die jährliche Prämienzahlung den Betrag von eintausend Mark oder die einmalige Kapitalzahlung den Betrag von dreitausend Mark übersteigt.

Als Rapitalversicherung im Sinne des Abi. 1 gilt jede Berficherung, auf Grund deren bem Berficherten unter allen Umftänden eine Rapitalauszahlung gewährleistet ift.

\$ 20.

Für die perfonliche und fachliche Stenerpflicht sowie für die Ermittlung des Bermögenswerts ift der 31. Dezember 1919 als Stichtag maggebend.

Für Betriebe, bei denen regelmäßige jährliche Abschlüsse stattsinden, kann der Bermögensstand am Schlusse desjenigen Wirtschafts- oder Rechnungsjahres zugrunde gelegt werden, dessen, dessen Ende in das Ralenderjahr 1919 fällt. Die seit dem Schlusse dieses Virtschafts- oder Rechnungsjahres dis zum gesetzlichen Stichtag eingetretenen Verschiedungen zwischen dem im Betrieb angelegten Vermögen und dem sonstigen Vermögen des Abgabepflichtigen sind zu berücksichtigen.

Bei der Beraulagung der Vermögensabgabe wird das Bermögen des Abgabepflichtigen nach Bornahme der Abzüge und hinzurechnungen auf volle Taufende nach unten abgerundet.

\$ 21.

Abgabepflichtig ist nur der den Betrag von fünstausend Mark übersteigende Teil des Bermögens. Das abgabepflichtige Vermögen ermäßigt sich weiter um die nach § 24 Absah 1 freizustellenden Beträge. Dies gilt nicht für die im § 2 Absah 1 Nr. 4 bis 6 bezeichneten Abgabepflichtigen, sowie für die Bersonen und Bermögensmassen, deren Abgabepflicht nur auf § 3 beruht.

Die Abnabe beträgt, unbeschabet ber Borichrift im § 2	Die	Mhache	heträgt.	unbeichabet	ber	Borichrift	im	S	23
---	-----	--------	----------	-------------	-----	------------	----	---	----

~	für	m	ersten mögens	angefangenen	obe	r voller	50.000	Mar	ŧ.	Di			abg	ab	e=	10	nom	Hunder	ct,
pflicht			nächsten	angefangenen	ober	vollen	50.000	Mart	10	7		*				12	, "	"	
	The same		"		,	"	100 000		13	-				3		15	"	"	
	"	7		,,	,	,,	200.000	- 11.								20	"	- "	
	"	"	"		"	"	200.000	"						*		25	"	"	
	"	,,,	"	,,	. "	11	200.000	. "		3.					937	30	"	"	
		"	"	,,	"	"	200.000	"	18		101			1		35	"	"	
	"	"	"	,	"	"	500.000	"	100		-1	-				40	"	"	
	"	"	"	,	- "		500.000	"		10			*			45	"	, "	
	"	"	, "	"	"	"	1,000.000	"					3			50	"	"	
	"	"			,		2,000.000	. "			36	*				55	"	n	
	"	"	"				2,000.000	"				1			1	60	"	. "	
	für	die die	weiterer	Beträge					70	1	70	41	1	-	1	65	"	- "	

§ 23.

Die Abgabe beträgt für die in § 2 Absat 1 Rr. 4 bis 6 genannten Abgabepflichtigen jowie für die juriftischen Bersonen und Bermogensmaffen, deren Abgabepflicht nur auf § 3 beruht, 10 vont hundert des der Abgabe unterliegenden Bermogens.

§ 24.

Sat der Abgabepflichtige oder haben im Falle der Busammenrechnung des Bermogens der Chegatten (§ 16) beide Ehegatten insgesamt zwei ober mehr Kinder, fo wird anger der in § 21 Absat 1 Sat 1 vorgeichriebenen Abgabefreiheit fur bas zweite und jedes weitere Rind ein Betrag von je fünftausend Mark von der Abgabe freigestellt.

Zugleich wird von dem der Bahl der Kinder entsprechenden Bielfachen von junfzigtaufend Mart des abgabepflichtigen Bermögens die Abgabe nur in Bobe von 10 vom hundert erhoben. Bon dem Reft bes abgabepflichtigen Bermogens wird die Abgabe nach dem hundertfat erhoben, der fich nach § 22 für bas gefante abgabepflichtige Bermogen (§ 21) ergibt.

Ift eine ber Rinder bereits unter hinterlaffung von Abfommlingen geftorben, jo gablt bas ver-

ftorbene Rind mit.

In den Fällen, in benen bas Bermogen von Chegatten, die gemeinschaftliche Rinder haben, nicht Busammengurechnen ift, bestimmt ber Reichsminifter ber Finangen, inwieweit die Bergunftigung ber Abfate 1 und 2 ben einzelnen Chegatten zugnbilligen ift.

\$ 25.

Einem Abgabepflichtigen, beffen Bermögen nicht über einhunderttaufend Marf beträgt, tann die Abgabe gang oder teilweise ginstos gestundet werden, falls er ohne Gefährdung des Lebensunterhalts gur Ent= richtung der Abgabe nicht imftande ift, oder falls fich sonft bei billiger Berücksichtigung feiner wirtschaftlichen Berhalmiffe bie Ginziehung ber Abgabe als eine besondere Barte erweift.

Bon bem Berlangen ber Sicherheitsleiftung barf nur abgesehen werden, soweit nach bem Ermeffen der Beranlagungsbehörde die fpatere Ginziehnng der Abgabe durch die Stundung nicht gefährdet wird, oder soweit die Sicherheitsleiftung eine erhebliche Barte für den Abgabepflichtigen barftellen wurde.

Die Binslose Stundung tann im Falle des nachgewiesenen Bedürfniffes auch nach dem Tode bes Abgabepflichtigen bis jum Ableben bes überlebenden Chegatten gang ober zum Teil fortgewährt

Die Stundung fam aufgehoben oder nach Urt, Umfang und Dauer verändert werden, wenn und soweit nachträglich in den Berhältniffen des Abgabepflichtigen eine Anderung eintritt oder wenn fich bei der Radprujung ein Jehler ergibt, deffen Berichtigung eine veranderte Stellungnahme rechtferligt.

In den Jallen des Abi. 1 fann die Abgabe gang oder feilweise erlaffen werden, soweit fie ben Rapitalwert von Renten entfällt.

Beder Abgabepflichtige hat eine Steuererklärung abzugeben, Die natürlichen Berjonen jedoch nur

dann, wenn das fteuerbare Bermogen am Stichtag fünftaufend Mart oder darüber berrng.

Die Beranlagungsbehörde ist berechtigt, von jedem Abgabepflichtigen die Abgabe einer Stenererklärung binnen einer Frift von mindestens zwei Wochen zu verlangen. Erschwert oder vereitelt ein im Auslande sich aufhaltender Abgabepflichtiger die Beranlagung der Bermögeneabgabe dadurch, daß er feine Stenererklärung nicht rechtzeitig abgibt, so fann sein im Julande besindliches Bermögen mit Beschlag belegt werden.

\$ 27.

Trägt die Beranlagungsbehörde Bedenken gegen die Richtigkeit der Steuererklärung, jo hat fie den Abgabepflichtigen unter Mitteilung der Bedenken aufzusordern, fich binnen einer bestimmten Frist ju äußern.

Rur wenn der Abgabepflichtige dieser Aufforderung nicht nachkommt oder die Bedenken nicht zu beseitigen vermag, darf bei der Feststellung des Vermögens von den Angaben in der Steuererklärung abgewichen werden.

\$ 28.

Die Bermögensabgabe ift vom 1. Januar 1920 ab mit funf vom hundert zu verzinfen.

\$ 29.

Soweit der Abgabepstichtige nicht die ganze Abgabe in einem Betrag entrichtet, ist der durch fünschundert Mark nicht teitbare Betrag der Abgabe bis zum 1. Oktober 1920 oder, falls der Beranlagungsbescheid erst nach dem 1. September 1920 zugestellt wird, binnen einem Monate nach der Justellung zu zahlen. Im übrigen ist die Vermögensabgabe zuzüglich der nach § 28 zu entrichtenden Jinsen als dreißigsährige Tilgungsrente zu zahlen. Die Kentenbeträge sind je nach der Wahl des Abgabepstichtigen viertelsährlich, halbsährlich oder jährlich zu entrichten. Der erste Kentenbetrag ist zusammen mit dem in Sah 1 bezeichneten Teibetrage zu bezahlen.

Soweit und solange der Eingang der geschuldeten Rente mit Rudficht auf die Berfonlichkeit oder ben Bermögensftand des Abgabepflichtigen gefährdet erscheint, tann die Beranlagungsbehorde Sicherheits-

leiftung für die noch nicht getilgte Abgabe verlangen. Sie beffimmt die Sohe ber Gicherheit.

§ 30.

Auf Antrag des Abgabepstichtigen ist für den Teil der Abgabe, der auf den Grundbesitz nach Abzug der den Grundbesitz betreffenden dinglichen Schulden und Lasten entfällt, eine fünfzigjährige Tilgungsreute als öffentliche Last in das Grundbuch einzutragen (Reichsnotzins). Um den Betrag des Reichsnotzinses mindert sich die in § 29 bezeichnete Rente.

Für die Berechnung und die Entrichtung ber funfzigjährigen Tilgungsrente find die Borfchriften

in § 29 finngemäß anzuwenden.

Die Eintragung des Reichsnotzinses sowie Abanderungen und Löschungen erfolgen fosten-, stempel-, und gebührenfrei.

Der Reichsnotzins geht allen anderen Laften im Range vor.

§ 31.

Die in §§ 29, 30 bezeichneten Tisqungsrenten können zum ersten Tage eines jeden Kalender- viertelsahres ganz oder in Teilbeträgen abgelöst werden.

Die Teilbeträge dürsen nicht weniger als zweihundert Mark betragen. Der nach einer Teilzahlung verbleibende Abgabebetrag muß durch einhundert Mark teilbar fein.

Die Tilgungerente ift ohne Berfürzung der Rentenfrift neu gu berechnen.

§ 32.

Im Falle der Teilung eines mit dem Reichsnotzins belasteten Grundstücks wird der Reichsnotzins entsprechend dem von der Beranlagungsbehörde für den Zeitpunkt der Teilung sestzustellenden Werte der Teilstücke auf diese verteilt.

Die Beranlagungsbehörde fann genehmigen, daß Grundstlicketeile frei vom Reichenotzins abge-

Die Eintragungen im Grundbuche find auf Antrag des Gigentumers gegen Beibringung einer Bescheinigung der Beranlagungsbehorbe entsprechend abzuandern.

\$ 33

Stirbt der Abgabepflichtige, so ift der durch die im § 29 bezeichnete Rente noch nicht getilgte Betrag der Bermögensabgabe in voller Sohe als Nachlagverbindlichkeit fällig.

Die Beranlagungsbehörde fann den Erben die Fortzahlung der Rente gestatten. Die Erben fo nnen

gemäß § 30 bie Eintragung eines Reichenotzinfes auf ben Nachlaggrundftuden verlangen.

Gibt der Abgabepflichtige seinen dauernden Ansenthalt im Inlande auf, so wird die noch geschnidete Bermögensabgabe, soweit sie nicht als Reichsnotzins im Grundbuch eingetragen ift, sosort fällig, sosern nicht der Abgabepflichtige für den geschuldeten Betrag Sicherheit leistet.

Die Borichrift bes Abi. 3 findet im Falle der Liquidation, Auflösung oder Aufhebung einer abgabepflichtigen juriftischen Berfon, Gesellschaft oder Bermögensmaffe entsprechende Anwendung.

§ 34.

- Im Falle bes Konkurses steht der durch die im § 29 bezeichnete Rente noch nicht getilgte Betrag der Vermögensabgabe den im § 61 Zisser 2 der Konkursordnung vom 20. Mai 1898 (Reichs-Gesehl. S. 612) bezeichneten Forderungen der Reichskasse gleich.

\$ 35.

Der Abgabepflichtige ist berechtigt, Borauszahlungen auf die noch nicht veraulagte Abgabe zu leisten. Bon dem im voraus bezahlten Betrage sind fünf vom Hundert Jahreszinsen vom Tage der Einzahlung bis zum 1. Januar 1920 zugunsten des Abgabepflichtigen zu berechnen. Die Zinsbeträge werden auf volle Mark nach unten abgerundet.

Jur die bis zum 31. Marz 1920 in bar gezahlten Beträge werden fünf vom hundert, für die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1920 bar' gezahlten Beträge zwei vom hundert als Bergutung gewährt.

Der vor dem 1. Januar 1920 auf die Abgabe vorausgezahlte Betrag tritt dem auf den 31. Desember 1919 festgestellten Bermögen hinzu.

\$ 36.

Die Abgabe kann außer in bar ich Hingabe anderer Bermögenswerte nach Maßgabe ber Borichriften in §§ 37 bis 39 entrichtet wo en.

Mis bare Zahlung gilt auch die ingabe von unverzinslichen Schatzanweisungen (Schatzwechseln).

\$ 37

Nachweistich selbitgezeichnete Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schabanweisungen ber Kriegsanleiben des Dentichen Reichs werden bis zum 31. Dezember 1920, und zwar die fünfprozentigen Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schabanweisungen mit Zinsenlauf vom 1. Jänner 1920 um Nennwerte, die viereinhalbvrozentigen Schabanweisungen unter Zugrundelegung des gleichen Zinsenlauf zu einem vom Reichsminister der Finanzen sestzusependen und bekanntzumachenden Kurse an Zahlungssstatt angenommen.

Als selbigezeichnet gelten die Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schabanweisungen, die der Abgabepflichtige oder seine Geferan infolge einer Zeichnung von Kriegsanteihe für sich oder für den Bedachten (§ 13) erworben hat, oder die der Abgabepflichtige oder seines Geferan aus dem Nachlaß eines Berstorbenen von Todes wegen erworben oder von einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung als deren Gesellschafter empfangen hat, sofern der Erblasser oder die Gesellschaft diese Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen oder Schapsanweisungen insolge einer Zeichnung von Kriegsanleihe erworben hatte.

Andere Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schapanweisungen bes Deutschen Reichs werden bis jum 31. Dezember 1920 unter Zugrundelegung eines Zinsenlaufes vom 1. Januar 1920 ab zum festgestellten Steuerfurfe an Zahlungsstatt angenommen.

Gur Die Annahme anderer Bermogenswerte wird eine Unftalt mit eigener Rechtsperionlichfeit gegrundet. Die Rechtsverhaltniffe Diefer Anftalt werden durch eine Sagung geregelt, Die von der Reichs-

regierung mit Buftimmung des Staatenausichuffes erlaffen wird.

Die Anftalt muß reichsmundelfichere Bertpapiere bis jum 31. Dezember 1920 auf Grund bes festgestellten Stenerfurjes annehmen. Im übrigen ftellt die Sapung die Brundfage fur die Annahme von Bermogenswerten fest. Die Beftimmungen ber Sagung hiernber find ber Nationalversammlung (bem Reichstage) vorzulegen. Auf Berlangen der Boltsvertretung find fie aufzuheben ober zu andern.

\$ 39.

Mit der Unnahme ber Bermögenemerte burch die Anftalt wird ber Abgabepflichtige in Sone bes Annahmewertes von der Abgabe befreit. Die Anftalt tritt dem Reiche gegenüber an die Stelle bes Abgabeiduibners.

\$ 40

Erwirbt ein Gliebstaat, eine Gemeinde, ein Gemeindeverband, eine gemeinnugige Sieblungsgefellichaft ober Baugenoffenichaft ein Grundftud eines Abgabepflichtigen, fo tann ber Erwerber bis gur Sobe bes bar gu entrichtenden Raufpreifes bie vom Berauferer noch nicht entrichtete Abgabe übernehmen. In Sohe ber übernommenen Schuld wird ber Beraugerer von der Abgabeichuld befreit. \$ 39 Can 2 gilt entiprechend.

Berlegt ein nach § 2 Abiat 1 Rr. 3 erfter Salbiag abgabepflichtiger Auslander feinen bauernden Aufenthalt nach dem Auslande, jo erlijcht feine Berpflichtung jur Bahlung der im § 29 bezeichneten Rente am Ende des Jahres, in dem er feinen dauernden Aufenthalt verlegt. Rehrt ber Ansländer gu dauerndem Aufenthalte des Erwerbs wegen wieder ins Juland gurud, fo lebt die Berpflichtung gur Bahlung des Teile der Tilgungerente wieder auf, den er beim ununterbrochenen Berbleib im Inlande vom Zeitpunfte ber Rudfehr ab noch zu gablen hatte.

Die Borschrift im Abs. 1 gilt nicht für den Teil der Rente, der auf den verhältnismäßigen Teil der Abgabe für das am 31. Dezember 1919 vorhanden gewesene inländische Grund- und Betriebsvermögen des Abgabepflichtigen entfäst.

§ 42.

Ift der Nachlaß eines vor dem 31. Dezember 1919 verstorbenen inländischen Erblaffers am Stichtage noch unverteilt, weil noch nicht ermittelt ist, wer der Berechtigte ift, jo ist die Bermögensabgabe junachft aus dem Rachtag nach bem Stenerjage ju gablen, der maggebend mare, wenn der

Rachlaß einem einzigen Abgabepflichtigen angefallen ware.

Birb ipater ermittelt, wer ber Berechtigte ift, und fiellt fich babei beraus, bag er nicht abgabepflichtig ift, weil er nicht zu ben ber Abgabe unterliegenden Berjonen gehort oder weil fein Bermogen zuzüglich des Anteils am Rachlaß die abgabepflichtige Sohe nicht erreicht, ober daß er von seinem Unteil am Nachlag unter Berücksichtigung feines eigenen Bermogens eine niedrigere Abgabe ju gablen gehabt hatte, als auf feinen Unteil aus dem Nachlag verhaltnismäßig gegablt ift, fo ift ihm die Abgabe gang ober teilweife gu erstatten ober bie Tilgungsrente ober ber Reichsnotzins entsprechend gu ermäßigen.

Der Inhaber eines Sausgutes, Familienfibeitommiffes, Lebense ober Stammguts ober eines sonstigen auf Grund von Borichriften gebundenen Bermögens, die nach ben Artifeln 57, 58, 59 bes Ginführungsgesebes jum Bürgerlichen Gesethich vom 18. Angust 1896 (Reichs-Gefehbl. C. 604) unberührt geblieben find, ift mit Genehmigung der Auffichtsbehörde befugt, ben Betrag der Abgabe aus bem gebundenen Bermögen gu entnehmen und ju biejem Zweife über die zu dem Bermögen gehörenden Begenftande gu verfügen.

Durch die Borjchrift des Abi. 1 wird die Bejugnis bes Inhabers nicht berührt, auf Grund folder geseplicher ober ftiftungsmäßiger Borichriften, welche Die Berfugung unter anderen Borausfegungen gulaffen, über das gebundene Bermogen gu verfügen.

Tehlt eine Aufsichtsbehörde oder ist ungewiß, welche Behörde zur Aufsicht berufen ift, so gift als-Anssichtsbehörde im Sinne des Abi. 1 das Obertandesgericht, in dessen Bezirke das gebundene Bermögen sich seinem Hauptbestande nach befindet. It die Genehmigung von einem Oberlandesgericht erteilt, so kann nicht geltend gemacht werden, daß das Oberlandesgericht für die Genehmigung nicht zuständig gewesen sei. Die Landeszentralbehörde kann bestimmen, daß an Stelle des Oberlandesgerichts eine andere Behörde tritt.

\$ 44.

Der an einer fortgesetzen Gütergemeinschaft beteiligte Abkömmling fann von dem überlebenden Shegatten verlangen, daß ber auf seinen Anteil am Gesamtgut entfallende Abgabebetrag aus seinem Anteil am Gesamtgut gezahlt oder ihm ersett wird.

Der überlebende Chegatte ift neben dem Abfommlinge für den auf deffen Anteil am Gesamtgut entfallenden Abgabebetrag der Staatstaffe als Gesamtschuldner verpflichtet.

\$ 45.

Der Borerbe ift berechtigt, den auf die Borerbichaft entfallenden Teil der Abgabe aus dem Bermögen der Borerbichaft nach dem auf sein Gesamtvermögen entfallenden Abgabesage zu entnehmen.

§ 46.

Ist vom Abgabepflichtigen ein Rechtsmittel gegen die Testebung des Steuerwertes seiner Grundstücke nach den Borschriften der Reichsabgabenordnung eingelegt worden, so ist die Entscheidung über ein von ihm gegen die Beranlagung zur Bermögensabgabe eingelegtes Rechtsmittel insoweit, als mit diesem Rechtsmittel die Bewertung eines Grundstückes dei der Beranlagung zur Bermögensabgabe bemängelt wird, die zur endgültigen Erledigung des Rechtsmittelversahrens nach den Borschriften der Reichsabgabeordnung anszusehen.

\$ 47.

Im Fall einer zu hohen ober zu niedrigen Beranlagung zur Vermögensabgabe tönnen innerhalb dreier Jahre Berichtigungen und Neuveranlagungen erfolgen, und zwar auch ohne daß neue Tatsachen ober Beweismittel, die eine Neuveranlagung rechtfertigen, ermittelt werben.

Die auf den 31. Dezember 1919, festgesetzten und veröffentlichten Steuerkurse und Steuerwerte gelten nur als einstweilige. Innerhalb des im Abs. 1 bezeichneten dreijährigen Zeitraums werden die Steuerfurse und Steuerwerte nach näherer Bestimmung des Staatenausschusses nachgeprüft und sestgesetzt. Soweit die erneute Festsetzung von der einstweiligen abweicht, ift sie alsbald bekanntzumachen.

. \$ 48.

Auf Antrag des Abgabepflichtigen ist die Bermögensabgabe nach dem auf den 31. Dezember 1920 oder 1921 neu seitzustellenden Bermögen zu bemessen, wenn er nachweist, daß sein Bermögen gegenüber dem Stande vom 31. Dezember 1919 infolge entgeltlicher Beräußerung von Bermögensteilen oder infolge von Berlustes von Bermögensteilen oder infolge außergewöhnlicher Unglücksfälle um mehr als den fünften Teil vermindert hat.

§ 49.

Ber die nach diesem Gesetze zu entrichtende Abgabe hinterzieht, wird mit einer Gelbstrase vom einfachen bis zum dreifachen Betrage der hinterzogenen Abgabe bestraft. Neben der Gelbstrase fann auf Gesängnis erkannt werden.

§ 50.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, denjenigen Angehörigen des Deutschen Reiches, die sich mindestens seit dem 1. Angust 1914 ununterbrochen im Anslande des Erwerbes wegen aufhalten, ohne einen Wohnsit im Inland zu haben, die Abgabe ganz oder teilweise zu erlassen. Diesen Bersonen werden gleichgewellt diesenigen, die vor dem Kriege ihren Wohnsit oder gewöhnlichen Ausenthalt im Auslande des Erwerbes wegen hatten, ohne einen Wohnsit im Inlande zu haben, und sich entweder bei Ausbruch des Krieges vorübergehend im Inland aushielten oder während des Krieges ins

Inland gekommen sind und spätestens bis zum 31. Dezember 1920 nachweislich des Exwerbes wegen in den ausländischen Staat zurücksehren, in dem sie vor ihrer Rücksehr ins Inland ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten.

Der Reichsminister der Finanzen ist serner ermächtigt, in Ausnahmesällen, in denen die Ermittelung des Bermögenswertes besonderen Schwierigkeiten begegnet, durch Vereinbarung mit dem Abgabepflichtigen die Abgabe in einem Pauschbetrage sestzusepen und auf diese Weise auch die Bindung des Vermögens aus Fründen des öffentlichen Wohles angemessen zu berücksichtigen.

§ 51.

Der Reichsminister der Finanzen ist ermächtigt, durch Berordnung Maßnahmen zur steuerlichen Ersassung gestückteten oder versteckten Bermögens zu tressen und Zuwiderhandlungen gegen seine Anordenungen mit Geschtrase dis zu einhunderttausend Mark und mit Gesängnis dis zu zwei Jahren oder mit einer dieser Strasen sowie mit der Bersallserklärung des verheimlichten Bermögens zu Gunsten des Reiches zu bedrohen.

§ 52.

Die Einnahme aus den Tilgungsbeträgen des Reichsnotopfers ist ausschließlich zur Abminderung ber Reichsschuld zu verwenden.

§ 53.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt ber Reicherat.

Stationt für Finanzon.

MM MM.)

Far den Kabinettarat.



Die Staatsangestellten des flachen Landes Wiederösterreichs haben schon vor Annahme des Besoldungsübergengsgesetzes in der Mationalversammlung im Wege eines freigewählten Aktionskomitees an das Staatsamt für Finanzen mehrere kurz befristete Eingaben gerichtet, in welchen sie folgende Forderungen erhoben haben und zwaf:

- 1.) Einreihung aller Orte im Umkreis von 30 km um Wien in die Bezugsklasse I und
- 2.) Einreibung alier übrigen Orte Niederösterreichs in die Bezugsklasse II (I. und II. Aktivitätszulagenklasse). Die erste dieser Bingaben, worin der Beginn des Ausstandes mit 17. Dezember 1919 augedroht war, ist auch im Kabinetterat vom 15. Dezember 1919 zur Sprache gebracht worden, ohne das sich der Kabinetterat zu einer Aenderung hinsichtlich der Ausmaße der Ortszuschläge, Zuschläge zur Teusprungszulage und gleitenden Zulage in den einzelnen Ortsklassen veranhäft gesehen hätte. Im Hinblicke hierauf sind die Staatsangestellten am flachen Land in Hiederösterreich am 25. Dezember 1919 in einen 2 Tage vorher im alten Rathaus in Wien beschlossenen sechsstündigen Protestetreik getreten.

In einer an diesem Tago beim Staatsamt für Finanzen eingelaufenen Eingabe des Aktionskomitses Kornsuburg wurde dieser Protestetreik angekündigt und damit erkläft, daß die Provinzbeamtenschaft durch die gesetzliche Neuregelung der Besoldungsverbältnisse keineswege befriedigt seis

In dieser Eingabe wurden die vorgekennzeichneten Forderungen noch dahin ausgedehnt, das nicht mur alle Orte im Umkreise um Wien, sondern auch alle notorisch teueren Orte Miederüsterreichs (Kurorte, Industrieorte etc.) in die erste Bezugsklasse (Wien) einzureihen sind und daß die Höherreihung der Dienstorte überhaupt
mit Rückwirkung vom Zeitpunkte des Inkrafttretens des Besoldungsübergangsgesetzes durchzuführen sei. Gleichzeitig wurde die Regierung aufgefordert bis 31. Dezember 1919 zu diesen Forderungen angesichts der von der Nationalversammlung angenommenen Entschließung
wegen Neueinreihung der Dienstorte in die Aktivitätszulagenklassen
Stellung zu nehmen.

Aus der Art der Fassung der Eingabe und einer der Finanzverwaltung zugekommenen verläßlichen Information ist zu entnehmen, daß die Staatsangestellten des flachen Landes Niederösterreichs gewillt sind, für den Fall der Nichtbefriedigung ihrer Wünsche späterhin abermals in einen allenfalls auch länger andauernden Streik zu treten, um ihre Forderungen durchzusetzen. Dieses Vorgehen, das sich nicht nur gegen die Zentralorganisationen der Bediensteten, die die Staatsangestellten des flachen Landes angeblich im Stiche gelassen haben, sondern gegen die Staatsregierung und - im Hinblick auf den gewählten Zeitpunkt der Ausstandsbewegung (unmittelbar nach Annahme des Besoldungsübergangsgesetzes in der Nationalversam lung) - letzten Endes auch gegen die Nationalversammlung beziehungsweise gegen ein von dieser beschlossenes Gesetz richtet, ist geeignet, ganz unabsehbare Folgen für die Zukunft nach sich zu ziehen, die im Gefüge der Beamtenschaft immer mehr um sich greifende Lockerung der Disziplin noch zu vergrößern und die im Interesse einer geordneten staatlichen Verwaltung unbedingt notwendige und vor allem von der Beamtenschaft zu fordernde Achtung vor dem Gesetze völlig zu untergraben.

Nach Ansicht des Staatsamtes für Finanzen ist es daher unbedingt erforderlich, gegen diese Bewegung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln vorzugehen. wortlichkeit der Bediensteten bezughabenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Vorschriften in Betracht, die eine genügende Handhabe für ein Einschreiten im vorliegenden Falle geben. In weiterer Folge köme insbesondere auch der Abzug der Bezüge für die Dauer der ungerechtfertigten Abwesenheit in Betracht, der gemäß § 29 D.P. allerdings erst bei länger als dreitägiger ungerechtfertigter Abwesenheit Platz greifen kann.

Zu den einzelnen Forderungen muß vor allem betont werden, daß der Wunsch, sämtliche Orte Niederösterreichs, die nicht schon in die I.Bezugsklasse einzureihen waren in die II.Bezugsklasse zu reihen, gleichbedeutend wäre mit der Abschaffung der III. und IV. Aktivitätszulagenklasse beziehungsweise der Bezugsklasse III (§§ 7,8 und 9 des Besoldungsübergangsgesetzes) zunächst für Niederösterreich, in weiterer Folge aber für alle Länder. Einer solchen Regelung kann aber keinesfalls nähergetreten werden, denn die Verschiedenheit der Teuerungsverhältnisse in den einzelnen Orten läßt auch heute noch eine Unterscheidung im Ausmaße der Teuerungsbezüge vollkommen berechtigt erscheinen; auch würde die Einreihung der Orte der III-und IV.Aktivitätszulagenklasse in eine höhere Bezugsklasse beziehungsweise gewisser Orte Niederösterreichs in die I.Bezugsklasse natürlich zur Folge haben, daß die schon bisher in der höheren Klasse Gestandenen eine bessere Bezugsklasse anstreben werden, da ja die Beamten gerade in dem gleichen Ausmaß der Entlehnung für teure re und weniger teurere Orte eine ungerechte Behandlung sehen.

In gleicher Weise würde die Einreihung der Orte der Umgebung Wiens beziehungsweise der notorisch teueren Orte Niederösterreichs in die I.Bezugsklasse (Wien) das Streben der Wiener Beamtenschaft nach Aufrechterhaltung ihrer bevorzugten Stellung auslösen. Ebenso wie die Erfüllung dieser Forderung der Beamten des flachen Landes würde eine restlose, amtswegige Durchsicht der Dienstorte gemäß der



in der Entschließung der Nationalversammlung vom 18.Dezember 1919 enthaltenen Forderung nach Neueinteilung auf Grund einer Durchsicht durch "Paritätische Landeskommissionen" wenn sie zu einem Ergebnis im Sinne der vorgebrachten Forderung der Beamtenschaft führen würde – auf eine weitere enorme Belastung der Staatsfinanzen hinauslaufen.

Auch könnte eine solche Neueinreihung sämtlicher Dienstorte, für welche ein anderer als der Bevölkerungsschlüssel maßgebend zu sein hätte, nur auf Grund eines Gesetzes erfolgen, mit welchem die derzeit geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 19. Februar 1907, R.G.Bl.Br.54, abgeändert würden.

Die Finanzverwaltung muß daher den gesetzlichen Standpunkt vertreten, daß nur im Sinne des § 7, 2.Abs. des Besoldungsübergangsgesetzes in einzelnen berücksichtigungswerten Fällen über besonderes Ansuchen eine Ueberprüfung und allfällige Höherreihung einzelner Dienstorte und zwar von der III. in die II.Bezugsklasse durch Vollzugsanweisung verfügt werden kann.

Die Verwendung von paritätischen Landeskommissionen" im Sinne der von der Sationalversammlung angenommenen Entschließung vom 18.Dezember 1919 zu diesem Zwecke scheint mir kaum zu einem ersprießlichen Ziele zu führen, wenn unter "Paritätischer Landeskommission" etwa eine Kommission verstanden wird, die sich in gleicher Weise aus Vertretern der Staatsangestellten des in Betracht kommenden Landes und aus Vertretern der Staatsregierung, die in diesem Lande ihren Amtssitz haben, zusammensetzen, und nach der Sachlage ein bestimmendes Votum zugestanden erhalten würde. Denn es ist kaum zu erwarten, daß diese Kommissionsmitglieder, die sämtliche selbst an einer günstigen Entschließung beteiligt sind, die gebotene Rücksichtnahme auf die Staatsfinanzen beobachten werden; vielmehr ist anzunehmen, daß – wegen des eigenen Interesses der Kommissionsmitglieder – in den

meisten Fällen mit einer zu Gunsten der Dienstorte lautenden Beschlußfassung gerechnet werden müßte.

Durch die Enteendung von Vertretern der Zentralregierung künnte zwar vielleicht diesem Vebelstande teilweise abgeholfen werden, allein eine solche Machahme wäre schon mit Rücksicht auf die voraussichtlich monatelange Abwesenheit solcher Vertreter von ihrer eigentlichen Amtstätigkeit aus Dienstebrücksichten mislich und würde auf jeden Fall die Kosten ganz unverhältnismäßig steigern.

Im Himblick auf diese Umstände kann ich zu der geforderten sofortigen allgemeinen Veberprüfung der Dienstorte mur eine ablehmende Haltung einnehmen und glaube an dieser Stellungnahme auch gegontber der drohenden Sprache der Beamtenschaft des flachen Landes Niederösterreichs festhalten zu müssen. Es scheint mir aber auch underläßlich, daß die Regierung endlich den unausgesetzten und in diesem Falle ganz offenber unbegründeten Forderungen der Beamtenschaft entschlossen entgegentrete.

Daher erlaube ich mir folgenden

Boschludentres

zu stelleng p

Der Kabinetterat wolle beschließen:

Die durch das Besoldungsübergangsgesetz den Staatsangestellten gemachten Zugeständniese belasten den Staatsachatz in einem derartigen Ausmaße, das wesentliche weitere Zugeständniese gegenwärtig ausgeschlossen bleiben müssen.

Der von der Beamtenschaft des flachen Landes NiederSaterreiche zur Durchestzung ihrer Forderungen eingeschlagene Weg muß, als den staatlichen Interessen in jeder Beziehung zuwiderlaufend, auf das Entschiedenste verurteilt werden.

Die Steatsangestellten des flachen Landse Niederösterreichs eind aufzufordern, ihrem Rido gemäß die gesetzlichen Bestimmingen



und Vorschriften unverbrüchlich zu beobachten und sich insbesonders
von untberlegen Schritten fern zu halten, die ein Einschreiten
der Staatsregierung gegen die schuldte genden Dersenen nach sich
ziehen müßtene insbesondere hätten die Anstifter mit Einschreiten
Ausstandsbewegung zu gewärtigen, daß eie ihr Verhalten nach der vol-

Die Durchführung dieser Hasnehmen wird dem Staatsamt für Inneres und Unterricht übertragen, das sich mit den übrigen Ressorte in das Einvernehmen zu setzen haben wird. ad Ally

Fur den Kabinettsrat.

Gesetzentwurf, betraffend die Gewährung von Uebergangsbeiträgen an die Lehrpersonen der Volks- und Bürgerschulen aus Staatsmitteln für das Jahr 1919.

Auf Grund des vorliegenden Gesetzentwurfes sollen, im Brilling einer den Vertretern der Lehrerschaft durch die Regierung (Staatesekretär für Inneres und Unterricht und früherer Staatssekret**är für** Finanzen) gemachten Zusage, Webergangsbeiträge aus Staatsmitteln in der halben Höhe der den Staatsangestellten für das Jahr 1919 unter verschiedenen Bezeichnungen ausbezahlten fünfzehn Webergangsbeiträge nachträglich flüssiggemacht werden. Um Weitwendigkeiten zu vermelden, soll diese Flüssigmachung nicht, wie dies seinerzeit bel den Teuerungszulagen geschehen ist, an die Voraussetzung geknüpft werden, daß die autonomen Körperschaften Beschlüsse zur Genehmigung vorlegen, wonach sie die 2. Halfte dieser Bebergangsbelange aus eigenen Eitteln leisten. Tatokehlich bestoht gar kein Zweifol darüber, daß alle diese Körperschaften den Lehrern diese zweite Halfte flüssig machen werden, wie dies in der Mehrzahl der Länder in Erwartung der im Gesetzentwurfe vorgeschenen Verfügung, bereits geschehen ist. Die Lehrerschaft wird somit auch bezüglich des Dapfanges von Vebergangsbeiträgen den zum Vergleiche herangezogenen Kategorien der Staatsangestellten vollkommen gleichgestellt sein.

Der Gesetzentwurf trifft weiter Vorkehrungen für den Fall, daß der Lehrerschaft aus Mitteln der autonomen Körperschaften schon disher Uebergangsbeiträge in einem die flüssigzumschenden Staatszuschüsse übersteigenden Ausmaße gewährt worden sind oder daß die Gesantbezüge von Lehrpersonen jehe der ihnen gleichgestellten Staatsangestellten übersteigen. Im diesen Fällen sollen die Uebergangsbeiträge aus Staatsmitteln den Lehrpersonen nur soweit ausbezahlt worden, als dies zur vollständigen Gleichstellung mit dem Staatsangestellten

erforderlich ist, die nichtausbezahlten Beträge aber jenen Körperschaften überwiesen werden, welche die Dienstbezüge dieser Lehrpersonen bestritten haben.

Der Aufwand ist mit rund 212 Millionen Kronen zu veranschlagen.
Der Kabinettsrat wolle der Einbringung der Regierungsvorlage
in der Nationalversammlung seine Zustimmung erteilen.

Vorlage der Staatsregierung.

not 12.)

Geleh

. . . 1919, St. G. Bl. Mr. . .

über

die Gewährung von Übergangsbeifrägen an die aktiven Tehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen für das Jahr 1919.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Den befinitiv ober provisorisch angestellten aftiven Lehrpersonen ber öffentlichen Bolks= und Bürgerschulen werben mit ben fich aus § 2 ergebenden Borbehalten für das Jahr 1919 15 übergangs= beiträge aus Staatsmitteln nachträglich fluffig gemacht.

(2) Das Ausmaß jedes einzelnen Übergangs= beitrages beträgt 50 K für jede Lehrperson und je 10 K für jedes in ihrer Berforgung ftebende Familienmitglied.

(3) Als Familienmitglieder im Sinne des vor-stehenden Absatzes gelten die im gemeinsamen Haushalte lebende Gattin sowie eheliche oder legi= timierte Kinder, die das Normalalter noch nicht überschritten haben und als unversorgt anzusehen find. Lehrerehepaare erhalten ben Ubergangsbeitrag von monatlich 50 K im boppelten Ausmaße; boch bleibt in folchen Fällen die Chegattin bei ber Bablung ber in Berforgung ihres Gatten ftehenden Familienmitglieder außer Betracht.

(1) Alle nicht aus Staatsmitteln fliegenden Übergangsbeiträge, bie ben nach § 1 Bezugsberech-



tigten für das Jahr 1919 gewährt worden find, werden, insoweit sie das Ausmaß der nach diesem Geset entfallenden Übergangsbeiträge übersteigen, in diese Übergangsbeiträge eingerechnet.

- (2) Lehrpersonen, deren Gesamtbezüge im Jahre 1919 die Gesamtbezüge der ihnen gleichzustellenden Staatsangestellten während des gleichen Zeitraumes erreichen oder übersteigen, werden die Übergangsbeiträge auf Grund dieses Gesetes nicht flüssig gemacht. Lehrpersonen, deren Gesamtbezüge hinter den Gesamtbezügen der ihnen gleichzustellenden Staatsangestellten um einen geringeren Betrag zurückbleiben, als die ihnen auf Grund dieses Gesetes gebührenden Übergangsbeiträge ausmachen würden, erhalten diese Übergangsbeiträge nur mit jenem Teilbetrage, der zur Ergänzung ihrer Gesamtbezüge auf die Gesamtbezüge der gleichzustellenden Staatseangestellten erforderlich ist.
- (3) Für den Bergleich der Gesamtbezüge im Sinne des vorftehenden Abfates find die Bolfsichul= lehrpersonen je nach ihrer Gesamtdienstzeit bis einschließlich 10 Jahre, von über 10 bis einschließlich 16 Jahren, von über 16 bis einschließlich 23 Jahren und von über 23 bis einschließlich 40 Jahren ben Staatsangestellten ber XI. bis einschließlich VIII. Rangklaffe, die Bürgerschullehrpersonen je nach ihrer Gefamtbienftzeit bis einschließlich 10 Jahre, von über 10 bis einschließlich 17 Jahren, von über 17 bis einschließlich 27 Jahren und von über 27 bis einschließlich 40 Jahren ben Staatsange= stellten der X. bis einschließlich VII. Rangklaffe gleichzuftellen. Die Lehrersubstituten, Mushilfslehrer und gegen Remuneration angestellte Lehrpersonen find ben Praktikanten im Ginne bes Befeges vom 25. Januer 1914, R. G. Bl. Rr. 15 (Artifel II) gleichzuftellen. Beim Bergleich ber Befamtbezüge werden alle, unter welchem Titel immer, gewährten Bezüge mit Ausnahme ber Funktionszulagen und bes Entgeltes für Überftunden und Rebenleiftungen berücksichtigt.

§ 3.

Alle nach § 1 gebührenden, aber nach § 2, Absah 1 und 2, den Lehrpersonen nicht flüssig zu machenden Beträge fallen jenen Körperschaften zu, aus deren Mitteln die Bezüge der betreffenden Lehrpersonen bestritten werden.

\$ 4.

- (1) Für ben Anfall und die Berechnung der Übergangsbeiträge ist der Stand vom 1. Dezember 1919 maßgebend.
- (2) Die Flüssigmachung der Übergangsbeiträge hat sosort nach Abschluß der ersorderlichen Berechnungen zu ersolgen.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretar für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatssekretar für Inneres und Unterricht betraut.

§ 6.

Diefes Gefet tritt mit bem Tage ber Kundmachung in Kraft.



Bemerkungen.

Nach dem Reichsvolfsschulgeset ist der Aufwand für die Bolfsschule mit Ausnahme der Lehrerbildung eine Laft der autonomen Körperschaften. Der Aufwand für die Bersonalbezüge, deffen Aufteilung der Landesgesegebung überlaffen blieb, wird überwiegend van ben Landern getragen (in Bien und Graz von der Gemeinde, in Tirol und Borarlberg leiften die Gemeinden, in Tirol der Gebietsichulfonds, in Steiermart die Begirfe Beitrage).

Im Rrieg und feit bem Busammenbruch ift ber Aufwand für Diefe Bersonalbezüge bedeutend geftiegen. Abgesehen von Regulierungen ber orbentlichen Beguge, mußten diefer Rategorie von öffentlichen Ungestellten ebenso wie anderen infolge ber Tenerung außerordentliche Buschuffe in verichiedener Form gewährt werden. Die Finangen der Lander und der anderen in Betracht fommenden autonomen Rorperschaften, die ichon vor dem Kriege durch die Bolksichullaft fart in Unspruch genommen waren, erwiesen

fich biefer Ausgabenfteigerung nicht gewachsen. Gin Gingreifen bes Staates mar unvermeiblich.

Der Staat mahlte hierfür die auch anderwarts bemahrte Form ber Spezialdotation, ber Bartigi= pation an einem bestimmten Aufwandszweige ber autonomen Rorperichaften. Er beteiligte fich an ben Auslagen für die außerordentlichen Zuwendungen an die Lehrer. Er verfolgte damit auf einem Teil= gebiet einen wie im Austande fo auch in Ofterreich, namentlich in der Enquete über die Landesfinangen wiederholt ausgesprochenen Gedanken. Gewisse Aufwendungen ber antonomen Körperschaften bienen Zwecken, deren Erfüllung zugleich im besonderen Interesse dieser Körperschaften liegt, zugleich aber auch allgemeinen Staatsintereffen entspricht. Dies tommt bei ber Bolfsichnle auch in ber eigenartigen gemischten Berwaltung beutlich jum Ausbruck. Es ift baber gerechtfertigt, bag ber Staat, zumal in Beiten der Finangnot der autonomen Körperschaften, die eine annahernd gleichmäßige Darbietung von Mitteln für die Schule gefährden fonnte, feinerseits einen Beitrag bagu leiftet.

Der naheliegende Beg, daß der Staat eine bestimmte Prozentualquote der ben Lehrern in den verschiedenen Landern gewährten außerordentlichen Bezüge übernimmt, fonnte nicht beschritten werden. Dazu wäre, wenn die materielle Bevorzugung eines Gebietes auf Kosten eines anderen vermieden werden soll, die Voraussehung, daß wenigstens diese außerorbentlichen Bezüge überall gleich oder nach einem einheitlichen Pringipe geregelt wirden. Dazu ift es aber bisher nicht gefommen; als Grunde werden die verschiedenartigen Lebensverhältniffe, Unterschiede in der ordentlichen Befoldung, die ver-

schiedene Finangkraft der autonomen Körperschaften u. a. m. geltend gemacht.

Durch die Gesetze vom 26. August 1918, R. G. Bl. Nr. 319, vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 40, und vom 31. Oktober 1919, St. G. Bl. Nr. 521, sind den Lehrpersonen an den öffentlichen Bolks- und Bürgerschulen während der Jahre 1918 und 1919 zunächst Staats-Buichuffe zu den Teuerungszulagen fluffig gemacht worden. Das Staatsgefet ftellte ein Schema für die Tenerungszulagen der Bolksschullehrpersonen auf, wobei diese in ihrem Ausmaße jenen der Staatsangestellten der XI. dis VIII. Rangklasse, die der Bürgerschullehrpersonen jenen der Staatsangestellten der X. dis VIII. Rangklasse gleichgestellt wurden. Der Staat gewährte Zuschüsse im Ausmaße ber halben Gabe biefes Schemas, wenn bas Land mindeftens 50 Prozent ber anderen Salfte gablte.

Ginen anderen Weg ging man bei den Anschaffungsbeiträgen. Diese wurden der Bolks-und Bürgerschullehrerschaft auf Grund ber Gesetze vom 25. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 39, und bom 29. Juli 1919, St. G. Bl. Rr. 409, für die Jahre 1918 und zunächst auch für 1919 aus Staatsmitteln im Ausmage eines Biertels der gangen Gate bes eben erwähnten Schemas der Tenerungszulagen fluffig gemacht. Diese Anschaffungsbeiträge wurden nicht wie die Staatszuschuffe zu den Tenerungs=



zulagen von parallelen Zuwendungen der autonomen Körperschaften abhängig gemacht, deren Festsehung aus den früher angesührten Gründen langwierige Verhandlungen notwendig gemacht hätte. Aber die staatsleanten gewährt; damit blieb es den Ländern übertassen, sie ihrerseits nach-Bedarf und Möglichkeit zu ergänzen. Durch das Geset vom 17. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 569, wurden sie für das Jahr 1919 nachträglich auf das halbe Ausmaß der den Staatsangestellten schiffig gemachten Anschaffungsbeiträge erhöht.

Mittlerweise sind den Stoatsangestellten mit Rücksicht auf die während des Jahres 1919 neuerlich gestiegene Teuerung auf Grund eines Kabinettsratsbeschlusses vom 15. April 1919 und durch die Erlässe des Staatsantes sür Finanzen vom 16. April 1919, 3. 20903, 14. August 1919, 3. 55113, 9. September 1919, 3. 63416, 28. September 1919, 3. 68729, und vom 8. Oktober 1919, 3. 71612, außer ihren Teuerungszulagen und Anschaffungsbeiträgen auch noch sogenannte Übergangsbeiträge unter verschiedenen Bezeichnungen (Übergangsbeitrag, außervordentliche Geldzubusse, außervordentliche einmalige Zuwendung) stässig gemacht worden. Die Höhe dieser Zuwendungen, die 15mal ausbezahlt wurden, betrug je 100 K für jeden aktiven Staatsangestellten und 20 K für jedes in seiner Versorgung stehende Familienmitzlied. Die Lehrerschaft hat auch sür sich den Anspruch auf solche Übergangszulagen erhoben. Es ist nun zwar nicht zu verkennen, daß die Lage der Lehrerschaft in mancher Hinsicht durchschnittlich günstiger ist als jene der Staatsbeamtenschaft der entsprechenden Rangstusen, weil die Lehrer in den größeren Orten mehr Gelegenheit zu Nebenverdiensten haben, während die Lebensverhältnisse in den kleineren Orten, in denen sich Schulen, aber seine Amter besinden, vielsach besonders billige sind.

Tropdem glaubte die Staatsregierung dem Wunsche der Lehrer entgegenzukommen zu sollen, nm so mehr als sich die Lehrerschaft auch auf verschiedenen Gebieten der Berwaltung im allgemeinen staatlichen Interesse vielsach sehr ersprießlich betätigt hat. Auch jest sind die zur Bestreitung des Personalauswandes verpflichteten autonomen Körperschaften infolge ihrer Finanzlage nicht imstande, den Lehrern Übergangsbesträge im Ausmaße der den Staatsbeamten gewährten Beiträge aus eigenem zu seissen. Solange die Berfassungsresorm und eine ihr angepaßte Finanzesorm die Auswandszweige und die Bedeckungsmittel der Länder nicht grundsählich neu geordnet haben, erübrigt daher wohl nur, auch

bei ber Ordnung ber Ubergangsbeitrage auf bem bisherigen Weg gu verbleiben.

Auf Grund des vorliegenden Geseschtwurfes sollen daher der Lehrerschaft aus Staatsmitteln Übergangsbeiträge für das Jahr 1919, und zwar im halben Ansmaße der den Staatsangestellten unter verschiedenen Bezeichnungen zugekommenen Übergangsbeiträge angewiesen werden. Es bleibt den zur Tragung des Personalauswandes gesestich verpslichteten Körperschaften (Ländern, Gemeinden) unbenommen, diese aus Staatsmitteln gewährten Übergangsbeiträge aus eigenen Mitteln je nach den Teuerungsverhältnissen und ihrer sinanziellen Lage zu ergänzen.

Im einzelnen ift folgenbes gu bemerten:

Bu § 1. Die Übergangsbeiträge sollen ebenso wie den Staatsangestellten auch den Lehrpersonen 15mal, das heißt nunmehr rückwirtend mit dem 15fachen der im § 1, Absah 2, angeführten Ansätze ausbezahlt werden.

Die Grundfage für die Berechnung des Familienstandes find den für die Fluffigmachung der Tenerungszulagen an die Staatsangestellten geltenden Borichriften (Berordnung vom 11. September 1918,

R. G. Bl. Mr. 333) nachgebildet.

Bu §§ 2 und 3. Durch die Bestimmung des § 2, Absat 1, soll verhindert werden, daß die Lehrerschaft dei Gewährung von Übergangsbeiträgen besser gestellt werde, als die Staatsangestellten. Da die der Lehrerschaft aus Staatsmitteln stüssigzumachenden Übergangsbeiträge die Hälfte der den Staatsangestellten ausbezahlten ausmachen (§ 1, Absat 2, des Entwurses), sollen die der Lehrerschaft aus Witteln der autonomen Körperschaften zu gewährenden Übergangsbeiträge höchstens ebenso groß sein wie die aus Staatsmitteln anzuweisenden. Insosern der Lehrerschaft aber solche Übergangsbeiträge aus Witteln der autonomen Körperschaften in einem dieses Ausmaß übersteigenden Betrag bereits angewiesen worden sind, müssen sie also mit dem Mehrbetrag in die nunmehr aus Staatsmitteln stüssignmachenden Übergangsbeiträge eingerechnet werden. Dieser Borgang soll an einem Beispiele erläutert werden, bei dem von der Annahme ausgegangen wird, daß es sich um eine ledige Lehrperson handelt. Da ein lediger Staatsangestellter sür das Jahr 1919 1500 K an übergangsbeiträgen bezogen hat, würde der Lehrperson aus Staatsmitteln ein Übergangsbeitrag von 750 K stüssigzumachen sein. Hat die Lehrperson aus Landesmitteln noch keinen Übergangsbeitrag, einen Übergangsbeitrag von weniger als 750 K oder 750 K erhalten, so wäre ihr der staatsiche Übergangsbeitrag ungefürzt mit 750 K stüssigzumachen. Hatte sie aber aus Landesmitteln bereits einen Übergangsbeitrag von 1000 K erhalten, so wäre von diesem Betrage der den staatsichen Übergangsbeitrag übersteigende Teilbetrag von 250 K in

ben ftaatlichen Übergangsbeitrag einzurechnen, Diefer alfo nur mit 500 K fluffiggumachen. Satte bas Land aber etwa in Erwartung ber gefetlichen Regelung über Die Beteiligung Des Staates am Aufwande bereits einen Übergangsbeitrag in der vollen einem ledigen Staatsangestellten gutommenden Sobe, das ift von 1500 K, fluffiggemacht, fo wurde überhaupt bie Ausbezahlung eines staatlichen Übergangs= beitrages an die Lehrperson entfallen. Die infolge dieser Bestimmung den Lehrpersonen nicht fluffiggu= machenden Beträge - im angeführten Beispiele alfo 250, beziehungsweise 750 K - jollen nach § 3 jenen antonomen Rorperschaften gufallen, aus beren Mitteln bie betreffenden Übergangsbeitrage gewährt worden find.

Die Beftimmung bes § 2, Abfat 2, nimmt auf den Fall Bedacht, daß die Gefamtbezüge ber Behrpersonen, beren Busammensetzung und Bezeichnung in den verschiedenen Ländern verschieden ift, in einem Land oder Schulbegirt jene der ihnen nach Borbildung und Dienstzeit (Rang) gleichzustellenden Staatsangestellten erreichen ober übersteigen. Da es unbedingt vermieden werden muß, daß Lehr= personen, die in ihren Besamtbezügen ichon beffer gestellt find, als die ihnen gleichzustellenden Staatsangestellten, aus Staatsmitteln übergangsbeitrage erhalten, follen biefe Beitrage nur mit bem gur vollen Durchführung der Gleichstellung erforderlichen Ausmaß oder gar nicht fluffig gemacht werden, die infolge biefer Anordnung gurudbehaltenen Beträge aber jenen Rorperichaften überwiefen werben, aus deren Mitteln die Beguge ber Behrerichaft bestritten worden find (§ 3). Benn jum Beispiel ein Staatsangestellter (einschließlich ber übergangsbeitrage) in einem Gefantbezug von 10.000 K fteht, eine ihm gleichgustellende Lehrverson aber ichon ohne ftaatlichen Übergangsbeitrag 11.000 K bezieht, wurde fie feinen Übergangsbeitrag aus Staatsmitteln erhalten. Bare ber Befamtbezug ber Lehrperfon aber 9.600 K, fo murbe ihr bon einem nach dem vorliegenden Entwurfe gebührenden Übergangsbeitrag von 750 K nur ein Teilbetrag von 400 K flussig gemacht werden. Im ersteren Falle wurde das Land die ganzen 750 K, im letteren Falle einen Betrag von 350 K erhalten.

§ 2, Absat 3, übernimmt für die Durchführung bes Bergleiches zwischen Staatsangestellten und Lehrpersonen die Grundsate, die zuerst im Gesethe vom 26. August 1918, St. G. Bl. Rr. 319 (§ 3), und dann in den Gesetzen vom 25. Janner 1919, St. Bl. Rr. 40 (§ 2), und vom 31. Df= tober 1919, St. G. Bl. Nr. 521 (§ 2), aufgestellt worden find. Es werden fonach die Bolfsichullehrpersonen je nach ihrer Dienstzeit mit den Staatsangestellten der XI. bis VIII., die Burgersichullehrpersonen mit den Staatsangestellten der X. bis VII. Rangklasse verglichen.

Bu § 4. Für den Anfall und die Berechnung der Ubergangsbeitrage foll ber Stand vom 1. Dezember 1919 maggebend fein, der Übergangsbeitrag alfo immer mit dem Betrag fluffig gemacht werben, ber fich aus ben an Diefem Stichtag bestehenben perfonlichen und Familienverhaltniffen ber Bezugsberechtigten ergibt.

Das Erfordernis kann auf Grund der vorliegenden allerdings nur ungenauen Angaben über ben Stand ber Lehrerichaft und Die Bahl ihrer Familienmitglieder fur jeden einzelnen ber funfgehn Teilbeträge mit 1,426.000 K, für fünfzehn folche Beträge alfo mit 21,390.000 K veranschlagt werden.

Staatsbruderei



Z. 27702/19.

Unterstaatssekretär für Unterricht.

Gesetzesbeschluss des niederösterreichischen Landtages, betreffend die Durchführung der nach dem Gesetze vom 17. Juni 1919, L.G.Bl.Wr.208 vorzumehmenden Weuwahl von 5 Mitgliedern der n.h. Landeslehrerernennungskommission durch die Vertreter der Gemeinden in den Bezirksschulräten.

Der niederösterreichische Landtag hat am 18.

Dezember 1919 ein Gesetz beschlossen, mit welchem die

Durchführung der nach dem Gesetze vom 17. Juni 1919, L.G.

Bl.Nr.208, von den Gemeindevertretern in den Bezirksschulräten vorzunehmenden Neuwahl von 5 Mitgliedern und 5 Ersatzmännern in die niederösterreichische Landeslehrerermennungskommission für deren nächste Funktionsperiode
geregelt wird.

beschlossenen Gesetzes ist von der im § 7 des Gesetzes vom 31. Juli 1917, L.G.Bl.Wr.1580 vorgesehenen Einberufung der Versammlung der Gemeindevertreter in den Bezirksschulräten behufs Vornahme der in Rede stehenden Wahl abzusehen und diese Wahl in der Weise durchzuführen, dass jedem der Wahlberechtigten durch den Landesrat ein Stimmzettel und ein Verzeichnis sämtlicher Wählbaren mit der Einladung übermittelt wird, die ausgefüllten Stimmzettel binnen 8 Tagen nach Krhalt an den niederösterreichischen Landesrat mittels eingeschriebenen Briefes zu übersenden. Die Kröffnung des Kouverts und das Skrutinium hat sodann im Beisein von Vertretern der politischen Parteien, die sich bei der Bestellung der Gemeindevertreter in den Be-

zirksschulräten nach dem Gesetze vom 23.Juli 1919,L.G.

Bl.Nr.296, beteiligt haben, durch einen Bevollmächtigten
des niederöeterreichischen Landesrates zu erfolgen.

Done §§ 4 und 5 des neubeschlossenen Gesetzes enthalten Bestimmungen über den Beginn der Wirksamkeit und die Durchführung dieses Gesetzes.

Gegen das neubeschlossene Gesetz, welches dem
Staatsante für Inneres und Unterricht mit dem am 29.

Dezember 1919 eingelangten Berichte des niederösterreichischen Landesschulrates vom 22.Dezember 1919, Z.5726/II,
mitgeteilt wurde, obwalten keine Bedenken.

Ich stelle schin den

antrag:

der Kabinetterat wolle mich ermächtigen, von der Erhebung einer Vorstellung gegen das vom niederösterreichischen Landtage in der Sitzung vom 18. Dezember 1919 beschlossene Gesetz, betreffend die Durchführung der nach dem Gesetze vom 17. Juni 1919, L.G.Bl. Nr. 208, vorzumehmenden Neuwahl von 5 Mitgliedern der niederösterreichischen Landeslehrerernennungskommission durch die Vertreter der Gemeinden in den Bezirksschulräten, abzusehen und die Miederösterreichische Landesregierung zu verständigen, daß gegen die sofortige Kundmachung dieses Gesetzes kein Anstand obwaltet.

morkup ded anticklying pay Law &

and 141)

Fir den VORTRAG im Kabinettsrat.

Staatsamt für Inneres undUnterricht:

Unterrichtsamt, Unterstaatssekretär Otto G 1 ö c k e 1, Gesetzesbeschluss der Landesversammlung des Landes Salzburg vom 12. Dezember 1919, betreffend Bezüge der Lehreraltpensionisten und
deren Angehörigen sowie der Hinterbliebenen nach jenen Lehrpersonen, die vor dem 1. Jänner 1919 gestorben sind.

Der Landesrat in Salzburg hat mit Zuschrift vom 17.Dezember 1919, Z. 248/L.D.den in der Sitzung der Salzburger Landesversammlung vom 12.Dezember 1919 gefassten Gesetzesbeschluss betreffend die Bezüge der Lehreraltpensionisten und derenAngehörigen sowie der Hinterbliebenen nach jenen Lehrpersonen, die vor dem 1.Jänner 1919 gestorben sind, vorgelegt und um ehetunlichste Stellungnahme der Staatsregierung zu diesem Beschlusse ersucht.

Da nach Art.13 des Gesetzes vom 14.März 1919, St.G.Bl.
Nr.179, über die Volksvertretung die Landesregierungen verpflichtet sind, die Gesetzesbeschlüsse der Landesversammlungen
vor ihrer Kundmachung der Staatsregierung mitzuteilen, die gegenständliche Vorlage aber, wie erwähnt, durch den Landesrat
und nicht durch die Landesregierung erfolgte, waren nach Auffassung des Unterrichtsamtes die Beindungen des erwähnten Artikels 13 nicht erfüllt und haben damit auch die der Staatsregierung in diesem Gesetze eingeräumten Fristen noch nicht
zu laufen begonnen.

Dieser Auffassung ist auch der Landesamtsdirektor in Salzburg, mit welchem im kurzen Wege das Einvernehmen gepflogen wurde, beigetreten.

Der Landesrat wurde von dieser Auffassung telegraphisch in Kenntnis gesetzt und erging überdies gleichzeitig eine Zuschrift an den Landesrat, in welcher vorbehaltlich der Stellungnahme der Staatsregierung zum Inhalt des Gesetzes eine Aeusserung abgegeben wurde, auf welche ich später zurückkommen werde.

Die Landesregierung und die Staatskanzlei wurden von dem Inhalte dieser Zuschrift in Kenntnis gesetzt.

In einem am 2. Jänner 1920 eingelangten Telegramme vertritt nun der Landesrat die Auffassung, dass due durch ihn bewirkte Vorlage des Gesetzes über die Altpensionisten nach seiner Ansicht der Verfassung entspreche und der Lauf der Frist ab 27. Dezember der Staatsregierung genügend Gelegenheit zur Stellungnahme biete.

Da mir die genaue Einhaltung der Bestimmungen der Verfassungsgesetze aus prinzipiellen Gründen sehr wichtig erscheint, glaube ich, auf der eingangs dargelegten und in klaren Wortlaute des Gesetzes begründeten Auffassung beharren zu müssen, halte mich jedoch mit Rücksicht darauf, dass nicht das meiner Leitung unterstellte Unterrichtsamt, sondern die Staatsregierung als solche zur verfassungsmässigen Behandlung der Landesgesetze berufen ist, für verpflichtet, dem Kabinettsrat der Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, dass die Schlussfassung der Staatsregierung auch unter Einhaltung der ab 27. Dezember 1919 laufenden und somit am 10. Jänner 1920 endigenden Frist an die Landesregierung gelangen könne.

Nach dem Gesetzesbeschlusse werden als Altpensionisten jene Lehrpersonen bezeichnet, die vor dem 1. Jänner 1919 in den Ruhestand getreten sind. Während nun bisher die Lehreraltpensionisten und deren Angehörige nach verschiedenen Landesgesetzen, die eben zur Zeit der Uebernahme der betreffenden Lehrperson in den Ruhestand beziehungsweise zur Zeit ihres Todes in Geltung standen, behandelt worden sind, sollen nunmehr sämtliche Lehreraltpensionisten und deren Angehörige nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L.G.Bl.Nr.12, in jener Fassung, welches es durch das Gesetz vom 1. März 1911, L.G.Bl.Nr.15 erhalten hat, behandelt werden und soll überdies der nach diesem Gesetze ermittelte Pensions-bezw. Erziehungsbeitrag um 50% erhöht werden.

Dieses Gesetz bedeutet eine erfreuliche Vereinheitlichung und Verbesserung der Lage der Lehreraltpenionisten und ihrer Angehörigen.

Nun scheint aber bei der Stilisierung des Gesetzes ein Redaktionsfehler unterlaufen zu sein.

Das dermalen die Bezwege der Lehrerschaft in Salzburg regelnde Gesetz vom 22-Jänner 1919, L.G.Bl.Nr.21, findet näm - lich auf die zur Zeit des Beginnes der Wirksamkeit dieses Gesetzes im Genusse des Ruhebezuges stehende Lehrpersonen sowie auf ebensolche Witwen und Waisen keine Anwendung und es trat dieses Gesetz mit dem Tage der Kundmachung, d.i.mit dem 9. August 1919, in Kraft. Das neue Gesetz zu Gunsten der Altpensionisten findet aber seinem Wortlaute nach nur auf jene Lehrpersonen, die vor dem 1. Jänner 1919 in den Ruhestand getreten sind, Anwendung. Es fallen sohin die Lehrpersonen,



die zwischen dem 1. Jänner 1919 und dem 9. August 1919 in den Ruhestand getreten sind, weder unter das Gesetz vom 22.

Jänner 1919 noch unter das nunmehr beschlossene Gesetz.

Auch ist in dem neuen Gesetze nicht vollkommen klar zum Ausdrucke gebracht, welcher Anfallstag für die Bezüge der Lehrerswitwen und Waisen massgebend ist.

the section of today

Aus dem Berichte des Schulausschusses zu diesem Gesetze geht aber deutlich hervor, dass die Absicht der Antragsteller war, die Pensionsbegünstigung des neuen Gesetzes allen jenen zukommen zu lassen, die nicht unter die Bestimmungen der Gesetzes vom 22. Jänner 1919, L.G.Bl. Nr. 21, fallen.

Ich habe daher den Landesrat auf diese Unstimmigkeit mit der Einladung aufmerksam gemacht, eine Klarstellung des Gesetzes in dieser Richtung zu veranlassen.

Verlautbarung verfügt wurde.

ken dass das Gesetz vom Landtage am 12. Dezember 1919 besetz vom 22. Dezember 1919 besetz vom 22. Dezember 1919 bezeichnet wird, an welchem Verlautbarung verfügt wurde.

Ich habe den Landesrat in der oberwähnten Zuschrift sohin auch darauf aufmerksam gemacht, dass die Landesgesetze vom Tage der Schlussfassung der Landesversammlung und nicht vom Tage der Verfügung der Kundmachung durch den Landesrat zu datieren sind, und habe rücksichtlich der Kundmachung überdies auf die Bestimmung des Art.14 des Gesetzes vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 179, verwiesen.

Es ist wohl zu erhoffen, dass den obgedachten Anregungen Folge geleistet wird, aber die Nichtbefolgung derselben würde kein verfassungsrechtliches Hindernis gegen das Inkrafttreten des Gesetzes bilden, sondern es würde dies le-diglich eine Unklarheit im Gesetze bedeuten und die Möglich weit einer Schädigung der Lehrpersonen, die zwischen 1. Jänner und 9. August 1919 in den Ruhestand getreten sind, oder der Witwen und Waisen nach Lehrpersonen, die in dieser Zeit in den Ruhestand getreten oder gestorben sind, beinhalten.

Auch die Beibehaltung der unrichtigen Datierung des Gesetzes wirde einen verfassungsmässig geltend zu machenden Mangel kaum darstellen.

Ich erlaube mir daher auf Grund der vorliegenden Ausführungen den

ANTRAG

zu stellen, mich zu ermächtigen,

- 1.) insolange seitens der Landesregierung als dem hiezu gesetzmässig berufenen Organe das Gesetz nicht vorgelegt wird, von einer Abgabe einer Aeusserung der Staatsregierung über-haupt abzusehen,
- Landesregierung aber und zwar sowohl, wenn darin die vom Unterrichtsamte angeregten Aenderungen beräcksichtigt werden, als auch, wenn das Gesetz in der ursprünglichen Form vorgelegt wird, von der Erhebung einer Vorstellung der Staatsregierung ab? zusehen und die Landesregierung hievon mit dem Bemerken zu verständigen, dass gegen die sofortige Kundmachung des Gesetzes ein Anstand nicht obwaltet.

Ostorios Similarios Si